

An den Grossen Rat

18.0564.01

16.5022.03 14.5163.03

FD/P180564

Basel, 9. Mai 2018

Regierungsratsbeschluss vom 8. Mai 2018

Ratschlag und Bericht betreffend

Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Basel-Stadt

und

Kantonale Volksinitiative "Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel"

und

Kantonale Volksinitiative "Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)"

sowie Bericht des Regierungsrates

zum Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend "keine Steuern auf Steuern: Erhöhung des Steuerabzugs für Krankenversicherungsprämien auf mindestens die Höhe der kostengünstigsten gesetzlich notwendigen Krankenkassenprämien"

und

zur Motion Dieter Werthemann und Konsorten betreffend "Steuersenkung zu Gunsten des Mittelstandes"

Inhalt

1.	Beg	ehren	7
2.	Zusa	ammenfassung	7
3.	Aus	gangslage	16
	3.1	Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen	
	3.2	Internationale Rahmenbedingungen	18
	3.3	Ausgangslage im Kanton Basel-Stadt	
4.	Steu	ervorlage 17 auf Bundesebene	
	4.1	Ziele	
	4.2	Allgemeine Stossrichtung	
	4.3	Steuerpolitische Massnahmen	
	4.4	Finanzielle Ausgleichsmassnahmen des Bundes an die Kantone	
	4.5	Anpassungen des Ressourcenausgleichs im Neuen Finanzausgleich	
	4.6	Sozialpolitischer Ausgleich	
	4.7	Zeitliche Umsetzung	39
5.	Kon	zept, Ziele und Zeitplan des kantonalen Massnahmenpakets	39
	5.1	Ursprüngliche Eckwerte der kantonalen Umsetzung	
	5.2	Gespräche zur Konsensfindung im Kanton Basel-Stadt	
	5.3	Zeitplan des kantonalen Massnahmenpakets	
	5.4	Umgang mit allfälligen Änderungen auf Bundesebene	
6.	Grui	ndzüge der kantonalen Steuervorlage, Unternehmensbesteuerung	
	6.1	Umsetzung gemäss Eckwerten des Konsens	
	6.2	Aufhebung der Steuerstatus	
	6.3	Umsetzung der Patentbox	
	6.4	Senkung der ordentlichen Gewinnsteuersätze	
	6.5	Einführung einer Entlastungsbegrenzung	
	6.6	Anpassungen bei der Kapitalsteuer	
	6.7	Höhere Teilbesteuerung der Dividenden	49
	6.8	Übergangsregeln beim Wegfall der Steuerstatus	
	6.9	Verzicht auf Inputförderung	51
	6.10	Weitere Anpassungen	51
7.	Begl	eitmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung	51
	7.1	Umsetzung gemäss Eckwerten des Konsens	51
	7.2	Weitere Vorbemerkungen	52
	7.3	Senkung der Einkommenssteuern	
	7.4	Politische Geschäfte betreffend die Steuersätze	
	7.5	Politische Geschäfte betreffend Versicherungsabzug	56
	7.6	Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen und Einführung eines Lastenausgleichs	
	7.7	Erhöhung der Beiträge an die Prämienverbilligung	
8.	Fina	nzielle Auswirkungen	62
	8.1	Zusammenfassung und Auswirkung auf den langfristigen Finanzplan	
	8.2	Finanzielle Auswirkungen der Bundesreform auf den Kanton Basel-Stadt	
	8.3	Finanzielle Auswirkungen der kantonalen Reform	
	8.4	Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	
9.	Aus	wirkungen auf die Unternehmen	
10.		wirkungen auf die Bevölkerung	
		swirtschaftliche Auswirkungen	
	11.1	Risiken	
		Chancen	
12.		ehmlassungsresultate	
		• · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

	12.1	Steuerpolitische Massnahmen	75
	12.2	Begleitmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung	76
13.	Erlä	uterungen zu den einzelnen Bestimmungen	77
	13.1	Natürliche Personen	77
	13.2	Juristische Personen	81
		Verhältnis zu den Einwohnergemeinden (Steuerschlüssel), Senkung des	
	Einko	mmenssteuersatzes, Erhöhung des Versicherungsabzugs	102
		Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	
	13.5	Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen	113
14.	Forn	nelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	115
15.	Antr	ag	116
16.	Anha	ang	117
		ng 1: Patentboxenabzug – Erweiterung Geschäftstätigkeit	
		ng 2.1: Umwandlung Step-up in Sondersatz – Holdinggesellschaft	
		ng 2.2: Umwandlung Step-up in Sondersatz – Gemischte Gesellschaft	
		ng 3: Anwendung Sondersatz	
		ng 4: Übersicht jährliche Besteuerung (am Beispiel einer ehemaligen gemischten Gesellscha	ft)
		ng 5.1: Umstrukturierung – Beispiel mit Patentboxabzug (Entlastungsbegrenzung kommt nich	
		Tragen)	
	Anha Trage	ng 5.2: Umstrukturierung – Beispiel mit Patentboxabzug (Entlastungsbegrenzung kommt zum en)	
	Trade	3 (1)	131

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Fiskalische und volkswirtschaftliche Bedeutung der Statusgesellschaften	9
Abbildung 2: Eckwerte des Regierungsrates	10
Abbildung 3: Drei Säulen des kantonalen Massnahmenpakets: Kompromiss	11
Abbildung 4: Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen auf die Unternehmen und Anteilsinhaber	13
Abbildung 5: Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen auf die Bevölkerung	
Abbildung 6: Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen auf den Kanton Basel-Stadt	
Abbildung 7: Gewinnsteuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden	
Abbildung 8: Maximale ordentliche Gewinnsteuerbelastung in den Kantonen (inkl. dBSt.), 2017	
Abbildung 9: Maximale ordentliche Gewinnsteuerbelastung in den Kantonen (inkl. dBSt.), angekündigt	
Abbildung 10: Typische Gewinnsteuerbelastung einer gemischten Gesellschaft (inkl. dBSt.), 2014	
Abbildung 11: Maximale ordentliche Gewinnsteuerbelastung im internationalen Vergleich	
Abbildung 12: Effektive Steuerbelastung eines Musterunternehmens im internationalen Vergleich	26
Abbildung 13: Anteil der Statusgesellschaften an den Gewinnsteuereinnahmen 2011-2013	
Abbildung 14: Fiskalische Bedeutung der Statusgesellschaften im Kanton Basel-Stadt	
Abbildung 15: Volkswirtschaftliche Bedeutung der Statusgesellschaften im Kanton Basel-Stadt	
Abbildung 16: Mobilität der Unternehmen und Unternehmensaktivitäten	
Abbildung 17: Definition der für die Patentbox qualifizierenden Erträge	
Abbildung 18: Eckwerte des Regierungsrates	40
Abbildung 19: Eckwerte gemäss Kompromiss	
Abbildung 20: Gewichtete Beitragssätze der Arbeitgeber an die Kinder- und Ausbildungszulagen	59
Abbildung 21: Makroökonomische Wirkungsanalyse	
Abbildung 22: Nexusquotient	
Abbildung 23: Auswirkung Patentbox auf die Steuerbelastung von Unternehmen	93
Abbildung 24: Wirkung der Statusänderung	112
Tabelle 1: Gewinnsteuerbelastung von Bund, Kantonen und Gemeinden	
Tabelle 2: Kapitalsteuerbelastung von Kantonen und Gemeinden	
Tabelle 3: Steuereinnahmen im Kanton Basel-Stadt (in Mio. Franken)	
Tabelle 4: Steuereinnahmen des Kantons nach Gesellschaftstyp	. 29
Tabelle 5: Kompromiss zur kantonalen Umsetzung	42
Tabelle 6: Teilbesteuerung der Dividenden: Steuerbelastung in Franken vor Reform / nach Reform	
Tabelle 7: Vorstösse in Zusammenhang mit der SV17	
Tabelle 8: Senkung der Einkommenssteuern	
Tabelle 9: Tarifstufen gemäss Initiative Topverdienersteuer	55
Tabelle 10: Kinder- und Ausbildungszulagen in der Schweiz, 2018	
Tabelle 12: Finanzielle Auswirkungen in Mio. Franken pro Jahr	62
Tabelle 12: Finanzielle Auswirkungen in Mio. Franken pro Jahr Tabelle 13: Aktualisierter Finanzplan vor/nach SV17	62 63
Tabelle 12: Finanzielle Auswirkungen in Mio. Franken pro Jahr Tabelle 13: Aktualisierter Finanzplan vor/nach SV17 Tabelle 14: Untersuchte Szenarien in der dynamischen Simulation	62 63 66
Tabelle 12: Finanzielle Auswirkungen in Mio. Franken pro Jahr	62 63 66 67
Tabelle 12: Finanzielle Auswirkungen in Mio. Franken pro Jahr Tabelle 13: Aktualisierter Finanzplan vor/nach SV17 Tabelle 14: Untersuchte Szenarien in der dynamischen Simulation	62 63 66 67
Tabelle 12: Finanzielle Auswirkungen in Mio. Franken pro Jahr	62 63 66 67 69
Tabelle 12: Finanzielle Auswirkungen in Mio. Franken pro Jahr	62 63 66 67 69 70
Tabelle 12: Finanzielle Auswirkungen in Mio. Franken pro Jahr	62 63 66 67 69 70
Tabelle 12: Finanzielle Auswirkungen in Mio. Franken pro Jahr	62 63 66 67 70 71 73
Tabelle 12: Finanzielle Auswirkungen in Mio. Franken pro Jahr	62 63 66 67 70 71 73 85
Tabelle 12: Finanzielle Auswirkungen in Mio. Franken pro Jahr	62 63 66 67 70 71 73 85 86
Tabelle 12: Finanzielle Auswirkungen in Mio. Franken pro Jahr	62 63 66 67 70 71 85 86 87
Tabelle 12: Finanzielle Auswirkungen in Mio. Franken pro Jahr	62 63 66 67 70 71 73 85 86 87

Abkürzungsverzeichnis

ASG Allgemeine Steuerbemessungsgrundlage: Die Grundlage für die Berechnung der Ressour-

cenindizes der Kantone im NFA.

BBI Bundesblatt

BEPS Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und Verschiebung von Gewinnen (englisch: Base

Erosion and Profit Shifting). Darunter werden die Verminderung steuerlicher Bemessungsgrundlagen und das grenzüberschreitende Verschieben von Gewinnen durch international tätige Unternehmen verstanden. Der Begriff wurde durch die für Steuerfragen zuständige Task Force der OECD geprägt. Im Juli 2013 wurde der BEPS-Aktionsplan im Rahmen des G20-Gipfels in Moskau durch die OECD veröffentlicht, in dem 15 konkrete Massnahmen

zur Bekämpfung von BEPS vorgeschlagen werden.

DBG Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)

dBSt Direkte Bundessteuer

EFD Eidgenössisches Finanzdepartement

EG FamZG Kantonales Einführungsgesetz zum Familienzulagengesetz des Bundes vom 4. Juni 2008

(SG 820.100)

E-StG Entwurf zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) des Kantons Basel-Stadt E-StV Entwurf zur Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung) des

Kantons Basel-Stadt

ESTV Eidgenössische Steuerverwaltung

F&E Forschung und Entwicklung

FamZG Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, SR

835.2)

FiLaG Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003 (SR 613.2)

FiLaV Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich vom 7. November 2007 (SR 613.21)

G20 Die Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer, abgekürzt G20, ist ein

seit 1999 bestehender informeller Zusammenschluss aus 19 Staaten und der Europäi-

schen Union.

IP Intellectual property (Immaterialgüterrechte)

KMU Kleine und Mittlere Unternehmen NFA Nationaler Finanzausgleich

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

(englisch: Organisation for Economic Cooperation and Development). Die OECD umfasst 34 Mitgliedstaaten (darunter alle grossen Industriestaaten und auch die Schweiz). Die OECD hat neue internationale Standards im Rahmen des Projekts BEPS entwickelt. Die Beschlüsse der OECD werden im Konsensverfahren gefällt. Sie sind völkerrechtlich bin-

dend, finden in den Mitgliedsstaaten aber keine direkte Anwendung.

p.a. per annum bzw. pro Jahr

SIF Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen

StG Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) des Kantons Basel-Stadt

vom 12. April 2000 (SG 640.100)

StHG Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

(Steuerharmonisierungsgesetz) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)

StV Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung) vom 14. November

2000 (SG 640.110)

SV17 Steuervorlage 17

Lesehilfe: Gewinnsteuerlast im Kanton Basel-Stadt

		Statutari	sche Steu	ersätze	Effektive Gewinnsteuerlast			
		Kanton	Bund	Total	Kanton	Bund	Total	
ē	ordentlich maximal	20.0%	8.5%	28.5%	15.56%	6.62%	22.18%	
Heute	ordentlich minimal	9.0%	8.5%	17.5%	7.66%	7.23%	14.89%	
Ì	gemischte Gesell-	3.0%	8.5%	11.5%	2.69%	7.62%	10.31%*	
	schaft*							
	Holding	0.0%	8.5%	8.5%	0.00%	7.83%	7.83%	
SV17	Maximal	6.5%	8.5%	15.0%	5.65%	7.39%	13.04%	
S	Minimal	3.9%	8.5%	12.4%	3.47%	7.56%	11.03%	

 $^{^*}$ Annahme Besteuerungsquote 15% (15% x 20% = 3%) sowie Sparte Schweiz null. Im konkreten Einzelfall schwankt die effektive Steuerbelastung je nach Situation zwischen rund 10-11%.

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen erstens eine Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz).

Zweitens beantragen wir Ihnen, die Kantonale Volksinitiative "Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel", sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung vorzulegen.

Drittens beantragen wir Ihnen, die Kantonale Volksinitiative " Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)", sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung vorzulegen.

Viertens beantragen wir Ihnen, die Motion Dieter Werthemann und Konsorten betreffend "Steuersenkung zu Gunsten des Mittelstandes" (16.5022) und den Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend "keine Steuern auf Steuern: Erhöhung des Steuerabzugs für Krankenversicherungsprämien auf mindestens die Höhe der kostengünstigsten gesetzlich notwendigen Krankenkassenprämien" (14.5163) abzuschreiben.

2. Zusammenfassung

Kontext: Vorangegangene Unternehmenssteuerreformen

Im Jahr 1998 trat in der Schweiz die Unternehmenssteuerreform I in Kraft. Wesentliche Elemente der Unternehmenssteuerreform I waren unter anderem die noch heute geltenden Regelungen für die kantonalen Steuerstatus. Ebenso wurden auf Bundesebene die Gewinnsteuer reformiert und die Kapitalsteuer abgeschafft. Die Unternehmenssteuerreform I führte zu einer erheblichen Steigerung der steuerlichen Attraktivität des Standorts Schweiz, insbesondere für international tätige Unternehmen. Zwischen 1998 und 2015 stiegen die Einnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden aus Gewinnsteuern der Unternehmen von 7.7 Mia. Franken auf das Zweieinhalbfache, 19.4 Mia. Franken pro Jahr.

Im Jahr 2011 wurden die meisten Elemente der Unternehmenssteuerreform II umgesetzt. Die Unternehmenssteuerreform II beinhaltete insbesondere die Einführung der Teilbesteuerung der Dividenden und die Einführung des Kapitaleinlageprinzips. Beide Elemente entlasteten die Anteilseigner der Unternehmen. Mittlerweile besteht bei der Besteuerung der Dividenden, wie die Berechnungen des Bundes zeigen, eine Unterbesteuerung. Ein Korrekturbedarf ist gegeben.

Neue internationale Standards in der Unternehmensbesteuerung

OECD und G20 entwickelten neue internationale Standards zur Unternehmensbesteuerung. Die Schweiz unterstützt als OECD-Mitglied die Arbeiten für mehr Transparenz und gleich lange Spiesse bei der Besteuerung international tätiger Unternehmen. Diverse Staaten haben Steuerreformen bereits umgesetzt, mit welchen die nicht mehr akzeptierten Steuerregimes überarbeitet oder aufgehoben werden. Die Schweiz muss im Rahmen der Steuervorlage 17 insbesondere die kantonalen Steuerstatus aufgeben. Die Aufhebung der nicht mehr akzeptierten Steuerstatus ist dringend und für die Rechts- und Planungssicherheit in der Schweiz unabdingbar.

Finanzielle und wirtschaftspolitische Ausgangslage des Kantons

Der Kanton Basel-Stadt befindet sich in einer guten finanziellen und wirtschaftspolitischen Ausgangslage. Die Zahl der Beschäftigten im Kanton Basel-Stadt hat zwischen 2005 und 2015 um 17'000 Vollzeitstellen zugenommen. Der Kanton schloss die Jahresrechnung 2017 mit einem Überschuss von 251 Mio. Franken ab. In Budget und Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2021 wird – noch ohne Berücksichtigung der Steuervorlage 17 – mit Überschüssen in der Grössenordnung von 130 Mio. Franken pro Jahr gerechnet.

Wenn dem Kanton Basel-Stadt eine gute, rechtssichere und finanziell nachhaltige Umsetzung der Steuervorlage 17 gelingt, dann wird damit eine wichtige Basis gelegt für eine Fortsetzung der erfreulichen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung des Kantons.

Steuerpolitische Ausgangslage

Der Kanton Basel-Stadt gehört heute zu den Kantonen mit den höchsten ordentlichen Gewinnsteuersätzen. Mit einer effektiven ordentlichen Gewinnsteuerbelastung von maximal 22.18% (inkl. dBSt) ist der Kanton rund 10 Prozentpunkte teurer als die günstigsten Kantone und liegt an zweitletzter Stelle. Der einzige noch teurere Kanton ist derzeit Genf.

Die heutigen kantonalen Steuerstatus sehen deutliche Reduktionen der kantonalen Gewinnsteuern vor. Die Steuerstatus führen dazu, dass die Gewinnsteuerbelastung für international ausgerichtete Unternehmen heute in allen Kantonen – auch im Kanton Basel-Stadt – sehr attraktiv ist. Ausserdem ist der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen durch die starke Reduktion der Steuerbelastung für international ausgerichtete Unternehmen stark eingeschränkt. Der Abstand zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den günstigsten Alternativstandorten beträgt bei den Statusgesellschaften durchschnittlich nur etwa 1 Gewinnsteuerprozent.

Die typische effektive Gewinnsteuerbelastung von Statusgesellschaften liegt heute bei rund 8 bis 11% (inkl. dBSt). Der Wegfall der Steuerstatus würde ohne Gegenmassnahmen zu einer sehr starken Erhöhung der Steuerbelastung bei den international ausgerichteten Unternehmen in Basel-Stadt führen. Die effektive Gewinnsteuerbelastung stiege in Basel-Stadt von heute rund 8 bis 11% auf neu bis 22.18%. Da es sich bei den betroffenen Einkünften um sehr hohe und sehr mobile Erträge handelt, müsste der Kanton Basel-Stadt mit Wegzügen der betroffenen Aktivitäten an Alternativstandorte im In- und Ausland rechnen.

Die rechnerische Ausgangslage des Kantons Basel-Stadt für die anstehende Reform ist jedoch gut: Der heutige, effektive Durchschnittsgewinnsteuersatz im Kanton Basel-Stadt liegt bei 12.6% und damit weit unterhalb des Maximalsatzes von 22.18%. Dies liegt erstens daran, dass der Anteil der Statusgesellschaften im Kanton Basel-Stadt sehr hoch ist. Zweitens spielt hier eine Rolle, dass der Kanton Basel-Stadt über einen progressiven Tarif verfügt, der heute einer effektiven Gewinnsteuerlast von minimal 14.89% bis maximal 22.18% für ordentlich besteuerte Erträge entspricht.

Sehr hohe Bedeutung der Statusgesellschaften für den Kanton Basel-Stadt

Die Statusgesellschaften haben für den Kanton Basel-Stadt eine sehr hohe fiskalische und volkswirtschaftliche Bedeutung. Obwohl nur 5% aller Gesellschaften im Kanton über einen besonderen Steuerstatus verfügen, tragen diese zu 60% an die Einnahmen aus der Gewinn- und Kapitalsteuer bei (496 Mio. Franken, inkl. Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer) und machen 85% der Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer aus (8.5 Mia. Franken).

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Branchen, welche typischerweise von Steuerstatus begünstigt werden, ist gross. Sie tragen im Kanton Basel-Stadt direkt zu 48% der Wertschöpfung bei (17.4 Mia. Franken) und bieten 32'000 Vollzeitstellen im Kanton Basel-Stadt an.

Ein Wegzug der Statusgesellschaften aus dem Kanton könnte darüber hinaus 286 Mio. Franken an Einnahmen aus der Einkommenssteuer kosten. Kumuliert mit den oben erwähnten Gewinnsteuern, Kapitalsteuern und dem Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer geht es folglich um direkte Steuereinnahmen in Höhe von 782 Mio. Franken.

Über die Pendlerverflechtungen verlöre bei einem Wegzug von Statusgesellschaften aus Basel-Stadt auch der Kanton Basel-Landschaft Einkommenssteuern von bis zu 220 Mio. Franken. Die Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Basel-Stadt ist folglich auch für die ganze Region von grosser Bedeutung.

Einnahmen aus Gewinnund Kapitalsteuern Beschäftigung in BS, Wertschöpfung in BS, sowie aus Kantonsanteil in Vollzeitstellen in Mia. Franken dBSt. in Mio. Franken 32'000 17.4 60% 20% 48% 496 Branchen mit Branchen mit

Abbildung 1: Fiskalische und volkswirtschaftliche Bedeutung der Statusgesellschaften

Quelle: Steuerverwaltung Basel-Stadt und BAK

Bundesreform "Steuervorlage 17"

Nach der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III am 12. Februar 2017 hat der Bundesrat in enger Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden ein neues Massnahmenpaket erarbeitet, eine Vernehmlassung durchgeführt und am 21. März 2018 die Botschaft zur Steuervorlage 17 den eidgenössischen Räten vorgelegt.

hoher Bedeutung der

Steuerstatus

tiefer Bedeutung der

Steuerstatus

Die Botschaft zur Steuervorlage 17 enthält Massnahmen, mit welchen die Attraktivität des Standorts erhalten, die Einnahmen der öffentlichen Hand gesichert und die internationale Akzeptanz des Steuersystems wiederhergestellt werden. Zu diesem Zweck sieht die Bundesvorlage die Einführung neuer steuerlicher Entlastungsmassnahmen vor. Mittels einer so genannten Patentbox sollen in Zukunft die Gewinne aus Aktivitäten in Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung kantonal reduziert besteuert werden. Die Kantone erhalten gemäss Botschaft zudem die Möglichkeit, zusätzliche steuerliche Entlastungen für Forschung und Entwicklung (Inputförderung) einzuführen. Die (kumulierte) Ermässigung aufgrund steuerpolitischer Massnahmen ist auf maximal 70% limitiert. Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.

Der Bund will den Kantonen darüber hinaus finanziellen Spielraum zur Finanzierung der Reform schaffen. Erstens wird die Teilbesteuerung der Dividenden erhöht: Die maximale Ermässigung auf Einkommen aus Dividenden soll auf kantonaler Ebene neu 30% betragen (Teilbesteuerung mindestens zu 70%). Zweitens will der Bund den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von heute 17% auf neu 21.2% erhöhen, was dem Kanton Basel-Stadt Mehreinnahmen von geschätzt 60 Mio. Franken p.a. einbringt. Drittens wird eine Reform des Nationalen Finanzausgleichs vorgeschlagen, welche den Kanton Basel-Stadt ebenfalls finanziell entlastet.

Darüber hinaus sieht der Bundesrat soziale Ausgleichsmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung vor. Die Mindestsätze für Kinder- und Ausbildungszulagen sollen gemäss Vorschlag des Bundesrates um mindestens 30 Franken/Monat erhöht werden. Die Kinder- und Ausbildungszulagen werden über Arbeitgeberbeiträge finanziert. Die Erhöhung der Mindestansätze um 30 Franken/Monat entspricht schweizweit einer Umverteilung von rund 421 Mio. Franken pro Jahr von Arbeitgebenden zu Arbeitnehmenden.

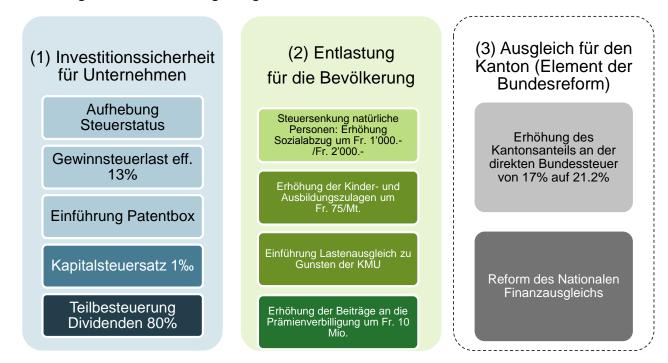
Eckwerte des Regierungsrates

Im Vergleich zur gescheiterten Unternehmenssteuerreform III sieht die Botschaft des Bundesrates insbesondere einen Verzicht auf die zinsbereinigte Gewinnsteuer, eine erhöhte Teilbesteuerung der Dividenden und als sozialpolitische Ausgleichsmassnahme die Erhöhung der Mindestvorgaben für die Familienzulagen vor.

Mit diesen Anpassungen liegt die Umsetzung des Bundes näher an der kantonalen Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III, die der Regierungsrat bereits im September 2016 in Vernehmlassung gab. Schon damals hatte der Regierungsrat eine Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden und eine Anhebung der Familienzulagen als sozialpolitische Ausgleichsmassnahme vorgeschlagen. Aus diesem Grund führte der Regierungsrat keine erneute Vernehmlassung durch. Er legte am 7. Dezember 2017 die in Abbildung 2 dargelegten Eckwerte für die kantonale Umsetzung der Steuervorlage 17 vor, die auf drei Säulen basierte:

- (1) Eine umfassende Reform der kantonalen Unternehmensbesteuerung;
- (2) Begleitmassnahmen zur finanziellen Entlastung der Bevölkerung;
- (3) Ausgleichsmassnahmen des Bundes an den Kanton Basel-Stadt.

Abbildung 2: Eckwerte des Regierungsrates



Gespräche des Regierungsrates mit den Parteien

Für den Kanton Basel-Stadt ist die rasche kantonale Umsetzung der Steuervorlage 17 von grosser finanzieller und volkswirtschaftlicher Bedeutung. Eine zu starke Verzögerung birgt Risiken. Die Auswirkungen können so weit gehen, dass in der Folge nicht nur die Reform der Unternehmensbesteuerung, sondern auch die angestrebte steuerliche Entlastung der natürlichen Personen und die sozialen Ausgleichsmassnahmen gefährdet wären.

Gelingt im Kanton Basel-Stadt hingegen eine rasche und rechtssichere Reform der Besteuerung der Unternehmen, dann befindet sich der Kanton in einer guten Ausgangslage für den Erhalt der heutigen Steuerbasis der Unternehmen sowie für zukünftige Investitionen und Arbeitsplätze bereits ansässiger und neuer Unternehmen. Damit wäre die finanzielle Basis gelegt für eine steuerliche Entlastung der natürlichen Personen und für sozialpolitische Ausgleichsmassnahmen.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Vorlage für den Kanton Basel-Stadt und um zu ermöglichen, dass die kantonale Umsetzung so rasch wie möglich in Kraft treten kann, suchte der Regierungsrat daraufhin das Gespräch mit den im Grossen Rat vertretenen Parteien. Die Gespräche hatten zum Ziel, noch vor der Verabschiedung des definitiven Ratschlags einen mehrheitsfähigen Konsens zu finden.

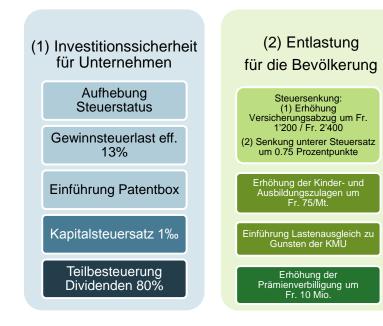
In den Gesprächen konnte ein Kompromiss gefunden werden, der von den Präsidentinnen und Präsidenten von acht im Grossen Rat vertretenen Parteien mitgetragen wird. Im Vergleich zu den Eckwerten des Regierungsrates werden mehr Mittel für die Senkung der Einkommenssteuern der natürlichen Personen eingesetzt:

- Erstens wird der untere Einkommenssteuersatz um insgesamt 0.75 Prozentpunkte gesenkt.
- Zweitens wird anstelle der vom Regierungsrat vorgesehenen Erhöhung des Sozialabzugs um 1'000 Franken (Einzelperson) respektive 2'000 Franken (Verheiratete) der Versicherungsabzug um 1'200 Franken (Einzelperson) respektive 2'400 Franken (Verheiratete) erhöht.
- Beide Elemente werden in drei Schritten und geknüpft an Bedingungen umgesetzt.

Die Wirkung des Versicherungsabzugs liegt nahe beim Sozialabzug, welchen die politische Linke noch stärker als der Regierungsrat erhöhen wollte. Andererseits kommt die Ausgestaltung des Versicherungsabzugs dem Anliegen der Initianten der Krankenkasseninitiative entgegen. Die Senkung des Einkommenssteuersatzes entspricht einem Anliegen der politischen Rechten.

Der gefundene Kompromiss zieht Mindereinnahmen von insgesamt 150 Mio. Franken pro Jahr nach sich, und damit auch mehr als die ursprünglich vom Regierungsrat vorgeschlagenen Eckwerte. Der Regierungsrat hält die Differenz für verantwortbar, da er den gefundenen Kompromiss, welcher die Chance auf eine erfolgreiche Umsetzung verbessert, insgesamt höher gewichtet.

Abbildung 3: Drei Säulen des kantonalen Massnahmenpakets: Kompromiss





Details des Massnahmenpakets

Erste Säule: Reform der Unternehmensbesteuerung

- Die SV17 sieht eine Aufhebung der kantonalen Steuerstatus vor. Als Teilersatz soll die Patentbox eingeführt werden.
- Zweitens soll der ordentliche Gewinnsteuersatz für die juristischen Personen sinken. Der kantonale Gewinnsteuersatz soll statutarisch auf 6.5% festgelegt werden, entsprechend einer effektiven Gewinnsteuerbelastung von 13.04% inkl. dBSt. Die Entlastungsbegrenzung wird auf Ebene der kantonalen Gewinnsteuern auf 40% festgelegt.
- Drittens soll der ordentliche Kapitalsteuersatz auf 1 Promille reduziert werden.

Mit der Senkung der ordentlichen Steuersätze liegt die effektive Gewinnsteuerbelastung im Kanton Basel-Stadt – wie heute im Schnitt der Statusgesellschaften – rund 1 Prozentpunkt über der Gewinnsteuerbelastung der günstigsten Kantone.

Die Senkung der ordentlichen Gewinnsteuersätze beim Kanton kommt indirekt den Anteilseignern zugute. Aus diesem Grund setzt der Regierungsrat – neben den Ausgleichszahlungen des Bundes – zur Gegenfinanzierung der Reform auf eine angemessene Reduktion der heutigen Ermässigung der Besteuerung der Dividenden: Die Ermässigung wird von heute 50% auf 20% reduziert.

Zweite Säule: Begleitmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung

Die Steuervorlage 17 und ihre Umsetzung im Kanton Basel-Stadt führen zu einer beträchtlichen Steigerung der Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen sowie zum Erhalt der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts. Davon profitieren auch die Arbeitnehmenden und die Bevölkerung. Der finanzielle Spielraum und die nun vorliegende Steuervorlage sollen als Chance genutzt werden, um ein Reformpaket vorzulegen, das auch der Gesamtbevölkerung direkt zugutekommt. Das Massnahmenpaket enthält deshalb Begleitmassnahmen zugunsten der privaten Haushalte:

- Erstens sollen die Einkommenssteuern für natürliche Personen gesenkt werden: Einerseits soll der untere Einkommenssteuersatz schrittweise und an Bedingungen geknüpft von heute 22.25% auf neu 21.50% gesenkt werden. Zudem ist vorgesehen, dass der Versicherungsabzug für selbstbezahlte Prämien der obligatorischen Krankenversicherung ebenfalls schrittweise um 1'200 Franken pro erwachsene Person auf neu 3'200 Franken erhöht wird. Insgesamt entsprechen beide Massnahmen einer Senkung der Einkommenssteuern um 70 Mio. Franken pro Jahr.
- Zweitens sollen als Beitrag der Wirtschaft die Kinder- und Ausbildungszulagen spürbar erhöht werden. Bisher liegen die Mindestsätze im Kanton Basel-Stadt auf dem bundesrechtlichen Minimum von 200 Franken (Kinderzulagen) bzw. 250 Franken (Ausbildungszulagen) pro Monat. Neu sollen sie 275 Franken (Kinderzulagen) bzw. 325 Franken (Ausbildungszulagen) betragen. Damit wird auch das neue, in der Botschaft vorgeschlagene bundesrechtliche Minimum von 230 Franken (Kinderzulagen) respektive 280 Franken (Ausbildungszulagen) übertroffen. Parallel zur Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen wird ein Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen eingeführt. Dieser Ausgleich stellt sicher, dass die Belastung wenig gewinnstarker Branchen mit eher tiefen Durchschnittslöhnen verkraftbar bleibt.
- Drittens sollen die kantonalen Beiträge an die Prämienverbilligungen für die Krankenversicherung um 10 Mio. Franken erhöht und damit insbesondere der untere Mittelstand entlastet werden.

Dritte Säule: Umsetzung der Bundesreform

Die beabsichtigte Bundesreform bringt dem Kanton Basel-Stadt erstens Mehreinnahmen in Höhe von voraussichtlich jährlich 60 Mio. Franken aus der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer. Zweitens bewirkt die Reform des NFA eine Entlastung des Kantons Basel-Stadt um geschätzte 40 Mio. Franken pro Jahr.

Auswirkungen auf die Unternehmen

Das Massnahmenpaket führt bezüglich der Gewinn- und Kapitalsteuerbelastung im Durchschnitt zu einer spürbaren Senkung sowie zu einer Annäherung der Steuerbelastung der verschiedenen Unternehmen:

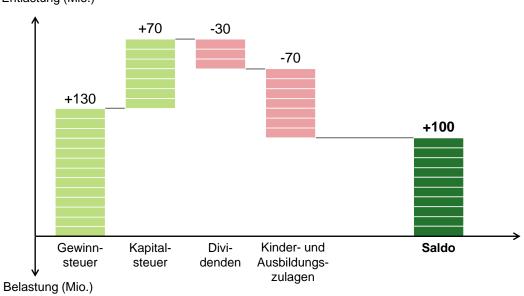
- International ausgerichtete Unternehmen, welche in der Schweiz über bedeutende Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten verfügen, sind nach der Reform gesamthaft einer ähnlichen Steuerbelastung ausgesetzt wie vor der Reform.
- International ausgerichtete Unternehmen, welche in der Schweiz nicht über bedeutende Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten verfügen, sind infolge der Reform einer spürbaren, aber tragbaren Steuererhöhung ausgesetzt.
- Kleine und mittlere Unternehmen, welche typischerweise national ausgerichtet sind, profitieren stark von der vorgelegten Reform. Sie sind heute nur wenig von den kantonalen Steuerstatus begünstigt, erfahren aber infolge der Senkung der ordentlichen Steuersätze mit der vorgelegten Reform eine merkliche Entlastung.

Die Begleitmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung führen im Gegenzug zu einer Mehrbelastung der Unternehmen, welche aber durch den Gewinn an Standortsicherheit und/oder steuerliche Entlastungen mehr als aufgewogen wird.

Per Saldo kommt es zu einer Entlastung der Unternehmen und Aktionäre von 100 Mio. Franken pro Jahr. Die Auswirkungen sind in Abbildung 4 zusammengefasst.

Entlastung (Mio.)

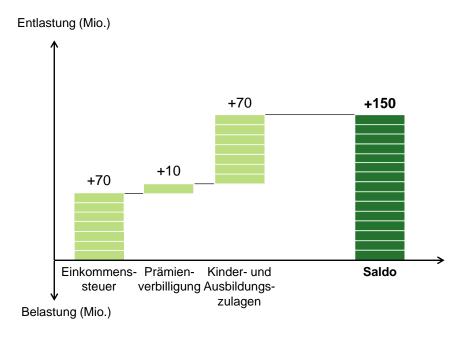
Abbildung 4: Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen auf die Unternehmen und Anteilsinhaber



Auswirkungen auf die Bevölkerung

Die Begleitmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung summieren sich auf insgesamt 150 Mio. Franken pro Jahr. Davon kommen 70 Mio. Franken aus der Senkung der Einkommenssteuern (Reduktion Steuersatz und Erhöhung Versicherungsabzug), 10 Mio. Franken aus der Erhöhung der Prämienverbilligung und 70 Mio. Franken aus der Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen. Abbildung 5 fasst die Auswirkungen zusammen.

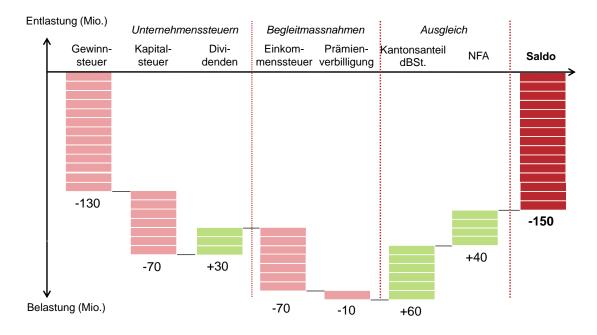
Abbildung 5: Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen auf die Bevölkerung



Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Basel-Stadt

Das Massnahmenpaket führt per Saldo zu einer Belastung des Kantons Basel-Stadt von 150 Mio. Franken pro Jahr. Davon sind insgesamt 170 Mio. Franken Belastung auf die eigentliche Reform der Unternehmensbesteuerung, 80 Mio. Franken Belastung auf die Begleitmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung und 100 Mio. Franken Entlastung auf die Bundesreform zurückzuführen. Abbildung 6 fasst die Auswirkungen zusammen.

Abbildung 6: Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen auf den Kanton Basel-Stadt



Die Auswirkungen auf den Finanzplan sind im Ratschlag detailliert dargestellt. In finanzieller Hinsicht führt der vorgeschlagene Kompromiss zu einer stärkeren Senkung der Einkommenssteuern der natürlichen Personen und damit auch zu höheren Mindereinnahmen für den Kanton.

Diese erachtet der Regierungsrat angesichts der Bedeutung der Vorlage für verantwortbar. Spielraum für weitere Steuersenkungen besteht jedoch nicht mehr.

Schlussfolgerungen

Das Massnahmenpaket ist ein Gewinn für Standort, Bevölkerung und Wirtschaft. Es führt zur dringend notwendigen Wiederherstellung der Rechts- und Investitionssicherheit für international ausgerichtete Unternehmen. Es verhindert einerseits finanziell und volkswirtschaftlich untragbare Verwerfungen und kann andererseits auch dazu beitragen, dass der Kanton Basel-Stadt für lokale wie internationale Unternehmen und insbesondere für den Werkplatz ein attraktiver Standort bleibt. Das Gesamtpaket bringt zudem insbesondere den KMU und der breiten Bevölkerung eine spürbare finanzielle Entlastung.

3. Ausgangslage

3.1 Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

3.1.1 Rückblick

Im Jahr 1998 kam in der Schweiz die *Unternehmenssteuerreform I* zur Umsetzung. Wesentliche Elemente der Unternehmenssteuerreform I waren unter anderem die noch heute geltenden Regelungen für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften. Ebenso wurden auf Bundesebene die Gewinnsteuer reformiert und die Kapitalsteuer abgeschafft.

Die Unternehmenssteuerreform I war in einen wirtschaftspolitischen Kontext eingebettet: Die Schweiz befand sich in den 1990er Jahren zeitweise in einer tiefen wirtschaftlichen Krise mit stark steigender Arbeitslosigkeit und hohen Defiziten der Staatshaushalte. Die Unternehmenssteuerreform I war eines von mehreren Elementen (dazu gehörten insbesondere auch die bilateralen Abkommen, das Kartellgesetz, das Binnenmarktgesetz und sektorielle Reformen), die dazu beitragen sollten, die Schweizer Volkswirtschaft zu beleben und den Standort international wettbewerbsfähig zu machen.

Die Unternehmenssteuerreform I führte zu einer erheblichen Steigerung der steuerlichen Attraktivität des Standorts Schweiz, insbesondere für international tätige Unternehmen. Zwischen 1998 und 2015 stiegen die Einnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden aus Gewinnsteuern der Unternehmen von 7.7 Mia. Franken auf das Zweieinhalbfache, 19.4 Mia. Franken p.a. (siehe Abbildung 7). Der Anstieg war damit deutlich stärker als das vergleichbare Wirtschaftswachstum gemessen am nominalen Bruttoinlandprodukt.

Abbildung 7: Gewinnsteuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden

Quelle: EFV

Im Jahr 2011 wurden dann die meisten Elemente der *Unternehmenssteuerreform II* umgesetzt. Die Unternehmenssteuerreform II setzte in erster Linie bei der Entlastung der Anteilseigner an. Sie beinhaltete insbesondere die Einführung der Teilbesteuerung der Dividenden und die Einführung der Einfü

rung des Kapitaleinlageprinzips. Mittlerweile besteht bei der Besteuerung der Dividenden, wie die Berechnungen des Bundes zeigen, eine Unterbesteuerung. Ein Korrekturbedarf ist gegeben.

3.1.2 Finanzielle und wirtschaftspolitische Ausgangslage des Kantons

Der Kanton Basel-Stadt befindet sich in einer guten finanziellen und wirtschaftspolitischen Ausgangslage. Die Zahl der Beschäftigten im Kanton Basel-Stadt hat zwischen 2005 und 2015 um 17'000 Vollzeitstellen zugenommen. Der Kanton schloss die Jahresrechnung 2017 mit einem Überschuss von 251 Mio. Franken ab. In Budget und Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2021 wird mit Überschüssen in der Grössenordnung von 130 Mio. Franken pro Jahr gerechnet.

Wenn dem Kanton Basel-Stadt eine gute, rechtssichere und finanziell nachhaltige Umsetzung der Steuervorlage 17 gelingt, dann wird damit eine wichtige Basis gelegt für eine Fortsetzung der erfreulichen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung des Kantons.

3.1.3 Wirtschaftspolitische Herausforderungen

Unsicherheit betreffend Ausgestaltung des Steuersystems: Die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vorangetriebenen und von den grössten Industriestaaten (G20) unterstützten neuen internationalen Standards führten weltweit zu Reformen der Steuersysteme. Die Steuerreformen und damit verbunden die notwendige Aufgabe bisheriger Steuerstatus in der Schweiz führen für internationale Unternehmen zu Unsicherheiten, welche Standort- und Investitionsentscheide beeinflussen können.

Die Besteuerung ist besonders für wertschöpfungsstarke Unternehmen ein wichtiger Faktor für Struktur- und Standortentscheide. Andere Standortfaktoren wie die Qualität der Bildung, die Verfügbarkeit von Arbeitskräften, die Erreichbarkeit, die Infrastruktur oder die Stabilität sind ebenfalls wichtig. Eine besondere Stärke des Standorts Schweiz und des Kantons Basel-Stadt ist heute das Zusammenwirken zwischen der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit und den hervorragenden übrigen Standortfaktoren. Deshalb ist für die Wahl der zukünftigen Steuerstrategie stets einerseits auf die Attraktivität, aber andererseits auch auf die Finanzierbarkeit zu achten, damit neben der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit auch die übrigen Faktoren der Wettbewerbsfähigkeit gewahrt werden können.

Zahlreiche Staaten haben infolge der internationalen Entwicklung ihre Steuersysteme bereits reformiert und/oder weitere Reformen angekündigt. Namentlich haben die USA und Grossbritannien in jüngerer Zeit erhebliche Senkungen der ordentlichen Steuerbelastung umgesetzt. Weitere haben sie geplant. Verschiedene Staaten haben ihre international nicht mehr akzeptierten Steuerregimes abgeschafft. Zugleich haben inzwischen mindestens 15 Industriestaaten eine Patentbox nach internationalem Standard eingeführt.

Mit anderen Worten steht die Schweiz unter einem doppelten Druck: Einerseits sind die hier geltenden Steuerregimes für internationale Unternehmen nicht mehr akzeptiert. Andererseits haben andere Standorte mithilfe international akzeptierter Steuermodelle und Senkungen der ordentlichen Steuersätze ihre Attraktivität gestärkt.

Müssten die Unternehmen infolge der Entwicklung am Standort Basel-Stadt eine erheblich höhere Steuerbelastung oder eine länger andauernde Phase der Investitionsunsicherheit befürchten, so hätte dies für den Standort Basel-Stadt wohl negative Auswirkungen. Sie würden den Kanton Basel-Stadt bei den Steuereinnahmen und in seiner wirtschaftlichen Entwicklung letztlich aber wohl auch bei der Beschäftigung negativ treffen.

Auch aus diesem Grund hat der Regierungsrat auf Bundesebene die kantonalen Interessen frühzeitig in die Steuervorlage 17eingebracht. Er hat zudem signalisiert, dass die Steuerbelastung der Unternehmen nach Umsetzung der Reform ähnlich wie vor der Reform bleiben müsse, um sowohl die Attraktivität des Standorts als auch die Einnahmen für die öffentliche Hand zu sichern.

3.1.4 Wirtschaftspolitische Bedeutung der Steuervorlage 17

Was die nicht-steuerlichen Standortfaktoren anbelangt, so ist die Region Basel, beispielsweise bezüglich Erreichbarkeit, Offenheit des Arbeitsmarktes, Infrastruktur, Bildung und kulturellem Umfeld unbestritten gut positioniert. Gelingt es dem Kanton Basel-Stadt, sich mit der vorliegenden Reform als attraktiver und nachhaltig finanzierter Standort zu positionieren, dann könnten die weiteren wichtigen Standortfaktoren noch besser zur Geltung kommen.

Als Folge davon könnte die SV17 vom Risiko zur Chance für den Kanton Basel-Stadt werden. Die internationale Entwicklung führt tendenziell zu einer Schwächung der Attraktivität bisheriger Offshore-Standorte und zu einer Tendenz, dass Unternehmen wirtschaftliche Aktivitäten – insbesondere Arbeitsplätze, Steuersubstrat und Forschungsaktivitäten – an wenigen Standorten konzentrieren. Mit einer raschen und attraktiven Umsetzung der SV17 kann der Kanton einen Grundstein dafür legen, dass er aus der Entwicklung gestärkt hervorgeht.

3.2 Internationale Rahmenbedingungen

Seit 2005 belastet die Kontroverse um die Unternehmensbesteuerung die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Im Jahr 2007 fällte die Europäische Kommission einen unilateralen Entscheid, wonach gewisse kantonale Unternehmenssteuerregimes inkompatibel mit der Beihilfebestimmung des Freihandelsabkommens Schweiz-EU von 1972 seien. Diese Interpretation lehnte der Bundesrat stets ab. Eine 2009 vorgeschlagene Kompromisslösung scheiterte am Widerstand einiger EU-Mitgliedstaaten.

Im August 2010 beauftragte der Bundesrat schliesslich das Eidgenössische Finanzdepartement, mit der EU-Kommission Sondierungsgespräche zu führen. Im Vordergrund stand dabei das sogenannte «ring fencing», d.h. die in den kantonalen Steuerstatus bestehende Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Erträgen bei der Besteuerung der Unternehmensgewinne.

Ab etwa dem Jahr 2012 verstärkte und beschleunigte sich die internationale Dynamik im Bereich der Unternehmensbesteuerung erheblich – auch unter dem Eindruck der Krise der Finanzmärkte, der Wirtschaft und schliesslich der Staatsfinanzen. OECD und G20 begannen formell mit ihrem gemeinsamen und global ausgerichteten Projekt BEPS («Base Erosion and Profit Shifting»). Das Projekt richtet sich gegen die Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und die Verschiebung von Gewinnen an Standorte mit einer ungerechtfertigt tiefen oder gar vollständig fehlenden Besteuerung. Spätestens ab diesem Zeitpunkt zeichnete sich ab, dass die umstrittenen kantonalen Steuerregimes international nicht mehr haltbar sein würden.

Parallel zur fortschreitenden internationalen Diskussion unterzeichneten die Schweiz und die 28 EU-Mitgliedstaaten am 14. Oktober 2014 eine gemeinsame Erklärung über die Unternehmensbesteuerung. Der Bundesrat bekräftigte darin seine Absicht, die Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten Steuerregimes anzustreben. Neue steuerliche Massnahmen sollten an den internationalen Standards der OECD ausgerichtet sein. Im Gegenzug bestätigten die EU-Mitgliedstaaten, dass allenfalls gegen die umstrittenen Regimes getroffene Gegenmassnahmen aufgehoben würden.

Die Schweiz unterstützte die Arbeiten für mehr Transparenz und gleich lange Spiesse bei der Besteuerung international tätiger Unternehmen. Als OECD-Mitglied brachte sie sich aktiv in das BEPS-Projekt ein. Am 5. Oktober 2015 legte die OECD schliesslich die Ergebnisse vor. Gemäss Angaben des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) überprüfte die OECD insgesamt 39 besondere Steuerregimes ihrer Mitgliedstaaten und weiterer am Projekt beteiligter Staaten. Zahlreiche Staaten, darunter gewichtige Industriestandorte wie Grossbritannien, die Benelux-Staaten, Irland, Singapur und viele weitere, haben Steuerreformen bereits umgesetzt oder mindestens konkrete Reformprojekte vorgelegt, mit welchen nicht mehr akzeptierte Steuerregimes überarbeitet oder aufgehoben werden.

Manche Ergebnisse des Projekts BEPS gelten als neue Mindeststandards, zu deren Einhaltung sich alle G20- und OECD-Mitgliedstaaten verpflichtet haben. Die Mindestanforderungen betreffen insbesondere eine länderbezogene Berichterstattung der Unternehmen (Country-by-Country Reporting), die Kriterien zur Besteuerung von Immaterialgütern (IP-Boxen, Lizenzboxen, Patentboxen), den spontanen Informationsaustausch über vorgängige Steuervorbescheide (Steuerrulings), den Zugang zum Verständigungsverfahren zur Streitbeilegung und die Aufnahme von Missbrauchsklauseln in den Doppelbesteuerungsabkommen. Die OECD wird Kontrollsysteme errichten, um die Einhaltung der Mindestanforderungen durch die Mitgliedstaaten zu überwachen.

Die Finanzminister und Notenbankchefs der G20 haben die OECD im September 2015 beauftragt, ein Rahmenwerk zur Umsetzung und Überprüfung der Ergebnisse des BEPS-Projekts zu erarbeiten (sog. Inclusive Framework on BEPS). Eine Teilnahme am Inclusive Framework on BEPS setzt voraus, dass sich ein Staat zur Umsetzung der BEPS-Mindeststandards verpflichtet. Es nehmen derzeit 112 Länder und Gebiete teil (Stand 19. Februar 2018), darunter alle OECD-und G20-Staaten, aber insbesondere auch Singapur, Hongkong und Panama. Die Umsetzung der Mindeststandards durch alle beteiligten Länder und Gebiete wird mittels Peer Reviews überprüft. Die Schweiz hat am 7. Juni 2017 in Paris das BEPS-Übereinkommen (das multilaterale Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung) unterzeichnet.

Zudem überprüft das Forum on Harmful Tax Practices der OECD (FHTP) und überwacht die Umsetzung der im Schlussbericht gemachten Zusagen betroffener Länder und Gebiete. Im Fortschrittsbericht 2017 werden die genannten Schweizer Regimes mit Verweis auf die umgehende Reaktion des Bundesrates zur Erarbeitung einer neuen Steuerreform als "wird derzeit abgeschafft" beurteilt. Die zwischenzeitlich angepasste Patentbox des Kantons Nidwalden wird als "nicht schädlich" beurteilt.

Aufgrund dessen, dass die Unternehmenssteuerreform III, die die Abschaffung international nicht mehr akzeptierter Steuerregimes vorsah, rasch voranschritt, fokussierte sich das internationale Augenmerk vorerst nicht mehr derart stark auf die Schweiz wie früher. Seit der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III hat der internationale Druck jedoch erneut zugenommen. Dieser Druck bezieht sich in vielen Fällen nicht nur auf die Schweiz, sondern vielmehr auf Unternehmen und Staaten, die nicht mehr akzeptierte Steuerregimes anwenden.

Die EU hat Ende 2017 eine schwarze Liste von 17 Staaten verabschiedet, die als nicht kooperativ betrachtet werden. Weitere 47 Staaten haben im Verlaufe des Verfahrens zugesagt, beanstandete Punkte innert bestimmter Fristen anzugehen. Zu dieser zweiten Gruppe zählt auch die Schweiz. Bei ihr geht es um die Abschaffung der seit langem umstrittenen Steuerprivilegien, die im Rahmen der SV17 geplant ist.

Die EU will beobachten, ob und wie die 47 Staaten die Zusagen umsetzen. Sie erwartet die Umsetzung bis Ende 2018. Wer den Zusagen keine Taten folgen lässt, riskiert ein Nachrutschen auf die «schwarze Liste». Damit verbunden wären finanziell schmerzhafte Massnahmen gegen hier ansässige Unternehmen. Diese würden sich über kurz oder lang auch nachteilig für Finanzen und Volkswirtschaft des Kantons auswirken.

3.3 Ausgangslage im Kanton Basel-Stadt

3.3.1 Besteuerung der juristischen Personen nach geltendem Recht

In der Schweiz werden die juristischen Personen (Aktiengesellschaften, GmbH, Kommandit-AG, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen) für ihren Gewinn vom Bund und von den Kantonen und Gemeinden mit der Gewinnsteuer und für ihr Kapital von den Kantonen und Gemeinden mit der Kapitalsteuer besteuert.

Gegenstand der Gewinnsteuer ist der gesamte Reingewinn, den die juristische Person während eines Geschäftsjahrs erzielt. Ausgangspunkt für die steuerliche Gewinnermittlung ist der Saldo der Erfolgsrechnung gemäss handelsrechtlichem Jahresabschluss. Der Jahresabschluss und somit der Saldo der Erfolgsrechnung ist, soweit er handelsrechtlich korrekt erstellt wurde, auch steuerrechtlich massgebend (Massgeblichkeit der Handelsbilanz). Von der Handelsbilanz kann aufgrund von steuerrechtlichen Korrekturvorschriften abgewichen werden. Das Ergebnis dieser Korrekturen führt zum steuerbaren Gewinn (Steuerbilanz).

Die Gewinnsteuer wird durch Multiplikation des steuerbaren Gewinns mit dem Steuersatz berechnet. Bei der direkten Bundessteuer und in den meisten Kantonen gilt ein proportionaler Steuersatz. Proportional heisst, dass der Steuersatz unabhängig ist von der Höhe des Gewinns und von der Rentabilität. Andere Kantone kennen ein gemischtes System mit einem Zwei- oder Dreistufentarif.

Im Kanton Basel-Stadt berechnet sich die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, GmbH, Kommandit-AG) und Genossenschaften anhand eines Zweistufentarifs. Der Steuersatz setzt sich aus einem proportionalen Satz von 9% und einem von der Ertragsintensität abhängigen progressiven Satz zusammen und ist auf maximal 20% begrenzt. Für Vereine und Stiftungen gilt ein proportionaler Steuersatz von 9%. Hier ist die Steuerbelastung durch die Bundessteuer noch nicht eingerechnet (siehe Abschnitt 3.3.2).

Die Kantone, nicht jedoch der Bund, erheben nebst der Gewinnsteuer eine Kapitalsteuer auf dem Eigenkapital. Das steuerbare Eigenkapital setzt sich bei den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft und den offenen Reserven zusammen. Bei den Vereinen und Stiftungen bemisst sich das Eigenkapital auf der Basis des Reinvermögens (Differenz zwischen Vermögensaktiven und Verbindlichkeiten). Der Steuersatz ist in allen Kantonen proportional. In Basel-Stadt beträgt er 5.25‰ des steuerbaren Kapitals.

Für sog. Statusgesellschaften (Holdinggesellschaften, Domizilgesellschaften und Gemischte Gesellschaften) sehen die Kantone Steuerprivilegien vor:

- Das Holdingprivileg, welches der Beseitigung der wirtschaftlichen Mehrfachbelastung dient, steht Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen zu, welche die dauernde Verwaltung des eigenen Vermögens bezwecken, keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben und im Besitze von Beteiligungen sind, deren Verkehrswert mindestens zwei Drittel ihrer Aktiven bzw. deren Erträge aus Beteiligungen mindestens zwei Drittel der gesamten Erträge ausmachen. Die Holdinggesellschaften entrichten auf dem Gewinn keine Gewinnsteuer und auf dem Kapital eine reduzierte Kapitalsteuer von 0.5‰ des Eigenkapitals.
- Domizilgesellschaften sind Gesellschaften, die ausschliesslich eine Verwaltungstätigkeit oder Hilfstätigkeiten für im Ausland ansässige Konzerngesellschaften verrichten. Gemischte Gesellschaften sind Gesellschaften, die eine überwiegend auslandbezogene Geschäftstätigkeit ausüben. Die Bemessung der Gewinnsteuer hängt von der Art und Herkunft der Erträgnisse ab. In Basel-Stadt werden Domizilgesellschaften zu effektiv rund 9.5% (inkl. dBSt) und gemischte Gesellschaften zu effektiv rund 10-11% (inkl. dBst) besteuert. Für die Kapitalsteuer gilt wie bei den Holdinggesellschaften ein Steuersatz von 0.5‰ des Eigenkapitals.

Wird eine juristische Person liquidiert, so werden ihre stillen Reserven aufgedeckt und besteuert. Ähnliches geschieht auch bei der Überführung einer Gesellschaft oder eines Teiles ihres Kapitals vom ordentlich steuerpflichtigen in den steuerbegünstigten Bereich. Solche Systemwechsel sind die Gewährung des Privilegs für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften, die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit oder anderer steuerbegünstigter Zwecke, der Wegzug eines Unternehmens oder die Verlagerung von Unternehmensaktivitäten ins Ausland. Alle diese Fälle führen zur steuersystematischen Realisation und Besteuerung der stillen Reserven.

Gesetzlich nicht explizit geregelt sind die umgekehrten Fälle, bei denen eine juristische Person oder ein Teil ihres Vermögens vom steuerfreien in den steuerpflichtigen Bereich überführt wird. Eine solche Situation besteht bei einem Wechsel vom Statusprivileg in die ordentliche Besteuerung, bei einem Wegfall der Steuerbefreiung oder bei einem Zuzug aus dem Ausland. Die steuerliche Behandlung der stillen Reserven bei Beginn der Steuerpflicht ist in den Steuergesetzen meist nicht geregelt, doch lässt die neuere Praxis und Rechtsprechung bei einem Systemwechsel (nicht jedoch bei Zuzug aus dem Ausland) die vorgängige Aufdeckung der stillen Reserven in der Steuerbilanz aus steuersystematischen Gründen zu, um zu verhindern, dass die während der Dauer der privilegierten Besteuerung gebildeten stillen Reserven im Nachhinein besteuert werden.

3.3.2 Steuerbelastung

3.3.2.1 Statutarische und effektive Steuerbelastung

Der maximale ordentliche statutarische Gewinnsteuersatz für Kapitalgesellschaften beträgt heute in Basel-Stadt 20.0%. Hinzu kommt die direkte Bundessteuer von 8.5%. Zusammen ergibt das einen maximalen statutarischen Gewinnsteuersatz von 28.5%.

In der Schweiz gilt die Besonderheit, dass der Steueraufwand juristischer Personen bei der Gewinnsteuer vom steuerbaren Gewinn abgezogen werden kann. Damit die statutarischen Gewinnsteuersätze international verglichen werden können, ist diese Besonderheit zu berücksichtigen. Auch der Bund geht in seinen Darstellungen zur SV17 deshalb nicht von den statutarischen Gewinnsteuersätzen, sondern von der effektiven Gewinnsteuerbelastung aus. Für Basel-Stadt ergibt sich aus dem maximalen statutarischen Gewinnsteuersatz von 28.5% (= Kanton 20% + Bund 8.5%) eine effektive Steuerbelastung von 22.18% (inkl. dBSt). Die effektive Gewinnsteuerbelastung berechnet sich wie folgt: 28.5% / (100% + 28.5%) = 22.18% (siehe auch die Lesehilfe auf Seite 6 dieses Ratschlags).

3.3.2.2 Steuerbelastung der juristischen Personen im schweizerischen Vergleich

Die Steuerbelastung auf dem Gewinn der ordentlich steuerbaren Gesellschaften ist im Kanton Basel-Stadt im Vergleich zu den anderen Kantonen hoch, wie Tabelle 1 zeigt.

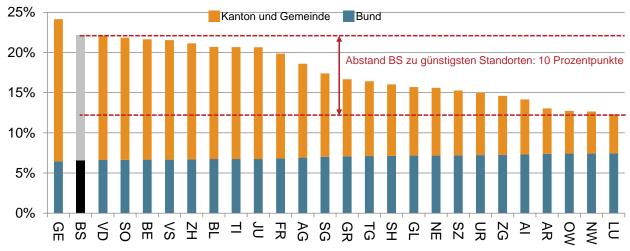
Tabelle 1: Gewinnsteuerbelastung von Bund, Kantonen und Gemeinden

Maxin	nale Steuerbelasti	ung der Kapitalgesel	llschaften und Genossensch	naften in der Schweiz 2017, in %
Kantor	Satz im Hauptort statutarisch ¹	Belastung Hauptort effektiv ²	Belastung teuerste Gemeinde effektiv ²	Belastung günstigste Gemeinde effektiv ²
LU	14.05	12.32	13.33	11.25
NW	14.50	12.66	12.66	12.66
OW	14.60	12.74	12.74	12.74
AR	15.00	13.04	13.04	13.04
Al	16.50	14.16	14.16	14.16
ZG	17.10	14.60	15.19	14.47
UR	17.67	15.02	16.10	14.89
SZ	18.02	15.27	15.27	12.48
GL	18.62	15.70	15.89	15.66
SH	19.10	16.04	16.81	14.35
TG	19.66	16.43	17.58	15.13
GR	20.02	16.68	16.68	16.68
NE	18.50	15.61	15.61	15.61
SG	21.06	17.40	17.40	17.40
AG	22.85	18.60	18.60	18.60
FR	24.79	19.86	20.85	17.02
BL	26.10	20.70	20.70	18.76
TI	26.05	20.67	20.95	18.51
JU	26.03	20.66	21.64	19.65
ZH	26.82	21.15	22.11	18.89
VS	27.47	21.55	21.55	21.55
BE	27.62	21.64	23.22	20.02
SO	27.96	21.85	23.62	18.32
BS	28.50	22.18	22.18	22.18
VD	28.35	22.09	22.35	19.97
GE	31.86	24.16	24.41	23.21

Quelle: Pascal Hinny, Steuerrecht 2017

Abbildung 8 zeigt, dass der Kanton Basel-Stadt zu den Kantonen mit der höchsten effektiven ordentlichen Gewinnsteuerbelastung gehört. Einzig im Kanton Genf (24.16%) liegt die Belastung noch höher. Der Abstand zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den günstigsten Standorten der Schweiz beträgt fast zehn Prozentpunkte.

Abbildung 8: Maximale ordentliche Gewinnsteuerbelastung in den Kantonen (inkl. dBSt.), 2017



Quelle: Pascal Hinny, Steuerrecht 2017

¹ Kumulierte statutarische Steuersätze für Bund (8.5%), Kantone und Gemeinden

² Effektive Vorsteuerbelastung (d.h. unter Berücksichtigung der Abziehbarkeit des Steueraufwands)

Das Bild bei den ordentlichen Steuersätzen wird sich mit der Umsetzung der SV17 deutlich verändern. Diverse Kantone haben mit Blick auf die SV17 deutliche Senkungen des ordentlichen Steuersatzes angekündigt (jeweils inkl. dBSt). Darunter sind diverse Kantone, die eine Senkung auf eine effektive Gewinnsteuerlast von 12% anstreben. In der Waadt wurde die Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes von effektiv 21.6% auf 14% bis 2019 in der Volksabstimmung vom 20. März 2016 mit 87% Ja-Anteil angenommen.

Es ist zu erwarten, dass diverse Kantone nachziehen werden. In Abbildung 9 sind die angekündigten zukünftigen Gewinnsteuerbelastungen in den Kantonen zusammengefasst. Im Vergleich zu heute dürften die Kantone sehr nahe beieinander liegen.

Abbildung 9: Maximale ordentliche Gewinnsteuerbelastung in den Kantonen (inkl. dBSt.), angekündigt

Quelle: Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17; ergänzt um aktuelle Ankündigungen der Kantone

Je nach Kanton bestehen spürbare Abweichungen zwischen den Gemeinden. Ein Beispiel: Im Kanton Zürich besteht heute bei den Gewinnsteuern eine Spannbreite von 18.9% bis 21.1%. Es ist noch nicht bekannt, wie die Gemeinden die angekündigte Senkung umsetzen. Geht man davon aus, dass die Spannbreite zwischen den Gemeinden wie heute bleibt, so würde die im Kanton Zürich angekündigte Reform je nach Gemeinde wohl zu einer effektiven Belastung von rund 16% bis 18% führen.

Wie untenstehende Tabelle 2 zeigt, ist die Steuerbelastung im Kanton Basel-Stadt im Vergleich zu anderen Kantonen nicht nur bei der Gewinnsteuer der ordentlich steuerbaren juristischen Personen hoch, sondern auch bei der Kapitalsteuer: Der ordentliche Kapitalsteuersatz liegt im Kanton Basel-Stadt bei 5.25‰, was im interkantonalen Vergleich einen absoluten Spitzenwert darstellt. Im Standortwettbewerb ist die daraus entstehende Belastung auch deshalb schädlich, weil im Ausland die Kapitalsteuer in der Regel nicht existiert. Im heutigen Steuersystem wird jedoch der steuerliche Nachteil dadurch gemildert, dass die Kapitalsteuersätze für Statusgesellschaften deutlich tiefer liegen: Im Kanton Basel-Stadt liegt der Kapitalsteuersatz für Holdings lediglich bei 0.5‰, was nur einem Zehntel des ordentlichen Satzes entspricht. Dieser stark reduzierte Steuersatz gilt in Basel-Stadt auch für die übrigen Statusgesellschaften.

Da mit der Steuervorlage auch die Differenzierung beim Kapitalsteuersatz zwischen ordentlich besteuerten Gesellschaften und Statusgesellschaften wegfallen wird, ist auch eine Neuregelung der Kapitalsteuer unabdingbar. Bei einer Beibehaltung des ordentlichen Kapitalsteuersatzes von heute 5.25‰ wäre der Kanton Basel-Stadt weder im nationalen noch internationalen Vergleich auch nur annähernd attraktiv.

Tabelle 2: Kapitalsteuerbelastung von Kantonen und Gemeinden

Steuerh	Steuerbelastung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften in der Schweiz 2017, in %							
Kanton	Belastung Hauptort			Holding- gesellschaften	Anrechnung der Gewinnsteuer			
UR	0.001	0.288	0.001	0.0010	Nein			
NW	0.010	0.010	0.010	0.0100	Nein			
Al	0.050	0.050	0.050	0.0050	Ja			
SG	0.067	0.067	0.067	0.0034	Ja			
VD	0.070	0.072	0.058	0.1751	Ja			
AR	0.072	0.072	0.072	0.0150	Nein			
ZG	0.075	0.082	0.073	0.0030	Nein			
TG	0.084	0.096	0.070	0.0028	Ja			
SO	0.143	0.161	0.107	0.009	Ja			
BE	0.144	0.164	0.124	0.2000-0.0500	Ja			
SZ	0.169	0.182	0.102	0.0099	Ja			
ZH	0.172	0.186	0.139	0.0344	Nein			
LU	0.185	0.230	0.140	0.0010	Nein			
OW	0.200	0.200	0.200	0.0010	Nein			
SH	0.212	0.234	0.165	0.0053	Nein			
AG	0.211	0.211	0.211	0.0169	Ja			
GL	0.252	0.259	0.251	0.0050	Nein			
TI	0.293	0.300	0.237	0.0293	Nein			
FR	0.307	0.336	0.226	0.0320-0.0150	Nein			
JU	0.374	0.407	0.340	0.0347	Nein			
BL	0.380	0.380	0.280	0.0205	Ja			
GE	0.401	0.409	0.371	0.0668	Ja			
NE	0.500	0.500	0.500	0.0010	Ja			
VS	0.500	0.500	0.500	0.0200	Nein			
GR	0.524	0.524	0.524	0.0050	Nein			
BS	0.525	0.525	0.525	0.0500	Nein			

Quelle: Pascal Hinny, Steuerrecht 2017

3.3.2.3 Steuerbelastung der Statusgesellschaften im schweizerischen Vergleich

Die Bedeutung der ordentlichen Gewinnsteuerbelastung relativiert sich, wenn man die Auswirkungen der kantonalen Steuerstatus einbezieht. Erträge, welche unter einen kantonalen Steuerstatus fallen, unterstehen heute einer Gewinnsteuerbelastung von in der Regel effektiv rund 8 bis 11% (inkl. dBSt)¹. Eine solche Belastung ist im internationalen Vergleich sehr attraktiv.

Die tatsächliche Steuerbelastung unterscheidet sich je nach individueller Situation und Anwendbarkeit der Steuerstatus. Illustrativ ist Abbildung 10, welche die Gewinnsteuerbelastung einer typischen Statusgesellschaft, hier einer gemischten Gesellschaft, in den Kantonen zeigt. Auch hier gehört Basel-Stadt zu den teureren Kantonen. Jedoch ist der Abstand des Kantons Basel-Stadt zu den übrigen Kantonen gering und beträgt im Schnitt nur circa einen Prozentpunkt.

Nach dem Gesagten haben die heutigen kantonalen Steuerstatus für den Kanton Basel-Stadt folgende Auswirkungen:

- Der Steuerwettbewerb mit den übrigen Kantonen ist im Bereich der kantonalen Steuerstatus stark vermindert.
- Der Kanton Basel-Stadt ist heute trotz einer vergleichsweise hohen ordentlichen Gewinnsteuerbelastung – bei Anwendung der kantonalen Steuerstatus im interkantonalen wie auch im internationalen Vergleich attraktiv.

¹ Die effektive Gewinnsteuerbelastung kann noch tiefer liegen, wenn die Gesellschaft auf Bundesebene z.B. der Prinzipalbesteuerung oder der Besteuerung als Swiss Finance Branch unterliegt.

Bei einer Aufhebung oder fehlenden Akzeptanz der Steuerstatus sind diese beiden Auswirkungen nicht mehr gegeben und der Wettbewerb über die ordentlichen Steuersätze kommt voll zum Tragen.

Exanton + Gemeinde, effektiv

Bund, effektiv

Abstand BS zu günstigsten Standorten: Rund 1 Prozentpunkt

Abstand BS zu günstigsten Standorten: Rund 1 Prozentpunkt

Swart of the standorten of t

Abbildung 10: Typische Gewinnsteuerbelastung einer gemischten Gesellschaft (inkl. dBSt.), 2014

Quelle: KPMG, Berner Steuermonitor, 2014

3.3.2.4 Steuerbelastung der juristischen Personen im internationalen Vergleich

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Steuerbelastung der juristischen Personen international nur schwer zu vergleichen ist. Die Art und Weise der Besteuerung und die jeweiligen Ausnahmen und Sonderregelungen sind höchst unterschiedlich und nicht immer öffentlich zugänglich.

Im internationalen Vergleich ist die Gewinnsteuerbelastung der Unternehmen in der Schweiz in vielen Kantonen moderat. Die nachstehende Abbildung 11 zeigt die maximale effektive ordentliche Gewinnsteuerbelastung in einigen Schweizer Kantonen (Hauptorte) im Vergleich zu verschiedenen Staaten.

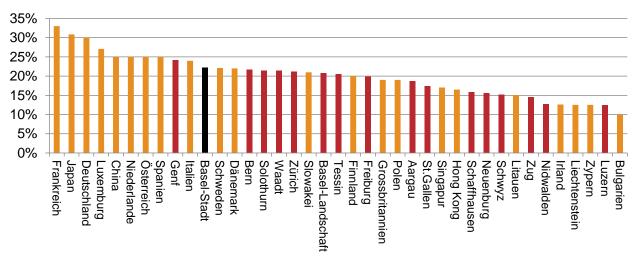


Abbildung 11: Maximale ordentliche Gewinnsteuerbelastung im internationalen Vergleich

Quelle: KPMG, Clarity on Swiss Taxes 2018

Ein alternativer Vergleich wird jährlich von BAK Basel Economics in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) erstellt. Der Vergleich erfolgt im Auftrag

verschiedener Kantone, darunter auch Basel-Stadt, sowie der ESTV und Switzerland Global Enterprise und untersucht die effektive Durchschnittssteuerbelastung eines Musterunternehmens im internationalen Vergleich (BAK Taxation Index 2015). Abbildung 12 zeigt, dass auch in diesem Vergleich eine grosse Spannweite in der ordentlichen Gewinnbesteuerung besteht.

35% 30% 25% 20% 15% 10% 5% 0% Peking Brüssel Madrid Wien Wallis Prag Tessin Bratislava Bern Zürich Waadt Warschau Mailand Amsterdam Basel-Stad Stockholm Helsinki Basel-Landschaft St. Gallen Dublin Schaffhauser Appenzell A.Rh Luxemburg London Kopenhager Ljubljana Graubunder Budapest

Abbildung 12: Effektive Steuerbelastung eines Musterunternehmens im internationalen Vergleich

Quelle: BAK Economics

Abbildung 12 zeigt die ordentliche effektive Steuerbelastung in Prozent des Gewinns einer hochprofitablen Investition. In die Berechnung fliessen die Gewinn-, die Kapital- und falls vorhanden
die Grundsteuern auf den verschiedenen staatlichen Ebenen mit ein. Ebenfalls berücksichtigt
werden die wichtigsten Bestimmungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage (bspw. besondere Abschreibungsregeln). Die effektive Steuerbelastung auf dem Gewinn und Kapital (ohne
Berücksichtigung von Sondermodellen wie die Patentbox) schwankt zwischen rund 10% (Hong
Kong, Nidwalden, Appenzell-Ausserrhoden, Luzern) und rund 34% (Paris). Basel-Stadt liegt in
diesem internationalen Vergleich im Mittelfeld der untersuchten Standorte.

Die beiden obigen Darstellungen greifen allerdings zu kurz. Gerade die international ausgerichteten und stark wertschöpfungsorientierten Unternehmen sind steuersensitiv. Unter Anwendung der heutigen kantonalen Steuerstatus erreichen internationale Unternehmen in allen Schweizer Kantonen eine effektive Steuerbelastung von rund 8 bis 11%. Zieht man die Steuerstatus in den Vergleich mit ein, so gehören die Schweiz und auch der Kanton Basel-Stadt zu den weltweit steuergünstigsten Standorten.

Berücksichtigt man, dass an vielen Hochsteuerstandorten im Ausland Sondermodelle existieren, so wird die schwierige Vergleichbarkeit noch frappanter. So wenden heute zahlreiche europäische Staaten verschiedene Formen der Patentbox an, wie etwa Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Italien, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Portugal, Spanien, Singapur, die Slowakei, die Türkei, Ungarn und Zypern. Damit werden für Immaterialgütererträge effektive Gewinnsteuerbelastungen von typischerweise lediglich noch ungefähr 10% erreicht. International ist derzeit keine Tendenz erkennbar, dass Patentboxen abgeschafft werden. Im Gegenteil haben in den vergangenen zwei Jahren weitere Staaten Patentboxen eingeführt oder an den internationalen Standard der OECD angepasst. Die Bemühungen der OECD haben also mithin zu einer Vereinheitlichung geführt.

Mit Blick auf die Zukunft gilt es zu beachten, dass die statutarischen Gewinnsteuersätze im Ausland in den vergangenen Jahrzehnten stetig gesunken sind. Der internationale Druck zur Aufgabe respektive Vereinheitlichung von Sondermodellen hat den Druck auf die statutarischen Steuersätze in Hochsteuerländern erhöht.

Bereits umgesetzt wurden teilweise erhebliche Senkungen der statutarischen Steuersätze in Grossbritannien und in den Vereinigten Staaten. Angekündigt wurden sie namentlich auch in den Niederlanden, Frankreich und Deutschland.

3.3.2.5 Folgen beim Wegfall der Statusprivilegien

Der Wegfall der kantonalen Steuerstatus würde ohne Gegenmassnahmen zu folgenden Auswirkungen führen:

- Die effektive Gewinnsteuerbelastung für Erträge, die heute unter einem kantonalen Steuerstatus stehen, würde in Basel-Stadt von heute rund 8 bis 11% neu auf bis 22.18% steigen.
- Eine effektive Gewinnsteuerbelastung von rund 22.18% wäre im interkantonalen Vergleich für mobile Erträge nicht wettbewerbsfähig. Während der Abstand zu den übrigen Kantonen heute bei den kantonalen Steuerstatus durchschnittlich rund einen Prozentpunkt beträgt, stiege er neu auf rund 10 Prozentpunkte an.
- Eine Gewinnsteuerbelastung von 22.18% wäre auch im internationalen Vergleich nicht wettbewerbsfähig: Die kompetitive Gewinnsteuerbelastung für Handelserträge dürfte bei rund 12 bis 13%, für Patenterträge bei rund 10% und für Finanzierungsaktivitäten noch tiefer liegen.
- Der Kanton Basel-Stadt müsste deshalb bei einer Aufgabe der kantonalen Steuerstatus ohne Gegenmassnahmen damit rechnen, beträchtliche Teile der Steuereinnahmen aus mobilen Erträgen entweder an andere Kantone oder an attraktivere ausländische Standorte zu verlieren.

3.3.3 Finanzielle Bedeutung der Unternehmenssteuern für den Kanton

3.3.3.1 Anteil der juristischen Personen an den Steuereinnahmen im Kanton Basel-Stadt

Wie untenstehende Tabelle 3 zeigt, machen die Steuereinnahmen von juristischen Personen etwa 30% aller Einnahmen des Kantons aus direkten Steuern aus.

Dieser hohe Anteil der juristischen Personen liegt weit über dem schweizerischen Durchschnitt. Der hohe Anteil der juristischen Personen in Basel-Stadt widerspiegelt einerseits die Stärke des Wirtschaftsstandorts, andererseits aber auch die hohe Abhängigkeit des Kantons von den Unternehmenssteuern.

Tabelle 3: Steuereinnahmen im Kanton Basel-Stadt (in Mio. Franken)

Rechnungsjahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Steuern von natürlichen Personen	1'751.4	1'689.4	1'716.5	1'611.7	1'739.1	1'885.0	1'872.0
Einkommenssteuer	1'323.0	1'289.6	1'331.3	1'222.1	1'280.1	1'365.3	1383.5
Vermögenssteuer	263.2	256.7	246.2	252.5	272.8	372.3	341.3
Quellensteuer (inkl. französische Grenzgänger)	131.9	117.1	127.5	120.8	167.0	129.7	136.7
Nach- und Strafsteuer	33.3	26.0	11.5	16.4	18.9	17.7	10.5
Steuern von juristischen Personen	782.8	741.5	664.5	687.0	711.8	749.4	853.7
Gewinnsteuer	637.8	585.1	517.9	542.6	569.1	598.0	677.9
Kapitalsteuer	133.2	106.3	120.3	135.3	127.8	136.6	158.5
Grundstücksteuer	12.0	8.1	25.8	8.5	13.6	14.6	16.7
Nach- und Strafsteuer	k.A.	42.0	0.6	0.6	1.5	0.2	0.6
Spezialsteuern	113.4	139.3	98.8	149.0	135.2	118.5	167.8
Grundstückgewinnsteuer	31.1	55.4	40.3	40.3	50.7	50.5	90.7
Schenkungs- und Erbschaftssteuer	53.0	40.4	27.0	69.6	58.4	39.0	33.7
Handänderungssteuer	29.3	43.5	31.5	39.1	26.1	29.0	43.4
Übrige Steuern	31.5	31.7	31.8	33.8	33.1	32.4	32.7
Motorfahrzeugsteuer	30.8	31.0	31.2	33.2	32.5	31.8	32.1
Hundesteuer	0.7	0.7	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6
Gesamtertrag Kantonale Steuern	2'679.1	2'601.0	2'511.7	2'481.4	2'619.2	2'785.3	2'926.2
Kantonsanteil Direkte Bundessteuer	140.7	163.2	157.7	173.3	183.0	216.6	236.4
Kantonsanteil Verrechnungssteuer	11.6	11.6	10.3	12.8	13.0	15.2	12.9

Quelle: Jahresberichte 2010-2016 Basel-Stadt

3.3.3.2 Anteil der Statusgesellschaften an den Steuereinnahmen im Kanton Basel-Stadt

Wie die untenstehende Tabelle 4 und Abbildung 13 zeigen, ist der Anteil der Statusgesellschaften an den Steuereinnahmen der juristischen Personen im Kanton Basel-Stadt hoch. Im Steuerjahr 2014 stammten 58% der Gewinnsteuereinnahmen, 47% der Kapitalsteuereinnahmen und 83% des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen von Statusgesellschaften. Nur im Kanton Neuenburg ist der Anteil der Statusgesellschaften an den Gewinnsteuereinnahmen höher als in Basel-Stadt.

Gemessen an der Gewinnsteuerbasis ist der Anteil der Statusgesellschaften noch höher. Er beträgt in Basel-Stadt rund 85%. Dieser sehr hohe Anteil widerspiegelt die Wirtschaftsstruktur des Kantons und die grosse finanzielle Bedeutung der international ausgerichteten Unternehmen. Rund 85% der Gewinnsteuerbasis des Kantons würden mit der Aufhebung der kantonalen Steuerstatus ohne Gegenmassnahmen eine erhebliche steuerliche Mehrbelastung erfahren. Da es sich bei den Erträgen der Statusgesellschaften mehrheitlich um sehr mobile Erträge handelt, wären sie ohne angemessene Gegenmassnahmen extrem abwanderungsgefährdet.

Umgekehrt bedeutet der hohe Anteil der Statusgesellschaften aber auch eine gute Ausgangslage für die Steuervorlage: Obwohl die maximale ordentliche effektive Gewinnsteuerbelastung im Kanton Basel-Stadt bei 22.18% (inkl. dBSt) liegt, beträgt die durchschnittliche effektive Gewinnsteuerbelastung für alle Gesellschaften (ordentlich besteuerte Gesellschaften und Statusgesellschaften) lediglich 12.6% (inkl. dBSt).

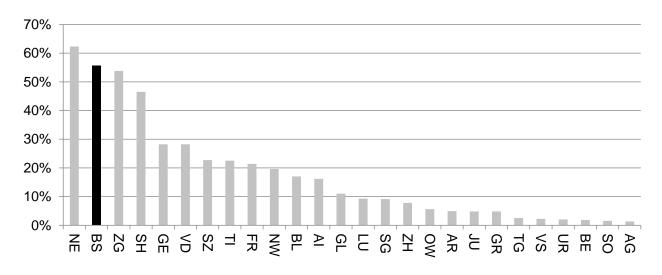
Die auf den ersten Blick tiefe Steuerbelastung über alle Gesellschaften ist erstens eine direkte Folge des hohen Anteils der Statusgesellschaften an den gesamten Einnahmen aus der Gewinnsteuer. Zweitens spielt das progressive Steuersystem eine Rolle, bei dem nur ein Teil der Gesellschaften die Maximalsteuerbelastung erreicht. Der hohe Anteil der Statusgesellschaften hat zur Folge, dass eine Senkung des Gewinnsteuersatzes vergleichsweise geringe Mitnahmeeffekte bei den ordentlich besteuerten Gesellschaften zur Folge hat.

Tabelle 4: Steuereinnahmen des Kantons nach Gesellschaftstyp

Gesellschaftstyp	Anzahl	Gewinnsteuer Kanton		•	llsteuer nton	Bundessteuer Kantonsanteil 17%	
		in Mio. Fr.	in % ¹	in Mio. Fr.	in % ¹	in Mio. Fr.	in % ¹
Ordentlich steuerbare Ka- pitalgesellschaften und Genossenschaften	9'911	234	42%	61	44%	22	17%
- ohne Gewinn	5'521	0	0%	13	9%	1	0%
- mit St'satz 9.0-14%	1'150	18	3%	25	18%	2	2%
- mit St'satz 14.01-19.9%	741	23	4%	9	6%	2	2%
- mit St'satz 20%	2'498	194	35%	14	10%	17	13%
Statusgesellschaften	542	322	58%	66	47%	108	83%
- Holdinggesellschaften	387	0	0%	42	30%	36	28%
 Gemischte Gesellschaften + Verwaltungsgesellschaften 	155	322	58%	24	17%	72	55%
Vereine und Stiftungen	689	1	0.2%	6	4%	0	0%
Andere	11	0	0.0%	6	5%	0	0%
Total	11'153	557	100%	140	100%	130	100%

Quelle: Steuerverwaltung Basel-Stadt, Steuerperiode 2014²

Abbildung 13: Anteil der Statusgesellschaften an den Gewinnsteuereinnahmen 2011-2013



Quelle: Vernehmlassungsbericht des Bundes zur Steuervorlage 17

3.3.4 Volkswirtschaftliche Bedeutung der Statusgesellschaften

Es würde zu kurz greifen, die Auswirkungen der SV17 einzig mit Blick auf die Ergiebigkeit der Steuereinnahmen zu betrachten. Denn international ausgerichtete und meist hoch innovative Unternehmen machen auch einen sehr hohen Anteil der Wertschöpfung im Kanton Basel-Stadt aus.

¹ in % der Steuereinnahmen

² Einnahmen der Steuerperiode 2014 gemäss Veranlagungsstand; die Differenz zu den in der Staatsrechnung ausgewiesenen Steuererträgen rührt aus der unterschiedlichen Abgrenzung der noch nicht veranlagten juristischen Personen der Steuerperiode 2014 im Zeitpunkt der Erstellung der Staatsrechnung.

Anzahl Gesellschaften

Einnahmen aus Gewinnund Kapitalsteuern sowie aus Kantonsanteil dBSt. in Mio. Franken

Gewinnsteuerbasis BS, in Mia. Franken

1.5

60%

496

Abbildung 14: Fiskalische Bedeutung der Statusgesellschaften im Kanton Basel-Stadt

Quelle: Steuerverwaltung Basel-Stadt, Steuerperiode 2014

Statusgesellschaften

Abbildung 14 fasst als finanzielle Ausgangslage die fiskalische Bedeutung der Statusgesellschaften zusammen: Die Statusgesellschaften machen zwar nur 5% der Anzahl Gesellschaften aus, aber sie tragen zu 60% der Einnahmen aus Gewinn- und Kapitalsteuern (inkl. Kantonsanteil an der dBSt) sowie zu 85% der Gewinnsteuerbasis bei.

Ordentlich besteuerte

Gesellschaften

Vereine, Stiftungen,

andere

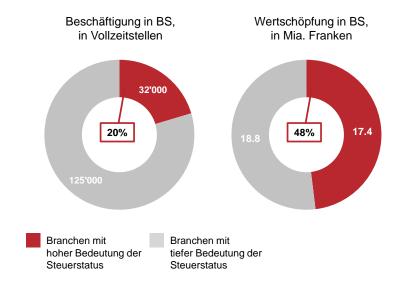
BAK Economics hat im Auftrag des Finanzdepartements Basel-Stadt auf Basis von Branchendaten darüber hinaus die volkswirtschaftliche Bedeutung der Statusgesellschaften untersucht. In Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung wurde geprüft, für welche Branchen die kantonalen Steuerstatus aufgrund der jeweiligen Unternehmensstruktur und Aktivitäten von hoher Bedeutung sind.

Die Analyse von BAK Basel zeigt auf, dass das volkswirtschaftliche Gewicht der Statusgesellschaften im Kanton Basel-Stadt sehr gross ist. Die Branchen, in welchen die kantonalen Steuerstatus eine hohe Bedeutung aufweisen und welche folglich stark von der Unternehmenssteuerreform betroffen sind, boten im Jahr 2015 im Kanton Basel-Stadt 32'000 Vollzeitstellen an. Die Bruttowertschöpfung dieser Branchen im Kanton Basel-Stadt betrug im selben Jahr 17.4 Mia. Franken oder 48% der Wirtschaftsleistung im Kanton Basel-Stadt.

Den grössten branchenmässigen Anteil an den betreffenden Arbeitsplätzen und der Wertschöpfung machen die Pharmaindustrie sowie Unternehmen aus Branchen mit engem Bezug zu Forschung und Entwicklung aus. Ebenfalls von massgeblicher Bedeutung sind der von der Reform ebenfalls betroffene Grosshandel (Gesellschaften mit massgeblichen internationalen Handelsaktivitäten) sowie die Logistikbranche.

Die hohe Anzahl betroffener Arbeitsplätze und die Tatsache, dass die betroffenen Unternehmen direkt für rund die Hälfte der Wertschöpfung im Kanton Basel-Stadt verantwortlich sind, machen die Reform auch aus volkswirtschaftlicher Sicht unverzichtbar. Eine Abwanderung der Unternehmen, welche heute von besonderen Steuerstatus profitieren, wäre für den Kanton Basel-Stadt volkswirtschaftlich fatal und darf unter keinen Umständen in Kauf genommen werden.

Abbildung 15: Volkswirtschaftliche Bedeutung der Statusgesellschaften im Kanton Basel-Stadt



Quelle: BAK Economics

Die Ausstrahlung allein der in Basel-Stadt angesiedelten betroffenen Gesellschaften bezüglich Beschäftigung, Wertschöpfung und Steuererträgen ist zudem gross. Die hier dargestellte direkte Bedeutung strahlt auf weitere Wirtschaftsbereiche (Zulieferer, vor- und nachgelagerte Wirtschaftszweige) aus. Viele der vor- und nachgelagerten Unternehmen sind ausserhalb des Kantons Basel-Stadt, oft in der Agglomeration, angesiedelt. Ein Erfolg oder Misserfolg der vorliegenden Reform im Kanton Basel-Stadt würde folglich auch auf die ganze Agglomeration – insbesondere auch auf den Kanton Basel-Landschaft – starke negative Auswirkungen haben.

4. Steuervorlage 17 auf Bundesebene

4.1 Ziele

Der Bundesrat hat am 21. März 2018 die Botschaft zum Bundesgesetz über die SV17 verabschiedet. Die heute vorgesehene Privilegierung der Statusgesellschaften steht dem Bundesrat zufolge nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards. Diese Situation führe bei Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, zu Rechts- und Planungsunsicherheiten und schadet dem Standort sowie der Reputation der Schweiz.

Zudem stehe die Schweiz in einem härter werdenden internationalen Wettbewerb. Erstens haben wichtige Länder weitreichende Reformen bei der Gewinnsteuer beschlossen oder diese angekündigt. Zweitens mehren sich gemäss Bundesrat unilaterale wie auch international koordinierte Massnahmen, die darauf abzielen, steuerlich attraktive Länder zu schwächen. Die Schweiz muss tätig werden, um ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber konkurrierenden Ländern zu behaupten. Eine erfolgreiche Umsetzung der SV17 sei deshalb unerlässlich, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und die steuerliche Attraktivität zu wahren.

4.2 Allgemeine Stossrichtung

Auch nach Vorliegen der neuen internationalen Standards herrscht im Bereich der Unternehmensbesteuerung ein intensiver Wettbewerb. Dies betrifft namentlich die mobilen Erträge. Inzwischen kennen mindestens 15 Industriestaaten Sonderregelungen für diese mobilen Erträge (Patentboxen), die nach heutigem Stand zu Gewinnsteuerbelastungen von rund 10% führen können.

Abbildung 16: Mobilität der Unternehmen und Unternehmensaktivitäten

	Immobil	Mobil	Hochmobil
Standort- gebundenheit	 Hoch: Der Standort ist von vornherein ge- geben. 	 Mittel: Ein Standort- wechsel ist langfristig möglich. 	 Gering: Ein Stand- ortwechsel ist kurz- bis mittelfristig mög- lich.
Typische Beispiele	 Lokales Gewerbe Lokale Niederlassungen im Detailhandel Wasserkraftwerke 	 Exportorientierte In- dustrie 	 Hauptsitzaktivitäten Verwalten von Immaterialgütern Grosshandel Finanzierung
Besteuerung	 i.d.R. ordentlich be- steuert 	 i.d.R. gemischt: teil- weise ordentlich, teil- weise privilegiert be- steuert. 	 i.d.R. privilegiert be- steuert (kantonale Steuerstatus)
Bedeutung der Steuerbe- lastung für die Standort- wahl	- Geringe Bedeutung	 Kurzfristig mittlere, langfristig hohe Be- deutung 	Sehr hohe Bedeutung

Unternehmen bzw. Unternehmensaktivitäten und ihre Steuerbasis sind unterschiedlich mobil. So sind Erträge, die einzig von lokalen Standortfaktoren abhängen (beispielsweise ein Wasserkraftwerk), praktisch immobil, unabhängig von der Besteuerung. Es handelt sich dabei häufig um KMU. Im Gegensatz dazu können Erträge, welche mit Finanzierungen oder mit der Verwaltung von Immaterialgütern, also mit typischen Hauptsitzaktivitäten, zusammenhängen, kurz- bis mittelfristig ohne weiteres an einen anderen Standort im In- oder Ausland verschoben werden. Derartige mobile Aktivitäten stehen häufig mit international ausgerichteten Unternehmen in Zusammenhang.

Dazwischen stehen Erträge, welche oft mit lokal verankerten, aber auf den Export ausgerichteten Unternehmen in Zusammenhang stehen. Sie treffen ihre Standortwahl aufgrund einer Vielzahl von Faktoren wie Verfügbarkeit von Fachkräften, Infrastruktur, Vorhandensein von Clustern etc. Die Steuerbelastung spielt gemeinsam mit anderen Standortfaktoren eine wichtige Rolle. Der Standort ist kurzfristig nicht mobil, aber mittel- bis langfristig verschiebbar.

Bei Aufhebung der international nicht mehr akzeptierten Steuerregimes liegt die effektive Gewinnsteuerbelastung für mobile Erträge in allen Kantonen über der für die Wettbewerbsfähigkeit kritischen Grenze. Ohne Gegenmassnahmen würde die Schweiz im internationalen Vergleich deutlich an Wettbewerbsfähigkeit einbüssen.

Gleichzeitig wurde bei der Erarbeitung der SV17 verstärkt den Anliegen der Städte und Gemeinden Rechnung getragen und zudem im Vergleich zur vom Stimmvolk abgelehnten Unternehmenssteuerreform III ein besonderes Augenmerk auf die Ausgewogenheit der Reform gelegt.

Der Bundesrat schlägt folgende Stossrichtung vor, die auch von den Kantonen, Städten und Gemeinden mitgetragen wird:

Rechtssicherheit schaffen

Aufhebung der nicht mehr international akzeptierten Regelungen für Statusgesellschaften

Standortattraktivität stärken

- Einführung einer Patentbox nach internationalem Standard auf kantonaler Ebene
- fakultative Einführung zusätzlicher Abzüge für Forschung und Entwicklung auf kantonaler Ebene

Föderalismus respektieren

- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 auf 21,2 Prozent
- Berücksichtigung der Städte und Gemeinden im Zusammenhang
- Anpassungen im Nationalen Finanzausgleich

Ausgewogenheit garantieren

- Einführung einer Entlastungsbegrenzung bei der Gewinnsteuer
- Erhöhung der Dividendenbesteuerung beim Bund auf 70 Prozent, bei den Kantonen auf mindestens 70 Prozent
- Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen um 30 Franken

4.3 Steuerpolitische Massnahmen

4.3.1 Abschaffung der nicht mehr akzeptierten Steuerstatus

Mit der SV17 sollen die international nicht mehr akzeptierten Steuermodelle aufgehoben werden. Konkret betrifft die Aufhebung folgende drei kantonalen Steuerstatus, die im heutigen Art. 28 StHG geregelt sind:

- Holdinggesellschaften: Ihre Hauptaktivität besteht im Halten und Verwalten von Beteiligungen. Konkret gilt die Bedingung, dass Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. Das heisst umgekehrt, dass andere Erträge bis zu einem Drittel der Erträge ausmachen können ("Holdingdrittel"). Holdinggesellschaften entrichten auf kantonaler Ebene keine Gewinnsteuer, ausser auf Erträgen aus schweizerischem Grundeigentum.
- Domizil- oder Verwaltungsgesellschaften: Sie üben in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit aus und nehmen nur Verwaltungstätigkeiten wahr. Sie entrichten auf kantonaler Ebene keine oder eine stark reduzierte Gewinnsteuer.
- Gemischte Gesellschaften: Sie üben in der Schweiz eine Geschäftstätigkeit von lediglich untergeordneter Bedeutung aus und entrichten auf kantonaler Ebene eine stark reduzierte Gewinnsteuer.

Neben den kantonalen Steuerstatus muss die Schweiz auch folgende Steuerpraktiken aufgeben:

- Prinzipalbesteuerung: International ausgerichtete Unternehmen fassen ihre T\u00e4tigkeiten h\u00e4ufig
 in gr\u00f6sseren Einheiten zusammen und zentralisieren die Funktionen, Verantwortlichkeiten und
 Risiken in einer sog. Prinzipalgesellschaft. Befindet sich diese Prinzipalgesellschaft in der
 Schweiz, so wird gest\u00fctzt auf die Praxis der ESTV zur direkten Bundessteuer eine vorteilhafte
 Steuerausscheidung im Verh\u00e4ltnis zur im Ausland befindlichen Vertriebsgesellschaft vorgenommen (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Steuervorlage 17, S. 11).
- Swiss Finance Branch: Bei einer Swiss Finance Branch wird einer Finanzgesellschaft mit Sitz im Ausland ein Nutzungsentgelt für das der schweizerischen Betriebsstätte zur Verfügung gestellte Kapital zugestanden. Das Modell stützt sich auf eine Praxis der ESTV und der kantonalen Steuerbehörden (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Steuervorlage 17, S. 11).

Typische Aktivitäten von Gesellschaften, die von der Aufhebung dieser fünf Steuermodelle betroffen sind, sind Hauptsitzaktivitäten, konzerninterne Dienstleistungen, Finanzierungsaktivitäten, Tätigkeiten im Bereich von Immaterialgütern und internationaler Grosshandel.

Die aufzuhebenden Steuermodelle bilden heute das Rückgrat der hohen steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz für international ausgerichtete Unternehmen, insbesondere für Kantone wie Basel-Stadt, die über hohe ordentliche Gewinnsteuersätze verfügen. Gleichzeitig dämpfen die Modelle den interkantonalen Steuerwettbewerb, weil die effektive Steuerbelastung der Unternehmen in den verschiedenen Kantonen sehr nahe beieinander liegt.

Die Aufhebung der vorstehend erwähnten, international nicht mehr akzeptierten Steuerregimes ist aus heutiger Sicht alternativlos, wenn die Schweiz wieder ein international akzeptiertes Steuersystem und zugleich steuerlich attraktiv bleiben will.

Bei einem Festhalten der Schweiz an den bisherigen Steuerregimes müssten international ausgerichtete Unternehmen mit schmerzhaften steuerlichen und nicht-steuerlichen Gegenmassnahmen aus dem Ausland rechnen. Damit würde sich die Rechts- und Planungssicherheit der Unternehmen massgeblich verschlechtern. Retorsionsmassnahmen des Auslands können erhebliche finanzielle Nachteile für die betroffenen Unternehmen bewirken mit der Folge, dass die Schweiz als Unternehmensstandort massiv an Attraktivität einbüssen würde.

Gegen unkooperative, auf schwarze Listen gesetzte Länder können die Staaten verschiedene Massnahmen einsetzen². In Frage kommen zum Beispiel Mindestbesteuerungsanforderungen für Investitionen in Drittländern (CFC-Rules), die Nichtgewährung des Abzugs des Aufwands aus Geschäften mit unkooperativen Ländern, die Verschärfung des administrativen Aufwands für grenzüberschreitende Geschäftsaktivitäten, die Erhöhung der Steuern für Dividendenausschüttungen, die Belegung von grenzüberschreitenden Vermögenstransfers mit hohen Abgaben, die Aussetzung oder Beendigung von Doppelbesteuerungsabkommen mit unkooperativen Staaten, die Einführung von Zollschranken, der Ausschluss unkooperativer Länder vom Zugang zu öffentlichen Aufträgen oder Lizenzentzüge für Finanzinstitute mit Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in unkooperativen Ländern.

4.3.2 Einführung einer Patentbox auf Ebene der kantonalen Gewinnsteuern

Die Gesetzesvorlage des Bundes sieht als neue steuerpolitische Massnahme die Einführung einer sog. Patentbox vor (Art. 24b E-StHG). Mit einer Patentbox werden Erträge aus Patenten und vergleichbaren Immaterialgütern reduziert besteuert. Da sich diese Massnahme ertragsseitig auswirkt, wird auch von "Outputförderung" für Forschung und Entwicklung gesprochen. Patentboxen sind in Europa weit verbreitet und existieren derzeit in mindestens 15 Industriestaaten. Im Rahmen des BEPS-Projekts hat die OECD Kriterien für Patentboxen festgelegt.

Die von der OECD verlangten Substanzerfordernisse (sog. modifizierter Nexus-Ansatz) werden von der Patentbox nach Art. 24b E-StHG berücksichtigt. Der OECD-Standard für die Patentbox bewirkt, dass eine Gesellschaft umso stärker von der Patentbox begünstigt wird, je grösser ihr Anteil an den Forschungs- und Entwicklungskosten im Inland ausfällt. Relativ gross ist dieser Anteil beispielsweise für einige grosse Unternehmen der Life Science-Industrie, aber auch für im Bereich der Forschung und Entwicklung aktive KMU.

² (vgl. Christoph Schelling, Die Unternehmensbesteuerung im Spannungsfeld zwischen internationaler Akzeptanz und Wettbewerbsfähigkeit, in: Die Volkswirtschaft 2013, S. 43; Europäisches Parlament, Bericht über die Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerflucht und Steueroasen, Nr. A7-0162/2013 vom 2.5.2013, S. 16 Ziff. 66)

Abbildung 17: Definition der für die Patentbox qualifizierenden Erträge

Einschränkung auf bestimmte Immaterialgüter

- Erträge in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten. Vergleichbare Rechte sind beispielsweise Pflanzensorten nach Sortenschutzgesetz.
- Nicht für die Patentbox qualifizieren beispielsweise: Markenerträge oder Erträge aus Handel mit nicht (mehr) patentgeschützten Produkten, urheberrechtlich geschützte Software³, nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU

Einschränkung durch Substanzerfordernisse

- Erträge aus qualifizierenden Rechten dürfen nur im Verhältnis des dem Inland zurechenbaren Aufwands für F&E zum gesamten Aufwand für F&E privilegiert besteuert werden.
- Zusätzlich kann jedoch ein Zuschlag von 30% des F&E-Aufwands im Inland zum qualifizierenden Aufwand hinzugerechnet werden, um gewisse Tätigkeiten pauschal abzugelten.

Im Unterschied zu den heutigen kantonalen Steuerstatus können gewisse mobile Erträge mit der Patentbox nicht oder nur noch geringfügig steuerlich begünstigt werden:

- Erträge, die nicht mit Forschung und Entwicklung (bzw. nicht mit den von der Patentbox abgedeckten Immaterialgütern) in Zusammenhang stehen. Dies betrifft namentlich Erträge aus Vermarktung, Marketing, Finanzierung, Handel, Logistik oder auch Erträge von patentabgelaufenen Produkten wie beispielsweise Generika;
- Erträge, die zwar mit den von der Patentbox abgedeckten Immaterialgütern zusammenhängen, deren zugrundeliegender Forschungskostenanteil in der Schweiz aber relativ gering ist.

Die Patentbox ist gemäss den Vorgaben des StHG für die Kantone obligatorisch. Die geringere Ausschöpfbarkeit der Gewinne im Bereich der Patentbox wird im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) explizit berücksichtigt (Art. 3 Abs. 3 FiLaG).

4.3.3 Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (Inputförderung)

Neben der Outputförderung mittels Patentbox sehen die neuen Gesetzesbestimmungen des Bundes eine sog. Inputförderung für Forschung und Entwicklung vor (Art. 25a E-StHG). Die Kantone können Aufwendungen für Forschung und Entwicklung über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus zum Abzug zulassen. Ein solcher erhöhter oder zusätzlicher Abzug führt zu einer Minderung des steuerbaren Reingewinns und damit zur Reduktion der Gewinnsteuerbelastung.

Mit der Inputförderung sollen gemäss Botschaft die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts in diesem Bereich und insbesondere die anwendungsorientierte Forschung sowie die wissensbasierte Innovation gefördert werden (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Steuervorlage 17, S. 24). Das Instrument sei international weit verbreitet und akzeptiert.

Die Inputförderung ist für die Kantone fakultativ. Die geringere steuerliche Ausschöpfung der Gewinne bei Einführung einer Inputförderung wird nicht im NFA abgebildet. Eine zu hohe Entlastung mittels Inputförderung kann deshalb dazu führen, dass der Steuerertrag des Kantons von Unternehmen, die ihren Forschungs- und Entwicklungsaufwand über die effektiven Kosten hinaus abziehen können, geringer ist als die in Zusammenhang stehenden Zahlungen des Kantons in den NFA. Damit würde die Inputförderung bei zu hoher Entlastung des Forschungsaufwands für den betreffenden Kanton im schlechtesten Fall zum Negativgeschäft.

4.3.4 Entlastungsbegrenzung

Steuerliche Sondermodelle und Übergangsmassnahmen können einzeln oder kumuliert zu sehr hohen steuerlichen Entlastungen führen. Um eine unter Umständen jahrelange faktische Steuer-

³ Software qualifiziert für die Patentbox nur dann, wenn diese patentiert ist oder ein Teil einer computerimplementierten Erfindung ist. Da Software selbst in gewissen Ländern – anders als in der Schweiz – patentiert werden kann, qualifiziert Software im Falle eines ausländischen Patents für die Patentbox. Computerimplementierte Erfindungen sind patentierbare technische Anwendungen, die die Datenübertragung oder Datenspeicherung technisch verbessern, die Sicherheit des Computersystems steigert oder ein Computersystem leichter bedienbar macht (Mensch-Maschine-Schnittstelle).

befreiung von Unternehmen, die in den Genuss dieser Massnahmen kommen, zu vermeiden und die Ergiebigkeit und Planbarkeit der kantonalen Gewinnsteuern abzusichern, sieht Art. 25b E-StHG eine sog. Entlastungsbegrenzung vor. Danach dürfen die gesamten Entlastungen aus Patentbox und Inputförderung (sowie aus der Aufdeckung stiller Reserven bei Wegfall des Statusprivilegs) 70% des steuerbaren Gewinns (vor Verlustverrechnung und unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages) nicht übersteigen. Die Kantone sind berechtigt, eine tiefere Entlastungsbegrenzung als 70% vorzusehen.

4.3.5 Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Die Statusgesellschaften werden nicht nur bei der Gewinnsteuer, sondern auch bei der Kapitalsteuer deutlich weniger belastet als ordentlich besteuerte Gesellschaften. Mit der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus müssten die bisherigen Statusgesellschaften in Zukunft deutlich höhere Steuern entrichten. Da es sich bei ihnen in der Regel um mobile Gesellschaften handelt, Basel-Stadt im interkantonalen Vergleich die höchste Kapitalsteuer hat und das Ausland keine Kapitalsteuern kennt, wäre bei einer höheren Besteuerung mit Wegzügen zu rechnen.

Die SV17 sieht in Art. 29 Abs. 3 E-StHG eine ermässigte Besteuerung des Eigenkapitals vor. Eigenkapital, welches in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten oder mit Beteiligungen steht, kann von den Kantonen reduziert besteuert werden.

Die reduzierte Besteuerung der betreffenden Anteile des Eigenkapitals ist für die Kantone eine fakultative Massnahme. Sie spielt jedoch bei der Berechnung der NFA-Zahlungen keine Rolle, da die Kapitalsteuer beim NFA nicht berücksichtigt wird.

4.3.6 Aufdeckung der stillen Reserven / Sondersatz

Stille Reserven entstehen entweder durch Unterbewertung von Aktiven oder durch Überbewertung von Passiven. Sie können aufgrund handelsrechtlicher Bewertungsvorschriften oder aufgrund von Abschreibungen und Rückstellungen entstehen, die höher sind als notwendig. Die Realisierung stiller Reserven, beispielsweise bei einem Verkauf, führt gewöhnlich zu steuerbarem Gewinn.

Die Steuerfolgen bei Veränderungen des Steuerstatus sind in den Kantonen nicht einheitlich geregelt. Bei einem Eintritt in einen kantonalen Steuerstatus von einer vormals ordentlichen Besteuerung werden in der Regel die stillen Reserven steuerlich aufgedeckt und besteuert. Umgekehrt ist es eine weit verbreitete Praxis, stille Reserven beim Wechsel von einem Steuerstatus in die ordentliche Besteuerung steuerneutral aufzudecken. Diese Praxis, die auch im Kanton Basel-Stadt angewendet wird, wurde vom Bundesgericht geschützt, sofern umgekehrt auch allfällige unter einem privilegierten Steuerstatus entstandene Verluste unberücksichtigt bleiben.

Derzeit bestehen in den Kantonen unterschiedliche Regelungen und Praxen zur Frage, wie solche stillen Reserven bei einem Wechsel der Besteuerung zu behandeln sind. Infolge der internationalen Entwicklung und der SV17 ist mit Fällen zu rechnen, in welchen es zur Aufdeckung von stillen Reserven kommt. Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollen diese Fälle mit der SV17 einheitlich geregelt werden.

Konkret sieht der Entwurf zum Steuerharmonisierungsgesetz vor, dass die massgebenden stillen Reserven bei ihrer Realisation zu einem Sondersatz besteuert werden (Art. 78g E-StHG). Damit soll erstens sichergestellt werden, dass es infolge des Wegfalls eines Steuerstatus nicht zu einer abrupten und sehr starken Steuermehrbelastung kommt. Eine solche, kurzfristige und sehr starke Steuermehrbelastung (sog. Fiskalschock) wäre auch verfassungsrechtlich nicht haltbar. Zweitens soll mit dem Sondersatz auch eine zu tiefe Besteuerung oder gar eine Nullbesteuerung verhindert werden. Die bei Einführung des neuen Rechts vorhandenen stillen Reserven sind nach allgemein anerkannten Bewertungsregeln festzulegen und in einer Feststellungsverfügung festzuhalten. Die

Besteuerung zum Sondersatz ist auf fünf Jahre befristet. Die neue Regelung zur Aufdeckung der stillen Reserven ist für die Kantone obligatorisch.

4.3.7 Teilbesteuerung der Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen

Mit der Unternehmenssteuerreform II wurde die Teilbesteuerung für Erträge aus massgeblichen Beteiligungen eingeführt. Seither werden Dividenden nur noch reduziert besteuert. Zweck der reduzierten Besteuerung ist die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, wenn ausgeschüttete Gewinne einerseits bei der Gesellschaft mit der Gewinnsteuer und andererseits bei den Anteilseignern mit der Einkommenssteuer besteuert werden.

Bei der direkten Bundessteuer beträgt die auf der Bemessungsgrundlage ansetzende Ermässigung 40% für Erträge aus dem Privatvermögen und 50% für Erträge aus dem Geschäftsvermögen. Bei den Kantonen sind die Höhe und die Methode der Entlastung (Teilbesteuerungs- oder Teilsatzverfahren) sehr unterschiedlich. Im Kanton Basel-Stadt beträgt die Entlastung für die Erträge aus dem privaten und aus dem geschäftlichen Vermögen 50%.

Mit der Botschaft zur SV17 schlägt der Bundesrat vor, die Teilbesteuerung der Dividenden zu vereinheitlichen (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Steuervorlage 17, S. 26). Namentlich sollte die Entlastung auf Stufe Bemessungsgrundlage geregelt und auf 30% begrenzt werden.

Hintergrund für die Erhöhung der Dividendenbesteuerung ist das Prinzip einer rechtsformneutralen Besteuerung. Das Steuerrecht soll demnach den Entscheid, ob eine Person ihr Unternehmen als Einzelunternehmer/in oder als Aktionär/in aufbauen will, nicht beeinflussen. Belastungsvergleiche des Bundes auf Basis des geltenden Rechts zeigen aber, dass bei der Besteuerung der Dividenden tendenziell eine Unterbesteuerung besteht und eine Erhöhung auf mindestens 70 Prozent angemessen ist.

Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung trägt gemäss Botschaft zu einer ausgewogenen Vorlage bei und stellt namentlich in den Kantonen ein Mittel zur Gegenfinanzierung dar. Ausserdem wirkt sie der Tendenz entgegen, aus steuerlichen Gründen Dividenden statt Lohn zu beziehen. Dies komme insbesondere der AHV zugute.

4.4 Finanzielle Ausgleichsmassnahmen des Bundes an die Kantone

Rund die Hälfte der Gewinnsteuereinnahmen des Bundes stammen von Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus (vgl. EFD, Steuerstatistische Grundlagen der Unternehmensbesteuerung für Bund, Kantone und ausgewählte Gemeinden, 2015). Der Bund hat folglich grosses Interesse daran, dass die Kantone ihre Attraktivität für mobile Erträge auch nach Wegfall der kantonalen Steuerstatus erhalten. Gemäss Botschaft will er den Kantonen einen Rahmen setzen, der ihnen eine bestmögliche Ausgangslage für die Wahl ihrer steuerpolitischen Strategie eröffnet.

Einen wichtigen finanziellen Beitrag dazu leistet der Bund mit den vorgesehenen sog. vertikalen Ausgleichsmassnahmen. Mit diesen will der Bund den Kantonen finanzpolitischen Spielraum verschaffen, damit die mit den nötigen kantonalen Gewinnsteuersenkungen verbundenen Mindereinnahmen abgefedert werden. Dadurch soll verhindert werden, dass Kantone, welche die finanziellen Lasten der Reform aus eigener Kraft nicht tragen können, an Standortattraktivität einbüssen und damit auch dem Bund bedeutende Steuereinnahmen verloren gehen.

Die SV17 sieht eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von heute 17% auf neu 21.2% vor (Art. 196 Abs. 1 DBG). Welcher Betrag daraus den einzelnen Kantonen zufliesst, hängt von der Verteilung der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer auf die Kantone ab. Gemäss den vorliegenden Schätzungen des Bundes würden dem Kanton Basel-Stadt rund 60 Mio. Franken pro Jahr zusätzlich zufliessen.

4.5 Anpassungen des Ressourcenausgleichs im Neuen Finanzausgleich

Die Einzahlungen bzw. Auszahlungen im Ressourcenausgleich des NFA hängen vom sog. Ressourcenindex der Kantone ab. Dieser errechnet sich in einem komplexen System aus der allgemeinen Steuerbemessungsgrundlage (ASG) der Kantone. Kantone, welche pro Kopf über eine überdurchschnittliche ASG verfügen, gelten als ressourcenstark und sind (neben dem Bund) die Zahler im Ressourcenausgleich. Kantone, die pro Kopf über eine unterdurchschnittliche ASG verfügen, gelten als ressourcenschwach und erhalten Auszahlungen aus dem Ressourcenausgleich.

Die steuerbaren Gewinne der ordentlich besteuerten juristischen Personen fliessen heute in die Berechnungen mit demselben Gewicht ein wie die Einkommen der natürlichen Personen. Hingegen fliessen die relevanten Gewinne der unter einem kantonalen Steuerstatus stehenden Erträge mit einem stark reduzierten Gewicht ein, um die tiefere Steuerausschöpfung abzubilden (sog. Beta-Faktoren). Gemäss Anhang 6 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) sind die Beta-Faktoren für die Referenzjahre 2016 bis 2019 wie folgt festgelegt:

- 2.6% für Holdinggesellschaften
- 11.3% für Domizilgesellschaften
- 12.3% für gemischte Gesellschaften

Die Auswirkungen dieser Beta-Faktoren sind erheblich: Eine vergleichbare Steuerbemessungsgrundlage von beispielsweise 1 Mia. Franken fliesst bei einem ordentlich besteuerten Unternehmen mit 1 Mia. Franken in die Berechnungen des Ressourcenausgleichs ein. Hingegen fliesst 1 Mia. Franken einer Holdinggesellschaft bei voller Anwendbarkeit der Beta-Faktoren nur zu 26 Mio. Franken in die Berechnungen ein (1 Mia. Franken * 2.6%).

Werden nun die Statusgesellschaften aufgehoben, aber die Grundlagen des NFA blieben unverändert, so käme es zu enormen Verwerfungen im Ressourcenausgleich: Die Gewinne der (ehemaligen) Statusgesellschaften flössen dann mit vollem Gewicht in den Ressourcenausgleich ein, obwohl die steuerliche Ausschöpfbarkeit dieser Gewinne gering ist. Da der Anteil der Statusgesellschaften im Kanton Basel-Stadt sehr gross ist, wäre der Kanton von diesen Verwerfungen sehr stark betroffen.

Solche Verwerfungen werden verhindert, indem im Rahmen der SV17 zwei wesentliche Veränderungen am Ressourcenausgleich vorgenommen werden sollen (Art. 3 Abs. 3 FiLaG):

- Das Gewicht der Unternehmensgewinne im Ressourcenausgleich wird in Zukunft aufgrund der durchschnittlichen effektiven steuerlichen Ausschöpfung ermittelt werden. Der relative Steuerausschöpfungsfaktor wird als Zeta 1-Faktor bezeichnet. Weil die Unternehmensgewinne steuerlich geringer ausgeschöpft werden als die Einkommen der natürlichen Personen, ist der Zeta 1-Faktor kleiner als 1.
- Zusätzlicher Zeta-Faktor für Patentbox-Gewinne: Die Patentbox führt dazu, dass die Gewinne, welche unter die Patentbox fallen, steuerlich weniger stark ausgeschöpft werden. Aus diesem Grund soll für diese Erträge ein separater Zeta 2-Faktor errechnet und angewendet werden. Im Ergebnis führt dies dazu, dass ein Gewinnsteuerfranken innerhalb der Patentbox für den Kanton zu einer geringeren Belastung im NFA führt als ein ordentlich besteuerter Gewinnfranken.

Es ist schwierig zu prognostizieren, zu welchen Verschiebungen die dargestellten Änderungen führen werden. Zum einen hängt die Schätzung von der angenommenen Verteilung der ASG in der Zukunft ab. Zum anderen ist die Annahme entscheidend, welcher Anteil der Erträge in den einzelnen Kantonen in die Patentbox fallen wird.

Es liegt jedoch eine Schätzung der Eidgenössischen Finanzverwaltung vor, welche auf den Daten der NFA-Zahlungen 2018 (Steuerbasis: Jahre 2012-2014) und einer Einschätzung der ESTV auf

Basis einer Umfrage der Kantone basiert. Der Schätzung des Bundes zufolge würde der Kanton Basel-Stadt infolge der Änderungen im NFA im Vergleich zum Status quo um 40 Mio. Franken pro Jahr entlastet. Diese Entlastung würde aufgrund des Referenzjahrsystems des NFA erst ab 2024 für den Kanton Basel-Stadt schrittweise wirksam.

4.6 Sozialpolitischer Ausgleich

Im Unterschied zur Unternehmenssteuerreform III soll die SV17 auch eine explizite sozialpolitische Ausgleichsmassnahme beinhalten. Der Bundesrat will zu diesem Zweck die Mindestansätze für Familienzulagen um 30 Franken pro Monat erhöhen. Die Familienzulagen nach FamZG für Arbeitnehmende werden von den Arbeitgebern finanziert.

Derzeit werden schweizweit Familienzulagen im Umfang von jährlich knapp 5,8 Milliarden Franken ausgerichtet. Finanziert werden sie grösstenteils durch die Arbeitgeber (5,4 Mia. Fr.), deren Beiträge an die Familienausgleichskasse je nach Kanton und Branche zwischen 0,1 und 3,44 Prozent der AHV-pflichtigen Einkommen liegen. Die Kosten einer Erhöhung der Mindestzulagen um 30 Franken pro Monat auf neu 230 Franken (Kinderzulagen) respektive 280 Franken (Ausbildungszulagen) werden auf jährlich 421 Millionen Franken geschätzt. Entsprechend führt die Massnahme zu einem Ausgleich zwischen Unternehmen und Familien und gewährleistet dadurch einen sozialpolitischen Ausgleich im Rahmen der SV17.

4.7 Zeitliche Umsetzung

Die Übergangsregelung betreffend Sondersatz tritt gemäss Botschaft umgehend in Kraft, sobald feststeht, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist bzw. das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen worden ist. Die Kantone haben ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit – nicht aber die Pflicht –, eine solche Regelung in ihr Recht einzuführen. Ein rasches Handeln steht nach Einschätzung des Bundes für diejenigen Kantone zur Diskussion, in denen Statusgesellschaften eine bedeutende Rolle spielen und in denen diese Gesellschaften auf die Besteuerung als Statusgesellschaft vorzeitig verzichten möchten. Für die übrigen Bestimmungen bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten nach einer Übergangsphase.

5. Konzept, Ziele und Zeitplan des kantonalen Massnahmenpakets

5.1 Ursprüngliche Eckwerte der kantonalen Umsetzung

Die internationale Entwicklung und die in Kapitel 4 erläuterte Bundesreform machen eine kantonale Reform unausweichlich.

Für den Kanton Basel-Stadt ist die rasche kantonale Umsetzung der SV17 von grosser finanzieller und volkswirtschaftlicher Bedeutung. Eine zu starke Verzögerung birgt Risiken. Diese Auswirkungen können so weit gehen, dass in der Folge nicht nur die Reform der Unternehmensbesteuerung, sondern auch die angestrebte steuerliche Entlastung der natürlichen Personen und die sozialen Ausgleichsmassnahmen gefährdet wären.

Gelingt im Kanton Basel-Stadt hingegen eine rasche und rechtssichere Reform der Besteuerung der Unternehmen, dann befindet sich der Kanton in einer guten Ausgangslage für den Erhalt der heutigen Steuerbasis der Unternehmen sowie für zukünftige Investitionen und Arbeitsplätze bereits ansässiger und neuer Unternehmen. Damit wäre die finanzielle Basis gelegt für eine steuerliche Entlastung der natürlichen Personen und für sozialpolitische Ausgleichsmassnahmen.

Im Vergleich zur gescheiterten Unternehmenssteuerreform III sieht die Botschaft des Bundesrates insbesondere einen Verzicht auf die zinsbereinigte Gewinnsteuer, eine erhöhte Teilbesteue-

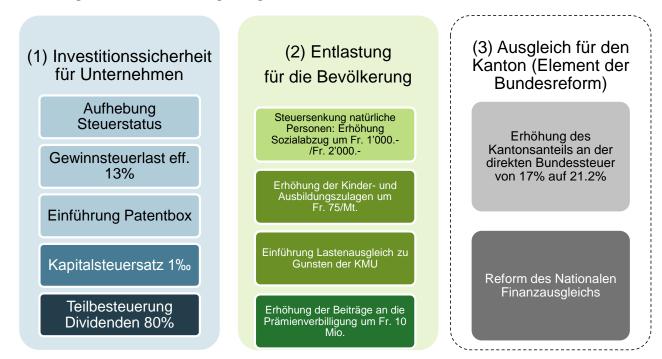
rung der Dividenden und als sozialpolitische Ausgleichsmassnahme die Erhöhung der Mindestvorgaben für die Familienzulagen vor.

Mit diesen Anpassungen liegt die Umsetzung des Bundes näher an der kantonalen Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III, die der Regierungsrat bereits im September 2016 in Vernehmlassung gab. Schon damals hatte der Regierungsrat eine Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden und eine Anhebung der Familienzulagen als sozialpolitische Ausgleichsmassnahme vorgeschlagen. Aus diesem Grund führte der Regierungsrat keine erneute Vernehmlassung durch.

Er legte am 7. Dezember 2017 die in Abbildung 18 dargelegten Eckwerte für die kantonale Umsetzung der SV17 vor, die auf drei Säulen basierte:

- (1) Eine umfassende Reform der kantonalen Unternehmensbesteuerung;
- (2) Begleitmassnahmen zur finanziellen Entlastung der Bevölkerung;
- (3) Ausgleichsmassnahmen des Bundes an den Kanton Basel-Stadt.

Abbildung 18: Eckwerte des Regierungsrates



Die erste Säule bildet ein umfassender Umbau der kantonalen Unternehmensbesteuerung (siehe Kapitel 6). Mit diesem Umbau sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Die internationale Akzeptanz und damit die Rechts- und Investitionssicherheit im Kanton Basel-Stadt sollen dauerhaft gesichert werden.
- Die Attraktivität des Standorts Basel-Stadt und damit auch die vielen mit den betroffenen Unternehmen verbundenen Arbeitsplätze sollen erhalten bleiben.
- Die nötigen Einnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Kantons und der Gemeinden sollen auch weiterhin fliessen.

Die zweite Säule der Reform bilden Begleitmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung (siehe Kapitel 7). Nicht nur die Unternehmen, sondern auch die Bevölkerung soll aus der Reform Vorteile erzielen. Mit den Begleitmassnahmen sollen folgende Ziele erreicht werden:

 Ein Teil der Steuerentlastung, welche den Unternehmen zu Gute kommt, soll den Mitarbeitenden und damit der Bevölkerung weitergegeben werden.

- Der strukturelle Überschuss des Kantons Basel-Stadt soll dazu genutzt werden, um die natürlichen Personen steuerlich zu entlasten.
- Die gesamte Bevölkerung soll profitieren. Damit dies möglich ist, sollen nicht nur steuerliche Massnahmen, sondern auch gezielte sozialpolitische Massnahmen im Paket enthalten sein.

Die Begleitmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung sind unverzichtbar, um ein ausgewogenes Gesamtpaket sicherzustellen und damit auch die Akzeptanz des Massnahmenpakets in der Bevölkerung zu verbessern.

Die dritte Säule des Massnahmenpakets bildet die Bundesreform (siehe Kapitel 4), insbesondere mit den vom Bund vorgesehenen steuerlichen Massnahmen und Ausgleichszahlungen an die Kantone sowie die Anpassungen des NFA.

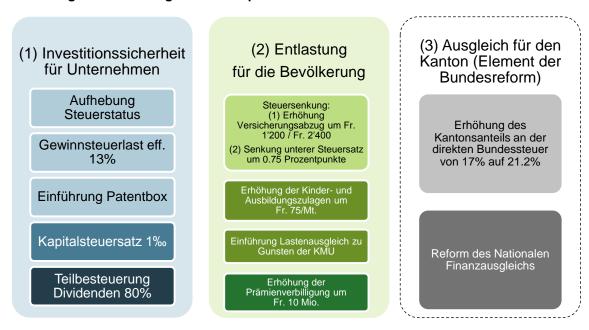
Die drei Säulen der Reform sind aufeinander abgestimmt und bedingen einander gegenseitig, um eine ausgewogene und finanziell nachhaltige Reform sicherzustellen.

5.2 Gespräche zur Konsensfindung im Kanton Basel-Stadt

Die Vernehmlassungsresultate zur kantonalen Umsetzung (siehe Kapitel 12) und die Reaktionen auf die vom Regierungsrat am 7. Dezember 2017 kommunizierten Eckwerte zur Umsetzung der SV17 zeigten noch grössere Differenzen zwischen den Parteien und Interessengruppen.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Vorlage für den Kanton Basel-Stadt und um zu ermöglichen, dass die kantonale Umsetzung so rasch wie möglich in Kraft treten kann, suchte der Regierungsrat daraufhin das Gespräch mit den im Grossen Rat vertretenen Parteien. Die Gespräche hatten zum Ziel, noch vor der Verabschiedung des definitiven Ratschlags einen mehrheitsfähigen Konsens zu finden.

Abbildung 19: Eckwerte gemäss Kompromiss



In den Gesprächen konnte ein Kompromiss gefunden werden, der von den Präsidentinnen und Präsidenten von acht im Grossen Rat vertretenen Parteien mitgetragen wird. Im Vergleich zu den Eckwerten des Regierungsrates werden mehr Mittel für die Senkung der Einkommenssteuern der natürlichen Personen eingesetzt:

- Der untere Einkommenssteuersatz wird um insgesamt 0.75 Prozentpunkte gesenkt.
- Anstelle der vom Regierungsrat vorgesehenen Erhöhung des Sozialabzugs um 1'000 Franken (Einzelperson) respektive 2'000 Franken (Verheiratete) wird der Versicherungsabzug um 1'200 Franken (Einzelperson) respektive 2'400 Franken (Verheiratete) erhöht.
- Beide Elemente werden in drei Schritten und geknüpft an Bedingungen umgesetzt.

Die Wirkung des Versicherungsabzugs liegt nahe beim Sozialabzug, welchen die politische Linke stärker als der Regierungsrat erhöhen wollte. Andererseits kommt die Ausgestaltung des Versicherungsabzugs dem Anliegen der Initianten der Krankenkasseninitiative entgegen. Die Senkung des Einkommenssteuersatzes wiederum entspricht einem Anliegen der politischen Rechten.

Der Kompromiss liegt somit zwar nach wie vor nahe am Vorschlag des Regierungsrates, kommt aber allen politischen Anliegen entgegen. Tabelle 5 fasst die Ergebnisse des Kompromisses für kantonale die Umsetzung der SV17 zusammen.

Tabelle 5: Kompromiss zur kantonalen Umsetzung

Gewinnsteuersatz	13%
(effektive ordentliche Belastung, inkl. direkte Bundessteuer)	
Kapitalsteuersatz	1‰
Einführung Patentbox	Entlastung max. 90%
Entlastungsbegrenzung	40%
Teilbesteuerung der Dividenden	80%
Senkung unterer Satz Einkommenssteuer von 22.25% auf	-0.75%
21.50% in drei Schritten, geknüpft an definierte Bedingungen	
(Nettoschuldenquote, keine Rezession)	
Zusätzlich zum Versicherungsabzug ein Abzug für selbstbezahlte	max. 1200 / Jahr
Krankenkassenprämien, in drei Schritten, geknüpft an definierte	(total: 3'200 Franken für eine
Bedingungen (Nettoschuldenquote, keine Rezession)	Einzelperson)
Rückzug der Initiative "Mittelstand entlasten – Krankenkassen-	
prämien von den Steuern abziehen" (1)	
Erhöhung der Familienzulagen mit Teillastenausgleich, unter	+75 / Monat
Annahme der Zustimmung der Wirtschaft und der Wirtschafts-	
verbände (2)	
Erhöhung Prämienverbilligungen ab 2019	10 Mio. Franken p.a.
Die Ausfälle für den Kanton, inklusive Kompensation durch den	
Bund und Anpassung NFA betragen nicht mehr als 150 Mio.	
Franken nach aktuellen Berechnungen.	

- (1) Nach rechtskräftiger Verabschiedung der Vorlage.
- (2) Die Direktorin und die Direktoren der Basler Wirtschaftsverbände sind bereit, die vorliegenden Eckwerte der kantonalen Umsetzung im Sinne eines politisch breit abgestützten Kompromisses zu akzeptieren. Dies unter folgenden Bedingungen:
 - Der Teillastenausgleich wird nach dem St. Galler-Modell berechnet.
 - Falls auf eidgenössischer Ebene über die Botschaft des Bundesrats hinausgehende Massnahmen beschlossen werden, welche der Wirtschaft zusätzliche Lasten aufbürden, muss die Situation neu beurteilt werden. Dies gilt im Besonderen für den Fall einer Annahme der Motion Isidor Baumann.
 - Keiner der Eckpunkte wird gestrichen oder abgeändert.
 - Die unterzeichnenden Parteien und Fraktionen verzichten im Rahmen der SV17 auf weitergehende Massnahmen zu Lasten der Wirtschaft.
 - Aufgrund des äusserst engen Zeitkorsetts in Verbindung mit den nur periodisch tagenden Entscheidungsgremien der Verbände gilt Obiges vorbehältlich einer Zustimmung der Entscheidungsgremien.

Am 11. April 2018 haben die Präsidentinnen und Präsidenten von acht im Grossen Rat vertreten Parteien (CVP, EVP, FDP, GLP, Grüne, LDP, SP und SVP) zugesichert, diese Eckwerte zu unterstützen und sich in ihren Parteien und Fraktionen dafür einzusetzen.

5.3 Zeitplan des kantonalen Massnahmenpakets

Das nachfolgend dargelegte Massnahmenpaket für die kantonale Umsetzung der SV17 geht als Arbeitshypothese grundsätzlich davon aus, dass die SV17 so umgesetzt wird, wie sie der Bundesrat in seiner Botschaft dargelegt hat.

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur SV17 gefordert, dass der Bund den Kantonen ermöglichen soll, ihre kantonalen Umsetzungen so weit wie möglich per 1. Januar 2019 umzusetzen.

Wie bereits dargelegt, ist der Anteil der Unternehmenssteuern und auch der Anteil der Statusgesellschaften an den Einnahmen des Kantons Basel-Stadt ausserordentlich gross. Ebenso haben die betreffenden Branchen herausragende volkswirtschaftliche Bedeutung für den Kanton Basel-Stadt und die Nordwestschweiz. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass sich die internationalen Standards, Steuerreformen an ausländischen Standorten, aber auch mögliche Gegenmassnahmen gegen nicht mehr akzeptierte Steuermodelle in hoher Geschwindigkeit entwickeln.

Der Regierungsrat erachtet es deshalb als vordringlich, den betroffenen Unternehmen bereits ab 1. Januar 2019 Ersatzlösungen zu den heutigen Statusgesellschaften anbieten zu können. Im Vordergrund steht der vom Bundesrat vorgeschlagene Sondersatz. Der Grosse Rat soll aber die nötigen Beschlüsse nicht nur zu Teilen des Pakets, sondern in voller Kenntnis des Gesamtpakets und seiner kombinierten finanziellen Auswirkungen treffen können. Aus diesem Grund legt der Regierungsrat vorliegend nicht nur das Minimum der nötigen Anpassungen, sondern das gesamte mit der SV17 in Zusammenhang stehende Umsetzungspaket vor: die Reform der Unternehmensbesteuerung, die Senkung der Einkommenssteuern und die sozialpolitischen Begleitmassnahmen.

5.4 Umgang mit allfälligen Änderungen auf Bundesebene

Aufgrund der internationalen Entwicklung und der Ausgangslage des Kantons ist es für den Regierungsrat klar, dass das kantonale Steuergesetz auch dann umfassend und im Sinne des hier dargelegten Pakets reformiert werden müsste, falls auf Bundesebene Verzögerungen oder wesentliche inhaltliche Änderungen erfolgen.

Selbst ein Scheitern der Bundesreform würde nichts daran ändern, dass auf Ebene der Kantone grosser Handlungsbedarf besteht. Ein längeres Zuwarten wäre mit zu grossen Nachteilen für den Kanton Basel-Stadt verbunden.

Jedoch wurde eventuellen Anpassungen auf Bundesebene in mehrfacher Hinsicht Rechnung getragen:

- Bestimmungen mit Bezug zum Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes wurden so formuliert, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens vom Regierungsrat bestimmt werden kann. Damit ist sichergestellt, dass der Kanton Basel-Stadt so rasch wie möglich und so weit wie nötig reagieren kann.
- 2) Der Regierungsrat geht von der Prämisse aus, dass die vom Bundesrat vorgesehenen finanziellen Ausgleichsmassnahmen an die Kantone und die notwendigen Anpassungen am NFA in jedem Fall zur Anwendung kommen werden.

- 3) Die Senkungen der Einkommenssteuern wurden schrittweise ausgestaltet und an Bedingungen geknüpft. Mit diesen Bedingungen soll sichergestellt werden, dass die Finanzierbarkeit der Reform für den Kanton auch im Falle negativer Überraschungen gewährleistet bleibt.
- 4) Sollte das Bundesparlament zusätzliche steuerliche oder andere für die Kantone zwingende Massnahmen beschliessen, so könnten sie vom Regierungsrat in einer separaten Vorlage nachgereicht und rechtzeitig umgesetzt werden.

6. Grundzüge der kantonalen Steuervorlage, Unternehmensbesteuerung

6.1 Umsetzung gemäss Eckwerten des Konsens

Die nachfolgenden Ausführungen berücksichtigen vollumfänglich die in Abschnitt 5.4 (Tabelle 5) dargelegten Eckwerte, die in den dargelegten politischen Vorgesprächen den grösstmöglichen Konsens fanden. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, diesen Eckwerten zu folgen, um eine möglichst breit abgestützte und rasche Umsetzung zu ermöglichen.

6.2 Aufhebung der Steuerstatus

Da die kantonalen Steuerstatus mit der SV17 des Bundes aufgehoben werden, finden die entsprechenden Bestimmungen mit Inkrafttreten der Bundesvorlage auch im Steuergesetz des Kantons Basel-Stadt keine Anwendung mehr.

Bei einer Abschaffung der Statusgesellschaften würde die effektive Gewinnsteuerbelastung der heute steuerprivilegierten Erträge von aktuell rund 8 bis 11% schlagartig auf bis 22% ansteigen, sodass mit einer massiven Abwanderung der mobilen Steuerbasen und mit entsprechend hohen Steuerausfällen für den Kanton zu rechnen wäre. Dies soll mit den nachfolgend aufgeführten Massnahmen verhindert werden.

6.3 Umsetzung der Patentbox

Nach der Vorlage des Bundesrates ist die Patentbox in den Kantonen obligatorisch umzusetzen. Sie bewirkt im Vergleich zur ordentlichen Besteuerung eine steuerliche Entlastung für Unternehmen, welche über dafür qualifizierende Immaterialgüter verfügen und einen spürbaren Kostenanteil für Forschung und Entwicklung in der Schweiz besitzen. Die Entlastung erfolgt, indem Erträge aus qualifizierenden Patenten und Immaterialgüterrechten reduziert besteuert werden.

Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt ist die Patentbox eine entscheidende Massnahme, um nach der geplanten Aufhebung der Steuerstatus die internationale steuerliche Wettbewerbsfähigkeit für innovative Unternehmen sicherzustellen. Die in zahlreichen ausländischen Staaten erreichbare effektive Steuerbelastung von Immaterialgütern von rund 10% wäre in Basel-Stadt allein mit einer Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes nicht finanzierbar. Gleichzeitig würde ein Verzicht auf die Patentbox bedeuten, dass die Schweiz einen steuerlichen Standortnachteil gegenüber wichtigen Konkurrenzstandorten hätte. Dies wäre besonders für die innovationsstarke Region Nordwestschweiz mit erheblichen Risiken verbunden.

Im Ergebnis und in Kombination mit den nachfolgend erläuterten weiteren Massnahmen werden die Gewinne von Unternehmen, welche für die Patentbox qualifizieren und über einen hohen Anteil an Forschung und Entwicklung in der Schweiz verfügen, in etwa gleich hoch besteuert werden wie vor der SV17. Mit der Patentbox kann eine starke Steuererhöhung beim Wegfall des Statusprivilegs für international ausgerichtete Unternehmen, die in hohem Masse Forschung und Entwicklung in der Schweiz betreiben, weitgehend verhindert werden.

Die Patentbox kann auch zu steuerlichen Entlastungen für Gesellschaften führen, welche im heutigen Steuersystem nicht privilegiert sind. Dies betrifft beispielsweise Unternehmen, welche die Kriterien der heutigen Statusgesellschaften zwar nicht erfüllen, aber im Forschungsbereich in der Schweiz tätig sind. Damit gewinnt der Kanton auch für weitere Unternehmen, die in der Forschung und Entwicklung tätig sind und in der Schweiz investieren, an Attraktivität.

Gemäss den vorgesehenen Vorgaben des E-StHG ist beim Einbringen von Immaterialgütern in die Patentbox eine steuerliche Abrechnung vorzunehmen. Sie soll einerseits sicherstellen, dass der Boxeneintritt abgerechnet wird. Andererseits soll sie so ausgestaltet werden, dass Unternehmen mit hohen Forschungs- und Entwicklungskosten nicht einer prohibitiven Eintrittshürde ausgesetzt sind. Weder Kanton noch Unternehmen hätten Interesse an allein steuersystematisch bedingten, starken Schwankungen.

6.4 Senkung der ordentlichen Gewinnsteuersätze

6.4.1 Langfristige Wirksamkeit der steuerpolitischen Massnahmen

Die Patentbox bildet eine wichtige Basis für den Erhalt der Attraktivität des Kantons, insbesondere für innovative Unternehmen. Sie bilden aber aus folgenden Gründen nur teilweise einen hinreichenden Ersatz für die heutigen Steuerstatus:

- Ein wesentlicher Teil der Gesellschaften, welche heute unter einem besonderen Steuerstatus stehen, verfügt nicht über die von der Patentbox abgedeckten Immaterialgüter. Dies betrifft beispielsweise Gesellschaften, die im Bereich von Handel, Logistik oder Hauptsitzaktivitäten tätig sind. Auch sind gewisse Erträge aus Aktivitäten aus dem Life Science-Bereich von der Patentbox nicht abgedeckt, wie beispielsweise der Pharmagrosshandel oder die Herstellung und der Vertrieb von Generika.
- Forschende Gesellschaften, deren Anteil an den Forschungs- und Entwicklungskosten in der Schweiz gering ist, werden aufgrund der Anforderungen der OECD nur in geringem Umfang von der Patentbox begünstigt. Dies betrifft beispielsweise Unternehmen, welche aus historischen, regulatorischen oder betrieblichen Gründen den überwiegenden Teil ihrer Forschung und Entwicklung im Ausland angesiedelt haben.
- Für die Planungssicherheit der Unternehmen und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts ist es unabdingbar, dass die Unternehmen auch ausserhalb der Patentbox attraktive steuerliche Rahmenbedingungen vorfinden. Dies hilft letztlich auch forschenden Unternehmen, welche von der Patentbox profitieren. Denn ein tiefer ordentlicher Steuersatz schafft Investitionssicherheit für die Zukunft.

Sofern der ordentliche Steuersatz unverändert bliebe, würde sich die Steuerbelastung für viele Gesellschaften mehr als verdoppeln.

Insgesamt erscheint es unabdingbar, dass der Kanton Basel-Stadt in Zukunft auch im Bereich der ordentlichen Steuersätze über eine angemessene, aber attraktive Steuerbelastung verfügt. Damit ist der Kanton Basel-Stadt am besten vorbereitet für die zukünftige internationale Entwicklung. Er kann damit zudem seine Unabhängigkeit von einer einzigen Leitbranche stärken.

6.4.2 Finanzielle und volkswirtschaftliche Zusammenhänge

Die von den heutigen Steuerstatus abgedeckten Erträge sind grösstenteils sehr mobil und wären bei einem deutlichen Anstieg der Steuerbelastung abwanderungsgefährdet. Die Abwanderungsgefahr ist real. Dies erstens, weil es im Ausland zunehmend alternative Standorte gibt, in welchen die effektive Gewinnsteuerbelastung sehr tief liegt. Zweitens aber auch – und dies ist das gewichtigere Risiko – weil es in der Schweiz mehrere Kantone gibt, in denen die effektive Gewinnsteuer-

last bei nur gerade 12% liegt. Innerhalb der Schweiz existiert zudem keinerlei Wegzugsbesteuerung.

Sollte der Kanton Basel-Stadt keine Massnahmen ergreifen, so läge der Abstand zu den Alternativstandorten bei der ordentlichen, effektiven Gewinnsteuerlast bei 10 Prozentpunkten. Dieser Abstand wäre zu gross, um durch andere Standortfaktoren aufgewogen zu werden. Bei einem Unternehmen mit einem steuerbaren Gewinn von beispielsweise 1 Mia. Franken betrüge die Differenz zwischen dem Kanton Basel-Stadt und steuergünstigen Alternativstandorten 100 Mio. Franken pro Jahr. Es ist nicht vorstellbar, dass eine solche Differenz nicht zu Verlagerungen führen würde.

Der Regierungsrat hat von BAK Basel untersuchen lassen, wie gross die Bedeutung der Branchen ist, für welche (1) heute die kantonalen Steuerstatus eine hohe Bedeutung haben, für welche (2) die Patentbox eine hohe Wirkung entfalten könnte und für welche (3) die Patentbox kaum Wirkung entfaltet.

- Gemäss der Studie boten die Branchen, für welche die Steuerstatus eine hohe Bedeutung haben, im Jahr 2015 in Basel Stadt 32'000 Vollzeitstellen an.
- Für einen Teil dieser Branchen, dazu gehören insbesondere Pharmaindustrie, Chemie sowie generell Aktivitäten mit starkem Bezug zu Forschung und Entwicklung, hat die Patentbox potenziell eine grosse Wirkung. Diese Branchen bieten in Basel-Stadt rund 24'500 Vollzeitstellen an. Trotz der für sie starken Wirkung der Patentbox wären aber auch diese Unternehmen ohne Senkung des allgemeinen Gewinnsteuersatzes Unsicherheiten und potenziellen Mehrbelastungen ausgesetzt.
- Für den anderen Teil hat die Patentbox kaum Auswirkungen. Dies betrifft beispielsweise Gesellschaften, die im Bereich von Handel, Logistik oder Hauptsitzaktivitäten tätig sind. Auch sind gewisse Erträge aus Aktivitäten aus dem Life Science-Bereich von der Patentbox nicht abgedeckt, wie beispielsweise der Pharmagrosshandel oder die Herstellung und der Vertrieb von Generika. Diese Unternehmen sind besonders abhängig von der Höhe des allgemeinen Gewinnsteuersatzes und sind ohne Senkung des allgemeinen Gewinnsteuersatzes stärker abwanderungsgefährdet. Sie bieten in Basel Stadt etwa 7'500 Vollzeitstellen an.

Der Regierungsrat strebt einen ordentlichen Gewinnsteuersatz an, welcher die Attraktivität des Standorts auch für Unternehmen erhält, welche nicht oder nur teilweise von der Patentbox begünstigt werden. Damit sollen folgende negativen Auswirkungen verhindert werden:

- Eine Abwanderung der unmittelbar gefährdeten Steuerbasen, also derjenigen Gesellschaften, die nicht durch Massnahmen wie die Patentbox begünstigt werden: Abwanderungen hätten für den Kanton Basel-Stadt erhebliche Mindereinnahmen bei der Gewinn- und Kapitalsteuer zur Folge.
- Die Mindereinnahmen infolge Abwanderung müssen nur schon bei der Gewinnsteuer deutlich grösser veranschlagt werden als die Mindereinnahmen aufgrund einer Herabsetzung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes auf ein wettbewerbsfähiges Niveau. Werden zusätzlich die Mindereinnahmen bei der Kapitalsteuer, beim Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer und bei der Einkommenssteuer berücksichtigt, welche die Abwanderung mit sich brächte, würden die Mindereinnahmen noch grösser.
- Die Gesellschaften, welche bisher steuerprivilegiert und deshalb abwanderungsgefährdet sind, haben volkswirtschaftlich eine grosse Bedeutung. Deshalb will der Regierungsrat die Abwanderung dieser Unternehmen und den damit verbundenen Abbau von Arbeitsplätzen nicht in Kauf nehmen.
- Die Region Basel bildet heute einen äusserst wettbewerbsfähigen Cluster im Bereich der Life Science-Industrie. Dies ist aus finanzieller und wirtschaftlicher Sicht positiv für die Region. Eine Folge davon ist aber auch eine gewisse finanzielle und wirtschaftliche Abhängigkeit des Kantons von dieser Industrie, die noch verstärkt würde, wenn der Kanton einzig auf die Wirk-

samkeit der Patentbox setzen würde beim Umbau des Systems der Unternehmensbesteuerung.

Ein wettbewerbsfähiger ordentlicher Gewinnsteuersatz hätte hingegen positive Effekte auf den Unternehmens- und Forschungsstandort, welche allein mit der Einführung einer Patentbox nicht erreichbar sind:

- Ist der ordentliche Gewinnsteuersatz wettbewerbsfähig, bleiben die infolge der Aufhebung der Steuerstatus abwanderungsgefährdeten Gesellschaften und die damit verbundenen Einnahmen und Arbeitsplätze dem Kanton erhalten.
- Da die Steuerbelastung der Gesellschaften, welche heute privilegiert sind, aber in Zukunft nicht von der Patentbox und den weiteren Entlastungsmassnahmen profitieren werden, von heute rund 8 bis 11% ansteigen wird, kann der Kanton von den betreffenden Gesellschaften Mehreinnahmen erwarten. Beispielsweise unterstehen heute Erträge von Holdings nicht der kantonalen Gewinnsteuer. Können diese Erträge gehalten werden, kommt es zu Mehreinnahmen für den Kanton.
- Zusätzliche Einnahmen sind darüber hinaus zu erwarten, weil die neuen internationalen Steuerstandards bei bestehenden internationalen Unternehmen zu einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage in der Schweiz führen werden. Diese Verbreiterung wird für den Kanton Basel-Stadt jedoch nur dann zu Mehreinnahmen führen, wenn er im Bereich des ordentlichen Steuersatzes wettbewerbsfähig ist. Andernfalls werden die betreffenden Einnahmen anderen Standorten zugutekommen.
- Ein attraktiver ordentlicher Steuersatz trägt dazu bei, dass bestehende Gesellschaften weiter im Kanton investieren und zusätzliche Unternehmen den Standort Basel-Stadt wählen.
- Das Steuersubstrat des Kantons könnte in Zukunft von einer grösseren Anzahl Unternehmen und von einer breiteren Branchenbasis stammen.

Zusammengefasst: Die Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes wird für den Kanton Basel-Stadt zu Mindereinnahmen bei den heute ordentlich besteuerten und vor allem auf den nationalen Markt ausgerichteten Gesellschaften führen. Diese Mindereinnahmen sind jedoch deutlich tiefer als diejenigen Mindereinnahmen, welche bei einer Abwanderungswelle infolge des Wegfalls der Steuerstatus und eines zu hohen ordentlichen Steuersatzes zu erwarten sind.

6.4.3 Zukünftige Ausgestaltung des ordentlichen Steuersatzes

Aus finanzieller Sicht wird der maximal mögliche Steuerertrag des Kantons dann erreicht, wenn der neue ordentliche Steuersatz so angesetzt wird, dass die reformbetroffenen mobilen Gesellschaften nicht aus dem Kanton abwandern. Dieser Steuersatz braucht nicht auf dem Niveau der steuergünstigsten Vergleichsstandorte zu liegen, da der Kanton Basel-Stadt noch über weitere positive Standortfaktoren verfügt. Der Steuersatz darf aber auch nicht so hoch liegen, dass die Risiken der Abwanderung zu gross werden. Die Festsetzung des ordentlichen Steuersatzes ist mit anderen Worten das Ergebnis eines sorgsamen Abwägens zwischen den Mindereinnahmen infolge der Senkung des Steuersatzes einerseits und den Abwanderungsrisiken (mit entsprechenden Mindereinnahmen) andererseits.

Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass die tiefste effektive ordentliche Gewinnsteuerbelastung in der Schweiz bei Umsetzung der SV17 bei rund 12% liegen wird. Die Kantone Luzern, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Schwyz, Uri und Appenzell Ausserrhoden liegen bei der ordentlichen Gewinnbesteuerung schon heute in diesem Bereich. Der Kanton Waadt hat eine Senkung auf effektiv 14% bereits beschlossen. Die Kantone Zug, Neuenburg, Solothurn, Thurgau, Genf, Freiburg, Baselland und Schaffhausen haben entsprechende Senkungen des ordentlichen Gewinnsteuersatzes angekündigt.

Merklich tiefere ordentliche Gewinnsteuerbelastungen sind in der Schweiz aus heutiger Sicht zwar denkbar, aber nicht wahrscheinlich, weil ein noch tieferer ordentlicher Steuersatz das Risiko

der mangelnden internationalen Akzeptanz erhöhen würde und weil die ordentliche Gewinnsteuerbelastung der wichtigsten Konkurrenzstandorte im Ausland heute ebenfalls nicht unterhalb von 12% liegt.

Bereits im heutigen Steuersystem ist die Steuerbelastung für die mobilen Statusgesellschaften im Kanton Basel-Stadt leicht höher als in den attraktivsten Standorten. Der Abstand liegt heute für eine typische Statusgesellschaft bei rund 1 Gewinnsteuerprozent.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass auch nach Einführung der SV17 ein vergleichbarer Abstand zu den günstigsten Standorten für den Kanton Basel-Stadt dank der guten übrigen Standortfaktoren auch von den mobilen Gesellschaften weiterhin akzeptiert wird. Würde der Abstand hingegen grösser, würde auch das Risiko der Abwanderung mobiler Gesellschaften rasch zunehmen.

Die effektive Gewinnsteuerbelastung sollte deshalb bei Einführung der SV17 so festgelegt werden, dass sie rund 1 Prozentpunkt über jener der Konkurrenzstandorte mit der niedrigsten Steuerbelastung zu liegen kommt. Die effektive Steuerbelastung müsste ungefähr bei 13% (12% + 1% Zuschlag) liegen und der statutarische Gewinnsteuersatz für den Kanton dementsprechend auf 6.5% festgelegt werden. Bei einem statutarischen Gewinnsteuersatz von 15% (Kanton 6.5%+Bund 8.5% = 15%) beträgt die effektive Gewinnsteuerbelastung 13.04% ([6.5%+8.5%]/[100%+6.5%+8.5%] = 13.04%).

Damit liegt der neue statutarische Gewinnsteuersatz mit 6.5% deutlich unterhalb des heutigen statutarischen Minimalsteuersatzes von 9%. Er liegt auch unter dem heutigen linearen Steuersatz von 9% für Stiftungen und Vereine. Somit kommen alle juristischen Personen, welche heute nicht über einen besonderen Steuerstatus verfügen, mit der Reform in den Genuss einer Entlastung bei der Gewinnsteuer. Mit der Reform kann auch der renditeabhängige progressive zweistufige Steuertarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aufgegeben werden, da eine renditeabhängige Ausgestaltung der Steuerbelastung bei den Kapitalunternehmen keinen Sinn mehr macht und heutzutage kaum noch Anwendung findet.

6.5 Einführung einer Entlastungsbegrenzung

Art. 25b StHG sieht vor, dass die gesamte Ermässigung aufgrund der Patentbox und der Inputförderung 70% des steuerbaren Gewinns (vor Verlustverrechnung und unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages) nicht übersteigen darf, wobei die Kantone eine geringere Ermässigung vorsehen können. Mit dieser Entlastungsbegrenzung wird sichergestellt, dass Unternehmen, die von den neuen Entlastungsmassnahmen profitieren, nicht zu niedrig oder überhaupt nicht besteuert werden.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass auch für die Besteuerung von Patenterträgen im Kanton Basel-Stadt ein Abstand zu den günstigsten Standorten von rund einem Gewinnsteuerprozentpunkt wie bisher akzeptiert wird. Zudem wird davon ausgegangen, dass eine effektive Gewinnsteuerbelastung von 10% aus Gründen der internationalen Akzeptanz auch an den Konkurrenzstandorten kaum mehr unterschritten wird. Die Entlastungsbegrenzung kann und soll deshalb so festgelegt werden, dass ein Unternehmen, das maximal von den kantonalen steuerlichen Massnahmen profitiert, einer effektiven Gewinnsteuerbelastung von ungefähr 11% (inkl. dBSt.) unterliegt. Um dies zu erreichen, wird die Entlastungsbegrenzung auf 40% festgelegt. Das heisst: es werden stets mindestens 60% voll besteuert.

Unter Annahme der statutarischen direkten Bundessteuer von 8.5%, der kantonalen Gewinnsteuer von 6.5% und einer Ermässigung der kantonalen Gewinnsteuer um die maximal möglichen 40% (= Höhe der Entlastungsbegrenzung) beträgt der statutarische Gewinnsteuersatz für den Kanton 3.9% (60% von 6.5% = 3.9%) und die effektive Gewinnsteuerbelastung 11.03% ([3.9%+8.5%]/[100%+3.9%+8.5%] = 11.03%).

6.6 Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Nach geltendem Recht werden die ordentlich besteuerten juristischen Personen im Kanton Basel-Stadt mit einer Kapitalsteuer von 5.25‰ des Eigenkapitals besteuert. Bei den Statusgesellschaften beträgt der Kapitalsteuersatz hingegen lediglich 0.5‰. Mit der Abschaffung der Statusprivilegien fällt die begünstigte Besteuerung somit auch bei der Kapitalsteuer weg.

Aufgrund des Wegfalls des Statusprivilegs würde sich die Kapitalsteuerbelastung der Statusgesellschaften mehr als verzehnfachen. Eine derart massive, schlagartige Erhöhung der Besteuerung des Kapitals könnte ohne Gegenmassnahmen zu einer Abwanderung der betroffenen Gesellschaften führen. Diese sind grösstenteils sehr mobil. Ausserdem liegt die ordentliche Kapitalsteuerbelastung in allen anderen Kantonen deutlich unter derjenigen des Kantons Basel-Stadt. In einigen Kantonen ist sie gar um ein Vielfaches tiefer. Der Regierungsrat schlägt deshalb zwei Massnahmen vor:

- Der Regierungsrat möchte erstens von der mit der SV17 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, die Kapitalsteuer für die Patentbox qualifizierenden Patente und vergleichbaren Rechte und Beteiligungen zu ermässigen. Dank dieser Regelung ist es möglich, den neuen Kapitalsteuersatz höher anzusetzen als den bisher geltenden Satz für Statusgesellschaften, ohne die Attraktivität des Standortes zu gefährden.
- Der Regierungsrat schlägt zweitens vor, den Kapitalsteuersatz für alle juristischen Personen generell auf 1‰ festzulegen. Damit läge der Kanton Basel-Stadt im heutigen Vergleich im vorderen Mittelfeld, auf Rang 9 aller Kantone. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass diverse Kantone ihre Kapitalsteuersätze noch senken werden.

Mit beiden erwähnten Massnahmen zusammen ist sichergestellt, dass es nicht zu erheblichen Mehrbelastungen bei bedeutenden und zugleich mobilen Gesellschaften käme. Mit den Massnahmen soll die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Standorts gewährleistet bleiben.

Für einzelne Statusgesellschaften könnte es trotz dieser Massnahmen zu einer Erhöhung der Kapitalsteuerlast kommen, was jedoch als verkraftbar beurteilt wird. Hingegen kommt es für die juristischen Personen, die heute ordentlich besteuert werden, zu einer spürbaren Senkung der Kapitalsteuer. Davon profitieren nicht zuletzt auch die KMU, welche heute i.d.R. einem ordentlichen Kapitalsteuersatz von 5.25‰ unterliegen, aber auch andere Gesellschaften, wie beispielsweise die für den Standort Basel wichtige Versicherungsbranche.

6.7 Höhere Teilbesteuerung der Dividenden

Der Entwurf zum Steuerharmonisierungsgesetz (E-StHG) sieht eine Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden in den Kantonen auf mindestens 70% vor. Im Kanton Basel-Stadt beträgt die Entlastung der Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen derzeit 50%. Der Regierungsrat möchte die Entlastung der Dividenden aus folgenden Gründen verringern:

- Das E-StHG verlangt neu eine Teilbesteuerung der Dividenden zu mindestens 70%.
- Selbst bei einer Teilbesteuerung der Dividenden von 80% ist die steuerliche Gesamtbelastung der Anteilsinhaber von Kapitalunternehmen (Aktiengesellschaften, GmbH, Kommandit-AG) i.d.R. deutlich geringer als bei den Inhabern von Personenunternehmen (Einzelunternehmen, Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften), was dem Prinzip der rechtsformneutralen Besteuerung widerspricht.
- Mit der vorgeschlagenen Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes der juristischen Personen kommt es, soweit aufgrund der untersuchten Konstellationen ersichtlich, bei einer Teilbesteuerung von 80% zu keiner wirtschaftliche Doppelbelastung der ausgeschütteten Gewinne mehr (vgl. dazu Tabelle 6). Eine zu tiefe Teilbesteuerung würde somit nicht zu einer Milderung der Doppelbelastung, sondern im Gegenteil zu einer Privilegierung der Dividendenerträge füh-

- ren. Das lässt sich aus Sicht der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht rechtfertigen.
- Eine zu tiefe Besteuerung der Dividenden führt zum Anreiz, Dividenden statt Lohn zu beziehen, was sich negativ auf die Finanzierung der Sozialwerke durch Lohnbeiträge auswirkt.
- Da Steuern für die Unternehmen Kosten darstellen, erhöht die Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes den Wert der Unternehmen. Davon profitieren indirekt die Anteilseigner, weshalb es sachgerecht ist, deren heutige Ermässigung zu reduzieren.
- Die massvolle Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden führt zu Steuermehreinnahmen, welche zur Gegenfinanzierung der kantonalen SV17 notwendig sind.
- Mit der Erhöhung der Teilbesteuerung wird die Unternehmenssteuerreform II, die gemäss den Berechnungen eher zu einer zu starken steuerlichen Entlastung bei den Dividenden führte, teilweise rückgängig gemacht.

Tabelle 6: Teilbesteuerung der Dividenden: Steuerbelastung in Franken vor Reform / nach Reform

Ausgan	Ausgangslage		Kapitalunternehmen I		Personenunternehmen
				belastung	
Eigenkapital	Gewinn	vor Reform	nach Reform	infolge Reform	nach Reform
100'000	10'000	2'062	839	1'223	633
100'000	100'000	24'272	20'917	3'356	24'619
100'000	1'000'000	303'644	289'066	14'578	317'011
1'000'000	10'000	7'083	3'181	3'902	6'570
1'000'000	100'000	29'591	24'258	5'333	30'557
1'000'000	1'000'000	309'263	292'101	17'163	322'948
5'000'000	10'000	35'845	17'702	18'144	40'590
5'000'000	100'000	52'776	39'128	13'648	64'132
5'000'000	1'000'000	334'293	305'545	28'748	356'523

Summe aus kantonaler Gewinnsteuer, kantonaler Einkommenssteuer, kantonaler Kapitalsteuer, kantonaler Vermögenssteuer und AHV-Beiträgen.

Bei den Personenunternehmen entspricht das steuerbare Vermögen dem Eigenkapital; bei den Kapitalunternehmen entspricht das steuerbare Vermögen dem Mittel aus einfachem Substanz- und zweifachem Ertragswert.

Im Massnahmenpaket wird eine Reduktion der bisherigen Dividendenentlastung von 50% auf 20% vorgeschlagen bzw. eine Erhöhung der Teilbesteuerung von 50% auf 80%. Wie die Tabelle 6 zeigt, kommt es infolge der Senkung der Gewinn- und Kapitalsteuersätze bei einer Teilbesteuerung von 80% zu keiner wirtschaftlichen Doppelbelastung mehr. Die Anteilsinhaber von Kapitalunternehmen werden in allen aufgeführten Konstellationen weniger stark belastet als die Inhaber von Personenunternehmen. Allein aus Gründen der Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung müsste die Teilbesteuerung nicht weiter geführt werden. Aus Gründen des Standortwettbewerbs soll jedoch nicht so weit gegangen werden, sondern die Teilbesteuerung der Dividenden soll beibehalten und die Teilbesteuerungsquote von heute 50% auf 80% erhöht werden. Die vorgeschlagene Erhöhung der Teilbesteuerungsquote von 50% auf 80% führt (bei statischer Betrachtung) zu Steuermehreinnahmen von rund 30 Mio. Franken pro Jahr.

6.8 Übergangsregeln beim Wegfall der Steuerstatus

Das neue Bundesrecht sieht vor, dass bei Wegfall eines Steuerstatus die stillen Reserven, die während fünf Jahren seit Wegfall des Steuerstatus realisiert werden, zu einem Sondersatz besteuert werden.

Steuerbare Gewinne von Gesellschaften, die einem besonderen Steuerstatus unterstehen, unterliegen heute einer effektiven Gewinnsteuerlast von rund 8 bis 11% (inkl. dBSt). Dies entspricht einer statutarischen Besteuerung (ohne dBSt) des Gewinns beim Kanton von ungefähr 0 bis 3%.

Mit der vorliegenden Reform entfallen die besonderen Steuerstatus. Damit steigt die statutarische Besteuerung des Gewinns der betroffenen Gesellschaften auf 6.5% (exkl. dBSt) ausser bei jenen Gesellschaften, welche auch im neuen Steuersystem von besonderen Entlastungen profitieren (Patentbox). Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, den kantonalen Sondersatz für die Besteuerung der stillen Reserven für maximal fünf Jahre auf statutarisch 3% festzulegen. Damit wird die schlagartige Erhöhung der Gewinnsteuerbelastung der betroffenen Unternehmen während maximal fünf Jahren gemildert. Durch die vorgesehene Ausgestaltung der Anwendung kann eine effektive Gewinnsteuerlast von 11% (inkl. dBSt), unabhängig von der Höhe des Sondersteuersatzes, nicht unterschritten werden.

6.9 Verzicht auf Inputförderung

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Inputförderung durch einen erhöhten Abzug der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung im Kanton Basel-Stadt derzeit nicht angewendet werden soll und dies aus folgenden Gründen:

- Die mittlerweile vorliegenden internationalen Vorgaben für die Patentbox ermöglichen eine erhebliche steuerliche Entlastung von Unternehmen, welche in der Schweiz in Forschung und Entwicklung investieren. Der Regierungsrat schlägt mit dem vorliegenden Ratschlag zudem eine Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes vor. Eine zusätzliche Entlastung der Unternehmen mittels Inputförderung ist aus heutiger Sicht deshalb nicht notwendig.
- Die Einführung einer Inputförderung würde zu zusätzlichen Mindereinnahmen des Kantons führen, ohne dass deswegen – solange die Wirksamkeit der übrigen Massnahmen gegeben ist – eine starke Verbesserung der Standortattraktivität zu erwarten wäre.
- Die geringere steuerliche Ausschöpfung, welche infolge Einführung der Inputförderung entstünde, wird im NFA nicht abgebildet. Würde der Kanton Basel-Stadt eine grosszügige Inputförderung einführen, müsste er im schlimmsten Fall für die Steuerbasis innovativer Unternehmen mehr in den nationalen Ressourcenausgleich einzahlen, als er an Gewinnsteuern einnehmen würde.
- Die Inputförderung hat Subventionscharakter und ist ordnungspolitisch fragwürdig.

6.10 Weitere Anpassungen

Mit der Gesetzesvorlage wird noch eine weitere Änderung vorgeschlagen, welche zwar nicht direkt im Zusammenhang mit der SV17 steht, bei der es aber auch um die Besteuerung der Unternehmen und juristischen Personen geht. Diese Änderung betrifft die Steuerausscheidung bei internationalen Verhältnissen.

Nach der geltenden kantonalen Regelung werden die Einkünfte von natürlichen und juristischen Personen quotenmässig oder objektmässig an die involvierten Staaten zugewiesen. Bei internationalen Verhältnissen ist eine objektmässige Zuteilung üblich, eine quotenmässige Repartition dagegen nicht. Die heutige kantonale Regelung, die eine quotenmässige Ausscheidung auch international zulässt, kann dazu führen, dass ein Teil des Gewinnes nicht versteuert wird oder dass Verluste doppelt berücksichtigt werden. Um solche Fälle zu vermeiden, wird die Übernahme einer analogen Regelung wie bei der direkten Bundessteuer und in den meisten Kantonen vorgeschlagen.

7. Begleitmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung

7.1 Umsetzung gemäss Eckwerten des Konsens

Die nachfolgenden Ausführungen berücksichtigen vollumfänglich die in Abschnitt 5.4 (Tabelle 5) dargelegten Eckwerte, die in den dargelegten politischen Vorgesprächen den grösstmöglichen

Konsens fanden. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, diesen Eckwerten zu folgen, um eine möglichst breit abgestützte und rasche Umsetzung zu ermöglichen.

7.2 Weitere Vorbemerkungen

Der in den vergangenen Jahren erarbeitete finanzielle Spielraum und die nun vorliegende Steuervorlage sollen als einmalige Chance genutzt werden, ein Reformpaket vorzulegen, das sich für die Bevölkerung nicht nur indirekt durch die Sicherung von Arbeitsplätzen vorteilhaft auswirkt, sondern ihr auch direkt unmittelbare Vorteile bringt.

Dieser Ratschlag schlägt deshalb Begleitmassnahmen zugunsten der privaten Haushalte vor. Die Begleitmassnahmen zur SV 17 sind so ausgestaltet, dass die gesamte Bevölkerung vom vorliegenden Massnahmenpaket profitiert. Sie sind nach Ansicht des Regierungsrates notwendig und sinnvoll, um die Akzeptanz des äusserst komplexen Reformpakets zu sichern. Sie sind Beleg dafür, dass im Kanton Basel-Stadt nicht verschiedene Interessen gegeneinander ausgespielt werden. Vielmehr soll ein Gelingen der Reform direkt und indirekt dem Wirtschaftsstandort und der gesamten Bevölkerung nützen.

Folgende hängige Vorstösse und Initiativen sind in Zusammenhang mit den Einkommenssteuern hierbei insbesondere zu berücksichtigen:

Tabelle 7: Vorstösse in Zusammenhang mit der SV17

Motion Dieter Werthemann und Konsorten betreffend Steuersenkung zu Gunsten des Mittelstandes (16.5022)

Kantonale Volksinitiative "Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel"

Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend keine Steuern auf Steuern: Erhöhung des Steuerabzugs für Krankenversicherungsprämien auf mindestens die Höhe der kostengünstigsten gesetzlich notwendigen Krankenkassenprämien (14.5163)

Kantonale Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» (17.1879)

7.3 Senkung der Einkommenssteuern

Im Rahmen des vorliegenden Vorschlags zur kantonalen Umsetzung der kantonalen SV17 soll die Bevölkerung steuerlich entlastet werden.

Der Regierungsrat sah im Rahmen der Vernehmlassung noch eine Senkung um insgesamt 30 Mio. Franken pro Jahr vor, die über eine Erhöhung des Sozialabzugs umgesetzt worden wäre.

Gemäss dem dargelegten Kompromissvorschlag sollen die Einkommenssteuern nun wie folgt um insgesamt geschätzt 70 Mio. Franken pro Jahr gesenkt werden:

 Das erste Element der Umsetzung sieht vor, dass der untere Einkommenssteuersatz von heute 22.25% auf neu 21.50% gesenkt wird.

Das zweite Element der Umsetzung sieht vor, dass zum bestehenden Versicherungsabzug von heute 2'000 Franken (Einzelpersonen) respektive 4'000 Franken (Ehepaare) ein zusätzlicher Abzug von 1'200 Franken (Einzelpersonen) respektive 2'400 Franken (Ehepaare) für selbst bezahlte Prämien der obligatorischen Krankenversicherung geschaffen wird. Der Abzug beträgt somit in Summe neu maximal 3'200 Franken (Einzelpersonen) respektive maximal 6'400 Franken (Ehepaare).

 In einem ersten Schritt soll ein Drittel der beschriebenen Steuersenkung mit einem Volumen von 23 Mio. Franken bedingungslos erfolgen. Die Steuersenkungen sollen in den Folgejahren

in einem zweiten und dritten Schritt unter Bedingungen umgesetzt werden, die der finanziellen Nachhaltigkeit geschuldet sind. Die Senkung wird davon abhängig gemacht, dass keine Rezession und eine Nettoschuldenquote (vgl. § 4 Abs. 1 FHG) von weniger als 4‰ vorgelegen hat.

Tabelle 8: Senkung der Einkommenssteuern

Jahr	Unterer Einkom-	Höhe des Versiche-	Bedingung	Mindereinnahmen
	menssteuersatz	rungsabzugs		(ein Jahr verzögert)
		Alleinstehende / Verheiratete		
2018	22.25%	2'000 / 4'000 Franken		status quo
2019	22.00%	2'400 / 4'800 Franken		0
2020	21.75%	2'800 / 5'600 Franken	- Keine Rezession	23 Mio. Franken
2021	21.50%	3'200 / 6'400 Franken	- Nettoschuldenquote <4‰	47 Mio. Franken
2022	21.50%	3'200 / 6'400 Franken		70 Mio. Franken
2023	21.50%	3'200 / 6'400 Franken		dito
2024	21.50%	3'200 / 6'400 Franken		dito

Da diese Umsetzung auf einem Konsens basiert, der politisch so breit wie möglich abgestützt ist, beantragt der Regierungsrat die Motion Dieter Werthemann und Konsorten betreffend Steuersenkung zu Gunsten des Mittelstandes (16.5022) und den Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend keine Steuern auf Steuern: Erhöhung des Steuerabzugs für Krankenversicherungsprämien auf mindestens die Höhe der kostengünstigsten gesetzlich notwendigen Krankenkassenprämien (14.5163) infolge weitgehender Umsetzung mittels des vorliegenden Vorschlags als erledigt abzuschreiben.

Ausserdem beantragt der Regierungsrat, die Kantonale Volksinitiative "Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel" und die Kantonale Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» (17.1879) zur Ablehnung.

Die Argumentation betreffend die hängigen Vorstösse und betreffend die erwähnten Initiativen wird in den folgenden Abschnitten ausgeführt.

7.4 Politische Geschäfte betreffend die Steuersätze

7.4.1 Motion betreffend Steuersenkung zu Gunsten des Mittelstandes (Nr. 16.5022)

Der Grosse Rat hat die Motion Dieter Werthemann und Konsorten mit Beschluss vom 29. Juni 2016 gegen den Antrag des Regierungsrates zur Ausarbeitung einer Vorlage mit Frist bis zum 29. Juni 2020 an den Regierungsrat überwiesen:

"Das baselstädtische Steuergesetz ist im interkantonalen Vergleich für den Mittelstand nicht attraktiv. Dies gilt speziell auch im Vergleich zu unserem Nachbarkanton, wo der Mittelstand in verschiedenen Gemeinden noch günstiger besteuert wird als in der Stadt. Um diesem Umstand zu entgegnen und um damit die Wettbewerbsfähigkeit unseres Kantons zu fördern, verlangen die Motionäre, dass die Regierung eine Teilrevision des Steuergesetzes vornimmt, wobei der Einkommenssteuersatz sowohl nach Tarif A für Einkommen bis 200'000, als auch nach Tarif B für Einkommen bis Fr. 400'000 um mindestens 1% gesenkt wird. Dieter Werthemann und Konsorten"

7.4.2 Kantonale Volksinitiative der JUSO Basel-Stadt "Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel" (Nr. 16.1597)

Die mit 3'140 gültigen Unterschriften zustande gekommene kantonale Volksinitiative "Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel" wurde mit folgendem Wortlaut eingereicht:

"Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Initiativtext: § 36 des Gesetzes über die direkten Steuern (SG 640.100) wird wie folgt geändert:

¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet: Von CHF 100 bis CHF 200'000: CHF 22.25 je CHF 100.

Über CHF 200'000: CHF 26 je CHF 100. Über 200'000 CHF bis 300'000: CHF 28 je CHF 100. Über 300'000 CHF: CHF 29 je CHF 100.

- ² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:
 Von CHF 100 bis CHF 400'000: CHF 22.25 je CHF 100. Über CHF 400'000: CHF 26 je CHF 100. Über 400'000 CHF bis 600'000: CHF 28 je CHF 100. Über 600'000 CHF: CHF 29 je CHF 100.
- 3 Für die Berechnung der Steuer nach diesen Tarifen werden die Frankenbeträge des steuerbaren Einkommens auf die nächsten 100 Franken abgerundet."

Mit Beschlüssen vom 15. März 2017 nahm der Grosse Rat am Text der Initiative einige redaktionelle Änderungen vor, fügte ihr eine Übergangsbestimmung bei und erklärte sie für rechtlich zulässig. Gestützt auf § 18 Abs. 3 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) überwies der Grosse Rat die Initiative dem Regierungsrat zur Berichterstattung innert sechs Monaten.

Mit Schreiben vom 6. September 2017 stellte der Regierungsrat dem Grossen Rat Antrag für eine Verlängerung der Frist für die Berichterstattung um sechs Monate, um die Volksinitiative zusammen mit der Berichterstattung zur kantonalen Steuergesetzrevision zur Umsetzung der SV17 des Bundes zu behandeln.

Mit Präsidialbeschluss vom 18. Oktober 2017 folgte der Grosse Rat dem Antrag des Regierungsrates und verlängerte die Frist zur Berichterstattung um sechs Monate. Mit Schreiben vom 11. April 2018 beantragte der Regierungsrat eine weitere Fristverlängerung für die Berichterstattung, welcher die Initianten mit Schreiben vom 18. April 2018 zustimmten.

7.4.3 Überblick und Stellungnahme

Nach geltendem Recht (vgl. § 36 Abs. 1 und 2 StG) bemisst sich die Einkommenssteuer folgendermassen:

- ₁ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet: Von CHF 100 bis CHF 200'000: CHF 22.25 je CHF 100. Über CHF 200'000: CHF 26 je CHF 100
- ² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:
 Von CHF 100 bis CHF 400'000: CHF 22.25 je CHF 100.
 Über CHF 400'000: CHF 26 je CHF 100.

Mit der vorliegenden Motion Werthemann und Konsorten soll der Regierungsrat beauftragt werden, das Steuergesetz zu revidieren, wobei der Einkommenssteuersatz sowohl nach Tarif A (Einzelpersonen) für Einkommen bis 200'000 Franken als auch nach Tarif B (Ehepaare und Alleinerziehende) für Einkommen bis 400'000 Franken um mindestens 1% gesenkt werden soll.

Die Initiative "Topverdienersteuer" will die Einkommenssteuer im oberen Einkommensbereich anheben. Dies soll mit einer Erhöhung der Grenzsteuersätze für die steuerpflichtigen Personen, auf die die zweite Tarifstufe anwendbar ist, geschehen. Zudem soll die bisherige zweite Tarifstufe neu in zwei Tarifstufen aufgeteilt werden.

Tabelle 9: Tarifstufen gemäss Initiative Topverdienersteuer

Tarifstufe	men Tarif A Alleinste-		Grenzsteuersatz gemäss Initiative	Grenzsteuersatz heute
1	bis 200'000	bis 400'000	22.25%	22.25%
2	200'100-300'000	400'100-600'000	28.00%	26.00%
3	300'100 u.m.	600'100 u.m.	29.00%	20.00 /6

Die Tarifgestaltung soll ansonsten unverändert bleiben und auch an den Steuerfreibeträgen (Sozialabzüge) soll nichts geändert werden.

Der Regierungsrat äusserte sich bezüglich der Motion Werthemann und Konsorten dahingehend, dass eine Annahme der Motion die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III (nunmehr SV17) unnötig aufs Spiel setzen würde, weshalb die Motion und ihre Forderung nach Steuersenkungen deshalb abgelehnt werde. Zur "Topverdiener-Initiative" äusserte sich der Regierungsrat bislang dahingehend, erst im Zusammenhang mit der Umsetzung der SV17 Stellung beziehen zu wollen.

Die Motion Werthemann und Konsorten wird mit der in Abschnitt 7.3 dargelegten Umsetzung weit gehend erfüllt. Eine weiter gehende Umsetzung, also eine Senkung des unteren Steuersatzes um einen Prozentpunkt, würde zu zusätzlichen, nicht verkraftbaren Steuerausfällen führen und würde den Eckwerten gemäss Konsens widersprechen.

Die Initiative "Topverdienersteuer" würde für den Kanton zwar in statischer Betrachtung zu Mehreinnahmen von 16 Mio. Franken führen.

In Zusammenhang mit dem vorliegenden Ratschlag gilt es jedoch folgenden Zusammenhang hervorzuheben: Gemäss Eckwerten des Konsens wird die Teilbesteuerung der Dividenden von heute 50% auf neu 80% erhöht. Diese Erhöhung würde zu Mehreinnahmen von 30 Mio. Franken pro Jahr führen. Dieser Betrag stammt zu einem wesentlichen Anteil vom selben Steuersubstrat, das auch von einer Einführung der Topverdienersteuer betroffen wäre.

Beide Massnahmen gemeinsam einzuführen, also die Teilbesteuerung der Dividenden zu erhöhen und gleichzeitig die "Topverdiener-Steuer" umzusetzen, ginge nach Ansicht des Regierungsrates zu weit. Die Attraktivität des Standorts für die betreffenden Einkommen würde abnehmen. Schlimmstenfalls könnten sich deswegen die erwarteten Mehreinnahmen ins Gegenteil kehren. Der Regierungsrat empfiehlt die Ablehnung der Initiative, da der Kanton Basel-Stadt bei der Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden als einer unter sehr wenigen Kantonen noch über das vom Bund vorgesehene Minimum hinausgeht.

7.5 Politische Geschäfte betreffend Versicherungsabzug

7.5.1 Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend keine Steuern auf Steuern: Erhöhung des Steuerabzugs für Krankenversicherungsprämien auf mindestens die Höhe der kostengünstigsten gesetzlich notwendigen Krankenkassenprämien (Nr. 14.5163)

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 4. Juni 2016 den nachstehenden Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend keine Steuern auf Steuern: Erhöhung des Steuerabzugs für Krankenversicherungsprämien auf mindestens die Höhe der kostengünstigsten gesetzlich notwendigen Krankenkassenprämien dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen und am 29. Juni 2016 entgegen dem Antrag des Regierungsrates bis am 29. Juni 2018 stehen gelassen:

"Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 29.01.14 zur Motion 13.5389 von Lukas Engelberger und Konsorten betreffend "Entlastung des Mittelstandes: Selbstbezahlte Krankenkassenprämien voll vom steuerbaren Einkommen abziehen" argumentiert, dass die Motion abzulehnen sei, weil sie falsche Anreize setze, zu einer Verkomplizierung des Systems führe und sich der Kanton einen Ausfall an Steuereinnahmen in dieser Höhe nicht leisten könne.

Der Grosse Rat ist in seiner Debatte diesen Argumenten weitgehend gefolgt und hat am 20.03.14 die Motion 13.5389 von Lukas Engelberger und Konsorten betreffend "Entlastung des Mittelstandes: Selbstbezahlte Krankenkassenprämien voll vom steuerbaren Einkommen abziehen" abgelehnt.

Dem zugrundeliegenden Anliegen einer Entlastung des Mittelstandes ist damit nach wie vor nicht gedient. Insbesondere ist es stossend, dass durch die zu tief angesetzten Pauschalabzüge gewissermassen Steuern auf Steuern bezahlt werden müssen. Im Umfange des Krankenkassenobligatoriums ist zumindest die minimale Prämie als steuerähnliche Zwangsabgabe zu betrachten, auf der nicht zusätzlich noch Steuern verlangt werden sollen.

Die hier vorgeschlagene Erhöhung des pauschalen Abzugs weist die Nachteile der Motion Engelberger nicht auf und entkräftet somit die entsprechenden Einwände von Regierungsrat und ablehnender Ratsmehrheit: Eine Erhöhung des pauschalen Abzugs setzt keine negativen Anreize wie ein Abzug der effektiv bezahlten Prämien. Die gewünschten gesundheitspolitischen Anreize in Richtung alternative Modelle werden dadurch unverändert belassen.

Durch das Beibehalten einer Pauschale entsteht keine Ungleichbehandlung wie bei einem Abzug der effektiv bezahlten Prämien. Alle, die Krankenkassenprämien bezahlen, können denselben Abzug geltend machen. Das Steuersystem wird in keiner Weise verkompliziert, da die Möglichkeit eines pauschalen Abzugs bereits heute besteht. Lediglich die Höhe des Abzugs ändert sich.

Durch eine moderate Erhöhung der Pauschale auf die minimale Krankenkassenprämie sind auch die Einnahmenausfälle wesentlich tiefer als bei einem Abzug der effektiv bezahlten Prämien.

Die Unterzeichnenden ersuchen deshalb den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, wie das Gesetz über die direkten Steuern so angepasst werden kann, dass der abzugsfähige Betrag für Krankenversicherungsprämien pauschal mindestens auf die kostengünstigste gesetzlich notwendige Krankenversicherungsprämie erhöht wird."

7.5.2 Kantonale Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» (Nr. 17.1879)

Mit Verfügung vom 1. Dezember 2017 stellte die Staatskanzlei fest, dass die von der CVP lancierte kantonale Volksinitiative «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)» mit 3'910 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Der Wortlaut der Initiative lautet folgendermassen:

"Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG), reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt soll wie folgt ergänzt werden:

§ 61 Abs. 1^{bis}(neu):

Selbstbezahlte Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Es kann eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit vorgesehen werden, wobei mindestens die günstigste im Kanton angebotene Prämie abzugsfähig sein muss."

7.5.3 Überblick und Stellungnahme

Nach geltendem Recht werden die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Krankenund die nicht obligatorische Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 4'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 2'000 Franken für alle übrigen steuerpflichtigen Personen vom Einkommen abgezogen (§ 32 Abs. 1 lit. g StG).

Die Anzugstellerinnen und Anzugsteller ersuchen den Regierungsrat zu prüfen, ob der Abzug für die Krankenversicherungsprämien pauschal mindestens auf die kostengünstigste obligatorische Krankenversicherungsprämie erhöht werden kann. Damit könne eine Entlastung des Mittelstands erreicht werden, ohne dass es zu negativen Anreizen, zu Ungleichbehandlungen und zu Verkomplizierungen des Steuersystems komme.

Die Initiative demgegenüber verlangt eine Abzugsfähigkeit der selber bezahlten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung vom steuerbaren Einkommen, wobei zwar eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit vorgesehen werden kann, im Mindesten jedoch die günstigste im Kanton angebotene Prämie für die obligatorische Krankenversicherung abzugsfähig sein muss.

Die formelle Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Initiative hat ergeben, dass diese gesetzessystematisch nicht mittels Ergänzung von § 61 der Kantonsverfassung (KV) um einen Abs. 1^{bis}, sondern mittels Ergänzung von § 123 um einen Abs. 3 umzusetzen wäre. Inhaltlich ist die Initiative unter Beachtung von Bundesrecht und kantonalem Recht als zulässig zu erachten.

Mit der Umsetzung der Eckwerte gemäss Konsens kann den Anliegen des Anzugs und der zur Diskussion stehenden Initiative weit entgegengekommen werden: Im Rahmen dieses Ratschlags ist vorgesehen, dass zum bestehenden Versicherungsabzug von heute 2'000 Franken (Einzelpersonen) respektive 4'000 Franken (Ehepaare) ein zusätzlicher Abzug von 1'200 Franken (Einzelpersonen) respektive 2'400 Franken (Ehepaare) für selbst bezahlte Prämien der obligatorischen Krankenversicherung geschaffen wird. Der Abzug beträgt somit in Summe neu maximal 3'200 Franken (Einzelpersonen) respektive maximal 6'400 Franken (Ehepaare).

Die günstigste Prämie der obligatorischen Krankenversicherung für Erwachsene (höchste Franchise, ohne Unfall) liegt derzeit im Kanton Basel-Stadt bei rund 3'600 Franken pro Jahr. Mit der Umsetzung gemäss Ratschlag wird somit der Abzug beinahe der vollständigen günstigsten im Kanton Basel-Stadt erreichbaren Prämie erreicht. Zweitens wird mit der Festlegung einer Obergrenze verhindert, dass es in dynamischer Hinsicht im Zeitverlauf zu stetig wachsenden Steuerausfällen kommt.

Gegen eine noch weiter gehende Abzugsfähigkeit sind die folgenden Argumente anzuführen:

- Erhebliche Steuerausfälle: Werden die Prämien bis zur Höchstprämie abzugsfähig und auch für Kinder und allenfalls weitere unterhaltene Personen, so werden die Steuerausfälle auf statisch bis zu 240 Mio. Franken pro Jahr geschätzt.
- Dynamik der Steuerausfälle: In den vergangenen Jahren sind die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung jährlich angestiegen. Die Kosten im Gesundheitswesen nehmen aufgrund der demographischen Entwicklung, des medizinisch-technischen Fortschritts sowie des Mengenwachstums inskünftig weiter zu. Diese dynamische Kostenentwicklung dürfte dazu

führen, dass sich die Mindereinnahmen weiter erhöhen. Allein zwischen 2013 und 2018 stieg die jährliche Durchschnittsprämie für Erwachsene im Kanton Basel-Stadt um gerundet 1'000 Franken. Ein solcher Anstieg um 1'000 Franken in fünf Jahren hätte bei Annahme der Initiative auch einen Anstieg der Abzüge und somit der Steuerausfälle zur Folge. Das Wachstum der Steuerausfälle hätte in diesem Fall in der betreffenden Fünfjahresperiode rund 25 Mio. Franken betragen.

7.6 Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen und Einführung eines Lastenausgleichs

7.6.1 Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen

Der Kanton Basel-Stadt gehört zu den Kantonen mit den tiefsten Kinder- und Ausbildungszulagen in der Schweiz. Die heutigen Kinder- und Ausbildungszulagen im Kanton richten sich nach dem bundesrechtlichen Minimum:

- Die Kinderzulage beträgt 200 Franken pro Monat. Der Anspruch beginnt mit dem Geburtsmonat des Kindes und erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat. Für erwerbsunfähige Kinder erlischt der Anspruch am Ende des Monats, in welchem das Kind das 20. Altersjahr vollendet hat.
- Die Ausbildungszulage beträgt 250 Franken pro Monat. Der Anspruch beginnt frühestens mit dem Monat, der auf die Vollendung des 16. Altersjahres folgt und erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind die Ausbildung abschliesst oder das 25. Altersjahr vollendet hat.

Tabelle 10: Kinder- und Ausbildungszulagen in der Schweiz, 2018

Kanton	Ansatz je Kind und Monat		Geburtszulage	
Kanton	Kinderzulage	Ausbildungszulage	Geburtszulage	
ZH	200/250 (ab 12 J.)	250	-	
BE	230	290	-	
LU	200/210 (ab 12 J.)	250	1'000	
UR	200	250	1'000	
SZ	220	270	1'000	
OW	200	250	-	
NW	240	270	-	
GL	200	250	-	
ZG	300	300/350 (ab 18 J.)	-	
FR	245/265 (ab 3. Kind)	305/325 (ab 3. Kind)	1'500	
SO	200	250	-	
BS	200	250	-	
BL	200	250	-	
SH	200	250	-	
AR	200	250	-	
Al	200	250	-	
SG	200	250	-	
GR	220	270	-	
AG	200	250	-	
TG	200	250	-	
TI	200	250	-	
VD	250/370 (ab 3. Kind)	330/450 (ab 3. Kind)	1'500	
VS	275/375 (ab 3. Kind)	425/525 (ab 3. Kind)	2'000	
NE	220/250 (ab 3. Kind)	300/330 (ab 3. Kind)	1'200	
GE	300/400 (ab 3. Kind)	400/500 (ab 3. Kind)	2'000/3'000 (ab 3. Kind)	
JU	250	300	1500	

Quelle: Informationsstelle AHV-IV, Familienzulagen 2018

Wie Tabelle 10 zeigt, sind die Kinder- und Ausbildungszulagen in der Westschweiz deutlich höher als im Kanton Basel-Stadt. In der Deutschschweiz gibt es ebenfalls mehrere Kantone (Bern, Schwyz, Zug, Nidwalden, Graubünden) mit höheren Kinder- und Ausbildungszulagen. Im vorliegenden Zusammenhang interessant ist das Vorgehen des Kantons Waadt. In der Volksabstimmung vom 20. März 2016 wurde dort die Senkung des kantonalen ordentlichen Gewinnsteuersatzes für Unternehmen von derzeit effektiv 21.6% auf 14% bis im Jahre 2019 mit einem Ja-Anteil von 87% angenommen. Die Senkung der Gewinnsteuer wird von mehreren sozialpolitischen Massnahmen begleitet, welche zur hohen Zustimmung der Bevölkerung beigetragen haben dürften. Konkret werden die Kinderzulagen von derzeit 230 Franken schrittweise auf 300 Franken (bis 2019) und die Ausbildungszulagen von derzeit 300 Franken schrittweise auf 400 Franken (bis 2022) erhöht.

Kinder- und Ausbildungszulagen kommen allen Bevölkerungsschichten mit Kindern zugute, auch jenen, die aufgrund ihres tiefen Einkommens keine Einkommenssteuer bezahlen.

Da die Finanzierung der Kinder- und Ausbildungszulagen zum grössten Teil über Beiträge der Arbeitgeber erfolgt, wäre eine Zustimmung zu einer Erhöhung gleichzeitig auch ein Zeichen des Willens der Wirtschaft, einen Beitrag zur Akzeptanz des Reformpakets zu leisten. Aufgrund der hinzugewonnenen steuerlichen Planungssicherheit und sinkenden Steuerbelastung für viele Unternehmen (Gewinn- und Kapitalsteuer) erscheint ein Beitrag der Wirtschaft in diesem Sinne im Gesamtkontext sinnvoll und notwendig.

Der Beitragssatz der Familienausgleichskassen ist nicht harmonisiert. Wie Abbildung 20 zeigt, betrug der gewichtete Beitragssatz der Arbeitgeber für die Kinder- und Ausbildungszulagen im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2015 1.1%. Dieser Beitragssatz ist der zweittiefste unter allen Kantonen und liegt weit unterhalb des schweizerischen Durchschnitts von 1.6%. Eine Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen und damit der Beitragssätze erscheint im Kanton Basel-Stadt auch aus dieser Perspektive verkraftbar.

Abbildung 20: Gewichtete Beitragssätze der Arbeitgeber an die Kinder- und Ausbildungszulagen

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen, Statistik der Familienzulagen 2015

Im Rahmen seiner Botschaft zur SV17 sieht der Bundesrat eine Erhöhung der Mindestsätze für die Kinder- und Ausbildungszulagen um je 30 Franken auf 230 bzw. 280 Franken pro Monat vor. Der Regierungsrat schlägt vor, die Kinder- und Ausbildungszulagen im Sinne einer sozialpolitischen Begleitmassnahme zur SV17 auf das Jahr 2019 hin um 75 Franken von 200 auf 275 Franken (Kinderzulage) bzw. von 250 auf 325 Franken (Ausbildungszulage) zu erhöhen. Mit einer

solchen Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen im Kanton Basel-Stadt würde der Kanton Basel-Stadt die neue bundesrechtliche Vorgabe übertreffen und läge neu nur noch wenig unterhalb auf der Höhe der Zulagen des Kantons Zug.

Zur Finanzierung einer derartigen Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen im Kanton Basel-Stadt müssen die Beitragssätze der Arbeitgeber erhöht werden. Der durchschnittliche Beitragssatz der Familienausgleichskassen in Basel-Stadt zu Lasten der Arbeitgeber stiege rechnerisch etwa auf die Höhe des schweizerischen Durchschnitts.

Die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen brächte der Bevölkerung rechnerisch eine Erhöhung der Einkommen um rund 70 Mio. Franken pro Jahr. Ein Teil dieser Einkommenserhöhung fliesst in die Agglomeration, da die Familienzulagen in Abhängigkeit des Arbeitsortes ausgerichtet werden. Umgekehrt erhöhen die Familienzulagen die Attraktivität der basel-städtischen Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt. Die Mehrbelastung der Arbeitgeber ist daher in Relation zur Verbesserung der Attraktivität auf dem Arbeitsmarkt und zu den steuerlichen Entlastungen im Rahmen des vorgelegten Massnahmenpakets zu sehen, welche für die Unternehmen bei Gewinn- und Kapitalsteuern insgesamt 200 Mio. Franken p.a. betragen.

Für den Kanton Basel-Stadt wäre mit der Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen eine Mehrbelastung als Arbeitgeber (ohne staatsnahe Betriebe) von max. 5 Mio. Franken p.a. verbunden. Ebenfalls vom Kanton werden die Familienzulagen von Nichterwerbstätigen finanziert. Demgegenüber steht eine Erhöhung der Steuereinnahmen infolge der erhöhten Einkommen der in Basel-Stadt steuerpflichtigen Familien. Zudem bringt die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen Minderausgaben für den Kanton bei anderen, einkommensabhängigen Sozialleistungen mit sich. Insgesamt dürften diese Effekte die Mehrkosten des Kantons stark beschränken.

7.6.2 Lastenausgleich

Für die Organisation der Familienzulagen zeichnen die Familienausgleichskassen (FAK) verantwortlich. Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) unterscheidet zwischen drei verschiedenen Kategorien von FAK, denen sich die Arbeitgeber oder Selbstständigerwerbenden anschliessen können: a) die beruflichen und zwischenberuflichen FAK, b) die kantonalen FAK sowie c) die von den AHV-Ausgleichskassen geführten FAK, die sog. Verbandsausgleichskassen. Bei den beruflichen und zwischenberuflichen FAK bestimmen die Kantone, ob und unter welchen Voraussetzungen sie diese anerkennen. Stand 2017 gibt es 61 solcher FAK in 19 Kantonen. Die 26 kantonalen FAK werden von den kantonalen AHV-Ausgleichskassen geführt, welche sich sowohl für die Kantonsangestellten als auch all jene Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden verantwortlich zeichnen, die sich keiner anderen FAK anschliessen können. Die Verbandsausgleichskassen können in jedem Kanton eine FAK führen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Insgesamt gibt es 141 von AHV-Ausgleichskassen geführte FAK. Die Arbeitgeber schliessen sich in aller Regel ihrer Verbandsausgleichskasse an, mit der sie auch die übrigen Sozialversicherungen abrechnen. Die Abwicklung über die Kassen ist insbesondere daher wichtig, weil sie mit der Sammlung der Versichertenrisiken dafür sorgen, dass die Unternehmen die Anstellung einer Person nicht davon abhängig machen, ob sie Kinder hat oder nicht. Die FAK sind für die Auszahlung der Zulagen verantwortlich, welche durch die Arbeitgeberbeiträge finanziert werden. Die Höhe des Beitragssatzes - berechnet in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens – bestimmen die FAK aufgrund der Risikostruktur ihrer Versicherten selber.

Die FAK verfügen über unterschiedliche Einkommensstrukturen resp. Risikostrukturen. Dies hat zur Folge, dass die erforderlichen Beitragssätze zur Finanzierung der vorgegebenen Familienzulagen variieren. Familienausgleichskassen mit einer "schlechten" Risikostruktur (Versichertenmix) – tiefe Einkommen, hoher Anteil an Eltern und Teilzeitangestellten – müssen von ihren Mitgliedern höhere Lohnbeiträge verlangen als solche, die über eine "gute" Risikostruktur verfügen, sprich hohe Einkommen, wenige Elternteile und viele Vollzeitangestellte auf sich vereinen. Der Kategorie Kassen mit "schlechten" Risiken können solche von Niedriglohnbranchen wie der Gast-

ronomie zugeordnet werden. Kassen mit "guten" Risiken sind in den Hochlohnbranchen der Pharma- und Finanzindustrie zu verorten.

Bei der vom Regierungsrat veranschlagten Erhöhung der Familienzulagen um 75 Franken müssten alle Kassen ihren Beitragssatz erhöhen, wobei die Niedriglohnbranchen besonders betroffen sein dürften. Um diese zusätzliche Belastung zu mindern sowie die seit längerem währende Risikoungleichheit zwischen den Familienausgleichskassen und somit die Ungleichbehandlung der Arbeitgebenden zu korrigieren, möchte der Regierungsrat im Rahmen der SV17 einen sogenannten Lastenausgleich einführen.

In der Schweiz kennen mindestens 17 Kantone einen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen. Auf Bundesebene wird zudem derzeit eine Motion (Isidor Baumann: "Familienzulagen. Für eine faire Lastenverteilung") behandelt, welche fordert, dass der Lastenausgleich in allen Kantonen eingeführt wird.⁴ Die bereits umgesetzten kantonalen Lastenausgleiche unterscheiden sich zwar in ihrer konkreten Ausgestaltung, es wird aber jeweils ein Risikoausgleich über Ausgleichszahlungen von FAK mit "guter" Risikostruktur an solche mit "schlechter" Risikostruktur angestrebt.

Der Lastenausgleich in Basel-Stadt orientiert sich in der Ausgestaltung an demjenigen des Kantons St. Gallen. Jede FAK entrichtet eine jährliche Abgabe zum Ausgleich der Risikolasten, deren Höhe vom zuständigen Departement festgesetzt wird. Familienausgleichskassen, die eine Mehrbelastung aus den Zulagen für Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende aufweisen, erhalten einen jährlichen Ausgleichsbeitrag. Als Mehrbelastung gelten jene Aufwendungen, die 10% über dem gewichteten Durchschnitt der Aufwendungen aller Familienausgleichskassen im Kanton liegen. Der Ausgleichsbeitrag entspricht maximal dieser Mehrbelastung. Auch wenn hiermit noch nicht ein hundertprozentiger Lastenausgleich erzielt wird, so erachtet der Regierungsrat dieses Modell als gut adaptierbar, da die Belastung der Niedriglohnbranchen reduziert wird, ohne die in den Lastenausgleich einzahlenden Kassen der Hochlohnbranchen übermässig zu belasten.

Die FAK zahlen alle eine, von der zuständigen Stelle vorgegebene, Ausgleichsabgabe in den Lastenausgleich ein. Während die FAK mit mehrheitlich "schlechten Risiken" netto einen Ausgleichsbeitrag zur Minderung ihrer Mehrbelastung erhalten, fungieren die FAK mit "guten Risiken" als Netto-Beitraggeber, da sie keine Mehrbelastung im Sinne der Lastenausgleichdefinition aufweisen. Analog zum Risikoausgleich im Rahmen der Krankenversicherungen kommt es somit zu einem finanziellen Ausgleich zwischen den Kassen mit unterschiedlicher Risikostruktur.

7.7 Erhöhung der Beiträge an die Prämienverbilligung

Als weitere Ausgleichsmassnahme zu Gunsten der Bevölkerung sollen die Krankenkassen-Prämienverbilligungen um wiederkehrend 10 Mio. Franken pro Jahr erhöht werden. Mit diesem Beitrag des Kantons sollen zwei Massnahmen umgesetzt werden:

— Erstens sollen die Einkommensgrenzen für den Anspruch auf Prämienbeiträge deutlich erhöht werden, um die Belastung des Mittelstandes durch die steigenden Prämien zu dämpfen. Heute erhält beispielsweise ein Ehepaar mit zwei Kindern bis zu einem massgeblichen Einkommen von 89'000 Franken pro Jahr noch Prämienbeiträge. ⁵ Liegt das Haushaltseinkommen über diesem Wert, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung. Diese Grenze soll mit Einführung der SV17 auf 97'000 Franken erhöht werden. Dies entspricht einem Bruttoeinkommen von rund 110'000 Franken. Für eine Einzelperson liegt die massgebliche Einkommensgrenze heute bei 44'375 Franken und soll auf 49'375 Franken erhöht werden. Dies entspricht einem Bruttoeinkommen von rund 55'000 Franken pro Jahr. Der Anspruch auf Prämienverbilligung fällt insbesondere für Familien ins Gewicht, weil die Kantone gemäss dem Bundesgesetz über die

⁴ Der Erstrat (Ständerat) hat die Motion am 15. März 2018 angenommen.

⁵ Das für den Anspruch auf Prämienverbilligung massgebliche Einkommen entspricht näherungsweise dem steuerbaren Einkommen. Ein massgebliches Einkommen von 89'000 Franken entspricht näherungsweise einem Bruttoeinkommen von ca. 100'000 Franken pro Jahr.

Krankenversicherung (KVG) die Kinderprämien derzeit um mindestens 50 Prozent, künftig sogar um mindestens 80 Prozent verbilligen müssen.

Der zweite Teil dieser Mittel soll dafür verwendet werden, denjenigen Personen, welche aus freien Stücken ein alternatives Versicherungsmodell wählen, eine zusätzliche Prämienverbilligung und damit einen positiven Anreiz zu bieten. Zu den Alternativen Versicherungsmodellen gehören insbesondere die sogenannten Managed Care-, Hausarzt- oder Telemed-Modelle. Das Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) sieht vor, dass der Wechsel in solche kostendämpfende Versicherungsformen mit einem Anreiz auszustatten sei. Der Regierungsrat sieht vor, den Versicherten, die ein alternatives Versicherungsmodell wählen, einen höheren Prämienbeitrag in der Grössenordnung von 30 Franken für Erwachsene und 6 Franken für Kinder zu gewähren.

Für beide Massnahmen bestehen bereits die nötigen gesetzlichen Grundlagen. Sollte die kantonale SV17 wie vorliegend umgesetzt werden, wird der Regierungsrat die nötigen Anpassungen auf dem Verordnungsweg vornehmen.

8. Finanzielle Auswirkungen

8.1 Zusammenfassung und Auswirkung auf den langfristigen Finanzplan

Die finanziellen Auswirkungen der SV17 bei einer Umsetzung gemäss Ratschlag nach ihrem vollständigen Inkrafttreten werden in Tabelle 11 zusammengefasst.

Tabelle 11: Finanzielle Auswirkungen in Mio. Franken pro Jahr (+ bedeutet Mehreinnahmen für den Kanton) - bedeutet Mindereinnahmen für den Kanton)

Massnahme ¹	Annahmen	Auswirkung
Gewinnsteuer	 Aufhebung Steuerstatus Einführung Patentbox Senkung statutarischer Gewinnsteuersatz auf 6.5% (effektive St'Belastung inkl. dBSt 13.04%) Entlastungsbegrenzung 40% 	- 130
Kapitalsteuer	 Aufhebung Steuerstatus Entlastungen auf Patentboxrechten und Beteiligungen Senkung Kapitalsteuersatz auf 1‰ 	- 70
Dividendenbesteuerung	Teilbesteuerung zu 80%	+ 30
Total I (Unternehmenssteue	- 170	

Senkung der Einkommenssteuer	- 70
Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen	0
Erhöhung der kantonalen Beiträge an die Prämienverbilligung	- 10
Total II (Begleitmassnahmen für die Bevölkerung)	- 80

Vertikaler Ausgleich Bund	Kantonsanteil dBSt steigt von 17% auf 21.2%	+ 60		
Reform des NFA	Reform gemäss Bund (schrittweise ab 2024)	+ 40		
Total III (Ausgleich für den Kanton aus Bundesreform) +				

Gesamttotal Mindereinnahmen für den Kanton	- 150
Temporäre Übergangseffekte (2020-2024)	Max 30

¹ Weitere Massnahmen, die keine oder kaum finanzielle Auswirkungen haben, sind hier nicht aufgeführt.

Die finanziellen Auswirkungen wurden aufgrund statischer Berechnungen ermittelt. Dabei werden dynamische Effekte, wie mögliche Zuzüge von Unternehmen aufgrund der Reform in den kommenden Jahren, nicht berücksichtigt. Die Höhe der Steuereinnahmen hängt zudem von zahlreichen weiteren Faktoren ab, die nicht oder nur bedingt vom Kanton Basel-Stadt beeinflusst werden können. Dazu gehören mit Blick auf die Steuerreformen insbesondere die Steuerstrategien der anderen Kantone und der ausländischen Staaten. Von Bedeutung ist aber auch die zukünftige Wirtschaftsentwicklung und ganz allgemein die Entwicklung der Gewinne der in Basel-Stadt angesiedelten Unternehmen.

Vor der Berücksichtigung der Auswirkungen der SV17 zeigt der Finanzplan für die kommenden Jahre einen Überschuss von rund 130 Mio. Franken pro Jahr.

Der gefundene Kompromiss zieht Mindereinnahmen von geschätzt 150 Mio. Franken pro Jahr nach sich, und damit auch mehr als die ursprünglich vom Regierungsrat vorgeschlagenen Eckwerte. Der Regierungsrat hält die Differenz für verantwortbar, da er den gefundenen Kompromiss, welcher die Chance auf eine erfolgreiche Umsetzung verbessert, insgesamt höher gewichtet. Nach Abschluss der Übergangsphase wird – bei allen Unwägbarkeiten – ein in etwa ausgeglichener Staatshaushalt prognostiziert.

Tabelle 12: Aktualisierter Finanzplan vor/nach SV17

in Mio. Franken	B2018	P2019	P2020	P2021	P2022	P2023*	P2024*	P2025*	P2026*
Ergebnis vor SV17	133.7	128.3	139.4	131.8	132.3	130	130	130	130
Gewinnsteuern (13%/11%)			-130	-130	-130	-130	-130	-130	-130
Kapitalsteuern (1‰)			-70	-70	-70	-70	-70	-70	-70
Übergangskosten Unternehmenssteu	ern		-20	-10	-10	-10	-30		
Teilbesteuerung Dividenden 80%			+30	+30	+30	+30	+30	+30	+30
Einkommenssteuersenkung			-23	-47	-70	-70	-70	-70	-70
Prämienverbilligung +10 Mio.		-10	-10	-10	-10	-10	-10	-10	-10
Kantonsanteil dBSt. 21.2%			+60	+60	+60	+60	+60	+60	+60
NFA (verzögert)							+13	+26	+40
Ergebnis nach SV17	133.7	118.3	-23.6	-45.2	-67.7	-70	-77	-34	-20
Nettoschuldenquote nach SV17	2.9‰	2.9‰	3.1‰	3.2‰	3.5‰	3.5‰	3.6‰	3.5‰	3.5‰

^{*}hypothetische, vereinfachte Fortschreibung des Finanzplans

Die meisten Massnahmen der SV17 entfalten ihre Wirkung auf das Jahr 2020 hin, jedoch wirken einzelne Massnahmen erst verzögert. So belasten bis 2024 die Übergangseffekte bei den Steuern der juristischen Personen die Rechnung mit bis zu 30 Mio. Franken p.a. und die NFA-Entlastung wird erst ab 2024 schrittweise wirksam.

Die SV17 führt deshalb mindestens temporär zu Defiziten. Nur dank der guten finanziellen Ausgangslage, dem Abbau der Nettoschuldenquote in den vergangenen Jahren und der in den Jahren 2017 bis 2019 geplanten Überschüsse sind die in der Übergangsphase zu erwartenden Defizite verkraftbar.

Die Nettoschuldenquote des Kantons Basel-Stadt steigt gemäss Finanzplan und den geschätzten Auswirkungen der SV17 von 2.9‰ (Budget 2018) auf 3.6‰ (Schätzung 2026). Sie bleibt damit deutlich unter der gemäss § 4 Absatz 2 FHG zulässigen Nettoschuldenquote von 6.5‰. Ebenso liegt sie gemäss Schätzung stets unterhalb der Nettoschuldenquote von 4‰, wie sie im Ratschlag als Grenze vorgesehen ist, damit der zweite und dritte Schritt der Einkommenssteuersenkung für natürliche Personen in Kraft treten kann.

Die aufgrund des Kompromisses zu erwartende Erhöhung der Nettoverschuldung erachtet der Regierungsrat angesichts der Bedeutung der Vorlage für verantwortbar. Spielraum für weitere Steuersenkungen besteht jedoch nicht mehr.

8.2 Finanzielle Auswirkungen der Bundesreform auf den Kanton Basel-Stadt

8.2.1 Vertikale Ausgleichsmassnahmen

Die beabsichtigte Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von heute 17% auf neu 21.2% führt für den Kanton Basel-Stadt zu Mehreinnahmen. Gemäss Schätzungen des Bundes werden die Mehreinnahmen für den Kanton Basel-Stadt rund 60 Mio. Franken betragen. Dieser Betrag kann höher oder tiefer ausfallen. Er hängt massgeblich davon ab, wie hoch das Steuersubstrat im Kanton Basel-Stadt zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Reform sein wird. Bei einem kompetitiven ordentlichen Gewinnsteuersatz dürften die Mehreinnahmen infolge der gesteigerten Standortattraktivität eher höher ausfallen. Sollte es jedoch zu Abwanderungen kommen, wären die Mehreinnahmen geringer.

8.2.2 Nationaler Finanzausgleich (NFA)

Die Anpassungen des Bundes beim NFA sehen im Ressourcenausgleich einen neuen Gewichtungsfaktor vor für Unternehmensgewinne und einen separaten Gewichtungsfaktor für Gewinne, welche im Rahmen einer Patentbox erzielt werden. Die finanziellen Auswirkungen der Anpassungen sind schwierig zu schätzen, da sie von der künftigen Verteilung der Gewinne und Einkommen auf die einzelnen Kantone sowie vom Anteil der Patentboxerträge in den einzelnen Kantonen abhängen.

Der Kanton Basel-Stadt dürfte jedoch im Vergleich zum Status Quo von den vorgesehen Änderungen profitieren, da er erstens über einen sehr grossen Anteil an Unternehmensgewinnen verfügt und zweitens auch der Anteil der für eine Patentbox qualifizierenden Gewinne im interkantonalen Vergleich gross sein dürfte.

Der Bund hat eine Schätzung erstellt. Sie geht der Einfachheit halber davon aus, dass die Steuerbemessungsgrundlage konstant bleibt und keine Verschiebungen unter den Kantonen erfolgen. Zudem wurden für die einzelnen Kantone Annahmen bezüglich Wirksamkeit der Patentbox getroffen. Unter diesen Annahmen wird der Kanton Basel-Stadt im Ressourcenausgleich infolge der Reform um rund 40 Mio. Franken pro Jahr entlastet. Dieser Wert ist im interkantonalen Vergleich hoch. Er widerspiegelt die geringere Abschöpfbarkeit der Gewinne, die in die Patentbox fallen.

Sollte der Anteil der Erträge, welche unter die Patentbox fallen, grösser sein als vom Bund angenommen, so würde die Entlastung des Kantons Basel-Stadt höher ausfallen als vorliegend berechnet (und umgekehrt). Die Entlastung des Kantons Basel-Stadt wäre ebenfalls grösser, wenn die durchschnittliche effektive Gewinnsteuerbelastung in der Schweiz tiefer wäre als bisher angenommen (und umgekehrt).

Sollte es zu Wanderungsbewegungen zwischen den Kantonen oder zu anderen Veränderungen beim Steuersubstrat kommen, so hätte dies auch einen Einfluss auf die NFA-Zahlungen. Sollte sich das Steuersubstrat im Kanton Basel-Stadt überdurchschnittlich entwickeln, so würde dies zusätzliche Zahlungen des Kantons im Ressourcenausgleich mit sich bringen. Diese würden aber von zusätzlichen Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen mehr als aufgewogen.

Da der Ressourcenausgleich die steuerliche Realität verzögert abbildet, wirken alle Effekte im NFA erst schrittweise, bei plangemässer Umsetzung ab dem Jahr 2024 zu 1/3, im Jahr 2025 zu 2/3 und vollständig ab dem Jahr 2026.

8.3 Finanzielle Auswirkungen der kantonalen Reform

8.3.1 Auswirkungen bei der Gewinnsteuer

8.3.1.1 Statische Auswirkungen

Bei einer Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes auf 6.5% für den Kanton (effektive Gewinnsteuerbelastung inkl. dBSt 13%), bei einer Entlastungsbegrenzung von 40% und bei Einführung der Patentbox kommt es vereinfacht dargestellt zu folgenden Auswirkungen:

- Für bisher steuerlich privilegierte Gesellschaften, welche neu vollumfänglich von der Patentbox profitieren, kommt die Entlastungsbegrenzung von 40% zur Anwendung. Der tiefste erreichbare kantonale statutarische Gewinnsteuersatz betrüge folglich 3.9%. Dies entspricht in der Regel einer effektiven Gewinnsteuerbelastung von 11.03% (inkl. dBSt.). Diese Belastung entspricht in etwa der Belastung einer gemischten Gesellschaft im heutigen Steuersystem.
- Für bisher steuerlich privilegierte Gesellschaften, welche nicht von der Patentbox begünstigt werden, steigt die effektive Gewinnsteuerbelastung von heute rund 8 bis 11% auf neu 13.04%.
- Für bisher ordentlich besteuerte Gesellschaften, welche nicht von der Patentbox begünstigt werden, sinkt die effektive Gewinnsteuerbelastung von heute 14.89 bis 22.18% auf neu 13.04%.

In diesem Szenario rechnet der Regierungsrat damit, dass Wegzüge von Unternehmen, die heute steuerlich privilegiert sind, weitgehend verhindert werden können. Dies, weil die effektive, ordentliche Gewinnsteuerbelastung von 13.04% nur gerade rund einen Prozentpunkt höher liegt als diejenige in den günstigsten Alternativstandorten.

Im Modell führt das Szenario "Ratschlag" insgesamt zu Mindereinnahmen des Kantons bei der Gewinnsteuer von 130 Mio. Franken pro Jahr.

Die Mindereinnahmen lassen sich den einzelnen steuerlichen Massnahmen nicht direkt zuordnen. Grund dafür ist, dass die Massnahmen kumulativ wirken und voneinander abhängen.

8.3.1.2 Weitere Auswirkungen der internationalen Reformen auf die Gewinnsteuer

Die internationalen Reformen, welche von OECD, G20 und EU vorangetrieben werden, führen tendenziell zu einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage für international tätige Unternehmen. Diese Verbreiterung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass bestimmte Steuerstrukturen, welche in der Vergangenheit zulässig waren, nach heutigen internationalen Vorgaben nicht mehr haltbar sind. Damit einhergehend ist eine Zentralisierung verschiedener Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung, Finanzierung und weiteren Hauptsitzaktivitäten. Diese Verbreiterung sowie die Zentralisierung kann Mehreinnahmen für den Kanton Basel-Stadt bei den Gewinnsteuern bewirken. Da jedoch die betreffenden Erträge mobil sind und innerhalb der Schweiz dieses Substrat auch anderen Standorten zugeordnet werden könnte, sind diese Mehreinnahmen nur realisierbar, sofern der ordentliche Gewinnsteuersatz im Kanton Basel-Stadt kompetitiv ausgestaltet wird. Die Höhe der Mehreinnahmen aus der Gewinnsteuer ist schwer abschätzbar. Sie könnte im besten Fall 50 bis 100 Mio. Franken pro Jahr betragen. Aufgrund der Unsicherheit dieser Mehreinnahmen wurden diese nicht in den Berechnungen berücksichtigt.

8.3.1.3 Abschätzung dynamischer Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der SV17 in diesem Ratschlag sind basierend auf einer statischen Analyse dargestellt. Aufgrund der grossen Veränderungen im Steuersystem ist es jedoch für den strategischen Entscheid des Kantons Basel-Stadt von grösster Bedeutung, auch Einschätzungen zu möglichen dynamischen Auswirkungen zu kennen. Das Finanzdepartement hat deshalb BAK Economics beauftragt, aufbauend auf bereits bekannten Analysen des Bundes und anderer Kan-

tone spezifisch für den Kanton Basel-Stadt die dynamischen Auswirkungen verschiedener Szenarien zu modellieren.

Die Analyse der dynamischen Auswirkungen dient der Einschätzung der langfristigen Auswirkungen und insbesondere der Festlegung jenes Gewinnsteuersatzes, der langfristig die geringsten Mindereinnahmen verspricht. Bedingung hierfür ist, dass die heutige Attraktivität des Standorts erhalten bleibt.

In diesen Schätzungen sind neuste verfügbare wissenschaftliche Erkenntnisse darüber enthalten, wie sich mobiles Steuersubstrat bei Veränderungen der Steuerbelastung verhalten kann. Grundsätzlich treten folgende Effekte auf, die gegeneinander abzuwägen sind:

- Je höher (tiefer) die Steuerbelastung, desto grösser (tiefer) ist der Ertrag von den am Standort befindlichen Steuerbasen und desto geringer (grösser) die "Mitnahmeeffekte" bei standortgebundenen Unternehmen.
- Allerdings gilt umgekehrt: Je grösser der verteuernde Abstand zu möglichen Alternativstandorten, desto grösser ist die Menge des Steuersubstrats, das vom bestehenden Standort abwandert. Wird der Standort Basel-Stadt im Vergleich zu Alternativstandorten günstiger, so kann im besten Fall mit einem Wachstum aus Zuzügen von Steuersubstrat gerechnet werden.

Bei der Simulation wurden in Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung und basierend auf realen Steuerdaten und unter Wahrung des Steuergeheimnisses die Steuerbasen des Kantons aufgrund von Erfahrungswerten in hochmobile, teilmobile und immobile Anteile eingeteilt. Je mobiler das betreffende Steuerbasis, desto grösser ist im Modell die Abwanderung bei einer Steuererhöhung. In Tabelle 13 sind die Szenarien zusammengefasst. Das Szenario "Ratschlag" ist hervorgehoben.

Tabelle 13: Untersuchte Szenarien in der dynamischen Simulation

Szenario	Effektive Gewinnsteuerlast (inkl. dBSt.)				
	Ordentlich	Bei voller Wirkung Patentbox			
13/11	13%	11%			
(Ratschlag)					
15/11	15%	11%			
18/11	18%	11%			
12/10	12%	10%			
13/13	13%	13%			

Quelle: BAK, SV17, Dynamische Simulation zu den fiskalischen Auswirkungen

Tabelle 14 zeigt die Ergebnisse der dynamisch simulierten Szenarien auf die Steuereinnahmen des Kantons Basel-Stadt und des Bundes bei mittlerer Elastizität des Steuersubstrats. Aus der Simulation lassen sich – bei aller Unsicherheit – folgende Erkenntnisse ziehen:

- Das Szenario "Ratschlag" führt in der Simulation zu Mindereinnahmen von 148 Mio. Franken. Diese Mindereinnahmen sind jedoch tiefer als diejenigen in der statischen Berechnung: In der statischen Berechnung betragen die Mindereinnahmen 200 Mio. Franken, wovon 130 Mio. Franken aus der Reform im Bereich der Gewinnsteuern und 70 Mio. Franken aus der Reform der Kapitalsteuern anfallen.
- Eine stärkere Senkung der Gewinnsteuerlast lohnt sich in der Simulation nicht: Im Szenario 12/10 betragen dann die Mindereinnahmen 290 Mio. Franken. Die grösseren Mitnahmeeffekte scheinen die potenziellen dynamischen Mehreinnahmen zu überwiegen.
- Eine höhere Gewinnsteuerlast lohnt sich in der Simulation ebenfalls nicht: Im Szenario 15/11 betragen dann die Mindereinnahmen 420 Mio. Franken. Die geringeren Mitnahmeeffekte wer-

den bei Weitem von den Mindereinnahmen aus Wegzügen überwogen.

Eine Verzicht auf die Patentbox wäre mit hohen Risiken verbunden: Im Szenario 13/13 betragen die Mindereinnahmen 384 Mio. Franken. Ohne Patentbox kommt es in der Simulation zu Abwanderungen an günstigere Standorte.

Tabelle 14: Dynamische Auswirkungen, in Mio. Franken p.a.

Szenario	Differenz der Einnahmen bei Um- setzung des Teils "Unternehmens- steuern" zum Status quo, dynamisch	
13/11 (Ratschlag)	-148	(statisch: -200)
15/11	-420	
18/11	-479	
12/10	-290	
13/13	-384	

Quelle: BAK, SV17, Dynamische Simulation zu den fiskalischen Auswirkungen

8.3.2 Auswirkungen bei der Kapitalsteuer

Die Reform der Kapitalsteuer beinhaltet erstens die Aufhebung der reduzierten Steuer von heute 0.5‰ für heutige Statusgesellschaften. Zweitens wird eine Entlastung für Kapitalien in Form von Beteiligungen und Immaterialgütern gewährt. Drittens wird der ordentliche Kapitalsteuersatz von heute 5.25‰ auf neu 1‰ gesenkt.

Dies führt im Wesentlichen zu folgenden Auswirkungen:

- Die Senkung des ordentlichen Kapitalsteuersatzes von heute 5.25‰ auf neu 1‰ sowie die vorgesehene Entlastung führt für den Kanton zu Mindereinnahmen bei den heute ordentlich besteuerten Gesellschaften.
- Die Aufhebung des privilegierten Kapitalsteuersatzes von 0.5‰ für heutige Statusgesellschaften und die Einführung der bundesrechtlich vorgesehenen Entlastungen führt in Kombination mit dem neuen Kapitalsteuersatz von 1‰ zu Auswirkungen, die für die heute privilegiert besteuerte Statusgesellschaften je nach Gesellschaft unterschiedlich sind.

Mit einem Kapitalsteuersatz von 1‰ würde sich der Kanton Basel-Stadt heute nicht bei den günstigsten Standorten, aber im vorderen Mittelfeld bewegen. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass im Zuge der SV17 weitere Kantone ihre Kapitalsteuersätze reduzieren werden. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass die Kapitalsteuer eine schweizerische Besonderheit darstellt, welche im Ausland in der Regel nicht existiert.

Obwohl es noch günstigere Standorte gibt, geht der Regierungsrat davon aus, dass bei einem Kapitalsteuersatz von 1‰ die wichtigsten kapitalintensiven Gesellschaften gehalten werden können. Bei einem Kapitalsteuersatz von mehr als 1‰ steigt hingegen das Risiko erheblich, dass die kapitalintensiven Gesellschaften ihr Substrat an andere Standorte verlegen. Dies hätte nicht nur negative Auswirkungen auf die Kapitalsteuereinnahmen, sondern auch auf die Einnahmen aus der Gewinnsteuer und aus dem Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer.

Die Änderungen bei der Kapitalsteuer führen bei statischer Betrachtung gesamthaft zu Mindereinnahmen von 70 Mio. Franken pro Jahr für den Kanton.

8.3.3 Auswirkungen in der Übergangszeit

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen bezieht sich auf den Stand nach vollständiger Wirksamkeit der Reform. Bis die Reform vollständig wirksam wird, ist jedoch für einige Jahre mit Schwankungen zu rechnen. Folgende Elemente spielen dabei eine zentrale Rolle:

- Die bereits nach geltender Praxis bestehenden Übergangsmassnahmen führen dazu, dass sich die beschriebenen Mehreinnahmen der heute privilegiert besteuerten Statusgesellschaften nur schrittweise realisieren lassen.
- Umgekehrt führen die Regelungen zum Eintritt in die Patentbox dazu, dass für den Kanton einmalig Mehreinnahmen anfallen. Diese sind bei den finanziellen Auswirkungen der Übergangszeit mit total 80 Mio. Franken berücksichtigt.

Diese Schwankungen sind eine direkte Folge des umfassenden Umbaus des Steuersystems und lassen sich nur sehr grob abschätzen. Die temporären Mindereinnahmen könnten bis zu 30 Mio. Franken pro Jahr erreichen. Ab 2025 wird der Übergangseffekt bei den Gewinnsteuern wieder verschwunden sein.

8.3.4 Teilbesteuerung der Dividenden

Die Teilbesteuerung der Dividenden wird von heute 50% neu auf 80% erhöht. Die Erhöhung der Teilbesteuerung führt statisch betrachtet zu Mehreinnahmen bei der Einkommenssteuer. Diese Mehreinnahmen werden auf rund 30 Mio. Franken pro Jahr geschätzt.

8.3.5 Senkung der Einkommenssteuer

Die dargestellte Erhöhung des Versicherungsabzugs und die Senkung des unteren Einkommenssteuersatzes führen zu Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer. Die Mindereinnahmen des Kantons werden auf 70 Mio. Franken pro Jahr geschätzt.

8.3.6 Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen

Für den Kanton Basel-Stadt wäre mit der Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen eine jährliche Mehrbelastung als Arbeitgeber (ohne staatsnahe Betriebe) von rund 5 Mio. Franken verbunden. Demgegenüber steht jedoch eine Erhöhung der Steuereinnahmen infolge der erhöhten Einkommen der in Basel-Stadt steuerpflichtigen Familien. Zudem bringt die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen Minderausgaben für den Kanton bei anderen, einkommensabhängigen Sozialleistungen mit sich. Insgesamt dürften diese Effekte die Mehrkosten des Kantons nahezu wieder aufwiegen.

8.3.7 Administrativer Aufwand

Die steuerlichen Neuerungen und Massnahmen aufgrund der SV17 auf Bundes- und kantonaler Ebene sowie die neuen internationalen Standards sind komplex und führen unweigerlich zu einem deutlichen administrativen Mehraufwand für die Steuerverwaltung. Der Mehrbedarf an Arbeitsstellen in der Veranlagung lässt sich noch nicht genau beziffern, doch ist von einem Mehrbedarf von dauerhaft rund 3 Vollzeitstellen auszugehen. Diese werden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses beantragt.

8.3.8 Bemerkungen zur Modellanalyse

Um die finanziellen Auswirkungen der kantonalen Reform abzuschätzen, hat die Steuerverwaltung Basel-Stadt eine ausführliche Modellanalyse mit zahlreichen Szenarien erstellt. Im Rahmen der Arbeiten am Modell wurde auch externes Expertenwissen einbezogen. Im Bereich der Steuereinnahmen von juristischen Personen wurde das Modell im Auftrag des Finanzdepartements von PriceWaterhouseCoopers (PwC) überprüft. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden die Umsetzung der Vorlage, die hierzu getroffenen Annahmen und die Berechnungsformeln plausibilisiert. Zudem überprüfte PwC anhand einzelner Stichproben auch die Eingangsdaten ausgewählter

Gesellschaften und die daraus für diese Gesellschaften resultierenden Ergebnisse der Modellrechnungen.

8.4 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden Riehen und Bettingen sind ebenfalls von der vorliegenden kantonalen Reform betroffen. Bisher erhalten die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen für die auf ihrem Gebiet niedergelassenen juristischen Personen einen Anteil von 50% am renditeabhängigen Teil der kantonalen Gewinnsteuer. Mit dem Wegfall der renditeabhängigen Besteuerung ist eine Aufteilung der Gemeindesteuer nicht mehr nötig und möglich. Neu erhalten die Gemeinden deshalb für die gesamte Gewinn- und Kapitalsteuer denselben Anteil.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Änderung sowie der Änderungen bei den natürlichen Personen sind in Tabelle 15 zusammengefasst. Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden sind insgesamt bescheiden. Die netto entstehende, geringfügige Belastung ist verkraftbar. Die Mindereinnahmen der Gemeinden betragen gesamthaft deutlich weniger als 1% der gesamten Steuereinnahmen der Gemeinden.

Der Kanton Basel-Stadt wird mit dem Massnahmenpaket um insgesamt 150 Mio. Franken p.a. belastet. Dies entspricht rund 5% der Steuereinnahmen des Kantons. Das Gesamtpaket darf folglich aus Sicht der Gemeinden als sehr vorteilhaft eingestuft werden.

Tabelle 15: Finanzielle Auswirkungen der Reform auf die Gemeinden Riehen und Bettingen

Massnahme	Auswirkungen in Mio. Fr.	
Natürliche Personen (Steuerschlüssel 50:50, unveränderte Steuerfüsse)		
- Erhöhung der Dividenden-Teilbesteuerung auf 80%	+1.80	
- Erste Tarifstufe 21.50%; Versicherungsabzug 3'200/6'400 Franken	-2.20	
Juristische Personen (Steuerschlüssel 50:50, Proportionaltarif)		
- Senkung der Kantonssteuersätze: Gewinnsteuer 6.5%, Kapitalsteuer 1‰	-0.23	
Total	-0.63	
(+ bedeutet Mehreinnahmen für die Gemeinden, - bedeutet Mindereinnahmen für die Gemeinden)		

9. Auswirkungen auf die Unternehmen

Die internationalen Steuerreformen, die nationale SV17 und ihre kantonale Umsetzung werden vielfältige Auswirkungen auf die Unternehmen mit sich bringen. Die finanziellen Auswirkungen hängen jeweils vom individuellen Einzelfall ab. Dennoch lassen sich die Auswirkungen schematisch wie folgt zusammenfassen:

- Für Unternehmen, welche heute ordentlich besteuert sind, sinkt die Steuerbelastung spürbar. Zu den Gewinnern der Reform gehören damit zahlreiche KMU. Profitieren werden aber auch weitere tendenziell auf den Binnenmarkt ausgerichtete Unternehmen und solche, welche die heutigen Kriterien der Steuerstatus nicht erfüllen, beispielsweise aus den Branchen Detailhandel und Finanzdienstleistungen.

Die effektive (renditeabhängige) Gewinnsteuerbelastung dieser Gruppe von Unternehmen beträgt heute 14.89% bis 22.18%. Nach der Reform wird die Gewinnsteuerbelastung auf in der Regel 13% sinken. Für forschende Unternehmen, welche neu von der Patentbox profitieren, kann die Gewinnsteuerbelastung unter Berücksichtigung der kantonalen Steuermassnahmen bis auf 11% fallen.

Die Kapitalsteuerbelastung dieser Unternehmen sinkt von heute 5.25‰ auf neu 1‰. Sie kann noch tiefer ausfallen, falls die betreffenden Unternehmen über Aktiven verfügen, welche von den neuen Kapitalsteuerentlastungen begünstigt werden.

 Nicht forschende Unternehmen, welche heute steuerlich privilegiert sind, eine leichte steuerliche Mehrbelastung. Es handelt sich beispielsweise um international ausgerichtete Handelsgesellschaften.

Die Gewinnsteuerbelastung dieser Unternehmen steigt von heute rund 8 bis 11% auf neu maximal 13%. Die Gewinnsteuerbelastung dieser Unternehmen dürfte jedoch im Zuge der Reformen auch in den übrigen Kantonen und im Ausland ansteigen, womit der Standort kompetitiv bleibt.

Die Kapitalsteuerbelastung von Statusgesellschaften beträgt heute 0.5‰. Sie wird nach der Reform maximal 1‰ betragen, wird aber tiefer ausfallen, falls die betreffenden Unternehmen über Aktiven verfügen, welche von den neuen Kapitalsteuerentlastungen begünstigt werden.

 Forschende, international ausgerichtete Unternehmen werden insgesamt steuerlich ähnlich belastet wie heute. Es handelt sich typischerweise um internationale Grossunternehmen aus dem Life Science-Bereich.

Die Gewinnsteuerbelastung dieser Unternehmen, welche über einen hohen Forschungs- und Entwicklungsanteil in der Schweiz verfügen und deshalb stark von der Patentbox begünstigt werden, beträgt nach der Reform unter Berücksichtigung der kantonalen Steuermassnahmen in der Regel 11%.

Die Kapitalsteuerbelastung dieser Unternehmen wird neu maximal 1‰ betragen. Sie wird aber in der Praxis tiefer ausfallen, da forschende Unternehmen in der Regel über Aktiven verfügen, welche von den neuen Kapitalsteuerentlastungen begünstigt werden.

Zu einer Mehrbelastung für alle Unternehmen führt die erforderliche Erhöhung der Beitragssätze der Arbeitgeber zur Finanzierung der Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen.

Tabelle 16 fasst die Auswirkungen der Reform auf die Unternehmen zusammen.

Über die direkten Auswirkungen hinaus bringt die vorliegende Reform für die Unternehmen den grossen Vorteil einer hohen Rechts- und Planungssicherheit. Diese ist mit den heutigen Steuerstatus nicht mehr gegeben.

Tabelle 16: Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und Anteilseigner

Massnahme	Auswirkung in Mio. Franken p.a. (+ heisst Entlastung, - heisst Mehrbelastung)
Entlastung der Unternehmen bei der Gewinnsteuer	+130
Entlastung der Unternehmen bei der Kapitalsteuer	+70
Belastung der Unternehmen infolge Erhöhung der Beitragssätze an die Familienausgleichskassen	-70
Belastung der Anteilseigner infolge der Erhöhung Teilbesteuerung der Dividenden	-30
Nettoentlastung total	+100

Die Reform bringt mit sich, dass der administrative Aufwand für international ausgerichtete Unternehmen ansteigen wird. Der steigende Aufwand ist letztlich die Folge der internationalen Entwicklung, welche eine zunehmende Komplexität mit sich bringt. Diesem Mehraufwand können sich die

Schweiz und auch der Kanton Basel-Stadt nicht entziehen. Dennoch wird in allen Elementen eine Umsetzung angestrebt, welche den administrativen Aufwand vertretbar und möglichst gering hält.

10. Auswirkungen auf die Bevölkerung

Die Umsetzung des vorgelegten Massnahmenpakets führt zu einer direkten finanziellen Entlastung der Bevölkerung um 150 Mio. Franken. Tabelle 17 fasst die einzelnen Elemente zusammen.

Tabelle 17: Finanzielle Auswirkungen auf die Bevölkerung

Massnahme	Auswirkung in Mio. Franken p.a. (+ heisst Entlastung)
Entlastung bei der Einkommenssteuer	+70
Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen	+70
Erhöhung der kantonalen Beiträge an die Prämienverbilligung	+10
Nettoentlastung total	+ 150

11. Volkswirtschaftliche Auswirkungen

11.1 Risiken

BAK Economics hat im Auftrag des Finanzdepartements die möglichen makroökonomischen Risiken eines Scheiterns der Reform untersucht. Abbildung 21 zeigt die volkswirtschaftlichen Auswirkungen anhand zweier untersuchter Szenarien.

- In Szenario 1 wurde untersucht, welche Auswirkungen auf Wertschöpfung und Beschäftigung im Kanton Basel-Stadt möglich wären, wenn diejenigen Unternehmen aus dem Kanton Basel-Stadt abwandern würden, welche ohne Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes eine starke Erhöhung der Steuerbelastung erwarten müssten. Diese Unternehmen sind nicht von der Patentbox abgedeckt und die weiteren Ersatzmassnahmen vermögen den Wegfall der Steuerstatus nur zum Teil zu kompensieren. In diesem Szenario würden alle Unternehmen, welche von der Patentbox begünstigt sind, langfristig dem Standort erhalten bleiben. Der Analyse zufolge würde die Abwanderung in diesem Szenario im Kanton Basel-Stadt schlimmstenfalls 7% oder pro Jahr 2.5 Mia. Franken der Bruttowertschöpfung betreffen. Betroffen wären 7% der Beschäftigung oder 11'000 Vollzeitstellen.
- In Szenario 2 wurde untersucht, welche die Auswirkungen auf Wertschöpfung und Beschäftigung im Kanton Basel-Stadt möglich wären, wenn diejenigen Unternehmen aus dem Kanton Basel-Stadt abwandern würden, welche ohne jegliche Ersatzmassnahmen (bspw. ohne Patentbox) und ohne Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes eine starke Erhöhung der Steuerbelastung erwarten müssten. Der Analyse zufolge würde die Abwanderung in diesem Szenario im Kanton Basel-Stadt schlimmstenfalls 53% oder pro Jahr 19.2 Mia. Franken der Bruttowertschöpfung betreffen. Betroffen wären davon 27% der Beschäftigung oder 43'000 Vollzeitstellen.

Zu beiden Szenarien muss gesagt werden, dass sie kaum genau in dieser Form und auch nicht sofort eintreten würden. So dürften Abwanderungen – auch wegen steuerlicher Übergangsmassnahmen – nicht von einem Tag auf den anderen, vermutlich aber schleichend und über einige Jahre verteilt eintreten. Insbesondere Szenario 2 stellt somit am ehesten einen langfristigen Worst Case dar, wenn sich die negativen dynamischen Effekte kumulieren sollten.

Abbildung 21: Makroökonomische Wirkungsanalyse

Status Quo Zustand im Jahr 2015	Szenario 1 Abwanderung der Unter- nehmen, deren Situation sich deutlich verschlechtert	Szenario 2 Es werden keinerlei Kompensationsmass- nahmen ergriffen
36.2 Mia. CHF	P A 33.7 Mia. CHF	17.0 Mia. CHF
157'000 FTF	146'000 FTF	114'000 FTE
	Zustand im Jahr 2015	Zustand im Jahr 2015 Abwanderung der Unternehmen, deren Situation sich deutlich verschlechtert C P A 33.7 Mia. CHF P C A A A A A A A A A A A A A A A A A A

- Aktivitäten, welche bisher typischerweise ordentlich besteuert waren. Bei ihnen ist kein (negativer) Steuerschock infolge der USR III zu erwarten.
- Aktivitäten, welche bisher typischerweise von einem Steuerstatus begünstigt waren und für welche mit der Reform dank der neuen steuerlichen Massnahmen (insbesondere Patentbox) kurzfristig kein «Steuerschock» auftritt. Mittel- bis langfristig müssen jedoch auch diese Branchen den ordentlichen Gewinnsteuersatz in ihre Überlegungen einbeziehen.
- Aktivitäten, welche bisher typischerweise von einem Steuerstatus begünstigt waren, die gleichzeitig mobil sind und für welche mit der Reform ein «Steuerschock» auftritt, sofern der Gewinnsteuersatz nicht massgeblich gesenkt wird. Dies sind die unmittelbar abwanderungsgefährdeten Teile der Volkswirtschaft.

Quelle: BAK Economics

Umgekehrt ist Szenario 1 – welches einen Verzicht auf eine ausreichende Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes, aber die Einführung einer Patentbox abbildet – langfristig wohl eher zu optimistisch. Denn auch Unternehmen, welche von der Patentbox erfasst werden, dürften wegen der langfristigen Rechts- und Planungssicherheit sowie wegen der Natur des Geschäfts (bspw. Ablauf von Patenten und damit Verlust der Wirkung der Patentbox) auch den ordentlichen Gewinnsteuersatz stärker als bis anhin in ihre Planungen einbeziehen. Ist der ordentliche Gewinnsteuersatz zu weit vom kompetitiven Niveau entfernt, dann könnte auch in der forschenden Industrie die regionale Wachstumsdynamik ins Stocken kommen.

Ebenfalls untersucht hat BAK Economics die möglichen Auswirkungen auf die Einnahmen aus der Einkommenssteuer. Sollten von der Reform betroffene Unternehmen abwandern, so wären nicht nur die damit verbundenen Einnahmen aus der Gewinn- und Kapitalsteuer, sondern auch die Arbeitsplätze und die damit zusammenhängenden Einnahmen bei der Einkommenssteuer potenziell betroffen.

Die Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer infolge der Abwanderung der Statusgesellschaften sind für beide Szenarien in Tabelle 18 zusammengefasst. Im Extremszenario 2, welches einen hypothetischen Wegzug aller Unternehmen beinhaltet, welche heute von einem Steuerstatus profitieren, würde der Kanton Basel-Stadt bei den Einkommenssteuern Einnahmen in Höhe von 286 Mio. Franken verlieren. Über die Pendlerverflechtungen wäre neben dem Kanton Basel-Stadt namentlich auch der Kanton Basel-Landschaft stark betroffen, welcher in diesem Szenario Einnahmen in Höhe von 220 Mio. Franken pro Jahr verlieren würde.

Tabelle 18: Auswirkungen von Abwanderungen auf die Einnahmen aus der Einkommenssteuer

	die nicht vor	Szenario 1: gen nur der Ui n der Patentbo	x profitieren	Szenario 2: Vollständige Abwanderung der Unter- nehmen, welche heute von Steuerstatus profitieren			
	i	n Mio. Franken ¹		in Mio. Franken ¹			
	Kantone und Gemeinden Bund Total		Kantone und Gemeinden	Bund	Total		
Kanton BS	-43	-2	-46	-286	-19	-306	
Kanton BL ²	-35	-3	-76	-220	-19	-238	
Restliche Kantone	-41 -3 -44			-544	-39	-583	
Alle Kantone	-120	-8	-128	-1'050	-77	-1'127	

Quelle: BAK Economics

Kumuliert würden die Mindereinnahmen für den Kanton Basel-Stadt im Worst Case Szenario infolge Wegzugs der Statusgesellschaften gar 782 Mio. Franken betragen. Davon stammen 496 Mio. Franken aus der Gewinn- und Kapitalsteuer inkl. Kantonsanteil an der dBSt. (siehe Abbildung 1) und 286 Mio. Franken aus den Einkommenssteuern (siehe Tabelle 18). Hinzu käme noch der Rückgang der Einnahmen bei der Vermögenssteuer.

11.2 Chancen

Die SV17 und die vorgesehene kantonale Umsetzung bringen auch beträchtliche Chancen für den Kanton mit sich:

- Die Rechts- und Planungssicherheit im Bereich der Unternehmensbesteuerung wird wieder hergestellt. Da der Kanton Basel-Stadt über hervorragende weitere Standortfaktoren verfügt, dürfte sich dies volkswirtschaftlich und mit Blick auf die Einnahmen positiv auswirken.
- Die internationale Entwicklung führt dazu, dass auch in den übrigen Kantonen und im Ausland bisherige Steuerprivilegien aufgehoben werden. Der ordentliche Steuersatz gewinnt somit im Standortwettbewerb an Bedeutung.
- Ebenso führt die internationale Entwicklung tendenziell zu einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage. Eine attraktive Steuerbelastung trägt dazu bei, dass die Ausschöpfbarkeit im Kanton Basel-Stadt ansteigt.
- Infolge der Senkung der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuersätze werden zahlreiche auf den Binnenmarkt ausgerichtete Unternehmen und insbesondere auch die KMU steuerlich entlastet. Dies dürfte auch die Investitionstätigkeit dieser Unternehmen beleben.
- Der bisherige grosse Abstand zu anderen Kantonen bei der ordentlichen Besteuerung führte teilweise zu gespaltenen Unternehmensstrukturen mit dem Ziel, die ordentliche Besteuerung an günstigeren Standorten anfallen zu lassen. Dieser für die Einnahmen des Kantons schädliche Anreiz wird stark reduziert.
- Die steigende Standortattraktivität k\u00f6nnte zu einem Wachstum der Anzahl Arbeitspl\u00e4tze im Kanton Basel-Stadt beitragen. Daraus folgend k\u00f6nnten auch die Einnahmen aus der Einkommenssteuer steigen.
- Der Nexus-Ansatz der Patentbox (Abhängigkeit der Besteuerung vom Anteil der Forschungskosten im Inland) begünstigt die Konzentration von Forschungsaktivitäten.

Die volkswirtschaftlichen und dynamischen Chancen lassen sich nicht quantifizieren, sie werden jedoch als beachtlich eingeschätzt.

Die Werte für Kantone und Gemeinden sind inklusive die Werte für den Bund exklusive Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer ausgewiesen.

² Die Werte für den Kanton Baselland enthalten lediglich die Effekte, die über die Pendlerverflechtung induziert werden. Die negativen Einkommenseffekte bei Unternehmen im Kanton Baselland, die aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtung der Baselbieter Zuliefererbetriebe mit Unternehmen aus Basel-Stadt auftreten würden, sind hier nicht berücksichtigt und in der Grösse "Restliche Kantone" enthalten.

Die Realisierbarkeit der Chancen hängen massgeblich davon ab, wie sich andere Kantone und andere Standorte im Ausland im neu strukturierten Standortwettbewerb positionieren werden. Ebenso ist noch unsicher, wie sich die internationalen Steuerstandards in den kommenden Jahren weiterentwickeln werden. Darüber hinaus ist die konjunkturelle Entwicklung naturgemäss schwierig zu prognostizieren.

Die Chancen der SV17 für den Kanton Basel-Stadt hängen allerdings auch von weiteren nichtfiskalischen Faktoren ab. Insbesondere bedeutend sind auf nationaler Ebene eine standortfreundliche Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative und der Erhalt des Marktzugangs zum Europäischen Binnenmarkt. Auf regionaler Ebene lassen sich zudem die Chancen nur dann realisieren, wenn in den kommenden Jahren auch die nötigen Wirtschaftsflächen zur Verfügung stehen.
Das Potenzial hierfür besteht in Basel-Stadt, weil in den letzten Monaten bei verschiedenen wirtschaftlichen Schwerpunktgebieten grosse Fortschritte in der Planung erzielt wurden. Mit der aktiven Bodenpolitik des Regierungsrates im Bereich der Wirtschaftsflächen wurde der Handlungsspielraum zusätzlich erweitert.

12. Vernehmlassungsresultate

Die Vernehmlassungsresultate stammen aus der Vernehmlassung zur geplanten kantonalen Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III. Da der Bundesrat in seiner Botschaft zur SV17 keine zusätzlichen steuerpolitischen Massnahmen vorschlägt, sondern sich darauf beschränkt hat, die Massnahmen stärker einzuschränken und einen besseren Ausgleich zu etablieren, wurde auf eine erneute Vernehmlassung im Kanton Basel-Stadt verzichtet.

An der Vernehmlassung haben von den Parteien SP, BastA, Grüne, CVP, FDP, LDP und SVP teilgenommen. Von den Verbänden haben die HKBB, der Gewerbeverband, der Wirteverband, EXPERTsuisse und vpod Stellung genommen. Darüber hinaus haben Coop und die Gemeinde Bettingen geantwortet. Das Appellationsgericht, die Bürgergemeinde, der Datenschutzbeauftragte und der Baselstädtische Angestelltenverband haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

Es besteht Einigkeit, dass eine Reform der Unternehmensbesteuerung notwendig und die Sicherung der internationalen Akzeptanz durch die Abschaffung der Statusprivilegien wichtig ist. Das Konzept des Reformpakets ist breit akzeptiert. Mit der Reform soll der Standort Basel-Stadt für Unternehmen weiterhin attraktiv bleiben, wobei für BastA zahlbarer Wohnraum und ein gesichertes Einkommen prioritär sind. Das Ziel, die Einnahmen für den Kanton zu sichern, wird begrüsst. Für den vpod wird dies mit der in der Vernehmlassung dargelegten Reform nicht erreicht. LDP, HKBB und Coop weisen darauf hin, dass die Unternehmenssteuerreform für die öffentlichen Haushalte finanzierbar sein muss und sich nicht negativ auf natürliche Personen auswirken darf. BastA lehnt die Ausrichtung der Vorlage ab und fordert zusammen mit dem vpod eine Kapitalgewinnsteuer. Sie fordert, dass sich der Kanton Basel-Stadt nach dem Scheitern der Bundesvorlage für die Aufnahme einer solchen Steuer und das Streichen der zinsbereinigten Gewinnsteuer einsetzen soll⁶. Vom vpod werden die Ausgewogenheit und das Ausmass der Steuersenkungen bemängelt. Eine nachhaltige Finanzierung des Reformpakets wird von allen unterstützt und der Ausgleich für den Kanton aus der Bundesreform wird von allen begrüsst.

Bei den steuerpolitischen Massnahmen besteht über die Höhe der Teilbesteuerung der Dividenden Uneinigkeit. Von linker Seite wird eine volle Besteuerung gefordert und von bürgerlicher Seite eine Teilbesteuerung von 60 %. Die Einführung der Patentbox wird begrüsst. Differenzen gibt es bei der Ausgestaltung der Box. Mit der Reduktion des ordentlichen Kapitalsteuersatzes auf 1 Promille sind mit Ausnahme von BastA und vpod alle einverstanden. Der Verzicht auf die Inputförderung ist breit akzeptiert. BastA und vpod lehnen eine Senkung des Gewinnsteuersatzes ab

⁶ In der Botschaft des Bundesrates zur Steuervorlage 17 wurde die zinsbereinigte Gewinnsteuer bereits gestrichen und ist nicht mehr vorgesehen.

und die SP schlägt eine Senkung auf 15 Prozent vor. Die Übergangsregeln beim Wegfall des Steuerstatus sind relativ unbestritten.

Begleitmassnahmen für die Bevölkerung wird grundsätzlich zugestimmt. Von bürgerlicher Seite wird aber betont, dass die Vorlage in erster Linie eine Reform der Unternehmenssteuern ist. Sie möchte Begleitmassnahmen, die der gesamten Bevölkerung zugutekommen, und plädiert für eine Senkung des Steuersatzes. Falls zusätzliche Massnahmen als notwendig erachtet werden, fordert sie die steuerliche Abzugsfähigkeit der Krankenkassenprämien. Die Erhöhung der Kinderund Ausbildungszulagen ist auf bürgerlicher Seite sehr umstritten. Von linker Seite werden die vorgeschlagenen Massnahmen begrüsst. Es wird aber ausgeführt, dass sie ohnehin nötig sind.

12.1 Steuerpolitische Massnahmen

12.1.1 Aufhebung der Statusprivilegien

Die Aufhebung der Statusprivilegien ist unbestritten.

12.1.2 Umsetzung der Patentbox

Die Patentbox wurde grundsätzlich von allen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Nach der Meinung von SP, BastA und vpod soll sie nicht für patentähnliche Kategorien gelten und eng gefasst sein. Sie kritisieren, dass die genauen Bestimmungen erst in einer Verordnung bestimmt werden. EXPERTsuisse fordert eine möglichst extensive Begriffsdefinition und eine breite Definition des qualifizierenden Boxen-Einkommens. Auch Coop möchte eine weite Auslegung der Patentbox.

12.1.3 Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer⁷

SP, BastA, Grüne und vpod wollten auf die zinsbereinigte Gewinnsteuer verzichten. Für die FDP ist sie derzeit nicht prioritär. Für EXPERTsuisse war sie eine unabdingbare Nachfolgelösung für die Swiss Finance Branch-Regelung.

12.1.4 Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes

BastA und vpod lehnten eine Senkung der ordentlichen Gewinnsteuerlast ab. BastA forderte einen einheitlichen minimalen Steuersatz für alle Kantone. Die SP wollte die ordentliche Gewinnsteuerlast nur auf 15 Prozent senken. Für die Grünen wäre ein höherer Satz wünschenswert. Der Gewerbeverband betont, dass die Hälfte der Unternehmen keine Gewinnsteuern bezahlt und nicht von dieser Massnahme profitiert.

12.1.5 Einführung der Entlastungsbegrenzung

Die Einführung und die Höhe der Entlastungsbegrenzung waren breit akzeptiert. Für vpod war die Entlastung zu hoch.

12.1.6 Anpassungen bei der Kapitalsteuer

BastA und vpod waren gegen eine Anpassung bei der Kapitalsteuer. EXPERTsuisse forderte eine weitere Reduktion, um für Beteiligungs- und Patentverwertungsgesellschaften attraktiv zu sein.

12.1.7 Höhere Teilbesteuerung der Dividenden

SP, BastA, Grüne und vpod verlangten eine volle Dividendenbesteuerung. GLP, CVP, FDP, LDP, HKBB und EXPERTsuisse forderten eine Teilbesteuerung von 60 Prozent⁸. Begründet wurde

⁷ In die Botschaft zur Steuervorlage 17 hat der Bundesrat die zinsbereinigte Gewinnsteuer nicht mehr aufgenommen.

⁸ In der Botschaft zur Steuervorlage 17 sieht der Bundesrat eine Teilbesteuerung der Dividenden zu mindestens 70 Prozent vor.

dies u.a. mit dem Steuerwettbewerb und der Gefahr der Abwanderung in andere Kantone. Nach der Meinung von Gewerbeverband und Wirteverband sollte sich der Kanton Basel-Stadt am Kanton Basel-Landschaft orientieren.

12.1.8 Übergangsregel beim Wegfall des Steuerstatus

Die statutarische Besteuerung der stillen Reserven während fünf Jahren mit 3 % war breit akzeptiert. BastA wies darauf hin, dass dies zu grossen Steuerausfällen führen könne. vpod war gegen die Massnahme, da sie de facto die privilegierte Besteuerung verlängere. EXERTsuisse fand fünf Jahre zu kurz und empfahl, den letzten Satz von § 242 Abs. 1 E-StG neu zu formulieren: Die Besteuerung zum Sondersatz solle nur dann entfallen, wenn die stillen Reserven in einem direkten Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten stehen und aufgrund der Entlastungsmassnahme der Patentbox die kantonale Steuerbelastung auf unter 3.47 % fällt.

12.1.9 Weitere Anpassungen

Der Verzicht auf eine Inputförderung wurde breit unterstützt. FDP, LDP, HKBB und Coop forderten eine allfällige Einführung, wenn die Patentbox international unter Druck geraten sollte. EX-PERTsuisse verlangte, dass auch zukünftig bei der Kantonssteuer Rücklagen für zukünftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge bis 10 % des steuerbaren Geschäftsertrags, höchstens aber bis zu 5 Mio. Franken, gebildet werden können. Die §§ 28 Abs. 2 lit. c und 70 Abs. 1 lit g E-StG sollten nicht geändert werden.

12.2 Begleitmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung

Grundsätzlich wurde Begleitmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung zugestimmt. GLP stellte sie in Frage. Für CVP, LDP und HKBB stand die Reform der Unternehmensbesteuerung im Vordergrund. LDP empfand die Summe der Begleitmassnahmen als zu hoch. Für BastA ging mit vorliegender Vorlage der Spielraum für Begleitmassnahmen zu stark verloren. Der vpod bezweifelte, dass mit diesen Begleitmassnahmen die Akzeptanz für eine Reform erhöht wird, und hielt das in der Vernehmlassung vorgelegte Paket noch für unausgewogen.

12.2.1 Steuersenkung für natürliche Personen

Grundsätzlich wurde einer Steuersenkung für natürliche Personen zugestimmt. GLP, FDP, LDP, SVP, der Gewerbeverband und der Wirteverband forderten eine Senkung des Steuersatzes anstelle der in der Vernehmlassungsvorlage noch vorgesehenen Erhöhung des Sozialabzugs. Begründet wird dies damit, dass der Grosse Rat die Motion 16.5022 von Dieter Werthemann (Senkung Steuersatz) überwiesen hat und nicht den Anzug 16.5307 von Tanja Soland (Erhöhung Sozialabzug). Die SP lehnte diesen Vorschlag ab.

12.2.2 Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen

Die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen war in der Vernehmlassung umstritten. FDP, SVP, der Gewerbeverband und der Wirteverband sprachen sich dagegen aus. Die GLP und die LDP möchten sie in einem separaten Geschäft behandeln. Die LDP bevorzugte eine zusätzliche Senkung des Steuersatzes. Die HKBB unterstützte eine Erhöhung, wenn die Teilbesteuerung der Dividenden auf 60 Prozent angepasst wird. Die Grünen forderten eine Erhöhung um je 150 Franken.

12.2.3 Erhöhung der Beiträge des Kantons an die Prämienverbilligung

Die Erhöhung der Beiträge des Kantons an die Prämienverbilligung war umstritten. Von bürgerlicher Seite wurde kritisiert, dass sie in keinem Zusammenhang zur Unternehmenssteuerreform steht. Als Alternative wurde eine steuerliche Abzugsfähigkeit der Prämien der obligatorischen Krankenversicherung vorgeschlagen. LDP und SVP lehnten eine Erhöhung der Beiträge ab. Die GLP wollte sie in einem separaten Geschäft behandeln.

12.2.4 Weitere Vorschläge

Die SP schlug eine Erhöhung des Versicherungsprämienabzuges und eine Beteiligung der Unternehmen bei der Tagesbetreuung vor. Die LDP beantragte Begleitmassnahmen in geringerem Umfang. BastA und vpod forderten eine Gegenfinanzierung durch die Kapitalgewinnsteuer, BastA zusätzlich eine Steuer für Topverdiener, wie sie die Initiative "Topverdienersteuer der JUSO Basel-Stadt vorsieht.

13. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

13.1 Natürliche Personen

Die SV17 betrifft in erster Linie die juristischen Personen. Zur Wahrung der Gleichbehandlung und Rechtsformneutralität der Unternehmen gilt die Patentbox sinngemäss auch für die Selbständigerwerbenden. Im Gesetz wird auf die entsprechenden Regelungen für die juristischen Personen verwiesen. Weitere Änderungen betreffen die Teilbesteuerung der Dividenden, die Transponierung, die Erhöhung des Versicherungsabzugs und die Senkung des Einkommenssteuersatzes. Neu geregelt werden schliesslich analog zu den juristischen Personen die Bestimmungen über den Umfang der Steuerpflicht bei internationalen Verhältnissen.

13.1.1 Steuerpflicht

§ 6 Abs. 2 und 3 E-StG - Umfang der Steuerpflicht, Steuerausscheidung

§ 6

- ² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die nach den §§ 4 und 5 eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Es ist mindestens das in der Schweiz erzielte Einkommen zu versteuern.
- ³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Regelungen.

§ 6 Abs. 2 und 3 E-StG entspricht Art. 6 Abs. 2 und 3 DBG. Abs. 2 betrifft die Veranlagung und Ausscheidung des Einkommens und Vermögens bei beschränkter Steuerpflicht. Eine beschränkte Steuerpflicht besteht namentlich, wenn die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland hat und hier aufgrund eines Geschäftsbetriebs, einer Betriebsstätte oder wegen Grundeigentums wirtschaftlich zugehörig ist. Hat die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz in einem anderen Kanton, erfolgt die interkantonale Steuerausscheidung nach den Regeln der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum interkantonalen Doppelbesteuerungsverbot. Hat die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz im Ausland, so sind für die internationale Steuerausscheidung die Bestimmungen der jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen massgeblich. Da die internationale Steuerausscheidung des Einkommens und Vermögens objektmässig

erfolgt, braucht der Kanton keine ausländischen Verluste zur Verrechnung mit dem hier steuerbaren Einkommen zu übernehmen.

Abs. 3 betrifft die Fälle mit unbeschränkter Steuerpflicht im Kanton, bei denen die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz im Kanton hat und in einem anderen Kanton oder im Ausland aufgrund eines Geschäftsbetriebs, einer Betriebsstätte oder wegen Grundeigentums wirtschaftlich zugehörig ist. Im interkantonalen Verhältnis erfolgt die Besteuerung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Im internationalen Verhältnis werden die Einkünfte und Vermögenswerte objektmässig zugewiesen mit der Folge, dass der Kanton keine Verluste aus dem Ausland übernimmt. Für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz können die Verluste einer ausländischen Betriebsstätte mit den inländischen Gewinnen verrechnet werden, es sei denn, dass die ausländische Betriebsstätte innert sieben Folgejahren Gewinne erzielt. Die Erfassung der ausländischen Betriebsstättegewinne im Umfang der übernommenen Betriebsstätteverluste erfolgt auf dem Revisionsweg.

13.1.2 Teilbesteuerung der Dividenden

§ 19b Abs. 1 und § 21 Abs. 1^{bis} E-StG - Teilbesteuerung der Dividenden aus Geschäfts- und Privatvermögen

§ 19b

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 80 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 21

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 80 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Aufgrund der beabsichtigten markanten Senkung der Steuersätze bei der Gewinnsteuer (und auch bei der Kapitalsteuer) fällt die wirtschaftliche Doppelbelastung der Anteilsinhaber von Kapitalunternehmen weg, sodass die Beibehaltung der bisherigen Teilbesteuerungsquote von 50% zu einer übermässigen Privilegierung des Dividendenertrags gegenüber anderen Einkünften und zu einer Ungleichbehandlung von Personen- und Kapitalunternehmen führen würde. Neu wird deshalb für Erträge aus massgeblichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften von mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals sowohl beim Geschäfts- wie auch beim Privatvermögen eine Teilbesteuerungsquote von 80% statt wie bisher von bloss 50% vorgesehen. Ansonsten bleiben die beiden Paragraphen unverändert.

13.1.3 Transponierung

§ 21a Abs. 1 lit. b StG - Transponierung

§ 21a

1 Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 21 Abs. 1 lit. c gilt auch:

b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer bzw. die Veräusserin oder der Einbringer bzw. die Einbringerin nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach § 19b Abs. 3 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Der Tatbestand der sogenannten Transponierung grenzt den Anwendungsbereich des steuerfreien privaten Kapitalgewinns von demjenigen des steuerbaren Vermögensertrags ab. Eine Transponierung liegt vor, wenn eine Privatperson Beteiligungsrechte an ein Unternehmen überträgt, an dem sie selbst zu mindestens 50 Prozent beteiligt ist ("Verkauf an sich selbst"). Als Folge davon wird der Veräusserungserlös der Einkommenssteuer unterworfen, wobei die Teilbesteuerung zur Anwendung gelangt, die für Dividenden gilt.

Die geltende gesetzliche Regelung sieht vor, dass der Gewinn aus dem Verkauf nur besteuert wird, wenn die natürliche Person mindestens 5 Prozent der Aktien verkauft. Mit dieser Mindest-quote sollte sichergestellt werden, dass Aktien im Streubesitz steuerfrei verkauft werden können. In der Praxis hat sich allerdings herausgestellt, dass diese 5-Prozent-Hürde nicht sinnvoll ist, da sie zu rein steuerplanerisch motivierten Transaktionen in Millionenhöhe führen kann. Deshalb soll sie mit der SV17 aufgehoben werden, sodass bei einem "Verkauf an sich selbst" immer eine Besteuerung erfolgt.

13.1.4 Selbständigerwerbende

§ 20a E-StG - Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox)

§ 20a

¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die §§ 69a, 69b und 70a sinngemäss anwendbar.

Die ermässigte Besteuerung des Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten gilt nicht nur für juristische Personen, sondern nach Art. 8a E-StHG auch für die Selbständigerwerbenden. § 20a E-StG enthält einen entsprechenden Verweis auf die Regelung für die juristischen Personen.

13.1.5 Erhöhung des Versicherungsabzugs, Senkung des Einkommenssteuersatzes,

Die Änderungen von § 32 Abs. 1 lit. g StG und § 36 Abs. 1 und 2 StG stehen im Zusammenhang mit der stufenweisen Senkung des Einkommenssteuersatzes bzw. der stufenweisen Erhöhung des Versicherungsabzugs (vgl. Kapitel 7.3 und 7.4).

Für die Erläuterung dieser Gesetzesänderungen sei auf die Ausführungen zu § 239b E-StG und § 241^{bis} E-StG (unten) verwiesen.

Da Versicherungsabzug und Einkommenssteuertarif aufgrund dieser Bestimmungen für die folgenden Steuerperioden von § 32 Abs. 1 lit. g StG bzw. § 36 Abs. 1 und 2 StG abweichen, erhalten diese Paragraphen je eine Fussnote, welche explizit auf die Regelung von § 239b E-StG bzw. § 241^{bis} E-StG verweist.

Die Änderungen gemäss § 32 Abs. 1 lit. g StG bzw. § 36 Abs. 1 und 2 StG treten erst in Kraft, wenn die Zielwerte gemäss § 241^{bis} E-StG bzw. § 239b E-StG erreicht sind (vgl. § 234 Abs. 32 E-StG).

§ 32 Abs. 1 lit. g

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;

§ 36 Abs. 1 und 2

¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet: Von 100 Franken bis 200'000 Franken: 21.50 Franken je 100 Franken.

Über 200'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.

² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet: Von 100 Franken bis 400'000 Franken: 21.50 Franken je 100 Franken.

Über 400'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.

13.2 Juristische Personen

13.2.1 Steuerpflicht

§ 61 Abs. 3 und 4 E-StG – Umfang der Steuerpflicht, Steuerausscheidung

§ 61

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Regelungen.

⁴ Steuerpflichtige mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.

Absatz 3 regelt, wie der Gewinn und das Kapital von juristischen Personen bei interkantonalen und internationalen Verhältnissen repartiert werden (Steuerausscheidung) und entspricht Art. 52 Absatz 3 DBG. Bei internationalen Verhältnissen wird die Steuerausscheidung nach der objektmässigen Methode vorgenommen. Dabei kann ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit solche Verluste nicht im Betriebsstättestaat in Abzug gebracht werden konnten. Die übernommenen Verluste werden durch die Schweiz nachträglich in den folgenden sieben Jahren in dem Umfang besteuert, in dem die ausländische Betriebstätte Gewinne erzielt, mit welchen die Verlustvorträge im Betriebsstättestaat verrechnet werden können. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können in der Schweiz lediglich dann in Anrechnung gebracht werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebstätte unterhalten wird und es sich nicht um reine Kapitalanlageliegenschaften handelt.

Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland, die in der Schweiz lediglich aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, haben nach der in Absatz 4 statuierten objektmässigen Ausscheidungsmethode nur den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.

13.2.2 Gewinnsteuer

§§ 69a und 69b E-StG – Patente und vergleichbare Rechte (Patentbox)

§ 69a E-StG - Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe

§ 69a

- ¹ Als Patente gelten:
- a) Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz;
- b) Patente nach dem Bundesgesetz über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG) vom 25. Juni 1954;

- c) ausländische Patente, die den Patenten nach lit. a oder b entsprechen.
- ² Als vergleichbare Rechte gelten:
- a) ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz und deren Verlängerung;
- b) Topographien, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographiengesetz, ToG) vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;
- c) Pflanzensorten, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz) vom 20. März 1975 geschützt sind;
- d) Unterlagen, die nach dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2000 geschützt sind;
- e) Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht;
- f) ausländische Rechte, die den Rechten nach lit. a-e entsprechen.

Absatz 1 umschreibt die Patente, die für die Patentbox qualifizieren. Dabei handelt es sich um Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit der Benennung Schweiz (Buchstabe a), um Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 (Buchstabe b) und um ausländische Patente (Buchstabe c). Aus Praktikabilitätsgründen wird bei der letztgenannten Kategorie auf das jeweilige ausländische Patentrecht abgestellt. Das bedeutet, dass namentlich Software als solche für die schweizerische Patentbox qualifiziert, wenn sie im Ausland entsprechend patentiert worden ist.

Absatz 2 definiert die vergleichbaren Rechte, die für die Patentbox qualifizieren. Die Buchstaben a-e umschreiben die schweizerischen Rechte, die mit Blick auf den rechtlichen Schutzumfang oder den Registrierungsprozess mit Patenten vergleichbar sind. Es handelt sich dabei um ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz, nach dem Topographiengesetz geschützte Topographien, nach dem Sortenschutzgesetz geschützte Pflanzensorten, nach dem Heilmittelgesetz geschützte Unterlagen sowie um Berichte, für die ein Berichtschutz nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe e der gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz erlassenen Pflanzenschutzmittelverordnung besteht. Die Definition dieser Rechte kann den jeweiligen Erlassen entnommen werden. Die entsprechenden ausländischen, vergleichbaren Rechte qualifizieren ebenfalls für die Patentbox. Dabei wird aus Praktikabilitätsgründen wiederum auf das jeweilige ausländische Recht abgestellt.

Es handelt sich in beiden Absätzen um abschliessende Aufzählungen. Das bedeutet, dass namentlich nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU und urheberrechtlich geschützte Software nicht für die Patentbox qualifizieren.

Da Exklusivlizenzen dem Lizenznehmer faktisch eine ähnliche Stellung wie dem Patentinhaber einräumen, qualifizieren im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auch Exklusivlizenzen an den genannten Patenten und vergleichbaren Rechten für die Patentbox.

§ 69b E-StG - Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung

§ 69b

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und

Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

- ² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.
- ³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), so wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 40 Prozent gesondert zu einem Steuersatz von 0.5 Prozent besteuert.
- ⁴ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert (Boxenaustritt), so wird auf Antrag der in vergangenen Steuerperioden angefallene Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 40 Prozent zu 0.5 Prozent an die Gewinnsteuern angerechnet. Die Anrechnung ist auf den Betrag beschränkt, der beim Eintritt nach Abs. 3 erhoben wurde. Der Antrag ist spätestens bis zur Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode zu stellen, in welcher der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert wird, ansonsten der Anspruch nach diesem Absatz erlischt.
- ⁵ Für die Fälligkeiten gelten § 194 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sinngemäss.
- ⁶ Der Regierungsrat erlässt weiterführende Bestimmungen, insbesondere:
- a) zur Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten;
- b) zur Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen;
- c) zu den Dokumentationspflichten;
- d) zum Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung; und
- e) zur Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten.

Berechnung des Patentboxenabzuges (Grundsatz)

Absatz 1 definiert die grundsätzliche Funktionsweise der Patentbox. Demnach wird der Anteil am gesamten Reingewinn, der auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt, im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand, mit einer Ermässigung von 90 Prozent besteuert, sofern die steuerpflichtige Person diese ermässigte Besteuerung beantragt. Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen. Das System des Patentboxenabzuges wird durch den Ermässigungsfaktor und die ebenfalls kantonal zu bestimmende Entlastungsbegrenzung eingeschränkt. Der Regierungsrat hat beschlossen, den Ermässigungsfaktor gemäss E-StHG zu übernehmen und die weitere Begrenzung der Ermässigung über das Instrument der Entlastungsbegrenzung vorzunehmen.

Bei der Bestimmung des des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand gelangt der international akzeptierte modifizierte Nexusansatz zur Anwendung (Nexusquotient, vgl. § 69d E-StV). Dieser Ansatz stellt auf die dem

Patent oder vergleichbaren Recht zugrundeliegende Forschung und Entwicklung ab und stellt sicher, dass die schweizerische Patentbox den derzeitigen internationalen Rahmenbedingungen entspricht. Er führt dazu, dass die Entlastung dort stattfindet, wo Forschung und Entwicklung getätigt wird. Der ermässigt zu besteuernde Gewinn fällt umso grösser aus, je mehr Forschung und Entwicklung in der Schweiz oder durch Dritte im Ausland erbracht wird.

Abbildung 22: Nexusquotient9

Der Nexusquotient beträgt höchstens 100 Prozent. Er berechnet sich pro Produkt und Steuerperiode nach der folgenden Formel:

$$\frac{(a+b) \cdot 130\%}{a+b+c+d}$$

- a = sämtlicher dem Patent, vergleichbaren Recht oder Produkt zurechenbarer, bisher angefallener Aufwand für Forschung und Entwicklung, welche die steuerpflichtige Person selbst im Inland durchgeführt hat;
- b = sämtlicher dem Patent, vergleichbaren Recht oder Produkt zurechenbarer, bei der steuerpflichtigen Person bisher angefallener Aufwand für Forschung und Entwicklung, die Konzerngesellschaften nach Artikel 963 des Obligationenrechts (OR) im Inland oder unabhängige Dritte im Inland oder Ausland durchgeführt haben;
- c = sämtlicher bisher angefallener Aufwand für den Erwerb von Patenten und vergleichbaren Rechten, die in einem Produkt enthalten sind:
- d = sämtlicher dem Patent, vergleichbaren Recht oder Produkt zurechenbarer, bei der steuerpflichtigen Person bisher angefallener Aufwand für Forschung und Entwicklung, die Konzerngesellschaften nach Artikel 963 OR, Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Ausland durchgeführt haben.
- 130% = Faktor zur Abgeltung des tatsächlich bei Konzerngesellschaften nach Artikel 963 OR, Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten im Ausland angefallenen Aufwands für Forschung und Entwicklung.

Als bisher angefallener Aufwand wird der Aufwand in der laufenden und den neunzehn vorangegangen Steuerperioden berücksichtigt (§ 69d Abs. 2 E-StV). Zins- Miet- und Liegenschaftsaufwendungen bleiben unberücksichtigt (§ 69d Abs. 3 E-StV). Kann bei der erstmaligen Anwendung der Patentbox der bisherige F&E-Aufwand für die Berechnung des Nexusquotient nicht den einzelnen Patenten und vergleichbaren Rechten zugeordnet werden, dann kann der Nexusquotient in einer Übergangsperiode vereinfacht ermittelt werden (§ 69h E-StV). Diese Vereinfachung soll die Umsetzung erleichtern, wenn die steuerpflichtige Person die Patentbox zum ersten Mal anwendet und vorgängig die F&E Aufwendungen nicht entsprechend dokumentiert hat.

Die steuerpflichtige Person hat die Wahl, welche Patente und vergleichbaren Rechte in der Patentbox besteuert werden sollen. Die ermässigte Besteuerung des Gewinns aus einem Patent oder vergleichbaren Recht kann ab dessen Erteilung beantragt werden und endet spätestens am Ende der Steuerperiode, in der das Patent oder vergleichbare Recht erlischt (§ 69a E-StV).

Bei der Berechnung werden in einem ersten Schritt dem grundsätzlich steuerbaren Reingewinn aus dem betreffenden Patent oder vergleichbaren Recht die anteiligen Gewinn- und Kapitalsteuern für die Berechnungsbasis wieder zugerechnet. Dies deshalb, weil der Boxengewinn durch den Patentboxenabzug letztlich freigestellt wird. Entsprechend können auf diesen Boxengewinn keine Steuern entfallen. Dieser Reingewinn vor Steueraufwand ist in jeder Box mit dem dort dafür errechneten Nexusquotienten zu multiplizieren. Daraus resultiert der einzelne Patentboxengewinn. Der kumulierte Patentboxengewinn aller einzelnen Patentboxen einer Unternehmung ergibt im Umfang des kantonalen Ermässigungsfaktors (von in Basel-Stadt 90%) den maximalen Patentboxenabzug. Liegt der Abzug über 40% des steuerbaren Reingewinns gemäss § 70a, so findet die Entlastungsbegrenzung Anwendung.

⁹ Gemäss Art. 4 des Entwurfes der Verordnung des Bundes über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten; bei Anpassungen werden die bundesrechtlichen Vorgaben übernommen. Es ist davon auszugehen, dass der Faktor von 130% (Uplift) neben der Auftragsforschung und –entwicklung auch die Akquisitionskosten abgelten soll. Eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Bundes wird erwartet.

Tabelle 19: Ermittlung Patentboxenabzug - Berechnungsgrundsatz nach § 69b Abs. 1 E-StG

Ermittlung Patentboxabzug - Berechnungsgrundsatz nach § 69b Abs. 1 E-StG

	Patentbox				
	Total	Patent A	Patent B	Patent C	
Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug	10'000				
Gewinn- und Kapitalsteuern	1'240	_			
Reingewinn vor Steueraufwand	11'240	7'000	3'000	1'240	
Nexusquotient (Annahme)		80%	60%	20%	
Patentboxgewinn	7'648	5'600	1'800	248	
Kantonaler Ermässigungsfaktor nach § 69b Abs. 1 E-StG	90%				
i) Maximaler Patentboxabzug vor Entlastungsbegrenzung	6'883				
Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug	10'000				
Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG	40%				
ii) Patentboxabzug nach Entlastungsbegrenzung	4'000				

Berechnung des steuerbaren Gewinns Kanton

Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug

// Patentboxabzug *

Steuerbarer Gewinn Kanton BS

10'000

-4'000

6'000

Steuerberechnung

	Steuerbarer Gewinn	Steuer- satz	Steuer- belastung	
Bund	10'000	8.5%	850	
Kanton	6'000	6.5%	390	
			1'240	11.0% Effektive Steuerbelastu

Der Berechnungsgrundsatz allein kommt nur in Fällen zur Anwendung, in welchen der Reingewinn (Erträge abzüglich Kosten) aus dem Patent oder vergleichbaren Recht direkt aus der Buchhaltung ersichtlich ist. Dies ist i.d.R. bei Lizenzerträgen aus Patenten oder bei Patentverkäufen der Fall. In allen übrigen Fällen muss der Reingewinn, der auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt, mit der Residualmethode ermittelt werden.

Residualmethode

Absatz 2 regelt den Fall, dass die Patente und vergleichbaren Rechte in einem Produkt enthalten sind (embedded income). Der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird in solchen Konstellationen mit der Veräusserung des Produkts realisiert. Für die Anwendung der Patentbox muss daher der Reingewinn, der auf die Patente und vergleichbaren Rechte entfällt, vom übrigen Gewinn aus dem Produkt getrennt werden. Diese Aufteilung erfolgt aufgrund der praktischen Schwierigkeiten bei der Separierung des Gewinnes vereinfacht mit der einheitlichen und pauschalen Residualmethode.

Die Residualmethode vermindert den Reingewinn aus diesen Produkten um einen Betrag im Umfang von sechs Prozent der auf das Produkt entfallenden Gesamtkosten (sog. zugewiesene Kos-

^{*} Der tiefere Patentboxabzug i) oder ii) wird gewährt

ten) sowie um das Markenentgelt. Ersteres soll verhindern, dass namentlich auch der Gewinn für Routinefunktionen ermässigt besteuert wird, bzw. gewährleisten, dass nur derjenige Gewinn aus einem Produkt ermässigt besteuert wird, der auf Innovation beruht. Zu den zugewiesenen Kosten gehören sowohl die Selbst- wie auch die Drittkosten. Damit wird eine rechtsgleiche Behandlung unterschiedlicher Produktionsarten sichergestellt. Der Abzug des Markenentgelts ist vom E-StHG vorgeschrieben. Die Botschaft zum E-StHG verweist in diesem Zusammenhang auf den OECD Standard, welcher den Abzug des Markenentgelts vorschreibt.

Lässt sich der Reingewinn aus den Produkten in der Patentbox nicht direkt feststellen, kann dieser ebenfalls vereinfacht indirekt ermittelt werden (§ 69c Abs. 3 E-StV). Dazu sind vom gesamten Reingewinn der Unternehmung der Finanzerfolg, der Liegenschaftserfolg, der Beteiligungserfolg und der übrige Erfolg, der nicht auf ein Produkt entfällt das ein Patent oder vergleichbares Recht enthält, abzuziehen. Beim Abzug sind neben den Erträgen auch die dazugehörigen Kosten zu berücksichtigen. Die Zuweisung der Kosten hat dabei nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen.

Tabelle 20: Ermittlung Reingewinn aus Produkten in der Patentbox

	Erfolgsrechnung Unternehmen ¹⁾	Erfolg, der nicht auf ein Produkt entfällt das ein Patent oder vergleichbares Recht enthält	auf Patentbox entfallend
Umsatz	50'000	10'000	40'000
Warenaufwand	-10'000	-5'448	-4'552
Personalaufwand	-5'000	-1'000	-4'000
F&E 2)	-10'000	-	-10'000
Abschreibung Patente übrige Rechte	-1'000	-	-1'000
übrige Abschreibungen	-4'000	-800	-3'200
sonstige Kosten	-8'760	-1'752	-7'008
Reingewinn vor Steueraufwand operative Marge	11'240 22%	1'000 10%	10'240 26%
Gewinn- und Kapitalsteuern ³⁾	-1'240	-110	-1'130
effektive Steuerbelastung	11%	11%	11%
steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug	10'000	890	9'110
Annahmen: 1) Annahme keine steuerliche Korrekturen			•

- 2) Annahme alle F&E in Patentbox 3) Annahme Kapitalsteuern null

Reingewinn aus Produkten in der Patentbox

Der Reingewinn aus Produkten in der Patentbox wird anteilsmässig auf die Produkte verteilt, die ein Patent oder vergleichbares Recht enthalten. Für die anteilsmässige Aufteilung gilt in der Regel der entsprechende Umsatz als Basis. Dieselbe anteilsmässige Aufteilung gilt, wenn der Totalgewinn aller Produkte in der Patentbox bekannt, eine genaue detaillierte Kostenzuteilung pro Box aber nicht möglich ist (§ 69c Abs. 4 E-StV).

Tabelle 21: Ermittlung Patentboxenabzug - Residualmethode nach § 69b Abs. 2 E-StG

Ermittlung Patentboxenabzug	- Residualmethode nach	§ 69b Abs. 2 E-StG

		Pate	ntbox	
	Total	Produkt A	Produkt B	Produkt C
Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug	10'000			
Gewinn- und Kapitalsteuern	1'240			
Reingewinn vor Steueraufwand	11'240			
Vereinfachte Ermittlung Produktgewinn gemäss § 69c Abs. 3 E-StV:				
/. Finanzerfolg	_			
./. Liegenschaftserfolg	_			
/. Beteiligungserfolg	_			
./. Übriger nicht auf Patent entfallender Erfolg	-1'000			
Produktgewinn	10'240			
Vereinfachte Zuteilung Produktgewinn gemäss § 69c Abs. 4 E-StV:	401000	0=10.40	4.41=4.0	222
Umsatz pro Produkt	40'000	27'343	11'718	939
in %		68.36%	29.30%	2.35%
Total Kosten Produkt A, B, C (verteilt nach Umsatz)	-29'760	-20'343	-8'718	-699
Gewinn pro Produkt (verteilt nach Umsatz)	10'240	7'000	3'000	240
Residualmethode nach § 69b Abs. 2 E-StG:				
/. 6% der zugewiesenen Kosten je Produkt	-1'786	-1'221	-523	-42
./. Markenentgelt (Annahme: 1% vom Umsatz)	-400	-273	-117	-9
Residualgewinn pro Produkt	8'054	5'506	2'360	189
Novucquationt (Appahma)		80%	60%	20%
Nexusquotient (Annahme) Patentboxengewinn	5'858	4'405	1'416	38
Kantonaler Ermässigungsfaktor nach § 69b Abs. 1 E-StG	90%	4 405	1410	30
i) Maximaler Patentboxenabzug vor Entlastungsbegrenzung	5'272			
ij maximalor i atemboxenabzug voi Entiastangsbegrenzung	J 212			
Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug	10'000			
Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG	40%			
ii) Patentboxenabzug nach Entlastungsbegrenzung	4'000			

Berechnung des steuerbaren Gewinns Kanton

Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug 10'000

/. Patentboxenabzug * -4'000

Steuerbarer Gewinn Kanton BS 6'000

Steuerberechnung

	Steuerbarer	Steuer-	Steuer-
	Gewinn	satz	belastung
Bund	10'000	8.5%	850
Kanton	6'000	6.5%	390
			1'240

11.0% Effektive Steuerbelastung

^{*} Der tiefere Patentboxenabzug i) oder ii) wird gewährt

Verluste

Ergibt sich aus der Berechnung des Patentboxenabzuges ein Verlust, so erfolgt keine ermässigte Besteuerung. Bei echten Verlusten vor Anwendung des Nexusquotienten oder bei Produkten vor Anwendung der Residualmethode ist dieser in der Patentbox vorzutragen. Es erfolgt in diesem Ausmass in den Folgeperioden keine ermässigte Besteuerung (§ 69e E-StV). Massgebend ist immer das Gesamtergebnis über alle Patente/Produkte zusammen. Rein rechnerische Verluste aus der Anwendung der Residualmethode sind in einem ersten Schritt mit anderen Produkten (Boxen) zu verrechnen und kürzen den Patentboxenabzug. Entsteht erst durch Anwendung der Residualmethode ein Verlust über alle Produkte (Boxen) zusammen, ist dieser nicht vorzutragen.

Produkte und Produktfamilien

Weisen Produkte nur geringe Abweichungen voneinander auf und liegen ihnen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde, so kann die Patentbox mittels Residualmethode auch auf die Produktfamilie angewendet werden (§ 69i E-StG). Die qualifizierenden Patente und vergleichbaren Rechte können somit entweder einzeln, auf der Stufe Produkt oder auf der Stufe der Produktfamilie der Patentbox unterstellt werden. Die Wahl der Stufe hat Einfluss auf die für diese Rechte anzuwendende Anzahl der Boxen und ist für diese durchgehend beizubehalten (Boxeneintritt, Berechnung Patentboxenabzug inkl. Nexusquotient, Boxenaustritt). Ein Produkt bzw. eine Produktfamilie kann in die Patentbox eingebracht werden, sofern darin mindestens ein qualifizierendes Patent oder vergleichbares Recht enthalten ist.

Boxeneintritt

Absatz 3 regelt, wie Patente und vergleichbare Rechte steuerlich zu behandeln sind, wenn sie erstmals der Besteuerung nach Artikel § 69b Abs. 1 E-StG unterstehen. Bei der Einbringung in die Patentbox wird über die bereits gemachten F&E-Aufwendungen abgerechnet, welche in Patenten, vergleichbaren Rechten, Produkten oder Produktfamilien enthalten sind. Damit wird die bisherige steuerliche Berücksichtigung dieser Aufwendungen neutralisiert. Zins- Miet- und Liegenschaftsaufwendungen bleiben unberücksichtigt (vgl. § 69f E-StV). Materiell werden nur Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen berücksichtigt, die tatsächlich auch steuerwirksam geltend gemacht wurden. Dabei ist zu beachten, dass die Aufwendungen nur soweit besteuert werden, als sie in vergangenen Steuerperioden den in der Schweiz steuerbaren Gewinn vermindert haben. Daher ist über Aufwendungen vergangener Steuerperioden ausländischer Betriebsstätten und Geschäftsbetriebe sowie der Auslandsparte von Verwaltungs- und gemischten Gesellschaften und den Holdinggesellschaften belastete Aufwendungen nicht bzw. nur im Umfang der Besteuerungsquote beim Boxeneintritt abzurechnen. Die Besteuerungsquote für ehemalige Statusgesellschaften errechnet sich dabei aus dem jeweiligen Verhältnis der kantonalen Bemessungsgrundlage zum gesamten Reingewinn, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 77 ausgeklammert wird (§ 242ter Abs. 1 E-StG). Wurden in der Vergangenheit F&E-Aufwendungen aktiviert und mit Wirkung für die Gewinnsteuer abgeschrieben, so sind die geltend gemachten Abschreibungen gleich zu behandeln wie die direkt der Erfolgsrechnung belasteten F&E-Aufwendungen. Können gewisse F&E-Aufwendungen nicht den einzelnen Produkten zugeordnet werden, findet eine anteilsmässige Verteilung dieser Aufwendungen statt (§ 69f E-StV). Nach § 69f Abs. 1 E-StV ist der Forschungs- und Entwicklungsaufwand der vorangegangenen zehn Steuerperioden massgebend. Der Zeitraum passt sich an die Vorgaben des Bundes an.

Nach Art. 24b Absatz 3 E-StHG ist im Umfang des hinzugerechneten Betrages eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Die Kantone haben die Möglichkeit, diese Besteuerung innert fünf Jahren ab Eintritt in die Patentbox auf andere Weise sicherzustellen. Der Kanton Basel-Stadt macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und besteuert den Boxeneintritt gesondert im Einmalerledigungsverfahren mit einem Steuersatz von 0.5 Prozent.

Die Abrechnung ist auf den Anteil zu beschränken, der durch die Anwendung der Patentbox in Zukunft nicht besteuert wird. Um den Eintritt für alle Gesellschaften administrativ zu vereinfachen wurde im Gesetz festgelegt, dass für alle Fälle (unabhängig vom effektiven Nexusquotienten) über 40 Prozent der F&E-Aufwendungen abzurechnen ist, da die Entlastungsbegrenzung gemäss § 70a E-StG ebenfalls 40 Prozent beträgt.

Der Boxeneintritt kann so in einem Schritt abgewickelt werden. Dies bedeutet für die Unternehmen und für die Veranlagungsbehörde eine wesentliche administrative Vereinfachung. Die Bemessungsgrundlage für den Boxeneintritt wird in der Variante von Basel-Stadt einer gesonderten Steuer zu einem der Tarifautonomie unterliegenden Spezialsteuersatz unterworfen. Basel-Stadt ist eines der innovationsstärksten Gebiete der Schweiz, in welchem überdurchschnittlich viel in Forschung und Entwicklung investiert wird. Ein zu hoher Steuersatz für den Boxeneintritt würde dem Grundgedanken der Innovationsförderung entgegenlaufen, indem für Unternehmen mit hohen F&E-Aktivitäten die Eintrittshürde prohibitiv gesteckt würde. Dies könnte dazu führen, dass für innovative Unternehmen der Boxeneintritt auch im Hinblick auf die Liquidität schlicht zu teuer würde. Aus diesen Gründen ist ein tiefer Steuersatz angebracht. Da beim Boxenaustritt nach § 69b Abs. 4 E-StG derselbe Steuersatz zu Gunsten der Unternehmen anzuwenden ist, ist die Bedeutung des Steuersatzes zurückhaltend zu beurteilen. Zusammenfassend ist die Lösung von Basel-Stadt finanziell weniger einschneidend, führt zu geringeren steuersystematisch bedingten Schwankungen und ist in der Umsetzung für die betroffenen Unternehmen wesentlich einfacher.

Die Berechnung des Boxeneintritts ist zusammen mit der Steuererklärung der Steuerperiode einzureichen, in welcher erstmalig die ermässigte Besteuerung nach §69b Abs. 1 E-StG beantragt wird. Der Boxeneintritt wird mit einer Verfügung festgesetzt und besteuert. Es gelten die allgemeinen Fälligkeiten zur Gewinn- und Kapitalsteuer der Steuerperiode der erstmaligen Ermässigung (§ 69b Abs. 5 E-StG).

Tabelle 22: Ermittlung und Besteuerung Boxeneintritt

Schritt 1 - Ermittlung F&E Kosten der letzten 10 Jahre											
lahu	- 1	- O	O	- 1	- F	- C	n 7	- O	- 0	- 10	
Jahr	n-1	n-2	n-3	n-4	n-5	n-6	n-7	n-8	n-9	n-10	
F&E Kosten	10'000	16'000	10'000	10'000	4'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	100'000
		0-1	!44 O- F-		l D						
		Scn	ırıtt 2: Er	mittiun	g der Bes	steuerun	gsquote				
Ordentlich besteuerte Ges	sellschaft:				Besteue	rungsquo	te	100%			
	70.1007.1d.t.				2001040	. ag. q		.0070			
Ehemalige Holdinggesells	chaft:				Besteue	rungsquo	te	0%			
El					Б			40.700/			
Ehemalige gemischte Ges	sellschaft:				Besteue	rungsquo	te	16.76%			
	Sparten	rechnunc	Jahr n-1				Sparte	Sparte			
			,			Total	Schweiz	•			
	Umsatz					50'000	2'500	47'500			
	Warena					-10'000	-500	-9'500			
	Forschu	ng & Ent	wicklung			-10'000	-500	-9'500			
	Übriger <i>i</i>	Aufwand				-18'760	-938	-17'822			
	Nettoein	künfte v	or Steuer	n		11'240	562	10'678			
	Steuern				_	-1'191	-354	-837	_		
	Gewinn				10'049	208	9'841				
	Ordentlich steuerbare Quote				.=	1'476	← 15%	6			
	Bemess	ungsgru	ndlage K	anton			1'684				
Bemessungsgrundlage Kanton / Gewinn 16.76% *											

Schritt 3 - Ermittlung Bemessungsgrundlage Boxeneintritt

Ordentlich besteuerte Gesellschaft: F&E Kosten der letzten 10 Jahre 100'000

Besteuerungsquote der letzten 10 Jahre 100.00% Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG 40.00% Bemessungsgrundlage Boxeneintritt 40'000

Ehemalige Holdinggesellschaft: F&E Kosten der letzten 10 Jahre

Besteuerungsquote der letzten 10 Jahre 0.00%
Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG 40.00%
Bemessungsgrundlage Boxeneintritt -

Ehemalige gemischte Gesellschaft:

Jahr	n-1	n-2	n-3	n-4	n-5	n-6	n-7	n-8	n-9	n-10	
F&E Kosten	10'000	16'000	10'000	10'000	4'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	100'000
Besteuerungsquote											
Annahme	16.76%	20.00%	19.00%	20.00%	20.00%	20.00%	20.00%	20.00%	20.00%	20.00%	
Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%	
Bemessungsgrundlage Boxeneintritt	670	1'280	760	800	320	800	800	800	800	800	7'830

^{*} Eine reine Holding hatte in der Vergangenheit typischerweise keine F&E Kosten

Einmalige gesonderte Besteuerung des Boxeneintritts gemäss § 69b Abs. 3 E-StG

Ordentlich besteuerte Gesellschaft: Bemessungsgrundlage Boxeneintritt 40'000

Steuersatz Boxeneintritt 0.5%

Gesonderte Steuer Boxeneintritt 200.00

Ehemalige Holdinggesellschaft: Bemessungsgrundlage Boxeneintritt (

Steuersatz Boxeneintritt 0.5%

Gesonderte Steuer Boxeneintritt 0.00

Ehemalige gemischte Gesellschaft: Bemessungsgrundlage Boxeneintritt 7'830

Steuersatz Boxeneintritt 0.5%

Gesonderte Steuer Boxeneintritt 39.15

Erläuterungen

- Die Berechnung des Boxeneintritts ist zusammen mit der Steuererklärung des Jahres einzureichen, in dem erstmals die ermässigte Besteuerung gemäss § 69b Abs. 1 E-StG beantragt wird.
- 2) Der Boxeneintritt wird mit einer Verfügung festgesetzt und besteuert.
- 3) Es gelten die allgemeinen Fälligkeiten zur Gewinn- und Kapitalsteuer (§ 69b Abs. 5 E-StG).

Boxenaustritt

Aus steuersystematischen Gründen ist der Boxenaustritt in Absatz 4 analog dem Boxeneintritt zu regeln ("Same rule in – same rule out"). Die Bemessungsgrundlage errechnet sich gleich wie für den Boxeneintritt. Massgebend sind die Forschungs- und Entwicklungskosten der vergangenen Steuerperioden. Davon ist wiederum nur derjenige Anteil zu berücksichtigen, der aufgrund der Boxenanwendung nicht voll abzugsfähig war. Wie beim Eintritt gelten dabei (unabhängig vom effektiven Nexusquotienten) 40 Prozent analog der Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG als Umfang.

Der Boxenaustritt wird mit einer Verfügung festgesetzt und an die ordentlichen Gewinnsteuern angerechnet. Die Anrechnung ist auf den Betrag begrenzt, der für dieselbe Box beim Boxeneintritt erhoben wurde. Die Beschränkung des Anrechnungsbetrages ist notwendig, damit durch den reinen Ein- und Austritt aus der Patentbox kein Guthaben entstehen kann. Ansonsten würde dies einer auf dieser Grundlage nicht gewollten Inputförderung gleichkommen.

Die Anrechnung des Boxenaustritts erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag mit der Berechnung des Boxenaustritts ist spätestens bis zur Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode zu stellen, in welcher für diese Box keine ermässigte Besteuerung nach § 69b Abs. 1 E-StG mehr erfolgt. Nach diesem Zeitpunkt gilt der Anspruch auf die Anrechnung als verwirkt.

Tabelle 23: Boxenaustritt

Anrechnung an di	ie Gewinnsteuer beim Boxenaustritt gemäss § 69b Abs. 4 E-StG	
Ordentlich besteuerte Gesellschaft:	F&E Kosten der letzten 10 Jahre (Annahme) Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG Bemessungsgrundlage Boxenaustritt	100'000 40% 40'000
	Steuersatz Boxenaustritt	0.5%
	i) Gutschrift Boxenaustritt	200.00
	ii) Gesonderte Steuer Boxeneintritt nach § 69b Abs. 3 E-StG	200.00
	Maximale Anrechnung an die ordentliche Gewinnsteuer *	200.00
Ehemalige Holdinggesellschaft:	F&E Kosten der letzten 10 Jahre (Annahme) Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG Bemessungsgrundlage Boxenaustritt	100'000 40% 40'000
	Steuersatz Boxenaustritt	0.5%
	i) Gutschrift Boxenaustritt	200.00
	ii) Gesonderte Steuer Boxeneintritt nach § 69b Abs. 3 E-StG	0.00
	Maximale Anrechnung an die ordentliche Gewinnsteuer *	0.00
Ehemalige gemischte Gesellschaft:	F&E Kosten der letzten 10 Jahre (Annahme) Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG Bemessungsgrundlage Boxenaustritt Steuersatz Boxenaustritt i) Gutschrift Boxenaustritt ii) Gesonderte Steuer Boxeneintritt nach § 69b Abs. 3 E-StG	100'000 40% 40'000 0.5% 200.00 39.15
	Maximale Anrechnung an die ordentliche Gewinnsteuer *	39.15

^{*} Nach § 69b Abs. 4 E-StG ist die Anrechnung auf den Betrag beschränkt, der beim Boxeneintritt erhoben wurde.

Erläuterungen

- 1) Die Gutschrift des Boxenaustrtitts erfolgt auf Antrag.
- Der Antrag kann spätestens bis zur Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode gestellt werden, in welcher erstmals keine ermässigte Besteuerung nach § 69b Abs. 1 E-StG mehr beantragt wird, ansonsten der Anspruch erlischt.
- 3) Der Boxenaustritt wird mit einer Verfügung festgesetzt.
- 4) Die Anrechnung an die ordentliche Gewinnsteuer ist auf den Betrag beschränkt, der beim Boxeneintritt erhoben wurde.
- Das StHG äussert sich nicht zum Boxenaustritt. Eine Regelung im kantonalen Steuergesetzt erhöht die Rechtssicherheit.

Boxeneintritt und Boxenaustritt bei interkantonalen Verhältnissen

Beim Zuzug eines Unternehmens, welches in einem anderen Kanton gemäss der Variante im E-StHG in die Patentbox eingetreten ist, sind versteuerte stille Reserven vorhanden, die weiterhin aufgelöst werden können. Dass die Auflösung die kantonale Bemessungsgrundlage reduziert, obwohl der Boxeneintritt in Basel-Stadt nicht besteuert werden konnte, ist eine übliche Folge von interkantonalen Verhältnissen. Im Gegenzug können diese Unternehmen beim Boxenaustritt keine Anrechnung nach § 69b Abs. 4 E-StG verlangen, da im Kanton kein Boxeneintritt versteuert wurde.

Beim Wegzug eines Unternehmens, welches im Kanton Basel-Stadt in die Patentbox eingetreten ist, sind keine versteuerten stillen Reserven vorhanden, welche im Zuzugskanton abgeschrieben werden können. Der Wegzug an sich gilt nicht als Boxenaustritt nach § 69b Abs. 4 E-StG. Ein solcher ist nach dem Wegzug mangels Anknüpfung im Kanton auch nicht mehr möglich.

Delegation weiterführender Bestimmungen

Absatz 6 delegiert den Erlass von weiterführenden Regelungen an den Regierungsrat. Dabei sollen namentlich der modifizierte Nexusansatz, die Residualmethode, die Dokumentationspflichten, der Beginn und das Ende der ermässigten Besteuerung in der Patentbox sowie die Behandlung von Verlusten konkretisiert werden. Zur Residualmethode gehört auch die Berechnung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten anhand von Produktfamilien. Diese soll zur Anwendung gelangen, wenn Produkte nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und ihnen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen. Die Ausführungsbestimmungen tragen zu einer einheitlichen Anwendung der Patentbox bei. Die Konzeption der E-StV basiert auf dem Entwurf zur Verordnung des Bundes über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten, welche im Rahmen der Vernehmlassung publiziert wurde. Die Verordnung wird an geänderte Bundesvorgaben angepasst.

Wirkung der Patentbox¹⁰

Der Patentboxenabzug kann die Steuerbelastung einer Unternehmung von 13% um maximal 2% auf 11% (Gewinnsteuersatz effektiv Bund und Kanton) reduzieren. Aufgrund der Entlastungsbegrenzung kann die Steuerbelastung von 11% jedoch nie unterschritten werden. Die Höhe des Abzuges und die daraus resultierende effektive Reduktion des Gewinnsteuersatzes hängen von verschiedenen Elementen ab:

1) Nexusquotient

Der Nexusquotient berücksichtigt den Umfang der Forschung und Entwicklung, der einem Unternehmen zugerechnet werden kann. Massgebend sind grundsätzlich die selbst- oder durch Dritte vorgenommenen F&E-Aufwendungen in der Schweiz. Je grösser der Umfang der F&E in der Schweiz ist, desto grösser ist der Nexusquotient. Ebenfalls qualifiziert die Bezahlung von F&E-Aufwendungen Dritter im Ausland, sofern die Leitung der F&E-Aktivitäten Dritter aus der Schweiz

¹⁰ Zu Gunsten der Lesbarkeit werden die Steuersätze von 13.04% auf 13% und von 11.03% auf 11% gerundet.

erfolgt. Die Wahrnehmung von F&E-Aktivitäten im Ausland kann aus regulatorischen, historischen, betrieblichen oder klimatischen Gründen notwendig sein.

KMU weisen i.d.R. einen Nexusquotienten nahe 100% aus. Multinationale Unternehmen üben oft auch noch weitere F&E-Aktivitäten ausserhalb der Schweiz aus, weshalb sie i.d.R. einen etwas tieferen Nexusquotienten ausweisen.

Im Grundsatz führt ein hoher Nexusquotient zu einem grösseren Patentboxenabzug und damit zu einer tieferen Steuerbelastung.

2) Gewinnmarge¹¹ bei Anwendung der Residualmethode

Bei Produkten findet zwingend die Residualmethode Anwendung. Dabei wird der Produktgewinn pauschal um 6% der Gesamtkosten sowie um ein Markenentgelt reduziert. Diese Reduktionen führen zu einem tieferen Patentboxenabzug. Bei tiefen Gewinnmargen kann diese pauschale Reduktion den gesamten Patentboxenabzug auflösen. Die Gewinnmarge (vor Abzug eines Markenentgelts) muss rechnerisch mindestens 5% betragen, um überhaupt einen Abzug zu generieren. Neue und innovative Produkte, welche nach Sinn und Zweck von der Patentbox profitieren sollen, erzielen aber i.d.R. hohe Gewinnmargen.

Im Grundsatz führt eine hohe Gewinnmarge zu einem grösseren Patentboxenabzug und damit zu einer tieferen Steuerbelastung.

Die Höhe des Nexusquotienten und der Gewinnmarge beeinflussen die Höhe des Patentboxenabzuges und damit die effektive Steuerbelastung. Die nachfolgende Darstellung zeigt die wesentlichen Zusammenhänge:

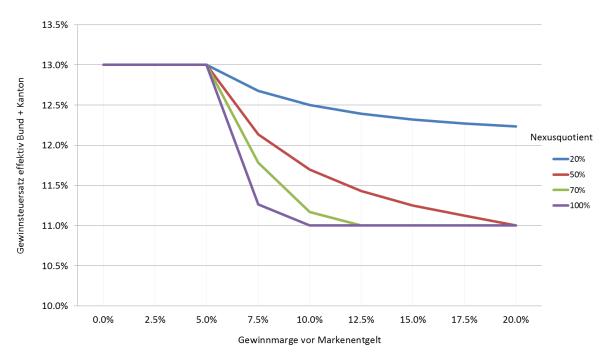


Abbildung 23: Auswirkung Patentbox auf die Steuerbelastung von Unternehmen¹²

Produkte mit einer Gewinnmarge von unter 5% (vor Abzug eines Markenentgeltes) profitieren nicht von der Patentbox, unabhängig davon, wie hoch deren Nexusquotient ist. Ist das Markenentgelt im konkreten Fall beispielsweise 2% des Umsatzes, so wird dieses Un-

¹¹ Gewinnmarge in Prozent = Gewinn / Umsatz

Der Darstellung liegt die Annahme zu Grunde, dass mindestens ein Patent oder vergleichbares Recht im Produkt enthalten ist und alle F&E-Kosten in der Patentbox in Abzug gebracht werden. Dies ist typischerweise bei einem Produktfamilienansatz der Fall.

ternehmen erst ab einer Gewinnmarge grösser 7% (5% + 2% Markenentgelt vom Umsatz) eine Steuerbelastung unter 13% erzielen.

- Wie schnell die Steuerbelastung eines Unternehmens mit einer fixen Gewinnmarge unter 13% sinkt, hängt von der Höhe des Nexusquotienten ab (dargestellt in den unterschiedlichen Linien). Beispielsweise bei einer Gewinnmarge von 7.5% (vor Markenentgelt) liegt die Steuerbelastung bei einem Nexusquotienten von 20% bei rund 12.7%, bei 50% bei rund 12.1%, bei 70% bei rund 11.8% und bei 100% Neuxusquotient bei rund 11.3%.
- Ist der Nexusquotient klein, dann profitiert das Unternehmen kaum von der Patentbox.
 Beispielsweise im Falle eines Nexusquotienten von 20% und einer Gewinnmarge von 10% sinkt die Steuerbelastung um 0.5% auf rund 12.5%.
- Ist der Nexusquotient hoch, dann profitiert das Unternehmen stark von einer Patentbox. Beispielsweise im Falle eines Nexusquotienten von 100% und einer Gewinnmarge von 10% sinkt die Steuerbelastung um 2% auf rund 11%.

3) Wahl der Stufe Produkt oder Produktfamilie

Die Unternehmen haben im Rahmen der Definition der Produktfamilie (vgl. § 69i E-StV) die Wahl, auf welcher Stufe (Produkt oder Produktfamilie) sie die Patentbox anwenden möchten.

Auf der Stufe Produkt werden nur die jährlichen Weiterentwicklungskosten (nicht aber die vorauslaufenden Forschungs- und Entwicklungskosten) der Patentbox angerechnet und kürzen so über die Residualgewinnermittlung den Patentboxabzug. Für jedes Produkt ist ein separater Boxeneintritt notwendig, da die vorauslaufenden F&E-Kosten ausserhalb der Patentbox steuerlich berücksichtigt wurden.

Auf der Stufe von Produktfamilien werden neben den jährlichen Weiterentwicklungskosten auch die vorauslaufenden Forschungs- und Entwicklungskosten berücksichtigt und kürzen so über die Residualgewinnermittlung den Patentboxabzug. Da innerhalb einer Produktfamilie keine Unterscheidung nach Produkten und einzelnen Rechten mehr vorgenommen wird, werden zeitlich vorauslaufende F&E-Aufwendungen berücksichtigt, obschon daraus noch keine Erträge fliessen. Es werden alle F&E-Kosten der Produktfamilie, unabhängig ob es sich um bereits bestehende oder zukünftige Produkte handelt, in die Berechnungsbasis einbezogen. Entsprechend hat für zukünftige oder erweiterte Produkte aber auch kein weiterer Boxeneintritt mehr zu erfolgen, da diese F&E-Aufwendungen steuerlich innerhalb der Patentbox berücksichtigt wurden. Die Berechnung des jährlichen Boxenabzuges inkl. Nexusquotient (Tracking and Tracing) sowie der Boxenaustritt ist ebenfalls gesamthaft für die Produktfamilie und nicht für jedes einzelne Produkt vorzunehmen. Zudem kann auf Stufe Produktfamilie eine gewisse Verlängerung der Anwendung der Patentbox eintreten, da ein qualifizierendes Patent oder vergleichbares Recht die Anwendung für die gesamte Produktfamilie ermöglicht, auch wenn andere Patente oder vergleichbare Rechte innerhalb der Produktfamilie bereits abgelaufen sind. In der Praxis sinken mit dem Ablauf eines Patents i.d.R. aber auch die Gewinnmargen, weshalb dieser Vorteil zurückhalten zu beurteilen ist.

Zusammenfassend verfügt in der Patentbox die Stufe Produkt über eine rechnerisch höhere Gewinnmarge und führt daher zu einem grösseren Patentboxenabzug und damit zu einer tieferen Steuerbelastung. Im Gegensatz unterliegt die Stufe Produktfamilie einer wesentlichen administrativen Vereinfachung.

4) Anreiz zur Zentralisierung

Wird der Patentboxenabzug durch die Entlastungsbegrenzung reduziert, kann dies dazu führen, dass diese Unternehmen zusätzliche Aktivitäten (z.B. Produktion, Handel, Vertrieb, Finanzierung, Produkte mit tieferem Nexus) über diese Patentboxengesellschaft abwickeln. Die Erträge aus den übertragenen Aktivitäten erhöhen den steuerbaren Reingewinn dieser Gesellschaft, womit die Entlastungsbegrenzung auf eine höhere Basis wirkt und damit der Patentboxenabzug nicht mehr ins Leere fällt. Da die Ausgestaltung der Patentbox als Abzug auf die Steuerbelastung der gesamten Gesellschaft wirkt, führt dies im Ergebnis dazu, dass in Konstellationen in denen die Ent-

lastungsbegrenzung greift, alle Erträge (inklusive jener die nicht für die Patentbox qualifizieren) letztlich zu 11% besteuert werden.¹³

§ 70a E-StG - Entlastungsbegrenzung

§ 70a

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 69b Abs. 1 (Patentbox) darf nicht höher sein als 40 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenannten Ermässigung.

² Es dürfen aus der steuerlichen Ermässigung nach § 69b Abs. 1 (Patentbox) keine Verlustvorträge resultieren.

Die Entlastungsbegrenzung wird für die Kantone gemäss E-StHG obligatorisch eingeführt. Nach der Vorlage im E-StHG sind die ermässigte Besteuerung in der Patentbox, die zusätzlichen F&E-Abzüge und die Abschreibungen aus einem vorzeitigen altrechtlichen Statusaustritt einzubeziehen. Im Kanton Basel-Stadt können keine zusätzlichen F&E-Kosten abgezogen werden. Abschreibungen aus einem vorzeitigen Statusaustritt sind durch die Umwandlung in die Sondersatzlösung nach § 242bis Abs. 4 nicht mehr vorhanden. 14 Deshalb kann die Anwendung auf die ermässigte Besteuerung in der Patentbox beschränkt werden. Die Vorlage des E-StHG beschränkt die steuerliche Ermässigung aus der Patentbox auf 70 Prozent des steuerbaren Reingewinnes, wobei die Kantone die Möglichkeit haben, eine strengere Regelung einzuführen, indem sie die Entlastung stärker begrenzen. Davon hat der Kanton Basel-Stadt Gebrauch gemacht. Gemäss dem vorliegenden Artikel wird die Ermässigung auf 40 Prozent des steuerbaren Gewinns beschränkt. So bleibt in jedem Fall jeweils 60 Prozent des Gewinns vor Anwendung dieser Sonderregelungen steuerbar. Bei dieser Berechnung wird der Nettobeteiligungsertrag ausgeklammert, da dieser über den Beteiligungsabzug indirekt freigestellt wird. Die Entlastungsbegrenzung führt im Ergebnis zu einer Einschränkung des Patentboxenabzuges.

Absatz 2 regelt, dass aus der Anwendung der Ermässigung nach § 69b keine vortragbaren Verluste entstehen dürfen. Liegt im Geschäftsjahr ein handelsrechtlicher Verlust vor, so erfolgt keine Besteuerung. Handelsrechtliche Verluste werden durch die Entlastungsbegrenzung nicht tangiert und können vorgetragen werden. Rein steuerliche Verluste aus der Anwendung der Patentbox werden aber ausgeschlossen. Es handelt sich folglich nicht um eine Minimalbesteuerung, sondern um eine Einschränkung des Abzugs.

Wirkung der Entlastungsbegrenzung

Die Entlastungsbegrenzung bewirkt eine Begrenzung des Patentboxenabzuges. Sie führt dazu, dass dieser die Steuerbelastung des gesamten Unternehmens (Gewinne innerhalb und ausserhalb der Patentbox) nicht unter 11% senken kann. Schwankungen in der Steuerbelastung werden dadurch reduziert. Dies schafft Planungssicherheit für die Unternehmen und den Kanton.

§ 72 Abs. 3 E-StG – Unternehmensumstrukturierungen (redaktionelle Anpassung)

§ 72

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer

 ¹³ Vgl. Anhang 1: Patentboxenabzug: Erweiterung Geschäftstätigkeit
 ¹⁴ Vgl. die Ausführungen zu § 242^{bis} Abs. 4 E-StG

Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d bleibt vorbehalten.

Bei der Änderung von § 72 Abs. 3 E-StG handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Mit der Abschaffung der Steuerstatus entfällt der bisher in lit. b enthaltene Verweis auf die Statusgesellschaften. Dagegen ist lit. a neu im letzten Satz von Absatz 3 enthalten.

§§ 73a und 73b E-StG - Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn und am Ende der Steuerpflicht

Diese Artikel regeln neu die Fälle, in denen es zu einer Aufdeckung stiller Reserven nur in der Steuerbilanz kommt. Sie umfassen die Tatbestände bei Beginn und Ende der Steuerpflicht im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Sachverhalt oder einer Steuerbefreiung nach § 66 StG und regeln diese spiegelbildlich. Dabei ist es unerheblich, wie die Übertragung der stillen Reserven zivilrechtlich vorgenommen wurde (Einlage, Verkauf oder gemischtes Rechtsgeschäft). Für alle anderen Tatbestände, namentlich für Unternehmensgründungen ohne grenzüberschreitenden Sachverhalt, gilt die Massgeblichkeit der Handelsbilanz uneingeschränkt. Bei Beginn der Steuerpflicht steht es den Unternehmen frei, die vorhandenen stillen Reserven aufzudecken. Die Aufdeckung der stillen Reserven hat spätestens mit der Abgabe der Steuererklärung zu erfolgen, da nach § 152 Absatz 3 StG das am Ende der Steuerperiode dienende steuerliche Eigenkapital auszuweisen ist. Massgebend ist der Verkehrswert der Vermögenswerte zu Fortführungswerten, wobei bei Betrieben. Teilbetrieben und Funktionen sowie bei der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung das Unternehmen beziehungsweise die Betriebe, Teilbetriebe und Funktionen als Ganzes zu bewerten sind. Dazu gehört auch der selbstgeschaffene Geschäfts- bzw. Firmenwert (originärer Goodwill oder Mehrwert), und zwar unabhängig davon, ob dieser handelsrechtlich aktivierungsfähig ist oder nicht. Soweit jedoch stille Reserven auf einzelne Aktiven entfallen, sind sie auf diese zu verlegen. Bei der Bemessung des Mehrwerts ist vom Drittvergleich auszugehen. Die Steuerbehörde kann beim Zuzug die Werthaltigkeit der Vermögenswerte überprüfen und eine steuerlich erfolgsunwirksame Wertanpassung vornehmen. Die bei Beginn der Steuerpflicht gewählte Bewertungsmethode zur Berechnung des Mehrwerts ist beizubehalten und auch am Ende der Steuerpflicht anzuwenden, sofern sich die wirtschaftliche Ausgangslage des Unternehmens seit Beginn der Steuerpflicht nicht grundlegend geändert hat.

§ 73 a E-StG- Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

§ 73a

- ¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.
- ² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte,

das Ende einer Steuerbefreiung nach § 66 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

Absatz 1 regelt die Aufdeckung der stillen Reserven bei Beginn der Steuerpflicht. Die Unternehmen können neu bei Vermögenswerten die stillen Reserven und bei Betrieben, Teilbetrieben und Funktionen sowie der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung die stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts nur in der Steuerbilanz aufdecken, soweit diese stillen Reserven in einer Zeit entstanden sind, in der diese stillen Reserven einer ausländischen Steuerhoheit bzw. einer Steuerbefreiung unterworfen waren. Durch die Aufdeckung entstehen den Unternehmen keine Gewinnsteuerfolgen. Die Aufdeckung hat spätestens mit der Abgabe der Steuererklärung für die erste Steuerperiode zu erfolgen. Stille Reserven auf Beteiligungen nach § 77 Abs. 1 Buchstaben a und b StG dürfen nicht aufgedeckt werden, da diese bei der Realisation über den Beteiligungsabzug indirekt freigestellt werden. Bei der Bewertung des Unternehmens, des Betriebs oder Teilbetriebs sowie der Funktionen ist somit weder der Substanzwert der Beteiligungen noch ein allfälliger Beteiligungsertrag in die Berechnung einzubeziehen.

Absatz 2 regelt, welche Tatbestände unter dem Beginn der Steuerpflicht verstanden werden. Es handelt sich dabei um Tatbestände im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Sachverhalt oder dem Ende einer Steuerbefreiung nach § 66 StG. Sie sind spiegelbildlich zu den Tatbeständen in § 73b E-StG ausgestaltet. Da stille Reserven auf allen verlegten Vermögenswerten aufgedeckt werden können, sind auch Gewinnkorrekturen aufgrund dieser Regelung möglich. Wenn eine schweizerische Gesellschaft Handelsware von einer ausländischen Gruppengesellschaft zu einem zu tiefen Preis erwirbt und im selben Geschäftsjahr zu einem höheren Preis an Dritte verkauft, kann die Differenz zwischen dem korrekten Einkaufspreis (Drittpreis) und dem zu tiefen tatsächlichen Einkaufspreis aufgedeckt und steuerlich geltend gemacht werden. Der Nachweis der Preisdifferenz obliegt der Gesellschaft und ist im Rahmen der Veranlagung durch die veranlagende Behörde zu überprüfen.

Absatz 3 regelt, wie die aufgedeckten stillen Reserven abzuschreiben sind. Da die Aufdeckung der stillen Reserven nach Absatz 1 nur in der Steuerbilanz erfolgt, ist im handelsrechtlichen Abschluss nur eine Abschreibung ersichtlich, wenn das betreffende Anlagevermögen auch in der Handelsbilanz einen abzuschreibenden Wert ausweist. Aufgedeckte und einzelnen Aktiven zugeordnete stille Reserven sind für steuerliche Belange jährlich nach den geltenden Abschreibungssätzen abzuschreiben. Sollte trotz der steuerlichen Abschreibung der verbleibende Gewinnsteuerwert höher sein als der Verkehrswert in diesem Zeitpunkt, muss der Gewinnsteuerwert analog den Bestimmungen des Handelsrechts zwingend auf den tieferen Verkehrswert abgeschrieben werden (Einhaltung des Niederstwertprinzips auch in der Steuerbilanz).

In *Absatz 4* wird geregelt, wie der aufgedeckte Mehrwert, welcher nicht einzelnen Aktiven zugeordnet werden kann, steuerlich abzuschreiben ist. Der bei Beginn der Steuerpflicht in der Steuerbilanz ausgewiesene selbst geschaffene Mehrwert hat nach zehn Jahren kaum mehr einen Einfluss auf den Wert eines Unternehmens. Dieser Mehrwert ist daher innert zehn Jahren unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips abzuschreiben. Werden nach der Aufdeckung des Mehrwerts Aktiven oder ganze Geschäftsteile verkauft, die eine Verminderung des Mehrwerts zur Folge haben, so ist diesem Umstand bei der Abschreibung des Mehrwerts Rechnung zu tragen. Zudem ist bei steuerneutralen Umstrukturierungen nach § 72 Absatz 1 Buchstaben b und d StG

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

und Absatz 3 der anteilmässige, nur in der Steuerbilanz ausgewiesene und selbst geschaffene Mehrwert miteinzubeziehen.

§ 73 b E-StG - Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

§ 73b

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 66 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Absatz 1 regelt, dass am Ende der Steuerpflicht grundsätzlich über alle stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts steuerlich abzurechnen ist. Konnten im Zeitpunkt des Zuzugs oder des Eintritts in die Steuerpflicht die stillen Reserven nach § 73a E-StG steuerneutral aufgedeckt werden, so ist bei Ende der Steuerpflicht für die Bewertung des Mehrwerts die gleiche Methode wie bei der Aufdeckung zu verwenden, sofern sich die wirtschaftliche Lage des jeweiligen Unternehmens seither nicht grundlegend verändert hat.

Absatz 2 nennt die Tatbestände, bei welchen über die stillen Reserven einschliesslich des selbst erschaffenen Mehrwerts abzurechnen ist. Neu wird präzisiert, dass steuerlich auch über einzelne Funktionen (z. B. Verkaufstätigkeiten, Dienstleistungen usw.) abzurechnen ist, wenn diese ins Ausland verlegt werden. Im Falle von Liegenschaften muss unterschieden werden, ob das Steuersubjekt fortbesteht (bspw. Wegzug ins Ausland) oder nicht (bspw. Liquidation). Im ersten Fall erfolgt keine Abrechnung über die stillen Reserven, da das Steuersubjekt neu aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit einer beschränkten Steuerpflicht in der Schweiz untersteht. Im zweiten Fall erfolgt hingegen eine Besteuerung, da das ursprüngliche Steuersubjekt untergegangen ist.

§ 69 Abs. 1 lit. c zweiter Satz E-StG - Sitzverlegung

§ 69

¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungsund Liquidationsgewinne, vorbehältlich § 73;

Die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung oder einer Betriebsstätte sowie die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben und Teilbetrieben ins Ausland wird neu in § 73b Abs. 2 E-StG geregelt. Diese Präzisierung wird deshalb im vorliegenden Paragraphen nicht mehr benötigt und kann aufgehoben werden, ohne dass sich materiell eine Änderung ergibt.

§ 76 E-StG - Steuersatz

§ 76

¹ Die Gewinnsteuer der juristischen Personen beträgt 6,5 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

² Aufgehoben.

Neu gilt ein allgemeiner proportionaler Gewinnsteuersatz von 6.5% des steuerbaren Gewinns für sämtliche juristischen Personen. Der bisherige Zweistufentarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit einem proportionalen Steuersatz von 9% für die erste Stufe und einem progressiven renditeabhängigen Steuersatz bis zum Maximum von 20% für die zweite Stufe entfällt. Mit dem Wegfall eines renditeabhängigen Tarifs entfallen auch die Vorschriften über die Bestimmung des Verhältniskapitals.

§ 81 StG - Vereine, kollektive Kapitalanlagen und übrige juristische Personen

§ 81

¹ Aufgehoben.

Im Rahmen der vorliegenden Revision ist § 81 StG aufzuheben. Der neue einheitliche Steuersatz von 6.5% gilt nicht nur für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, sondern auch für die bisher mit 9% besteuerten Vereine, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen. Der zweistufige Steuertarif macht nach der Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 6.5% keinen Sinn mehr.

13.2.3 Aufhebung der Bestimmungen über die Statusgesellschaften

§ 78

b) Aufgehoben.

§ 79

c) Aufgehoben.

§ 80

d) Aufgehoben.

Mit Inkrafttreten der SV 17 auf Bundesebene wird Art. 28 Abs. 2 bis 5 StHG aufgehoben. Hierdurch entfällt die bundesrechtliche Gesetzesgrundlage für die kantonalen Statusgesellschaften. Infolgedessen sind §§ 78, 79 und 80 StG aufzuheben. Im Zuge der Aufhebung der §§ 78 bis 80 ist der Titel vor § 77 StG von "2. Beteiligungs- und Domizilgesellschaften" auf "2. Beteiligungsgesellschaften" anzupassen.

13.2.4 Kapitalsteuer

§ 85 Abs. 3 StG - Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

³ Aufgehoben.

⁴ Für die Berechnung der Steuer wird der steuerbare Reingewinn auf die nächsten 100 Franken abgerundet.

§ 85

³ Aufgehoben.

Mit Inkrafttreten der SV 17 auf Bundesebene wird Art. 28 Abs. 2 bis 5 StHG aufgehoben. Hierdurch entfällt die bundesrechtliche Gesetzesgrundlage für die kantonalen Statusgesellschaften. Infolgedessen ist § 85 Abs. 3 StG aufzuheben.

§ 85 Abs. 5 / § 86 Abs. 3 E-StG - Ermässigung des Eigenkapitals

§ 85

⁵ Das steuerbare Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 77 sowie auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 69a entfällt, wird im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz um 80 Prozent ermässigt. Massgebend sind die steuerlich massgeblichen Buchwerte (Gewinnsteuerwerte).

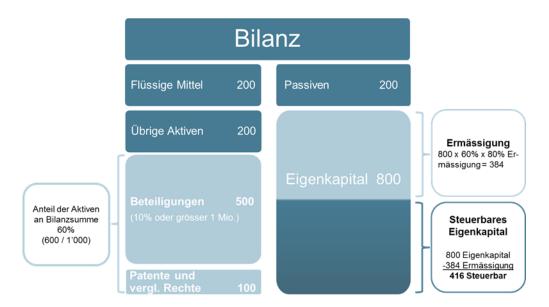
§ 86

³ § 85 Abs. 5 gilt sinngemäss.

§ 85 Abs. 5 E-StG übernimmt die in Art. 29 Abs. 3 E-StHG vorgesehene Möglichkeit der Kantone, für das Eigenkapital, das auf qualifizierte Beteiligungen (mindestens 10% oder mindestens 1 Million Franken Verkehrswert) sowie auf Aktiven, die nach § 69a E-StG für die Patentbox qualifizieren, eine Steuerermässigung auf Stufe Bemessungsgrundlage vorzusehen. Damit wird eine Parallelität zum Gewinnsteuerrecht hergestellt, wo die aus diesen Vermögenswerten resultierenden Erträge ebenfalls entlastet werden. Die Entlastung der Kapitalsteuerbemessungsgrundlage erfolgt in diesen Fällen um 80%. Satz 2 stellt klar, dass sich die Kürzungsquote nicht nach den Buchwerten der Handelsbilanz, sondern nach den Gewinnsteuerwerten richtet.

Beispiel

Eine Unternehmung weist ein Eigenkapital von 800 aus. Auf der Aktivseite entfallen insgesamt 60% der Aktiven von total 1'000 auf Beteiligungen (50%) und auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 69a (10%). Das steuerbare Kapital von 800 reduziert sich infolge der Ermässigung um 384 (60% von 800; davon 80%) auf 416. Die Kapitalsteuer beträgt 0.1% und beläuft sich damit auf 0.416 (416 x 0.1% = 0.416).



Die Steuerentlastung auf dem Eigenkapital gilt aufgrund des Verweises in § 86 Abs. 3 E-StG auf § 85 Abs. 5 E-StG sinngemäss auch für Vereine, Stiftungen, kollektive Kapitalanlagen und übrige juristische Personen.

Mit der Ermässigung des Anteils der Aktiven, der auf Beteiligungen entfällt, soll die wirtschaftliche Mehrbelastung im Konzern reduziert werden. Mit der Ermässigung auf Patenten und vergleichbaren Rechten soll eine Parallelität zur Gewinnsteuer erzielt werden. Die Reduktion wird auf 80% begrenzt, da sonst Gesellschaften, deren Aktiven ausschliesslich aus solchen Vermögenswerten bestehen, gar keine Kapitalsteuer mehr entrichten würden.

§ 87 Abs. 1 bis 3 E-StG - Kapitalsteuersatz

§ 87

- ¹ Die Kapitalsteuer der juristischen Personen beträgt 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.
- ² Aufgehoben.
- ³ Das steuerbare Eigenkapital von Vereinen, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen unter 50'000 Franken wird nicht besteuert.

Mit der SV17 soll auch der Steuersatz der Kapitalsteuer gesenkt werden. Er beträgt gemäss Abs. 1 neu für alle juristischen Personen, also auch für die Vereine und Stiftungen, die übrigen juristischen Personen und die kollektiven Kapitalanlagen 1.0‰ (bisher 5.25‰). Mit der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus entfällt der Sondersatz für die Holding- und Domizilgesellschaften von 0.5‰ (Abs. 2). Unverändert bleibt Abs. 3, der eine Freigrenze von 50'000 Franken auf dem steuerbaren Eigenkapital von Vereinen, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen vorsieht.

13.3 Verhältnis zu den Einwohnergemeinden (Steuerschlüssel), Senkung des Einkommenssteuersatzes, Erhöhung des Versicherungsabzugs

§ 228a Abs. 1 E-StG - Verhältnis zu den Einwohnergemeinden (Steuerschlüssel)

§ 228a

¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erhalten unter Ausschluss eigener Besteuerungsbefugnisse einen Anteil an der Gewinnsteuer, an der Kapitalsteuer und an der Grundstücksteuer in Höhe der Gemeindesteuerquote gemäss § 228 Abs. 1, welche juristische Personen als Inhaber oder Teilhaber eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte im Gebiet der Einwohnergemeinden oder für Eigentums-, dingliche oder gleichkommende persönliche Nutzungsrechte an Grundstücken im Gebiet der Einwohnergemeinden bezahlt haben.

Nach bisherigem Recht erhalten die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen für die auf ihrem Gebiet niedergelassenen juristischen Personen einen Anteil von 50% (Gemeindesteuerquote) am progressiven (renditeabhängigen), nicht aber am proportionalen Teil der kantonalen Gewinnsteuer. Mit dem Wegfall der renditeabhängigen Besteuerung ist § 228a Abs. 1 anzupassen. Eine Aufteilung der Gemeindesteuer in einen anrechenbaren und einen nicht anrechenbaren Anteil ist nach der Abschaffung des Zweistufentarifs nicht mehr nötig und möglich.

§ 239b Abs. 3 bis 6 E-StG - Senkung des Einkommenssteuersatzes

§ 239b

- ³ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für die Steuerperiode 2019:
- a) nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:
- aa) Von 100 Franken bis 200'000 Franken: 22 Franken je 100 Franken.
- ab) Über 200'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.
- b) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:
- ba) Von 100 Franken bis 400'000 Franken: 22 Franken je 100 Franken.
- bb) Über 400'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.
- ⁴ Ab Steuerperiode 2020 nehmen die Steuersätze der ersten Tarifstufe der Tarife A und B gemäss Abs. 3 jährlich schrittweise um 0.25 Prozentpunkte bis auf 21.50 Prozent ab, jeweils wenn a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz während des Zeitraums vom vierten Quartal des Vorvorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres vor der jeweiligen Steuerperiode gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und
- b) die Nettoschuldenquote des Kantons (vgl. § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes) am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode unter 4‰ lag.
- ⁵ Findet die gemäss Abs. 4 vorgesehene Anpassung nicht in der vorgesehenen Steuerperiode statt, ver-

zögert sich diese, bis die Bedingungen erfüllt sind.

Die Gesetzesbestimmung sieht vor, den Einkommenssteuer-Tarif für Einkommen(santeile) bis 200'000 Franken jährlich resp. für Einkommen(santeile) bis 400'000 Franken (für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten) in drei Schritten von bisher 22.25 Prozent auf 21.50 Prozent zu senken. Der Tarif für höhere Einkommen(santeile) soll demgegenüber unverändert bleiben.

Die erste Einkommenssteuersenkung wird ab Steuerperiode 2019 unbedingt vorgenommen. Eine weitere Senkung um 0.25 Prozentpunkte soll unter Einhaltung von Bedingungen in der folgenden Steuerperiode fällig werden. Die dritte Senkung um weitere 0.25 Prozentpunkte wird in einer weiteren nachfolgenden Steuerperiode vorgenommen, ebenfalls unter Einhaltung von Bedingungen.

Die erste Bedingung beinhaltet die Regelung, dass eine Reduktion nur dann vorgenommen werden kann, wenn das BIP-Wachstum im Zeitraum vom vierten Quartal des Vorvorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war. Die zweite Bedingung verlangt, dass die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode unter 4‰ lag. Zuständig für die bedingten Anpassungen ist der Regierungsrat.

Sollte eine vorgesehene Anpassung mangels Erfüllung der Bedingungen nicht vorgenommen werden können, verschiebt sich diese bis zum Zeitpunkt, in welchem die Bedingungen erfüllt sind.

§ 241^{bis} Abs. 1 bis 6 E-StG - Erhöhung des Versicherungsabzugs

§ 241^{bis} E-StG

- ¹ Ab Steuerperiode 2019 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 4'800 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 2'400 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.
- ² Ab Steuerperiode 2020 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 5'600 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 2'800 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.
- ³ Ab Steuerperiode 2021 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.
- ⁴ Die Erhöhung des Abzugs gemäss den Abs. 2 und 3 tritt nur ein, wenn
- a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz während des Zeitraums vom vierten Quartal des Vorvorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres vor der jeweiligen Steuerperiode gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und
- b) die Nettoschuldenquote des Kantons (vgl. § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes) am 31. Dezem-

⁶ Die Anpassungen gemäss Abs. 4 nimmt der Regierungsrat vor.

ber des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode unter 4% lag.

Die Gesetzesbestimmung sieht vor, den Versicherungsabzug ab Steuerperiode 2019 in einem ersten Schritt um 800 bzw. 400 Franken auf 4'800 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende steuerpflichtige Personen, für alle übrigen steuerpflichtigen Personen auf 2'400 Franken zu erhöhen.

Die erstmalige Erhöhung des Versicherungsabzugs auf 4'800 bzw. 2'400 Franken wird ab Steuerperiode 2019 unbedingt vorgenommen. Die weitere Erhöhung von 800 bzw. 400 Franken auf 5'600 bzw. 2'800 Franken soll unter Einhaltung von Bedingungen in der folgenden Steuerperiode erfolgen. Die dritte Erhöhung um 800 bzw. 400 Franken auf 6'400 bzw. 3'200 Franken schliesslich wird in einer weiteren nachfolgenden Steuerperiode vorgenommen, ebenfalls unter Einhaltung von Bedingungen.

Die erste Bedingung beinhaltet die Regelung, dass eine Erhöhung des Versicherungsabzugs nur dann vorgenommen werden kann, wenn das BIP-Wachstum im Zeitraum vom vierten Quartal des Vorvorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war. Die zweite Bedingung verlangt, dass die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode unter 4‰ lag. Zuständig für die bedingten Anpassungen ist der Regierungsrat.

Sollte eine vorgesehene Anpassung mangels Erfüllung der Bedingungen nicht vorgenommen werden können, verschiebt sich diese bis zum Zeitpunkt, in welchem die Bedingungen erfüllt sind.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung¹⁵ sind lediglich die *selbst bezahlten* Prämien für die obligatorische Krankenversicherung vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig. Prämienbestandteile, welche durch die Prämienverbilligung abgedeckt sind, sind nicht abzugsfähig. Dieser Grundsatz soll zur Klarstellung der Gesetzesbestimmung im Rahmen der Revision der Steuerverordnung neu in § 39a E-StV aufgenommen werden. Hierin wird explizit festgehalten, dass lediglich die selbst bezahlten Krankenkassenprämien abzugsfähig sind.

13.4 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 234 Abs. 32 E-StG - Erstmalige Anwendung des neuen Rechts

§ 234

32 Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ zum Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen betreffend § 32 Abs. 1 lit. g treten in Kraft, sobald der Abzug gemäss den Vorgaben von § 241^{bis} die Höhe von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen erreicht hat.

Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ zur Einkommenssteuer betreffend § 36 Abs. 1 und 2 treten in Kraft, sobald der Steuersatz der ersten Stufe gemäss den Vorgaben von § 239b den Wert von 21.50 Prozent erreicht hat.

⁵ Findet die gemäss Abs. 4 vorgesehene Anpassung nicht in der vorgesehenen Steuerperiode statt, verzögert sich diese, bis die Bedingungen erfüllt sind.

⁶ Die Anpassungen gemäss Abs. 2 und 3 nimmt der Regierungsrat vor.

¹⁵ Vgl. BGer 2C_966/2011, 2C_967/2011 vom 18. September 2012 Erw. 3..

§ 234 Abs. 32 E-StG regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesvorlage. Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass der Regierungsrat das Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesvorlage bestimmt. Die Normen betreffend Statusgesellschaften (§§ 72 Abs. 3, 78, 79, 80, 85 Abs. 3, 87 Abs. 2 und 242 Abs. 4 StG) können erst aufgehoben bzw. angepasst werden, wenn Art. 28 Abs. 2 bis 5 StHG auf Bundesebene aufgehoben worden ist. Die revidierte Bestimmung betreffend Transponierung (§ 21a Abs. 1 lit. b E-StG) kann erst in Kraft gesetzt werden, wenn Art. 7a Abs. 1 Bst. b E-StHG auf Bundesebene in Kraft gesetzt worden ist. Derzeit liegen noch keine konkreten (zeitlichen) Anhaltspunkte für das Inkrafttreten der SV17 des Bundes vor. Da jedoch das wirtschaftlich-politische Umfeld ggf. ein rasches und flexibles Handeln erfordert, ist der Regierungsrat zu ermächtigen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Gesetzesvorlage zu bestimmen.

Die Anpassung der § 32 Abs. 1 lit. g sowie § 36 Abs. 1 und 2 wird aufgrund der stufenweisen Senkung des Einkommenssteuersatzes bzw. Erhöhung des Versicherungsabzugs erforderlich. Da die zweite und dritte Stufe der Senkung des Einkommenssteuersatzes bzw. Erhöhung des Versicherungsabzugs von Bedingungen abhängig ist (vgl. § 239b Abs. 4 E-StG bzw. § 241^{bis} Abs. 4 E-StG), können die § 32 Abs. 1 lit. g und § 36 Abs. 1 und 2 erst bei Wirksamwerden der letzten Stufe definitiv angepasst werden.

§ 242 Abs. 4 StG - Abrechnung über stille Reserven bei Statusänderung

Mit Inkrafttreten der SV 17 auf Bundesebene wird Art. 28 Abs. 2 bis 5 StHG aufgehoben. Hierdurch entfällt die bundesrechtliche Gesetzesgrundlage für die kantonalen Statusgesellschaften. Infolgedessen ist § 242 Abs. 4 aufzuheben.

§ 242

⁴Aufgehoben.

§ 242^{bis} E-StG – Statusänderung

Nach bisheriger publizierter Praxis¹⁶ konnten bei Austritt aus oder Verlust der privilegierten Steuerstatus (Statusänderung) die unter dem Steuerstatus entstandenen stillen Reserven vor dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung offengelegt werden (Step-up). Zu diesem Zweck wurde in der Steuerbilanz eine versteuerte stille Reserve geführt. Mit der vorliegenden Bestimmung wird für die Statusänderung eine Praxisänderung vorgenommen und gesetzlich normiert. Die neue Regelung entspricht der Bundeslösung, welche bei Inkraftsetzung der SV 17 und der damit verbundenen Abschaffung der privilegierten Steuerstatus auf Basis des StHG ohnehin auch in den Kantonen einzuführen wäre. Zur Abfederung einer abrupten sehr starken Steuermehrbelastung (Fiskalschock) können die bisher privilegierten Gesellschaften, die unter dem Privileg entstandenen stillen Reserven in bestimmtem Umfang und Zeitraum gesondert zu einem tieferen Steuersatz versteuern.

Mit der Einführung der ermässigten Besteuerung der Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox) nach § 69b E-StG und der Reduktion der Bemessungsgrundlage bei der Kapitalsteuer nach § 85 Abs. 5 E-StG sollen alternative Instrumente zur Reduktion der zukünftigen effektiven Steuerbelastung zur Verfügung gestellt werden. Dabei können alle Instrumente des neuen Systems grundsätzlich miteinander kombiniert werden. Die konkrete Ausgestaltung der Nutzung soll aber dazu führen, dass die effektive Steuerbelastung 11% nicht unterschreiten kann. Eine Kombination des alten mit dem neuen System ist auszuschliessen, da das neue System das alte ablösen soll.

¹⁶ Merkblatt Holdinggesellschaften, Ziffer 2.22; Merkblatt Domizilgesellschaften, Ziffer 2.6

Zur Umsetzung dieser Grundsätze sind die nachfolgenden Bestimmungen notwendig. Die Normierung der Praxisänderung soll unabhängig von der Abstimmung auf Bundesebene eingeführt werden. Im Falle einer Annahme der SV 17 haben diese Bestimmungen lediglich den Charakter von Übergangsbestimmungen.

§ 242^{bis}

- ¹ Wurden juristische Personen nach §§ 78 oder 79 besteuert, so werden auf Antrag die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert zum Steuersatz von 3 Prozent besteuert.
- ² Die Höhe der stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts bemisst sich danach, inwieweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären. Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft.
- ³ Ein unterzeichneter Revers auf Beteiligungen von mindestens 1'000'000 Franken und auf Immaterialgüterrechten nach § 80 entfällt bei Statusänderung während der Reversfrist. Im Umfang des entfallenen Revers können keine stillen Reserven geltend gemacht werden, die bei Eintritt in die Besteuerung nach §§ 78 oder 79 bereits bestanden haben.
- ⁴ Stille Reserven, die vor Inkrafttreten von § 242^{bis} bei Ende der Besteuerung nach §§ 78 oder 79 aufgedeckt und noch nicht abgeschrieben wurden, werden nach Abs. 1 besteuert. Die verbliebene versteuerte stille Reserve wird von Amtes wegen steuerneutral aufgelöst. Erfolgte die Statusänderung nach dem 31. Dezember 2016, kann die Besteuerung nach Abs. 1 auch für den im Zeitpunkt der Statusänderung bestehenden selbstgeschaffenen Mehrwert beantragt werden.
- ⁵ Die stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sind von der juristischen Person nachzuweisen und von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festzusetzen. Der Antrag ist bis zum Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode der Statusänderung zu stellen, ansonsten der Anspruch auf die Besteuerung nach Abs. 1 erlischt. Als Zeitpunkt der Statusänderung gilt der Beginn der Steuerperiode, in welcher die juristische Person erstmals nicht mehr nach §§ 78 oder 79 besteuert wird. Für Fälle nach Abs. 4 ist der Antrag betreffend den selbstgeschaffenen Mehrwert bis zur Rechtskraft der Veranlagung der ersten Steuerperiode nach Inkraftsetzung dieses Paragraphen zu stellen.
- ⁶ Als Realisation nach Abs. 1 gilt der nach der Statusänderung erzielte steuerbare Reingewinn, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages nach § 77, im Umfang von 75 Prozent. Bei gleichzeitiger Anwendung von § 69b (Patentbox) bemisst sich der Anteil des als Realisation geltenden steuerbaren Reingewinnes zusätzlich nach dem Faktor: 1 minus [Patentboxenabzug geteilt durch die maximale steuerliche Ermässigung nach § 70a Abs. 1].
- ⁷ Die Realisation nach Abs. 6 bemisst sich im Falle einer Umstrukturierung nach dem Umfang des Verhältnisses der bisherigen Gewinne. Massgebend sind die letzten 3 Geschäftsjahre vor der Umstrukturierung. Bei der Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben sowie Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens sind die Gewinne anteilig aufzuschlüsseln.

⁸ Verluste im Sinne von § 75, welche während der Zeit der Besteuerung nach §§ 78 und 79 entstanden sind, können nur im Umfang der dort steuerbaren Quote steuerlich zur Verrechnung gebracht werden.

Grundsatz

Absatz 1 regelt die Behandlung der während der Besteuerung als Statusgesellschaft entstandenen stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts (originärer Goodwill) bei Statusänderung. Er basiert weitgehend auf Art. 78g Abs. 1 E-StHG und sieht vor, dass diese stillen Reserven in den nächsten 5 Geschäftsjahren ab Statusänderung bei Realisation (echte. buchmässige oder steuersystematische) neu besteuert werden, jedoch gesondert zu einem tieferen Steuersatz. Der Zweck der Besteuerung zum Sondersatz besteht in der Abfederung des "Fiskalschocks", der bei einer sofortigen Besteuerung der stillen Reserven infolge Wegfalls des Steuerprivilegs zum ordentlichen Steuersatz sonst entstehen würde. Einem Fiskalschock ist entgegenzuwirken, damit nicht zahlreiche Statusgesellschaften zu einem Wegzug aus dem Kanton oder aus der Schweiz veranlasst werden. Nach dieser Bestimmung können die Statusgesellschaften deshalb beantragen, dass die im Zeitpunkt des Wegfalls des Privilegs bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts (originärer Goodwill) separat vom übrigen Gewinn zu einem tieferen speziellen Satz besteuert werden. Dieser Sondersatz beträgt 3%. Das entspricht der bisherigen Steuerbelastung von gemischten Gesellschaften gemäss § 76 Abs. 4 lit. c StV (Besteuerungsquote 15% mal Höchststeuersatz 20% = 3%). Die Frist von 5 Jahren wird auf die Statusänderung des individuellen Unternehmens bezogen berechnet, nicht auf die Einführung der Gesetzesbestimmung. Die Frist hat lediglich auf die Zeitdauer der möglichen Besteuerung zum Sondersatz, nicht auf die Höhe der grundsätzlich dem Sondersatz unterstellten stillen Reserven Einfluss. Stille Reserven und selbstgeschaffener Mehrwert, die erst nach Ablauf dieser Frist als realisiert gelten, werden nicht zum Sondersatz von 3%, sondern zum ordentlichen Steuersatz von 6.5% besteuert. Die Sondersatzbesteuerung gilt nicht nur für Statusgesellschaften, die infolge des Inkrafttretens der neuen Gesetzesbestimmungen auf Bundesebene voraussichtlich per 1. Januar 2020 ihr Statusprivileg von Gesetzes wegen verlieren. Sie ist auch anwendbar, wenn dieses Privileg schon vorher wegen freiwilligen Verzichts oder wegen Nichterfüllung der Statusvoraussetzungen wegfällt. Damit wird den Unternehmen, die mit Blick auf die internationalen Entwicklungen nicht mehr als Statusgesellschaften wahrgenommen werden möchten, ermöglicht, bereits vorzeitig auf das Statusprivileg zu verzichten und zum Sondersatz von 3% besteuert zu werden.

Höhe der stillen Reserven

Nach Absatz 2 kann die Höhe der stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts nur insoweit berücksichtigt werden, als diese bisher nicht steuerbar gewesen wären. Dies entspricht wiederum der Regelung in Art. 78g Abs. 1 E-StHG. Damit werden nur solche stillen Reserven der Sonderbesteuerung unterstellt, die unter den Sonderstatus nicht besteuert worden wären. Die Ermittlung der stillen Reserven hat nach einer anerkannten Bewertungsmethode zu erfolgen. Dabei ist das Geschäftsmodell der Gesellschaft angemessen zu berücksichtigen. Stille Reserven auf Beteiligungen von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft sind auszunehmen, da diese durch den Beteiligungsabzug bereits einer indirekten Freistellung unterliegen. Dies gilt dabei für die volle Differenz zwischen dem Verkehrswert und den Gestehungskosten, sodass betreffend die Gestehungskosten keine Abweichung zur Behandlung bei der direkten Bundessteuer angezeigt ist. Die festgelegte Höhe der stillen Reserven entspricht dem Maximalbetrag, welcher innert Frist von Absatz 1 und nach den Bedingungen von Absatz 6 und 7 zum Sondersatz besteuert werden kann.

⁹ Sind §§ 78 und 79 nicht mehr anwendbar, so gelten die Abs. 1 – 8 sinngemäss.

Behandlung von Reversfällen

Absatz 3 betrifft Gesellschaften, welche bei Eintritt in einen Steuerstatus basierend auf der Regelung in § 80 StG gegen Unterzeichnung eines Revers nicht über die stillen Reserven auf Beteiligungen von mindestens CHF 1'000'000 und Immaterialgüterrechten steuerlich abgerechnet haben. Der Verzicht auf die steuerliche Abrechnung erfolgte unter dem Vorbehalt der Besteuerung zum Satze von 15%, falls die stillen Reserven innert zehn Jahren seit dem Statuswechsel realisiert würden (Reverslösung). Bei Statusänderung während der Reversfrist können deshalb nur diejenigen stillen Reserven für die Besteuerung zum Sondersatz geltend gemacht werden, welche unter dem Steuerstatus entstanden sind. Der noch nicht abgelaufene Revers entfällt. Damit wird eine einheitliche Behandlung der stillen Reserven bei Statusänderung erreicht.

Umwandlung Step-up in Sondersatz

Absatz 4 regelt das Vorgehen bei Gesellschaften, welche vor Inkrafttreten dieser Änderung, aufgrund einer altrechtlichen Statusänderung noch über aufgedeckte und nicht abgeschriebene stille Reserven verfügen. Diese als versteuerte stille Reserven geführten Bestände werden nach dieser Bestimmung bei ihrer Realisation ebenfalls gesondert zu einem Steuersatz von 3% besteuert. Als Folge wird die verbliebene versteuerte stille Reserve von Amtes wegen steuerneutral aufgelöst. Damit werden alle im Zeitpunkt der Gesetzesänderung steuerlich noch bestehenden stillen Reserven, welche unter einem Steuerstatus entstanden sind, gleich behandelt. Eine Ausnahme bildet dabei der selbstgeschaffene Mehrwert, welcher nach bisherigem Recht nicht aufgedeckt werden konnte. Für erst kürzlich aus den Steuerstatus ausgetretene Gesellschaften soll deshalb die Möglichkeit bestehen, die Besteuerung zum Sondersatz auch für den im Zeitpunkt der Statusänderung bestehenden selbstgeschaffenen Mehrwert zu beantragen. Der Zeitraum wird dabei auf Statusänderungen in den Jahren 2017 und 2018 beschränkt. Nach bisheriger Praxis wurde die Dauer des Step-up ebenfalls zeitlich beschränkt und längstens bis Geschäftsjahr 2024 gewährt. Mit der gesetzlichen Normierung wird die Dauer ab Inkrafttreten auf 5 Geschäftsjahre beschränkt und gilt infolge Umwandlung auch für altrechtliche Statusänderungen. Vor diesem Hintergrund führt die Unterstellung der noch bestehenden versteuerten stillen Reserven unter die Sondersatzlösung zu keinen Nachteilen für die betroffenen Unternehmen. Durch die zusätzliche Aufdeckung des selbstgeschaffenen Mehrwerts können mehr stille Reserven gesondert besteuert werden, als dies unter dem bisherigen restriktiveren Recht möglich gewesen wäre. Die gesonderte Besteuerung in Verbindung mit der Auflösung der versteuerten stillen Reserve führt zudem zu einer Minderbelastung bei der Kapitalsteuer. Insgesamt bringt diese Regelung insbesondere für ehemalige gemischte Gesellschaften ein vorteilhafteres Ergebnis, da diese erfahrungsgemäss einen höheren Goodwill ausweisen. 17

Verfahren

In Absatz 5 werden die verfahrenstechnischen Regelungen festgehalten. Die Unterstellung der stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts unter die Sondersatzbesteuerung ist freiwillig und muss schriftlich bis zur Rechtskraft der Veranlagung der Steuererklärung der Steuerperiode, in welcher das Statusprivileg aufgegeben wird, beantragt werden. Als Zeitpunkt der Statusänderung gilt der Beginn der Steuerperiode, in welcher die Gesellschaft erstmals nicht mehr unter dem Steuerstatus besteuert wird. Gesellschaften, welche nach Absatz 4 noch den selbstgeschaffenen Mehrwert geltend machen möchten, müssen den Antrag bis zur Rechtskraft der Veranlagung der ersten Steuerperiode nach Inkraftsetzung der Änderungen stellen. Werden die Anträge nicht rechtzeitig gestellt, wird das Recht auf Sondersatzbesteuerung verwirkt und die stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts bei Realisierung zum ordentlichen Satz von 6.5% besteuert. Den Steuerpflichtigen wird mit der Steuererklärung ein Formular zugestellt, auf welchem die stillen Reserven und der selbstgeschaffene Mehrwert deklariert wer-

¹⁷ Vgl. Anhang 2.1: Berechnungsbeispiel Umwandlung Step-up in Sondersatz – Holdinggesellschaft; vgl. Anhang 2.2: Berechnungsbeispiel Umwandlung Step-up in Sondersatz – Gemischte Gesellschaft

den können. Die geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich dem selbstgeschaffenen Mehrwert sind von der Veranlagungsbehörde zu überprüfen und in einer einsprachefähigen Verfügung festzuhalten.

Realisation

Nach Absatz 6 kann als Realisation grundsätzlich der gesamte erzielte steuerbare Reingewinn. unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages nach § 77 StG, geltend gemacht werden. Nicht als Realisation gelten, in Abweichung zu den Erläuterungen des Bundes, die bisherigen F&E Aufwendungen beim Eintritt in die Patentbox. Dies, weil die Lösung Basel-Stadt einem anderen System als dem vom Bund vorgeschlagenen folgt. Bei Umstrukturierungen kann eine steuersystematische Realisation unter dem Sondersatz nur soweit geltend gemacht werden, als diese auch für Zwecke der direkten Bundessteuer angenommen wird. Die Schaffung von zum Sondersatz generiertem Abschreibungspotential lediglich für die kantonalen Steuern soll nicht möglich sein. Die Besteuerung zum Sondersatz ist insgesamt auf den nach Abs. 2 und 5 festgelegten Maximalbetrag beschränkt und erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag erfolgt mittels Deklaration in der Steuererklärung. Es kann darauf verzichtet werden, eine Realisation auf einzelnen Aktiven nachzuweisen. Die Realisation kann jedoch nie mehr als 75% des in der Steuerperiode erzielten steuerbaren Reingewinnes (nach Verlustverrechnung, nach Patentboxentlastung und ohne Nettobeteiligungsertrag) betragen. 18 Bei gleichzeitiger Anwendung von § 69b (Patentbox) ist ein zusätzlicher Faktor gemäss der im Gesetzestext aufgestellten Formel zu berücksichtigen. 19 Es gelten die Fälligkeiten der Gewinnsteuern nach § 194 Abs. 1 lit. a bzw. § 194 Abs. 2 StG der Steuerperiode der Realisation.

Die Möglichkeit der Besteuerung der stillen Reserven zum privilegierten Sondersatz von 3% ist durch den Einsatz der 75 Prozent bzw. durch den zusätzlichen Faktor bei Anwendung der Patentbox somit nur soweit möglich, als die effektive Steuerbelastung auf dem Gewinn aufgrund der Steuerentlastungsmassnahmen nach § 69b (Patentbox) und dem Sondersatz pro Steuerjahr nicht unter rund 11% fällt. Zweck des Sondersatzes ist die Abfederung des Fiskalschocks bei Wegfall des Statusprivilegs, nicht eine allgemeine Steuervergünstigung. Es besteht daher, wenn ein Unternehmen von diesen Entlastungen profitiert und der kantonale Anteil der Steuerbelastung unter rund 3.5% fällt, kein Grund für eine Besteuerung zum Sondersatz, da in einem solchen Fall der Fiskalschock durch die Entlastungsmassnahmen und den reduzierten ordentlichen Steuersatz aufgefangen wird. Die rund 3.5% stellen eine weitere Entlastungsbegrenzung dar, mit welcher sichergestellt wird, dass die Steuerbelastung bei Anwendung der Sondersatzbesteuerung nicht unter ein bestimmtes Minimalniveau fällt. Die rund 3.5% entsprechen der auf den Kanton entfallenden effektiven Gewinnsteuerbelastung bei Anwendung der Entlastungsmassnahmen nach § 69b E-StG (Patentbox) mit der Entlastungsbegrenzung gemäss § 70a E-StG. ²⁰ Zusammen mit der effektiven Steuerbelastung durch die direkte Bundessteuer von rund 7.5% ergibt das eine effektive Gewinnsteuerbelastung von insgesamt rund 11% (= rund 3.5% Kanton + rund 7.5% Bund). Die effektive Steuerbelastung von 11% ist unter diesen Annahmen die tiefste Steuerbelastung, die bei Anwendung der Entlastungsbegrenzung gemäss § 70a E-StG möglich ist und gilt nicht nur bei Anwendung der Entlastungsmassnahmen nach § 69b E-StG sondern auch bei Anwendung des Sondersatzes gemäss § 242bis Abs. 1 E-StG bzw. auch deren Kombination. Unter Steuerbelastung ist das Verhältnis zwischen der auf den Kanton entfallenden anteiligen effektiven Steuerbelastung im Verhältnis zum steuerbaren Gewinn ohne Nettobeteiligungsertrag, aber vor Abzug des Aufwands für die Gewinnsteuern von Bund und Kanton zu verstehen. Bei Steuerpflicht in mehreren Kantonen ist die Steuerbelastung anhand der auf den Kanton anfallenden Steuerfaktoren zu bestimmen.²¹

_

 ¹⁸ Vgl. Anhang 3: Berechnungsbeispiele Anwendung Sondersatz Variante 1 (ohne Patentbox) und Variante 2 (ohne Patentbox mit Beteiligungsabzug)
 19 Vgl. Anhang 3: Berechnungsbeispiele Anwendung Sondersatz Variante 3 (mit Patentbox mit Entlastungsbegrenzung) und Variante 4 (mit Patentbox ohne Entlastungsbegrenzung)

ohne Entlastungsbegrenzung)

²⁰ Effektiver kantonaler Steuersatz nach Entlastungsbegrenzung (der statutarische kantonale Steuersatz von 6.5% mal 60% [da die Entlastungsbegrenzung 40% beträgt] ergibt statutarisch 3.9%; 3.9% / (3.9% Kanton und 8.5% Bund + 100) ergibt den effektiven kantonalen Steuersatz von 3.5

²¹ Vgl. Anhang 4: Übersicht jährliche Besteuerung;

Mit dieser Regelung ist in Verbindung mit § 242^{bis} Abs. 4 E-StG im Ergebnis auch die Bestimmung nach Art. 78g Abs. 3 E-StHG umgesetzt, weshalb auf eine Übernahme des Gesetzeswortlautes verzichtet werden kann. Eine Kombination mit der Patentbox bleibt möglich, ohne dass die Gesamtentlastung das vorgesehene Mass übersteigt. Mit der Festlegung des möglichen Realisationsumfangs durch die beiden Faktoren (75 Prozent und des zusätzlichen Faktors bei Anwendung der Patentbox) kann zudem auf eine aufwendige Vergleichsrechnung der jährlichen Steuerbelastungen verzichtet werden.

Umstrukturierung

Nach Absatz 7 können in den Fällen von Umstrukturierungen die Gewinne der betroffenen Gesellschaften nur im Verhältnis der bisherigen Gewinne als Realisation berücksichtigt werden. Die Berechnung orientiert sich dabei an den 3 letzten Geschäftsjahren vor der Umstrukturierung. Bei der Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben und Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens sind die Gewinne anteilig aufzuschlüsseln. Mit dieser Bestimmung wird verhindert, dass mit einer Umstrukturierung der Sondersatz auf stille Reserven ausgedehnt wird, welche ordentlich zu besteuern sind.

Tabelle 24: Nutzung Sondersatz bei Umstrukturierung²²

	Ausg	anglage vor Umstrukturierung		
Gesellschaft mit Sondersatz	Gesellschaft mit Sondersatz:	Gewinn n Gewinn n-1 Gewinn n-2 ∅	100 100 100 100	20%
		Maximalbetrag Sondersatz	1'000	
Gesellschaft ohne Sondersatz	Gesellschaft ohne Sondersatz	:: Gewinn n Gewinn n-1 Gewinn n-2 ∅	400 400 <u>400</u> 400	80%
		$m{arepsilon}$	400	0070
	Situ	ation nach Umstrukturierung		
Fusionierte Gesellschaft	Fusionierte Gesellschaft:	Gewinn n+1 Gewinn n+2 Maximalbetrag Sondersatz	500 800 1'000	

_

²² Vgl. auch Anhang 5.1: Umstrukturierung – Beispiel mit Patentboxabzug (Entlastungsbegrenzung kommt nicht zum Tragen) und Anhang 5.2: Umstrukturierung – Beispiel mit Patentboxabzug (Entlastungsbegrenzung kommt zum Tragen)

Steuerberechnung nach Umstrukturierung

				Kanton - Sondersatz	75	3.0%	2.3	
				Kanton - ordentlich	25	6.5%	1.6	
		20%	100				3.9	
				Bund *	100	8.5%	8.5	
Jahr n+1	500			Steuerbelastung		_	12.4	11.01% Effektive Steuerbelastung
				Kanton - ordentlich	400	6.5%	26.0	
		80%	400	Bund *	400	8.5%	34.0	
				Steuerbelastung			60.0	13.04% Effektive Steuerbelastung
		Gesamts	teuerbe	elastung			72.4	12.64% Effektive Steuerbelastung
				Kanton - Sondersatz	120	3.0%	3.6	
				Kanton - ordentlich	40	6.5%	2.6	
		20%	160			_	6.2	
				Bund *	160	8.5%	13.6	
Jahr n+2	800			Steuerbelastung			19.8	11.01% Effektive Steuerbelastung
				Kanton - ordentlich	640	6.5%	41.6	
		80%	640	Bund *	640	8.5%	54.4	
				Steuerbelastung			96.0	13.04% Effektive Steuerbelastung
		Gesamts	teuerbe	elastung			115.8	12.64% Effektive Steuerbelastung

^{*} Die Bundessteuer wird hier nur zu Illustrationszwecken aufgeteilt.

Verluste

Absatz 8 regelt, dass unter den Steuerstatus angefallene Verluste nur im Umfang der steuerbaren Quote im Jahre des Verlustes zur Verrechnung vorgetragen werden können.

Anwendung auf altes Recht

Absatz 9 bestimmt, dass bei Wegfall der besonderen Steuerstatus die vorherigen Absätze 1-8 auch nach der Aufhebung der §§ 78 und 79 anwendbar bleiben.

Wirkung der Statusänderung²³

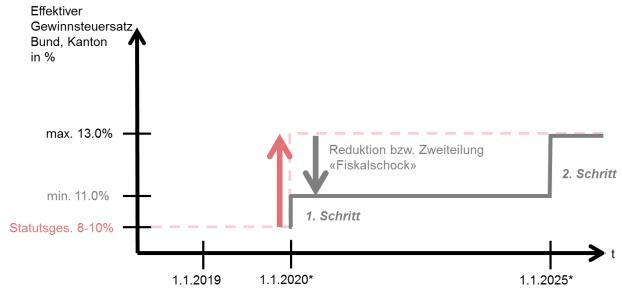
Die effektive Gewinnsteuerbelastung von Gesellschaften mit privilegiertem Steuerstatus liegt heute bei rund 8% (Holdinggesellschaften) bis 10% (gemischte Gesellschaften). Mit der freiwilligen Aufgabe des Steuerstatus, dem Verlust wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen oder der Abschaffung der Steuerstatus wechseln diese Gesellschaften in die ordentliche Besteuerung. Damit steigt die effektive Gewinnsteuerbelastung grundsätzlich auf 13%. Die durch die Statusänderung bedingte Erhöhung von rund 5% (Holdinggesellschaften) bzw. 3% (gemischte Gesellschaften) wird durch die vorliegende Bestimmung in 2 Schritten statt in 1 Schritt umgesetzt. Damit sollen Wegzüge verhindert und verfassungsmässige Überlegungen (Rechtssicherheit, Verhältnismässigkeit) berücksichtigt werden.

In einem ersten Schritt kann in Übereinstimmung mit Art. 78g E-StHG für die ersten 5 Jahre ab Statusänderung für die unter der Privilegierung entstandenen stillen Reserven ein tieferer Sondersatz zur Anwendung gelangen. Mit der Nutzung des Sondersatzes kann eine effektive Gewinnsteuerbelastung von minimal 11% erreicht werden. Damit steigt der effektive Steuersatz bei Holdinggesellschaften um rund 3% (von 8% auf 11%) und bei gemischten Gesellschaften um rund 1% (von 10% auf 11%).

 $^{^{23}}$ Zu Gunsten der Lesbarkeit werden die Steuersätze von 13.04% auf 13% und von 11.03% auf 11% gerundet.

Wurden alle unter der Privilegierung entstandenen stillen Reserven zum Sondersatz realisiert oder sind die 5 Jahre abgelaufen steigt die effektive Gewinnsteuerbelastung in einem zweiten Schritt um 2% auf 13%.





* Annahme: Die Gesellschaft gibt den Steuerstatus erst per 1.1.2020 auf.

Die Frist von 5 Jahren wird auf das individuelle Unternehmen berechnet. Würde der Steuerstatus bereits per 1.1.2019 aufgegeben, endet der Sondersatz per 1.1.2024.

Durch die Anwendung der Patentbox kann die effektive Gewinnsteuerbelastung nicht unter 11% reduziert werden. Eine Kombination der Patentbox mit dem Sondersatz ermöglicht es auch denjenigen Unternehmen, welche den maximalen Patentboxabzug nicht erreichen, frühzeitig in die Patentbox einzutreten, ohne den Nachteil einer höheren Besteuerung über 11% in Kauf nehmen zu müssen. Auch bei Kombination von Patentbox und Sondersatz ist eine Besteuerung unter 11% nicht möglich.

Mit der Umwandlung von Step-up in Sondersatz werden auch Ungleichbehandlungen verhindert, indem der Sondersatz für alle Übergangsfälle (ab kantonaler Inkraftsetzung des Sondersatzes) einheitlich zur Anwendung gelangt.

§ 242^{ter} E-StG – Übergangsbestimmungen

§ 242^{ter}

¹ Wurden juristische Personen nach §§ 78 oder 79 besteuert, so bemisst sich der nach § 69b Abs. 3 und 4 zu berücksichtigende Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach den angewendeten Besteuerungsquoten. Die Besteuerungsquote entspricht dabei dem Verhältnis der kantonalen Bemessungsgrundlage zum gesamten Reingewinn, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 77 ausgeklammert wird.

² Für juristische Personen, welche nach §§ 78 oder 79 besteuert werden, sind die §§ 69b (Patentbox) und 85 Abs. 5 (Reduktion der Bemessungsgrundlage bei der Kapitalsteuer) nicht anwendbar.

Absatz 1 ergänzt § 69b Abs. 3 (Boxeneintritt) und 4 (Boxenaustritt). Beim Ein- und Austritt aus der Patentbox gelten die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen der vorangegangenen 10 Jahre als Basis (§ 69f Abs. 1 E-StV). Für Gesellschaften, welche in diesen Jahren nach den §§ 78 und 79 besteuert wurden, richtet sich der zu berücksichtigende Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach den in diesen Jahren angewendeten Besteuerungsquoten. Diese berechnen sich nach dem Verhältnis der kantonalen Bemessungsgrundlage zum gesamten Reingewinn, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 77 ausgeklammert wird.

Absatz 2 schliesst eine Kombination des bisherigen Systems (Statusgesellschaften) mit dem neuen System (Patentbox, Reduktion der Bemessungsgrundlage bei der Kapitalsteuer) aus. Das neue System soll das alte ablösen. Da die Bundesvorlage voraussichtlich erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft tritt, kann das alte System erst auf diesen Zeitpunkt aufgehoben werden. Daher könnten je nach Inkraftsetzung während der Übergangszeit beide Systeme nebeneinander bestehen. Eine Kombination widerspricht dem Sinn und Zweck der neuen Regelungen und ist daher auszuschliessen.

13.5 Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen

§ 4 E-EG FamZG – Höhe der Familienzulagen

§ 4 Höhe der Familienzulagen, Anpassung der Ansätze

¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens 275 Franken, die Ausbildungszulage mindestens 325 Franken pro Monat je anspruchsberechtigtes Kind.

² Der Regierungsrat passt die Mindestsätze der Teuerung an. Art. 5 Abs. 3 FamZG gilt sinngemäss.

Kinder- und Ausbildungszulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung der Eltern durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen. Nach Art. 3 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG) umfassen die Familienzulagen die Kinderzulagen und die Ausbildungszulagen. Die Kinderzulagen werden ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet. Die Ausbildungszulagen werden ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet. Gemäss Art. 5 FamZG beträgt die Kinderzulage aktuell mindestens 200 Franken und die Ausbildungszulage mindestens 250 Franken pro Monat pro Kind. Gemäss Art. 3 Abs. 2 FamZG können die Kantone in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze für die Kinder- und Ausbildungszulagen vorsehen. Die Kinder- und Ausbildungszulagen sind nach Art. 12 Abs. 2 FamZG an den Arbeitgeber gebunden, weshalb sich eine Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen für alle Arbeitnehmenden auswirkt, deren Arbeitgeber im Kanton niedergelassen ist; auf den Wohnsitz des Arbeitnehmers kommt es nicht an.

Gemäss § 4 des basel-städtischen Einführungsgesetzes zum Familienzulagengesetz des Bundes vom 4. Juni 2008 (EG FamZG) entspricht die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen den Ansätzen gemäss Art. 5 FamZG. Das sind nach geltendem Recht 200 bzw. 250 Franken pro Monat und pro anspruchsberechtigtes Kind. Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage wird eine Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen um je 75 Franken pro Kind pro Monat vorgeschlagen, womit die Mindestansätze für die Kinder- und die Ausbildungszulagen neu 275 Franken bzw. 325 Franken betragen würden. Die im Kanton niedergelassenen Unternehmen und die Ausgleichskassen können auch höhere Kinder- und Ausbildungszulagen ausrichten, sie dürfen die kantonalen Min-

destansätze aber nicht unterschreiten. Wie schon heute sind die Mindestsätze an die Teuerung anzupassen, allerdings nicht mehr auf dem bisherigen Niveau des Bundes, sondern auf dem Niveau der höheren neuen Sätze.

13.5.1 Lastenausgleich

Wie bereits eingehend in Kapitel 7.6.2 erläutert, müssten bei der vom Regierungsrat veranschlagten Erhöhung der Familienzulagen um 75 Franken alle Kassen ihren Beitragssatz erhöhen, wobei die Niedriglohnbranchen besonders betroffen sein dürften. Um diese zusätzliche Belastung zu mindern sowie die seit längerem währende Risikoungleichheit zwischen den Familienausgleichskassen zu korrigieren, beabsichtigt der Regierungsrat – Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG folgend, dass die Kantone einen Lastenausgleich zwischen den Kassen regeln können –, im Rahmen der SV17, einen Lastenausgleich einzuführen. Der Regierungsrat orientiert sich hierbei am Lastenausgleich des Kantons St. Gallen.

Unter § 27c EG FamZG soll festgehalten werden, dass jede im Kanton Basel-Stadt anerkannte Familienausgleichskasse eine jährliche Abgabe zum Ausgleich des Risikos zu entrichten hat – also auch diejenigen, welche eine Mehrbelastung ausweisen. Als Mehrbelastung gelten gemäss § 27b jene gewichteten Aufwendungen für die kantonalen Mindestzulagen, die 10% über den gewichteten durchschnittlichen Aufwendungen aller Familienausgleichskassen im Kanton liegen. Unter gewichteten Aufwendungen ist hierbei die Summe der zu leistenden Familienzulagen im Verhältnis zur Einkommenssumme zu verstehen. Die Familienausgleichskassen, die eine solche Mehrbelastung aus den Zulagenzahlungen aufweisen, erhalten schliesslich einen Ausgleichsbeitrag. Mit Absatz 3 wird hierbei sichergestellt, dass § 13 Abs. 2 FamZV eingehalten wird, wonach die Schwankungsreserve einer Familienausgleichskasse mindestens 20 und höchsten 100 Prozent einer durchschnittlichen Jahresausgabe für Familienzulagen beträgt.

VI. Finanzierung und Lastenausgleich

§27a Lastenausgleich

¹ Unter den gemäss §15 zugelassenen Familienausgleichskassen wird pro Kalenderjahr ein Lastenausgleich für die Familienzulagen durchgeführt

§27b Ausgleichsbeitrag

- ¹ Die Familienausgleichskassen, die eine Mehrbelastung aus den Zulagenzahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder an Selbständigerwerbende aufweisen, erhalten einen jährlichen Ausgleichsbeitrag.
- ² Als Mehrbelastung gelten die gewichteten Aufwendungen für die kantonalen Mindestzulagen, soweit sie die gewichteten durchschnittlichen Aufwendungen aller Familienausgleichskassen um wenigstens 10 Prozent übersteigen. Die Gewichtung wird jeweils gestützt auf die nach Art. 16 FamZG beitragspflichtigen Einkommen vorgenommen.
- ³ Der Ausgleichsbeitrag wird ausgerichtet, wenn das Vermögen der Familienausgleichskasse nicht über dem Betrag der jährlichen Zulagenzahlungen liegt. Der Ausgleichsbeitrag ist nicht höher als die Mehrbelastung.

§27c Ausgleichsabgabe

- ¹ Die Familienausgleichskassen entrichten eine jährliche Ausgleichsabgabe.
- ² Das zuständige Departement setzt die Höhe der Ausgleichsabgabe fest.

§27d Vollzug

- ¹ Die vom zuständigen Departement bezeichnete Stelle erhebt die Ausgleichsabgaben und richtet die Ausgleichsbeiträge gestützt auf die Zahlen des Vorjahres aus.
- ² Verspätet eintreffende Ausgleichsabgaben an den Lastenausgleich unterliegen einem Verzugszins.
- ³ Der Durchführungsstelle werden die ihr durch die Abwicklung des Lastenausgleichsverfahrens entstehenden Kosten von den zugelassenen Familienausgleichskassen zu gleichen Teilen vergütet.
- ⁴ Alle im Lastenausgleich beteiligten Kassen werden jährlich über die Ausgleichsrechnung informiert.
- ⁵ Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten.

§31 Schadenshaftung der Familienausgleichskassen

⁴ Ersatzforderungen, die sich aus dem Lastenausgleichsverfahren ergeben, werden vom zuständigen Departement durch Verfügung geltend gemacht.

14. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz) überprüft.

Von den Ausführungen sind die Unternehmen direkt betroffen. Wir verweisen auf die Ausführungen in Abschnitt 9 sowie auf die Antworten im beiliegenden Fragebogen zur Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 2 des Standortförderungsgesetzes.

15. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme folgender Beschlüsse:

- 1. Der beigelegte Grossratsbeschluss betreffend die Änderung des Steuergesetzes wird genehmigt.
- 2. Der beigelegte Grossratsbeschluss betreffend die Kantonale Volksinitiative "Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel" wird angenommen.
- 3. Der beigelegte Grossratsbeschluss betreffend die Kantonale Volksinitiative "Mittelstand entlasten Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)" wird angenommen.
- 4. Die folgende Motion und der folgende Anzug werden abgeschrieben:
 - Motion Dieter Wertemann und Konsorten (Nr. 16.5022)
 - Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten (Nr. 14.5163)

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Schwine

Elisabeth Ackermann Präsidentin Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOURD AND.

Beilagen

- Grossratsbeschluss zu einer Änderung des Steuergesetzes
- Grossratsbeschluss betreffend die Kantonale Volksinitiative "Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel"
- Grossratsbeschluss betreffend die Kantonale Volksinitiative "Mittelstand entlasten Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)"
- Synopse: Gegenüberstellung der Gesetzesbestimmungen
- Regulierungsfolgenabschätzung
- Studie von BAK Economics:
 - "SV17: Dynamische Simulation zu den fiskalischen Auswirkungen"
- Studie von BAK Economics: "Volkswirtschaftliche Bedeutung der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Basel-
- Entwurf zur Revision der Steuerverordnung (StV)

16. Anhang

Anhang 1: Patentboxenabzug – Erweiterung Geschäftstätigkeit Beispiel

Unternehmen ohne Handel: Ein Unternehmen verkauft ein selbstentwickeltes Produkt. Für dieses Produkt wird ein Boxenabzug geltend gemacht. Der steuerbare Reingewinn vor Boxenabzug beträgt 1'124. Die kantonale Steuerbelastung beträgt 39 und entspricht einem effektiven Steuersatz von 11%.

Unternehmen mit Handel: Die Unternehmensleitung entscheidet sich, das sich bisher im Ausland befindliche Handelsgeschäft neu in Basel abzuwickeln. Der zusätzliche Gewinn aus dem Handelsgeschäft (vor Steuern) beträgt 200 und erhöht daher den steuerbaren Reingewinn vor Boxenabzug auf 1'324. Die kantonale Steuerbelastung steigt von 39 auf 46. Der effektive Steuersatz bleibt bei 11%, obschon das Handelsgeschäft nicht für die Patentbox qualifiziert.

Unternehmen ohne Handel

Unternehmen mit Handel

Ermittlung Patentboxenabzug - Residualmethode nach § 69b Abs. 2 E-StG

	Pate	entbox		Pat	tentbox
	Total	Produkt A		Total	Produkt A
Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug	1'000			1'178	
Gewinn- und Kapitalsteuern	124			146	
Reingewinn vor Steueraufwand	1'124			1'324	
Vereinfachte Ermittlung Produktgewinn gemäss § 69c Abs. 3 E-StV:					
Umsatz Handelsprodukt B			3'0	00	
./. Kosten Handelsprodukt B	-		1) -2'8	00	
= Gewinn Handelsprodukt B (vor Steueraufwand)	-		2	00	
Herausrechnen Handelsgewinn Produkt B				-200	
Produktgewinn	1'124			1'124	
Vereinfachte Zuteilung Produktgewinn gemäss § 69c Abs. 4 E-StV:					
Umsatz pro Produkt	5'620	5'620		5'620	5'620
in %	0 020	100%		0 020	100%
Total Kosten Produkt A	-4'496	-4'496		-4'496	-4'496
Gewinn pro Produkt (vor Steueraufwand)	1'124	1'124		1'124	1'124
Residualmethode nach § 69b Abs. 2 E-StG:					
./. 6% der zugewiesenen Kosten je Produkt	-270	-270		-270	-270
./. Markenentgelt (Annahme: 1% vom Umsatz)	-56	-56		-56	-56
Residualgewinn pro Produkt	798	798		798	798
ŭ	700			700	
Nexusquotient (Annahme)		70%			70%
Patentboxgewinn	559	559		559	559
Kantonaler Ermässigungsfaktor nach § 69b Abs. 1 E-StG	90%			90%	
i) Maximaler Patentboxenabzug vor Entlastungsbegrenzung	503			503	
Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug	1'000			1'178	
Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG	40%			40%	
ii) Patentboxenabzug nach Entlastungsbegrenzung	400			471	

Berechnung des steuerbaren Gewinns Kanton

Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug	1'000	1'178
./. Patentboxenabzug *	-400	471_
Steuerbarer Gewinn Kanton BS	600	707

^{*} Der tiefere Patentboxenabzug i) oder ii) wird gewährt

Steuerberechnung

	Steuerbarer Gewinn	Steuer- satz	Steuer- belastung		Steuerbarer Gewinn	Steuer- satz	Steuer- belastung	
Bund	1'000	8.5%	85		1'178	8.5%	100	
Kanton	600	6.5%	39		707	6.5%	46	
			124	11.0% Effektive Steuerbelastung			146	11.0% Effektive Steuerbelastung

¹⁾ Die Zuweisung der Kosten hat nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen

Anhang 2.1: Umwandlung Step-up in Sondersatz - Holdinggesellschaft

Jahresrechnung

Bilanz TCHF

Wertschriften Streubesitz	50'000	63%	45'000	Fremdkapital
Beteiligungen	13'000	16%		
Immaterielle Vermögenswerte	0	0%	25'000	Aktienkapital
Liegenschaften	10'000	13%	5'000	Reserven
übrige Aktiven	7'000	9%	5'000	Bilanzgewinn
_				
	80'000	100%	80'000	

Stille Reserven:	TCHF	%
Wertschriften Streubesitz	25'000	83%
Beteiligungen	3'000	10%
Immaterielle Vermögenswerte	0	0%
Liegenschaften	2'000	7%
übrige Aktiven	0	0%
	30'000	100%

Erfolgsrechnung in TCHF

			
Aufwand	6'000	0	Umsatz
		5'000	Dividenden Wertschriften Streubesitz
		3'500	Dividenden Beteiligung
		0	Erträge Immaterielle Vermögenswerte
		1'500	Erträge Liegenschaften
Gewinn	5'000	1'000	Übrige Erträge
	11'000	11'000	

Gewinn Vorjahr 5'300

Gewinn Folgejahre 5'000 (Annahme)

Beteiligungsabzug 70%

Beteiligungsabzug Folgejahre 70% (Annahme)

Unternehmensbewertung gemäss Kreisschreiben Nr. 28

Ermittlung Substanzwert

Eigenkapital gemäss Bilanz	35'000
Stille Reserven	30'000

Substanzwert 65'000 (ohne Berücksichtigung der latenten Steuern auf

stillen Reserven)

Ermittlung Ertragswert

<u> </u>	
Gewinn	5'000
Gewinn	5'000
Gewinn Vorjahr	5'300
Total	15'300 :3
Durchschnittlicher Gewinn	5'100
Kapitalsierungszinssatz	7.5%
Ertragswert	68'000

Ermittlung Unternehmenswert

 Ertragswert
 68'000

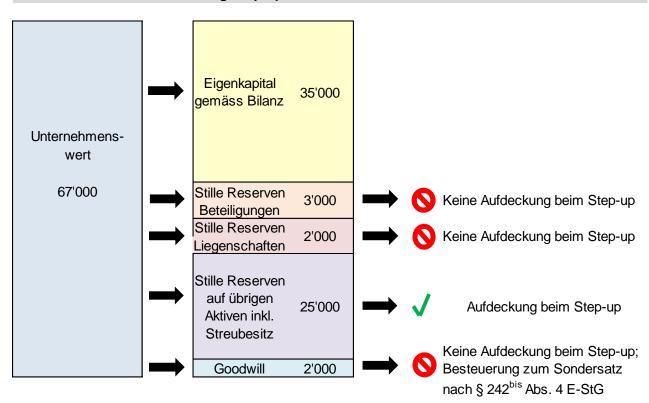
 Ertragswert
 68'000

 Substanzwert
 65'000

 Total
 201'000 :3

 Unternehmenswert
 67'000

Ermittlung Step-up Potential bei Unternehmenswert



Ermässigung des steuerbaren Kapitals nach § 85 Abs. 5 E-StG mit Step-up

	TCHF	%
Buchwert der Aktiven per 31.12.2019 Versteuerte stille Reserven per 31.12.2019 Gewinnsteuerwerte der Gesamtaktiven per 31.12.2019	80'000 14'950 94'950	100.00%
Gewinnsteuerwerte der Beteiligungen nach § 77 StG Gewinnsteuerwerte der Rechte nach § 69a E-StG	13'000 0	13.69% 0.00%
Total		13.69%
Ermässigungsfaktor nach § 85 Abs. 5 E-StG		80.00%
Total Ermässigung des steuerbaren Kapitals		10.95%

Ermässigung des steuerbaren Kapitals nach § 85 Abs. 5 E-StG mit Sondersatz

	TCHF	%
Gewinnsteuerwerte der Gesamtaktiven per 31.12.2019	80'000	100.00%
Gewinnsteuerwerte der Beteiligungen nach § 77 StG Gewinnsteuerwerte der Rechte nach § 69a E-StG	13'000 0	16.25% 0.00%
Total		16.25%
Ermässigungsfaktor nach § 85 Abs. 5 E-StG		80.00%
Total Frmässigung des steuerharen Kanitals		13 00%

Getroffene Annahmen für die Berechnungsbeispiele

- Die jährlichen Gewinne werden jeweils vollständig ausgeschüttet, so dass das Eigenkapital unverändert bleibt,
- Die SV 17 beim Bund tritt per 01.01.2020 in Kraft. Kantonale Inkraftsetzung per 1.1.2019.

Statusänderung in der Steuerperiode 2017 - Step-up ohne Umwandlung gemäss § 242bis Abs. 4 E-StG

							-	Gewinn										Kapit	al			
		Bund					Ka	anton									Ver-	Er-				
					Ordent	licher S	teuersat	z		Sonde	ersatz		Total	Effektiver	Beteili-		steuerte	mässigung	Steuer-			Total
Jahr	Rein-	Steuer-	Steuer-	Rein-	Abschreibung	Steuer-			Maxi-	Steuer-			Steuer-	Steuer-	gungs-	Eigen-	stille	nach	bares	Steuer-	Steuer-	Steuer-
	gewinn	satz	betrag	gewinn	versteuerte	barer	Steuer-	Steuer-	mal-	barer	Steuer-	Steuer-	betrag	satz	abzug	kapital	Re-	§ 85	Kapital	satz	betrag	betrag
					stille	Gewinn	satz	betrag	betrag	Gewinn	satz	betrag					serven	Abs. 5				
					Reserven 1)										2)		3)					
2017	5'000	8.5%	425	5'000	-4'025	975	20.0%	195					620	11.0%	70.00%	35'000	20'975	-	55'975	0.05%	28	648
2018	5'000	8.5%	425	5'000	-4'025	975	20.0%	195					620	11.0%	70.00%	35'000	16'950	-	51'950	0.05%	26	646
2019	5'000	8.5%	425	5'000	-2'000	3'000	6.5%	195					620	11.0%	70.00%	35'000	14'950	-5'471	44'479	0.10%	44	664
2020	5'000	8.5%	425	5'000	-2'000	3'000	6.5%	195			,		620	11.0%	70.00%	35'000	12'950	-5'365	42'585	0.10%	43	663
2021	5'000	8.5%	425	5'000	-2'000	3'000	6.5%	195		n/	a		620	11.0%	70.00%	35'000	10'950	-5'254	40'696	0.10%	41	661
2022	5'000	8.5%	425	5'000	-2'000	3'000	6.5%	195					620	11.0%	70.00%	35'000	8'950	-5'139	38'811	0.10%	39	659
2023	5'000	8.5%	425	5'000	-2'000	3'000	6.5%	195					620	11.0%	70.00%	35'000	6'950	-5'018	36'932	0.10%	37	657
2024	5'000	8.5%	425	5'000	4)	5'000	6.5%	325					750	13.0%	70.00%	35'000	4)	-4'550	30'450	0.10%	30	780
													5'090								288	5'378

- Gemäss Art. 78g Abs. 3 E-StHG wird die Abschreibung der versteuerten stillen Reserven ab Inkrafttreten der SV 17 in die Entlastungsbegrenzung einbezogen. Bis zum Inkrafttreten der SV 17 wird die Abschreibung der versteuerten stillen Reserven mittels Ruling entsprechend eingeschränkt, so dass auf dem Reingewinn ebenfalls eine effektive Steuerbelastung von 11% resultiert.
- Der Beteiligungsabzug reduziert den geschuldeten Gewinnsteuerbetrag. Dies ist in obiger Tabelle rechnerisch nicht abgebildet.
- Die versteuerte stille Reserve per 31.12.2017 setzt sich wie folgt zusammen: 25'000

Aufgedeckte stille Reserven bei Statusänderung ./. Abschreibung versteuerte stille Reserven 2017

-4'025 20'975

Die per 31.12.2023 noch bestehenden versteuerten stillen Reserven werden steuerneutral aufgelöst.

Statusänderung in der Steuerperiode 2017 - Step-up mit Umwandlung gemäss § 242^{bis} Abs. 4 E-StG

								Gewinn										Kapit	al			
		Bund					Ka	anton									Ver-	Er-				ĺ
					Ordent	licher St	teuersat	z		Sonde	ersatz		Total	Effektiver	Beteili-		steuerte	mässigung	Steuer-			Total
Jahr	Rein-	Steuer-	Steuer-	Rein-	Abschreibung	Steuer-			Maxi-	Steuer-			Steuer-	Steuer-	gungs-	Eigen-	stille	nach	bares	Steuer-	Steuer-	Steuer-
	gewinn	satz	betrag	gewinn	versteuerte	barer	Steuer-	Steuer-	mal-	barer	Steuer-	Steuer-	betrag	satz	abzug	kapital	Re-	§ 85	Kapital	satz	betrag	betrag
					stille	Gewinn	satz	betrag	betrag	Gewinn	satz	betrag					serven	Abs. 5				
					Reserven 1)	2)			3)						4)							
2017	5'000	8.5%	425	5'000	-4'025	975	20.0%	195		n/			620	11.0%	70.00%	35'000	20'975	-	55'975	0.05%	28	648
2018	5'000	8.5%	425	5'000	-4'025	975	20.0%	195		11/	a		620	11.0%	70.00%	35'000	16'950	-	51'950	0.05%	26	646
2019	5'000	8.5%	425	5'000		1'250	6.5%	81	18'950	3'750	3.0%	113	619	11.0%	70.00%	35'000		-4'550	30'450	0.10%	30	649
2020	5'000	8.5%	425	5'000		1'250	6.5%	81	17'450	3'750	3.0%	113	619	11.0%	70.00%	35'000		-4'550	30'450	0.10%	30	649
2021	5'000	8.5%	425	5'000	n/a	1'250	6.5%	81	15'950	3'750	3.0%	113	619	11.0%	70.00%	35'000	-1-	-4'550	30'450	0.10%	30	649
2022	5'000	8.5%	425	5'000	iva	1'250	6.5%	81	14'450	3'750	3.0%	113	619	11.0%	70.00%	35'000	n/a	-4'550	30'450	0.10%	30	649
2023	5'000	8.5%	425	5'000		1'250	6.5%	81	12'950	3'750	3.0%	113	619	11.0%	70.00%	35'000		-4'550	30'450	0.10%	30	649
2024	5'000	8.5%	425	5'000		5'000	6.5%	325	5)		3.0%	0	750	13.0%	70.00%	35'000		-4'550	30'450	0.10%	30	780
													5'084								237	5'320

Die Abschreibung der versteuerten stillen Reserven wird mittels Ruling soweit begrenzt, dass auf dem Reingewinn eine effektive Steuerbelastung von 11% resultiert.

Ab 2019 wird der zum ordentlichen Satz steuerbare Gewinn wie folgt ermittelt:

Reingewinn ./. Steuerbarer Gewinn Sondersatz 5'000 -3'750 Steuerbarer Gewinn ordentlich 1'250

Der Maximalbetrag Sondersatz per 01.01.2019 setzt sich wie folgt zusammen:

Aufgedeckte stille Reserven bei Statusänderung

J. Abschreibung versteuerte stille Reserven 2017 25'000 -4'025 ./. Abschreibung versteuerte stille Reserven 2018+ Goodwill gemäss Bewertung bei Statusänderung -4'025 2'000 18'950

Die jährliche Reduktion des Maximalbetrages Sondersatz wird wie folgt berechnet:

Variante i) Steuerbarer Gewinn, der zum Sondersatz besteuert wird 3'750 Variante ii) Reingewinn Der Maximalbetrag Sondersatz wird im Umfang des tieferen Betrages reduziert -3'500 1'500 ./. Nettobeteiligungsertrag

- Der Beteiligungsabzug reduziert den geschuldeten Gewinnsteuerbetrag. Dies ist in obiger Tabelle rechnerisch nicht abgebildet
- Der per 31.12.2023 noch bestehende Maximalbetrag Sondersatz verfällt ungenutzt.

Steuerbelastungsvergleich

Statusänderung in der Steuerperiode 2017 - Step-up ohne Umwandlung gemäss § 242^{bis} Abs. 4 E-StG Statusänderung in der Steuerperiode 2017 - Step-up mit Umwandlung gemäss § 242bis Abs. 4 E-StG Gewinnsteuer 5'090 5'084 Kapitalsteuer Statusänderung in der Steuerperiode 2017 - Step-up ohne Umwandlung gemäss § 242bis Abs. 4 E-StG Statusänderung in der Steuerperiode 2017 - Step-up mit Umwandlung gemäss § 242bis Abs. 4 E-StG 237

Die Umwandlung der versteuerten stillen Reserven (Step-up) in einen Maximalbetrag Sondersatz nach § 242 bis Abs. 4 E-StG führt zu einer tieferen Steuerbelastung. Die Gewinnsteuer fällt insbesondere tiefer aus, da der Goodwill ebenfalls in den maximalen Betrag Sondersatz einbezogen werden kann. Die Kapitalsteuer sinkt, da die versteuerten stillen Reserven bei der Umwandlung steuerneutral aufgelöst werden und nicht mehr Teil des steuerbaren Kapitals sind.

Anhang 2.2: Umwandlung Step-up in Sondersatz – Gemischte Gesellschaft

Jahresrechnung

Bilanz TCHF

Wertschriften Streubesitz	0	0%	40'000	Fremdkapital	
Beteiligungen	0	0%			
Immaterielle Vermögenswerte	10'000	13%	25'000	Aktienkapital	
Liegenschaften	0	0%	5'000	Reserven	
übrige Aktiven	70'000	88%	10'000	Bilanzgewinn	
_					
	80'000	100%	80'000		

Stille Reserven:	TCHF	%
Wertschriften Streubesitz	0	0%
Beteiligungen	0	0%
Immaterielle Vermögenswerte	0	0%
Liegenschaften	0	0%
übrige Aktiven	24'100	100%
	24'100	100%

Erfolgsrechnung in TCHF

		<u> </u>	
Aufwand	40'000	49'000	Umsatz
		0	Dividenden Wertschriften Streubesitz
		0	Dividenden Beteiligung
		0	Erträge Immaterielle Vermögenswerte
		0	Erträge Liegenschaften
Gewinn	10'000	1'000	Übrige Erträge
	50'000	50'000	

Gewinn Vorjahr 9'610

Gewinn Folgejahre 10'000 (Annahme)

Beteiligungsabzug 0%

Beteiligungsabzug Folgejahre 0% (Annahme)

Unternehmensbewertung gemäss Kreisschreiben Nr. 28

Ermittlung Substanzwert

3	
Eigenkapital gemäss Bilanz	40'000
Stille Reserven	24'100

Substanzwert 64'100 (ohne Berücksichtigung der latenten Steuern auf

stillen Reserven)

Ermittlung Ertragswert

J	
Gewinn	10'000
Gewinn	10'000
Gewinn Vorjahr	9'610
Total	29'610 :3
Durchschnittlicher Gewinn	9'870
Kapitalsierungszinssatz	7.5%
Ertragswert	131'600

Ermittlung Unternehmenswert

 Ertragswert
 131'600

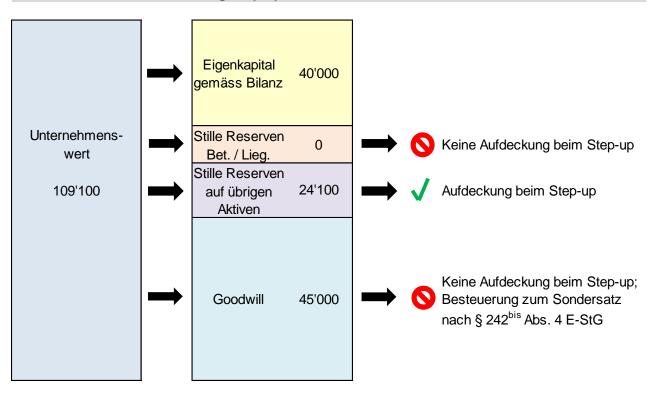
 Ertragswert
 131'600

 Substanzwert
 64'100

 Total
 327'300 :3

 Unternehmenswert
 109'100

Ermittlung Step-up Potential bei Unternehmenswert



Ermässigung des steuerbaren Kapitals nach § 85 Abs. 5 E-StG mit Step-up

	TCHF	%
Gewinnsteuerwerte der Gesamtaktiven	80'000	100.00%
Gewinnsteuerwerte der Beteiligungen nach § 77 StG Gewinnsteuerwerte der Rechte nach § 69a E-StG	0 0	0.00% 0.00%
Total		0.00%
Ermässigungsfaktor nach §85 Abs. 5 E-StG		80.00%
Total Ermässigung des steuerbaren Kapitals		0.00%

Ermässigung des steuerbaren Kapitals nach § 85 Abs. 5 E-StG mit Sondersatz

	TCHF	%
Gewinnsteuerwerte der Gesamtaktiven	80'000	100.00%
Gewinnsteuerwerte der Beteiligungen nach § 77 StG Gewinnsteuerwerte der Rechte nach § 69a E-StG	0 0	0.00%
Total		0.00%
Ermässigungsfaktor nach §85 Abs. 5 E-StG		80.00%
Total Ermässigung des steuerbaren Kapitals		0.00%

Getroffene Annahmen für die Berechnungsbeispiele

- Die jährlichen Gewinne werden jeweils vollständig ausgeschüttet, so dass das Eigenkapital unverändert bleibt.
- Die SV 17 beim Bund tritt per 01.01.2020 in Kraft. Kantonale Inkraftsetzung per 1.1.2019.

Statusänderung in der Steuerperiode 2017 - Step-up ohne Umwandlung gemäss § 242^{bis} Abs. 4 E-StG

							(Gewinn										Kapit	al			
		Bund					Ka	anton									Ver-	Er-				
					Ordent	licher S	teuersat	z		Sonde	ersatz		Total	Effektiver	Beteili-		steuerte	mässigung	Steuer-			Total
Jahr	Rein-	Steuer-	Steuer-	Rein-	Abschreibung	Steuer-			Maxi-	Steuer-			Steuer-	Steuer-	gungs-	Eigen-	stille	nach	bares	Steuer-	Steuer-	Steuer-
	gewinn	satz	betrag	gewinn	versteuerte	barer	Steuer-	Steuer-	mal-	barer	Steuer-	Steuer-	betrag	satz	abzug	kapital	Re-	§ 85	Kapital	satz	betrag	betrag
					stille	Gewinn	satz	betrag	betrag	Gewinn	satz	betrag					serven	Abs. 5				
					Reserven 1)												2)					
2017	10'000	8.5%	850	10'000	-8'050	1'950	20.0%	390					1'240	11.0%	0.00%	40'000	16'050	-	56'050	0.05%	28	1'268
2018	10'000	8.5%	850	10'000	-8'050	1'950	20.0%	390					1'240	11.0%	0.00%	40'000	8'000	-	48'000	0.05%	24	1'264
2019	10'000	8.5%	850	10'000	-4'000	6'000	6.5%	390					1'240	11.0%	0.00%	40'000	4'000	-	44'000	0.10%	44	1'284
2020	10'000	8.5%	850	10'000	-4'000	6'000	6.5%	390			-		1'240	11.0%	0.00%	40'000	-	-	40'000	0.10%	40	1'280
2021	10'000	8.5%	850	10'000	-	10'000	6.5%	650		n/	a		1'500	13.0%	0.00%	40'000	-	-	40'000	0.10%	40	1'540
2022	10'000	8.5%	850	10'000	-	10'000	6.5%	650					1'500	13.0%	0.00%	40'000	-	-	40'000	0.10%	40	1'540
2023	10'000	8.5%	850	10'000	-	10'000	6.5%	650					1'500	13.0%	0.00%	40'000	-	-	40'000	0.10%	40	1'540
2024	10'000	8.5%	850	10'000	-	10'000	6.5%	650					1'500	13.0%	0.00%	40'000	-	-	40'000	0.10%	40	1'540
													10'960	-							296	11'256

- Gemäss Art. 78g Abs. 3 E-StHG wird die Abschreibung der versteuerten stillen Reserven ab Inkrafttreten der SV 17 in die Entlastungsbegrenzung einbezogen. Bis zum Inkrafttreten der SV 17 wird die Abschreibung der versteuerten stillen Reserven mittels Ruling entsprechend eingeschränkt, so dass auf dem Reingewinn ebenfalls eine effektive Steuerbelastung von 11% resultiert.
- Die versteuerte stille Reserve per 31.12.2017 setzt sich wie folgt zusammen

Aufgedeckte stille Reserven bei Statusänderung

24'100 -8'050 16'050

./. Abschreibung versteuerte stille Reserven 2017

Statusänderung in der Steuerperiode 2017 - Step-up mit Umwandlung gemäss § 242bis Abs. 4 E-StG

_																						
							(Gewinn										Kapit	al			
		Bund					Ka	anton									Ver-	Er-				
					Ordent	licher S	teuersa	tz		Sonde	ersatz		Total	Effektiver	Beteili-		steuerte	mässigung	Steuer-			Total
Jahr	Rein-	Steuer-	Steuer-	Rein-	Abschreibung	Steuer-			Maxi-	Steuer-			Steuer-	Steuer-	gungs-	Eigen-	stille	nach	bares	Steuer-	Steuer-	Steuer-
	gewinn	satz	betrag	gewinn	versteuerte	barer	Steuer-	Steuer-	mal-	barer	Steuer-	Steuer-	betrag	satz	abzug	kapital	Re-	§ 85	Kapital	satz	betrag	betrag
					stille	Gewinn	satz	betrag	betrag	Gewinn	satz	betrag					serven	Abs. 5				
					Reserven 1)	2)			3)													
2017	10'000	8.5%	850	10'000	-8'050	1'950	20.0%	390		n/	-		1'240	11.0%	0.00%	40'000	16'050	-	56'050	0.05%	28	1'268
2018	10'000	8.5%	850	10'000	-8'050	1'950	20.0%	390		11/	а		1'240	11.0%	0.00%	40'000	8'000	-	48'000	0.05%	24	1'264
2019	10'000	8.5%	850	10'000		2'500	6.5%	163	53'000	7'500	3.0%	225	1'238	11.0%	0.00%	40'000		-	40'000	0.10%	40	1'278
2020	10'000	8.5%	850	10'000		2'500	6.5%	163	45'500	7'500	3.0%	225	1'238	11.0%	0.00%	40'000		-	40'000	0.10%	40	1'278
2021	10'000	8.5%	850	10'000	,	2'500	6.5%	163	38'000	7'500	3.0%	225	1'238	11.0%	0.00%	40'000	١,	-	40'000	0.10%	40	1'278
2022	10'000	8.5%	850	10'000	n/a	2'500	6.5%	163	30'500	7'500	3.0%	225	1'238	11.0%	0.00%	40'000	n/a	-	40'000	0.10%	40	1'278
2023	10'000	8.5%	850	10'000		2'500	6.5%	163	23'000	7'500	3.0%	225	1'238	11.0%	0.00%	40'000		-	40'000	0.10%	40	1'278
2024	10'000	8.5%	850	10'000		10'000	6.5%	650	4)		3.0%	0	1'500	13.0%	0.00%	40'000		-	40'000	0.10%	40	1'540
													10'168								292	10'460

- Die Abschreibung der versteuerten stillen Reserven wird mittels Ruling soweit begrenzt, dass auf dem Reingewinn eine effektive Steuerbelastung von 11% resultiert.
- 2) Ab 2019 wird der zum ordentlichen Satz steuerbare Gewinn wie folgt ermittelt:

Reingewinn

./. Steuerbarer Gewinn Sondersatz
Steuerbarer Gewinn ordentlich 10'000

Der Maximalbetrag Sondersatz per 01.01.2019 setzt sich wie folgt zusammen: Aufgedeckte stille Reserven bei Statusänderung 24'100

J. Abschreibung versteuerte stille Reserven 2017 -8'050 ./. Abschreibung versteuerte stille Reserven 2018 -8'050 + Goodwill gemäss Bewertung bei Statusänderung 45'000

Die jährliche Reduktion des Maximalbetrages Sondersatz wird wie folgt berechnet:

Variante i) Steuerbarer Gewinn, der zum Sondersatz besteuert wird 7'500 Reingewinn 10'000 Der Maximalbetrag Sondersatz wird im Umfang des tieferen Betrages reduziert ./. Nettobeteiligungsertrag Total 10'000

Der per 31.12.2023 noch bestehende Maximalbetrag Sondersatz verfällt ungenutzt.

Gewinnsteuer Statusänderung in der Steuerperiode 2017 - Step-up $\underline{\text{ohne}}$ Umwandlung gemäss § 242 $^{\text{bis}}$ Abs. 4 E-StG 10'960 Statusänderung in der Steuerperiode 2017 - Step-up mit Umwandlung gemäss § 242^{bis} Abs. 4 E-StG 10'168 Kapitalsteuer $Status \ddot{a}nderung \ in \ der \ Steuerperiode \ 2017 - Step-up \ \underline{ohne} \ Umwandlung \ gem\"{a}ss \ \S \ 242^{bis} \ Abs. \ 4 \ E-StG$ 296 Statusänderung in der Steuerperiode 2017 - Step-up $\underline{\text{mit}}$ Umwandlung gemäss § 242 $^{\text{bis}}$ Abs. 4 E-StG 292

Die Umwandlung der versteuerten stillen Reserven (Step-up) in einen Maximalbetrag Sondersatz nach § 242 bis Abs. 4 E-StG führt zu einer tieferen Steuerbelastung. Die Gewinnsteuer fällt insbesondere tiefer aus, da der Goodwill ebenfalls in den maximalen Betrag Sondersatz einbezogen werden kann. Die Kapitalsteuer sinkt, da die versteuerten stillen Reserven bei der Umwandlung steuerneutral aufgelöst werden und nicht mehr Teil des steuerbaren Kapitals sind.

Anhang 3: Anwendung Sondersatz

	Variante 1: Gesellschaft	ohne Patentb	oxenabzug		
Schritt 1 - Ermittlung Pate	ntboxenabzug				
i) Maximaler Patentboxen	abzug vor Entlastungsbegrenzung	-			
Steuerbarer Reingewinn vor Entlastungsbegrenzung nach		-			
ii) Patentboxenabzug nac	h Entlastungsbegrenzung	-			
Schritt 2 - Ermittlung Steu	erbarer Gewinn Kanton				
Steuerbarer Gewinn vor Pat ./. Patentboxenabzug	entboxenabzug	10'000			
Steuerbarer Gewinn nach P	atentboxenabzug	10'000			
Schritt 3 - Steuerberechn	ung				
Steuerbarer Gewinn Kanton Steuerbarer Gewinn Kanton	- Sondersatz (Anteil 75%, §242 ^{bis} Abs. 6) - ordentlich	7'500 2'500	3.0% 6.5%	225 163	
Steuerbarer Gewinn Bund		10'000	8.5%	388 850	-
Total Steuerbelastung		.0000	0.070		11% Effektive Steuerbelastung
	Variante 2: Gesellschaft ohne Patent	tboxenabzug	mit Beteilig	ungsab	zug
Schritt 1 - Ermittlung Pate	ntboxenabzug	_			
) Maximaler Patentboxen	abzug vor Entlastungsbegrenzung	-			
Steuerbarer Reingewinn vor		-			
Entlastungsbegrenzung nac ii) Patentboxenabzug nac	h Entlastungsbegrenzung	-			
Schritt 2 - Ermittlung Steu	erbarer Gewinn Kanton				
Steuerbarer Gewinn vor Pat /. Patentboxenabzug	entboxenabzug*	10'000			
Steuerbarer Gewinn nach P	atentboxenabzug	10'000			
* Davon Nettobeteiligungsertrag		7'000			
Schritt 3 - Steuerberechn	ung				
Steuerbarer Gewinn Kanton	(,	7'500	3.0%	225	
Steuerbarer Gewinn Kanton	- ordentiich (Rest)	2'500	6.5%	163 388	-
Beteiligungsabzug		70%		-271	
Steuerbelastung Kanton				116	
Steuerbarer Gewinn Bund		10'000	8.5%	850	
Beteiligungsabzug Steuerbelastung Bund		70%		-595 255	-
-					
Total Steuerbelastung				371	11% Effektive Steuerbelastung
	Maximalbetrag Sondersatz wird im Falle von en Maximalbetrag Sondersatz reduziert:	Nettobeteiligur	ngserträgen i	in zwei \	/arianten berechnet, wobei nur der
Variante i)	Steuerbarer Gewinn, zum Sondersatz		7'500		Manifes allegation of Co.
Variante ii)	Reingewinn		10'000		Maximalbetrag Sondersatz wird im Umfang des tieferen
	./. Nettobeteiligungsertrag		-7'000		Betrages reduziert

Variante 3: Patentboxenabzug mit Entlastungsbegrenzung Schritt 1 - Ermittlung Patentboxenabzug i) Maximaler Patentboxenabzug vor Entlastungsbegrenzung 5'272 gemäss Beispiel Tabelle 22 Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug 10'000 Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG 40% ii) Patentboxenabzug nach Entlastungsbegrenzung 4'000 Schritt 2 - Ermittlung Steuerbarer Gewinn Kanton Steuerbarer Gewinn vor Patentboxenabzug 10'000 ./. Patentboxenabzug * -4'000 Steuerbarer Gewinn nach Patentboxenabzug 6'000 * Der tiefere Patentboxenabzug i) oder ii) aus Schritt 1 wird gewährt Schritt 3 - Steuerberechnung Steuerbarer Gewinn Kanton - Sondersatz (Anteil 75%) 3.0% Steuerbarer Gewinn Kanton - ordentlich 6'000 6.5% 390 390 Steuerbarer Gewinn Bund 10'000 850 8.5% **Total Steuerbelastung** 1'240 11% Effektive Steuerbelastung Variante 4: Patentboxenabzug ohne Entlastungsbegrenzung

Schritt 1 - Ermittlung Patentboxenabzug				
i) Maximaler Patentboxenabzug vor Entlastungsbegrenzung	3'000	(Annahme)		
Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG ii) Patentboxenabzug nach Entlastungsbegrenzung	10'000 40% 4'000			
Schritt 2 - Ermittlung Steuerbarer Gewinn Kanton				
Steuerbarer Gewinn vor Patentboxenabzug /. Patentboxenabzug * Steuerbarer Gewinn nach Patentboxenabzug	10'000 -3'000 7'000			
* Der tiefere Patentboxenabzug i) oder ii) aus Schritt 1 wird gewährt				
Schritt 3 - Steuerberechnung				
Steuerbarer Gewinn Kanton - Sondersatz (Anteil gemäss § 242 ^{bis} Abs. 6)** Steuerbarer Gewinn Kanton - ordentlich (Rest)	1'875 5'125 7'000	3.0% 6.5%	56 333 389	
Steuerbarer Gewinn Bund Total Steuerbelastung	10'000	8.5%	850 1'239	11% Effektive Steuerbelastung
** Anteil gemäss § 242bis Abs. 6 E-StG:				
75% x zusätzlicher Faktor bei Anwendung der Patentbox von 25% = 18.	75%			
Patentboxenabzug 1 = Maximale steuerliche Ermässigung nach § 70a Abs. 1 E-StG	1	3'000 = 4'000	0.25	

Anhang 4: Übersicht jährliche Besteuerung (am Beispiel einer ehemaligen gemischten Gesellschaft)

		Bund		Kanton											Т	otal	
					Patentboxenabzug Ordentlicher Steuersatz												
					i)	ii)											
				Steuerbarer	Maximaler	Patentbox-		Steuerbarer									
Jahr	Rein-	Steuer-	Steuer-	Gewinn vor	Patentbox-	abzug nach	Patentbox-	Gewinn nach	Steuer-	Steuer-	Steuer-	Maximal-	Steuer-	Steuer-	Steuer-	Steuer-	Effektiver
	gewinn	satz	betrag	Patentbox-		Entlastungs-	abzug	Patentbox-	barer	satz	betrag	betrag	barer	satz	betrag	betrag	Steuer-
				abzug	Entlastungs-			abzug	Gewinn				Gewinn				satz
					begrenzung	1)	2)										
2020	10'000	8.5%	850	10'000	-3'000	-4'000	-3'000	7'000	5'125	6.5%	333	53'000	1'875	3.0%	56	1'239	11.0%
2021	10'000	8.5%	850	10'000	-3'000	-4'000	-3'000	7'000	5'125	6.5%	333	51'125	1'875	3.0%	56	1'239	11.0%
2022	10'000	8.5%	850	10'000	-3'000	-4'000	-3'000	7'000	5'125	6.5%	333	49'250	1'875	3.0%	56	1'239	11.0%
2023	10'000	8.5%	850	10'000	-3'000	-4'000	-3'000	7'000	5'125	6.5%	333	47'375	1'875	3.0%	56	1'239	11.0%
2024	10'000	8.5%	850	10'000	-3'000	-4'000	-3'000	7'000	5'125	6.5%	333	45'500	1'875	3.0%	56	1'239	11.0%
2025	10'000	8.5%	850	10'000	-3'000	-4'000	-3'000	7'000	7'000	6.5%	455	4)	4)	4)	4)	1'305	11.5%
2026	10'000	8.5%	850	10'000	-3'000	-4'000	-3'000	7'000	7'000	6.5%	455					1'305	11.5%
2027	10'000	8.5%	850	10'000	-3'000	-4'000	-3'000	7'000	7'000	6.5%	455					1'305	11.5%
2028	10'000	8.5%	850	10'000	-3'000	-4'000	-3'000	7'000	7'000	6.5%	455					1'305	11.5%
2029	10'000	8.5%	850	10'000	-3'000	-4'000	-3'000	7'000	7'000	6.5%	455					1'305	11.5%

Der Patentboxabzug nach Entlastungsbegrenzung wird wie folgt berechnet: Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug
 Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG

Entlastungsbegrenzung nach § 70a E-StG 40% Patentboxenabzug nach Entlastungsbegrenzung 4'000

10'000

2) Der tiefere Patentboxenabzug i) oder ii) wird gewährt.

- Bei ausreichend hohem Maximalbetrag Sondersatz stellt die Kombination der Patentbox mit dem Sondersatz bei ehemaligen Statusgesellschaften w\u00e4hrend 5 Jahren eine effektive Besteuerung von 11% sicher.
- 4) Die Nutzung des Maximalbetrages Sondersatz ist auf 5 Jahre beschränkt. Der nach Ablauf dieser Frist verbleibende Maximalbetrag Sondersatz verfällt ungenutzt.
- 5) Die effektive Besteuerung liegt über 11%, da der Patentboxenabzug unter der Entlastungsbegrenzung liegt (< 40%).

Anhang 5.1: Umstrukturierung – Beispiel mit Patentboxabzug (Entlastungsbegrenzung kommt nicht zum Tragen)

Ausganglage von Hanster lite veile wurg												
Ausganglage vor Umstrukturierung												
		Gesel	Ischaft	mit Sor	ndersatz:	Gewinn n			100			
Gesel	Ischaft	Gesei	ischart	11111 301	idersatz.	Gewinn n			100			
	nit					Gewinn n			100			
Sond	ersatz					Ø			100	20%		
						V			100	2070		
					Maximalbet	rag Sonder	rsatz		1'000			
	<u> </u>				Maximande	iag Jonaci	13012		1000			
Gesel	Ischaft											
oh	nne											
Sond	ersatz	Gesel	Ischaft	ohne S	ondersatz:	Gewinn n	1		400			
		GCSCI	ischart	omic 3	onacisatz.	Gewinn n			400			
						Gewinn n			400			
						Ø	_	-	400	80%		
						~			100	0070		
				Sit	uation nach l	Jmstruktuu	rierung					
				010	uacioii iiacii (Jiii Jii antai	i i ci u i g					
Fusion	ierte	Fusio	nierte (Sesells	chaft:	Gewinn n+1			500			
Gesells						Gewinn n+2			800			
			Maximalbetrag Sondersatz						1'000			
			S	teuerb	erechnung n	ach Umstr	ukturieru	ng				
I I												
	Gewinn vor Patentbox	500			Kanton - Sor		45	3.0%	1.4			
	Patentboxabzug (<40%)	-80			Kanton - ord	lentlich	39	6.5%	2.5			
	Gewinn nach Patentbox	420	20%	84					3.9			
					Bund *		100	8.5%_	8.5			
Jahr n+1					Steuerbelas				12.4	11.02%	Effektive Steuerbelastung	
			000/	22.5	Kanton - ord	lentlich	336	6.5%	21.8			
			80%	336	Bund *		400	8.5%_	34.0			
					Steuerbelastung				55.8		Effektive Steuerbelastung	
		200	Gesam	tsteue	rbelastung			2.001	68.2	12.01%	Effektive Steuerbelastung	
	Gewinn vor Patentbox	800			Kanton - Sor		90	3.0%	2.7			
	Patentboxabzug (<40%)	-80			Kanton - ord	lentlich	54	6.5%	3.5			
	Gewinn nach Patentbox	720		144					6.2			
					Bund *		160	8.5%	13.6		=55 1.1 0. 1.1	
Jahr n+2					Steuerbelas				19.8	11.02%	Effektive Steuerbelastung	
			0001		Kanton - ord	lentlich	576	6.5%	37.4			
			80%	576	Bund *		640	8.5%_	54.4			
					Steuerbelas	tung			91.8		Effektive Steuerbelastung	
			Gesamtsteuerbelastung							12.25%	Effektive Steuerbelastung	

^{*} Die Bundessteuer wird hier nur zu Illustrationszwecken aufgeteilt.

Anhang 5.2: Umstrukturierung – Beispiel mit Patentboxabzug (Entlastungsbegrenzung kommt zum Tragen)

Automatical and tragery												
Ausganglage vor Umstrukturierung												
		Gocal	lcchaft	mit Sar	ndersatz:	Gewinn n			100			
Gesellschaft		Gesei	iscriait	11111 301	iuersatz.	Gewinn n	-1		100			
mit						Gewinn n			100			
Sondersatz						Ø	-2	_	100	20%		
						D			100	20/0		
		Maximalbetrag Sondersatz							1'000			
	_	iviaximalbetrag sonuersatz							1 000			
Gesellschaft												
ohne												
Sondersatz		Gesel	Ischaft	ohne S	ondersatz:	Gewinn n			400			
	_					Gewinn n			400			
						Gewinn n	-2		400			
						Ø			400	80%		
				Sit	uation nach l	Jmstruktur	ierung					
							_					
	1	F		S II	-l f t-	C	. 1		F00			
Fusionierte		FUSIO	nierte G	eseliso	cnart:	Gewinn n			500			
Gesellschaft		Maximalhat				Gewinn n			800 1'000			
	J		Maximal betrag Sondersatz						1 000			
				touarh	erechnung r	ach Ilmstri	ıkturiarıı	nσ				
			•	reacis	creemining i	iden Omstre	antariciai	15				
Gewin	n vor Patentbox	500			Kanton - Soi	ndersatz	-	3.0%	0.0			
	boxabzug (40%)	-200			Kanton - ord		60	6.5%	3.9			
	n nach Patentbox	300	20%	60				_	3.9			
					Bund *		100	8.5%	8.5			
Jahr n+1					Steuerbelas	tung		-	12.4	11.03%	Effektive Steuerbelastung	
					Kanton - ord		240	6.5%	15.6		J	
			80%	240	Bund *		400	8.5%	34.0			
					Steuerbelas	tung		_	49.6	11.03%	Effektive Steuerbelastung	
			Gesam	tsteue	rbelastung				62.0	11.03%	Effektive Steuerbelastung	
Gewin	n vor Patentbox	800			Kanton - Soi	ndersatz	-	3.0%	0.0			
Patent	boxabzug (40%)	-320			Kanton - ord	lentlich	96	6.5%	6.2			
Gewin	n nach Patentbox	480	20%	96					6.2			
					Bund *		160	8.5%	13.60			
Jahr n+2					Steuerbelas				19.8	11.03%	Effektive Steuerbelastung	
					Kanton - ord	lentlich	384	6.5%	25.0			
			80%	384	Bund *		640	8.5%	54.4			
					Steuerbelas	tung			79.4	11.03%	Effektive Steuerbelastung	
			Gesamtsteuerbelastung 9								Effektive Steuerbelastung	

^{*} Die Bundessteuer wird hier nur zu Illustrationszwecken aufgeteilt.

Grossratsbeschluss

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt.

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 ²⁴⁾ (Stand 4. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die nach den §§ 4 und 5 eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Es ist mindestens das in der Schweiz erzielte Einkommen zu versteuern.
- ³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Regelungen.

§ 19b Abs. 1 (geändert)

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 80 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 20a (neu)

Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox)

¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die §§ 69a, 69b und 70a sinngemäss anwendbar.

§ 21 Abs. 1^{bis} (geändert)

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 80 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 21a Abs. 1

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 21 Abs. 1 lit. c gilt auch:

²⁴⁾ SG <u>640.100</u>

b) (geändert) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer bzw. die Veräusserin oder der Einbringer bzw. die Einbringerin nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach § 19b Abs. 3 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

§ 32 Abs. 1

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- g) (geändert) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;

§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von 100 Franken bis 200'000 Franken: 21.50 Franken je 100 Franken.

Über 200'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.

² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von 100 Franken bis 400'000 Franken: 21.50 Franken je 100 Franken.

Über 400'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.

§ 61 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Regelungen.

⁴ Steuerpflichtige mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.

§ 69 Abs. 1

- ¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:
- (geändert) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehältlich § 73;

§ 69a (neu)

Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe

- ¹ Als Patente gelten:
- a) Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz;
- b) Patente nach dem Bundesgesetz über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG) vom 25. Juni 1954;
- c) ausländische Patente, die den Patenten nach lit. a oder b entsprechen.
- ² Als vergleichbare Rechte gelten:
- a) ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz und deren Verlängerung;
- b) Topographien, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographiengesetz, ToG) vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;
- Pflanzensorten, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz) vom 20. März 1975 geschützt sind;

- d) Unterlagen, die nach dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2000 geschützt sind;
- Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht;
- f) ausländische Rechte, die den Rechten nach lit. a-e entsprechen.

§ 69b (neu)

Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), so wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungsund Entwicklungsaufwand im Umfang von 40 Prozent gesondert zu einem Steuersatz von 0.5 Prozent besteuert.

⁴ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert (Boxenaustritt), so wird auf Antrag der in vergangenen Steuerperioden angefallene Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 40 Prozent zu 0.5 Prozent an die Gewinnsteuern angerechnet. Die Anrechnung ist auf den Betrag beschränkt, der beim Eintritt nach Abs. 3 erhoben wurde. Der Antrag ist spätestens bis zur Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode zu stellen, in welcher der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert wird, ansonsten der Anspruch nach diesem Absatz erlischt. ⁵ Für die Fälligkeiten gelten § 194 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sinngemäss.

⁶ Der Regierungsrat erlässt weiterführende Bestimmungen, insbesondere:

- zur Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten;
- b) zur Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen;
- c) zu den Dokumentationspflichten:
- d) zum Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung; und
- e) zur Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten.

§ 70a (neu)

Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 69b Abs. 1 (Patentbox) darf nicht höher sein als 40 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenannten Ermässigung.

² Es dürfen aus der steuerlichen Ermässigung nach § 69b Abs. 1 (Patentbox) keine Verlustvorträge resultieren.

§ 72 Abs. 3 (geändert)

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d bleibt vorbehalten.

- a) Aufgehoben.
- b) Aufgehoben.

§ 73a (neu)

Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

- ¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.
- ² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 66 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.
- ³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.
- ⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

§ 73b (neu)

Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

- ¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.
- ² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 66 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.
- § 76 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)
- ¹ Die Gewinnsteuer der juristischen Personen beträgt 6,5 Prozent des steuerbaren Reingewinns.
- ² Aufgehoben.
- ³ Aufgehoben.
- ⁴ Für die Berechnung der Steuer wird der steuerbare Reingewinn auf die nächsten 100 Franken abgerundet.

Titel nach § 76 (geändert)

(1. Teil/3. Abschn./B./II.) 2. Beteiligungsgesellschaften

§ 78

Aufgehoben.

§ 79

Aufgehoben.

§ 80

Aufgehoben.

Titel nach § 80

(1. Teil/3. Abschn./B./II.) 3. (aufgehoben)

§ 81

Aufgehoben.

- § 85 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 5 (neu)
- ³ Aufaehoben.
- ⁵ Das steuerbare Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 77 sowie auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 69a entfällt, wird im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz um 80 Prozent ermässigt. Massgebend sind die steuerlich massgeblichen Buchwerte (Gewinnsteuerwerte).

§ 86 Abs. 3 (neu)

³ § 85 Abs. 5 gilt sinngemäss.

§ 87 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

- ¹ Die Kapitalsteuer der juristischen Personen beträgt 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.
- ² Aufgehoben.
- ³ Das steuerbare Eigenkapital von Vereinen, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen unter 50'000 Franken wird nicht besteuert.

§ 228a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erhalten unter Ausschluss eigener Besteuerungsbefugnisse einen Anteil an der Gewinnsteuer, an der Kapitalsteuer und an der Grundstücksteuer in Höhe der Gemeindesteuerquote gemäss § 228 Abs. 1, welche juristische Personen als Inhaber oder Teilhaber eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte im Gebiet der Einwohnergemeinden oder für Eigentums-, dingliche oder gleichkommende persönliche Nutzungsrechte an Grundstücken im Gebiet der Einwohnergemeinden bezahlt haben.

§ 234 Abs. 32 (neu)

³² Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ zum Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen betreffend § 32 Abs. 1 lit. g treten in Kraft, sobald der Abzug gemäss den Vorgaben von § 241^{bis} die Höhe von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen erreicht hat. Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ zur Einkommenssteuer betreffend § 36 Abs. 1 und 2 treten in Kraft, sobald der Steuersatz der ersten Stufe gemäss den Vorgaben von § 239b den Wert von 21.50 Prozent erreicht hat.

§ 239b Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

- ³ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für die Steuerperiode 2019:
- a) nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:
 - aa) Von 100 Franken bis 200'000 Franken: 22 Franken je 100 Franken.
 - ab) Über 200'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.
- b) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:
 - ba) Von 100 Franken bis 400'000 Franken: 22 Franken je 100 Franken.
 - bb) Über 400'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.
- ⁴ Ab Steuerperiode 2020 nehmen die Steuersätze der ersten Tarifstufe der Tarife A und B gemäss Abs. 3 jährlich schrittweise um 0.25 Prozentpunkte bis auf 21.50 Prozent ab, jeweils wenn
- a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz während des Zeitraums vom vierten Quartal des Vorvorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres vor der jeweiligen Steuerperiode gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und
- die Nettoschuldenquote des Kantons (vgl. § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes) am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode unter 4% lag.
- ⁵ Findet die gemäss Abs. 4 vorgesehene Anpassung nicht in der vorgesehenen Steuerperiode statt, verzögert sich diese, bis die Bedingungen erfüllt sind.
- ⁶ Die Anpassungen gemäss Abs. 4 nimmt der Regierungsrat vor.

§ 241^{bis} (neu)

- ¹ Ab Steuerperiode 2019 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 4'800 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 2'400 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.
- ² Ab Steuerperiode 2020 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 5'600 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 2'800 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.

- ³ Ab Steuerperiode 2021 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.
- ⁴ Die Erhöhung des Abzugs gemäss den Abs. 2 und 3 tritt nur ein, wenn
- a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz während des Zeitraums vom vierten Quartal des Vorvorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres vor der jeweiligen Steuerperiode gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und
- b) die Nettoschuldenquote des Kantons (vgl. § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes) am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode unter 4‰ lag.
- ⁵ Findet die gemäss Abs. 4 vorgesehene Anpassung nicht in der vorgesehenen Steuerperiode statt, verzögert sich diese, bis die Bedingungen erfüllt sind.
- ⁶ Die Anpassungen gemäss Abs. 2 und 3 nimmt der Regierungsrat vor.
- § 242 Abs. 4 (aufgehoben)
- ⁴ Aufgehoben.
- § 242^{bis} (neu)
- ¹ Wurden juristische Personen nach §§ 78 oder 79 besteuert, so werden auf Antrag die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert zum Steuersatz von 3 Prozent besteuert.
- ² Die Höhe der stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts bemisst sich danach, inwieweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären. Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft.
- ³ Ein unterzeichneter Revers auf Beteiligungen von mindestens 1'000'000 Franken und auf Immaterialgüterrechten nach § 80 entfällt bei Statusänderung während der Reversfrist. Im Umfang des entfallenen Revers können keine stillen Reserven geltend gemacht werden, die bei Eintritt in die Besteuerung nach §§ 78 oder 79 bereits bestanden haben.
- ⁴ Stille Reserven, die vor Inkrafttreten von § 242^{bis} bei Ende der Besteuerung nach §§ 78 oder 79 aufgedeckt und noch nicht abgeschrieben wurden, werden nach Abs. 1 besteuert. Die verbliebene versteuerte stille Reserve wird von Amtes wegen steuerneutral aufgelöst. Erfolgte die Statusänderung nach dem 31. Dezember 2016, kann die Besteuerung nach Abs. 1 auch für den im Zeitpunkt der Statusänderung bestehenden selbstgeschaffenen Mehrwert beantragt werden.
- ⁵ Die stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sind von der juristischen Person nachzuweisen und von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festzusetzen. Der Antrag ist bis zum Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode der Statusänderung zu stellen, ansonsten der Anspruch auf die Besteuerung nach Abs. 1 erlischt. Als Zeitpunkt der Statusänderung gilt der Beginn der Steuerperiode, in welcher die juristische Person erstmals nicht mehr nach §§ 78 oder 79 besteuert wird. Für Fälle nach Abs. 4 ist der Antrag betreffend den selbstgeschaffenen Mehrwert bis zur Rechtskraft der Veranlagung der ersten Steuerperiode nach Inkraftsetzung dieses Paragraphen zu stellen.
- ⁶ Als Realisation nach Abs. 1 gilt der nach der Statusänderung erzielte steuerbare Reingewinn, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages nach § 77, im Umfang von 75 Prozent. Bei gleichzeitiger Anwendung von § 69b (Patentbox) bemisst sich der Anteil des als Realisation geltenden steuerbaren Reingewinnes zusätzlich nach dem Faktor: 1 minus [Patentboxenabzug geteilt durch die maximale steuerliche Ermässigung nach § 70a Abs. 1].
- ⁷ Die Realisation nach Abs. 6 bemisst sich im Falle einer Umstrukturierung nach dem Umfang des Verhältnisses der bisherigen Gewinne. Massgebend sind die letzten 3 Geschäftsjahre vor der Umstrukturierung. Bei der Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben sowie Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens sind die Gewinne anteilig aufzuschlüsseln.
- Verluste im Sinne von § 75, welche während der Zeit der Besteuerung nach §§ 78 und 79 entstanden sind, können nur im Umfang der dort steuerbaren Quote steuerlich zur Verrechnung gebracht werden.
- ⁹ Sind §§ 78 und 79 nicht mehr anwendbar, so gelten die Abs. 1 8 sinngemäss.

§ 242^{ter} (neu)

- ¹ Wurden juristische Personen nach §§ 78 oder 79 besteuert, so bemisst sich der nach § 69b Abs. 3 und 4 zu berücksichtigende Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach den angewendeten Besteuerungsquoten. Die Besteuerungsquote entspricht dabei dem Verhältnis der kantonalen Bemessungsgrundlage zum gesamten Reingewinn, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 77 ausgeklammert wird.
- ² Für juristische Personen, welche nach §§ 78 oder 79 besteuert werden, sind die §§ 69b (Patentbox) und 85 Abs. 5 (Reduktion der Bemessungsgrundlage bei der Kapitalsteuer) nicht anwendbar.

II. Änderung anderer Erlasse

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; EG FamZG) vom 4. Juni 2008 ²⁵⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

- ¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens 275 Franken, die Ausbildungszulage mindestens 325 Franken pro Monat je anspruchsberechtigtes Kind.
- ² Der Regierungsrat passt die Mindestsätze der Teuerung an. Art. 5 Abs. 3 FamZG gilt sinngemäss.

Titel nach § 24 (geändert)

VI. Finanzierung und Lastenausgleich

§ 27a (neu)

Lastenausgleich

¹ Unter den gemäss § 15 zugelassenen Familienausgleichskassen wird pro Kalenderjahr ein Lastenausgleich für die Familienzulagen durchgeführt.

§ 27b (neu)

Ausgleichsbeitrag

- ¹ Die Familienausgleichskassen, die eine Mehrbelastung aus den Zulagenzahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder an Selbständigerwerbende aufweisen, erhalten einen jährlichen Ausgleichsbeitrag.
- ² Als Mehrbelastung gelten die gewichteten Aufwendungen für die kantonalen Mindestzulagen, soweit sie die gewichteten durchschnittlichen Aufwendungen aller Familienausgleichskassen um wenigstens 10 Prozent übersteigen. Die Gewichtung wird jeweils gestützt auf die nach Art. 16 FamZG beitragspflichtigen Einkommen vorgenommen.
- ³ Der Ausgleichsbeitrag wird ausgerichtet, wenn das Vermögen der Familienausgleichskasse nicht über dem Betrag der jährlichen Zulagenzahlungen liegt. Der Ausgleichsbeitrag ist nicht höher als die Mehrbelastung.

§ 27c (neu)

Ausgleichsabgabe

- ¹ Die Familienausgleichskassen entrichten eine jährliche Ausgleichsabgabe.
- ² Das zuständige Departement setzt die Höhe der Ausgleichsabgabe fest.

§ 27d (neu)

Vollzug

- ¹ Die vom zuständigen Departement bezeichnete Stelle erhebt die Ausgleichsabgaben und richtet die Ausgleichsbeiträge gestützt auf die Zahlen des Vorjahres aus.
- ² Verspätet eintreffende Ausgleichsabgaben an den Lastenausgleich unterliegen einem Verzugszins.

²⁵⁾ SG <u>820.100</u>

- ³ Der Durchführungsstelle werden die ihr durch die Abwicklung des Lastenausgleichsverfahrens entstehenden Kosten von den zugelassenen Familienausgleichskassen zu gleichen Teilen vergütet
- ⁴ Alle im Lastenausgleich beteiligten Kassen werden jährlich über die Ausgleichsrechnung informiert.
- ⁵ Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten.

§ 31 Abs. 4 (neu)

⁴ Ersatzforderungen, die sich aus dem Lastenausgleichsverfahren ergeben, werden vom zuständigen Departement durch Verfügung geltend gemacht.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

Grossratsbeschluss

Kantonale Volksinitiative "Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel"

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben]vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I.
Die von 3'140 Stimmberechtigten eingereichte formulierte Volksinitiative "Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel" ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung vorzulegen.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss

Kantonale Volksinitiative "Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)"

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben]vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

Die von 3'910 Stimmberechtigten eingereichte formulierte Volksinitiative ""Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkassen-Initiative)" ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung vorzulegen.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.